



BERICHT ÜBER DIE SOLVABILITÄT UND  
FINANZLAGE (SFCR)

zum 31.12.2021

**Europäische Reiseversicherung AG**

[europaeische.at](http://europaeische.at)



# Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	5
Erklärung des Vorstandes .....	6
Zusammenfassung .....	7
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis .....	14
A.1. Geschäftstätigkeit .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
A.1.1. STRATEGIE .....	14
A.1.2. DAS UNTERNEHMEN .....	16
A.2. Versicherungstechnische Leistung .....	18
A.2.1. PRÄMIEN .....	19
A.2.2. AUFWENDUNGEN FÜR VERSICHERUNGSFÄLLE .....	20
A.2.3. VERÄNDERUNG SONSTIGER VERSICHERUNGSTECHNISCHER RÜCKSTELLUNGEN .....	21
A.2.4. ANGEFALLENE AUFWENDUNGEN .....	22
A.3. Anlageergebnis .....	22
A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten .....	23
A.4.1. MIET- UND LEASINGVEREINBARUNGEN .....	23
A.5. Sonstige Angaben .....	23
B. Governance-System .....	24
B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System .....	24
B.1.1. INFORMATION ZUR ALLGEMEINEN GOVERNANCE DES UNTERNEHMENS: STRUKTUR DES MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANS DES UNTERNEHMENS, BESCHREIBUNG VON ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN, DETAILS ZUR AUFGABENTRENNUNG UND KOMITEES ZUR STEUERUNG DES UNTERNEHMENS .....	24
B.1.2. VERÄNDERUNGEN IM GOVERNANCE-SYSTEM (MATERIELLE ÄNDERUNGEN IN DER BERICHTSPERIODE) .....	28
B.1.3. VERGÜTUNGSPOLITIK .....	28
B.1.4. INFORMATIONEN ÜBER TRANSAKTIONEN MIT AKTIONÄREN, PERSONEN, DIE MAßGEBLICHEN EINFLUSS AUF DAS UNTERNEHMEN AUSÜBEN UND MITGLIEDERN DES VORSTANDES ODER AUFSICHTSRATES .....	31
B.1.5. INFORMATION ÜBER DIE EINBINDUNG DER GOVERNANCE-FUNKTIONEN IN DIE ORGANISATIONSTRUKTUR SOWIE ÜBER DIE BERICHTERSTATTUNG .....	32
B.1.6. INFORMATION ÜBER BEFUGNISSE, RESSOURCEN UND UNABHÄNGIGKEIT DER GOVERNANCE-FUNKTIONEN 34	
B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit .....	35
B.2.1. BESCHREIBUNG DER SPEZIFISCHEN ANFORDERUNGEN AN FÄHIGKEITEN, KENNTNISSE UND FACHKUNDE DES RELEVANTEN PERSONENKREISES .....	35
B.2.2. BESCHREIBUNG DER VORGEHENSWEISE BEI DER BEWERTUNG DER FACHLICHEN QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHEN ZUVERLÄSSIGKEIT DES RELEVANTEN PERSONENKREISES .....	35
B.3. Risikomanagement-System .....	36
B.3.1. BESCHREIBUNG DES RISIKOMANAGEMENT-SYSTEMS .....	36
B.3.2. UMSETZUNG DES RISIKOMANAGEMENT-SYSTEMS .....	37
B.3.3. RISIKOMANAGEMENT-FUNKTION .....	39
B.3.4. UNTERNEHMENSEIGENE RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG .....	39
B.4. Das interne Kontrollsystem (IKS) .....	41
B.4.1. GRUNDLAGEN DES INTERNEN KONTROLLSYSTEMS .....	41
B.4.2. INFORMATION ZUR UMSETZUNG DER COMPLIANCE-FUNKTION .....	42
B.5. Informationen zur Umsetzung der Internen Revisions-Funktion .....	43

B.5.1.	UMSETZUNG UND GRUNDSÄTZE DER INTERNEN REVISION IM UNTERNEHMEN .....	43
B.5.2.	UNABHÄNGIGKEIT DER INTERNEN REVISION IM UNTERNEHMEN .....	44
B.5.3.	WESENTLICHE PROZESSE DER INTERNEN REVISION IM UNTERNEHMEN .....	44
B.6.	Versicherungsmathematische Funktion .....	45
B.6.1.	INFORMATION ZUR VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN FUNKTION: ORGANISATIONSSTRUKTUR UND ENTSCHEIDUNGSPROZESS IM UNTERNEHMEN SOWIE STATUS UND RESSOURCEN.....	45
B.7.	Auslagerung .....	45
B.7.1.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	45
B.7.2.	INFORMATIONEN ZU INTERNEN REGELWERKEN .....	45
B.7.3.	ANGABEN ZUR UMSETZUNG DER GRUNDSÄTZE DES AUSLAGERUNGS-REGIMES GEMÄß VAG 2016 .....	46
B.8.	Sonstige Angaben .....	49
B.8.1.	BEWERTUNG DER ANGEMESSENHEIT DES GOVERNANCE-SYSTEMS UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES INHÄRENTEN RISIKOS VOR DEM HINTERGRUND DER ART, DES UMFANGES UND DER KOMPLEXITÄT DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT .....	49
B.8.2.	WEITERE WESENTLICHE INFORMATIONEN BETREFFEND DES GOVERNANCE-SYSTEMS .....	50
C.	Risikoprofil .....	51
C.1.	Versicherungstechnisches Risiko.....	53
C.1.1.	VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO NICHTLEBENSVERSICHERUNG .....	53
C.1.2.	VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO KRANKENVERSICHERUNG.....	55
C.2.	Marktrisiko .....	55
C.2.1.	ZINSRISIKO.....	56
C.2.2.	AKTIENRISIKO .....	57
C.2.3.	IMMOBILIENRISIKO .....	57
C.2.4.	SPREADRISIKO .....	57
C.2.5.	WÄHRUNGSRISIKO.....	57
C.2.6.	KONZENTRATIONSRISIKO .....	57
C.3.	Kreditrisiko.....	59
C.3.1.	RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG.....	59
C.3.2.	RISIKOKONZENTRATIONEN.....	61
C.3.3.	RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG .....	61
C.3.4.	RISIKOSENSITIVITÄTEN .....	62
C.4.	Liquiditätsrisiko .....	62
C.4.1.	RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG.....	62
C.4.2.	RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG .....	62
C.4.3.	RISIKOSENSITIVITÄTEN .....	63
C.5.	Operationelles Risiko .....	64
C.5.1.	RISIKOEXPONIERUNG, RISIKOBEWERTUNG, RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG .....	64
C.6.	Andere wesentliche Risiken .....	65
C.6.1.	RISIKOEXPONIERUNG, RISIKOBEWERTUNG, RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG .....	65
C.7.	Sonstige Angaben .....	66
C.7.1.	BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 186 BÖRSEGESETZ 2018: ANLAGESTRATEGIE INSTITUTIONELLER ANLEGER UND VEREINBARUNGEN MIT VERMÖGENSVERWALTERN .....	66
C.7.2.	Nachhaltigkeit und Responsible Investment .....	67
D.	Bewertung für Solvabilitätszwecke.....	69
D.1.	Vermögenswerte.....	69

D.1.1.	GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN DER BEWERTUNG IN DER SOLVENZBILANZ .....	70
D.1.2.	SOLVABILITÄT II - ABWEICHUNGEN ZU IFRS/IAS-BEWERTUNGSMETHODEN .....	71
D.1.3.	GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN ZUR ERMITTLUNG DER WERTE IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS.....	72
D.1.4.	ÄNDERUNGEN DES ANSATZES UND DER BEWERTUNGSBASIS ODER VON SCHÄTZUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ WÄHREND DER BERICHTSPERIODE .....	72
D.1.5.	ERLÄUTERUNG DER WESENTLICHEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN BEI DER BEWERTUNG IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS (IN DER FOLGE: UGB) UND IN DER SOLVENZBILANZ .....	72
D.2.	Versicherungstechnische Rückstellungen .....	80
D.2.1.	Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz und bei dessen Ermittlung verwendete Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen .....	80
D.2.2.	Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz im Vergleich zum vorangehenden Bewertungsstichtag .....	82
D.2.3.	Wesentliche Änderungen der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten relevanten Annahmen gegenüber dem vorangehenden Berichtszeitraum in der Solvenzbilanz .....	82
D.2.4.	Angaben zum Grad der Unsicherheit, mit dem der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist .....	82
D.2.5.	Wesentliche Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung für die Solvenzbilanz und der Bewertung im Jahresabschluss.....	83
D.2.6.	MatchingAnpassung gemäß Artikel 77b RRL 2009/138/EG.....	84
D.2.7.	Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d RRL 2009/138/EG .....	84
D.2.8.	Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen gemäß Artikel 308c RRL 2009/138/EG .....	84
D.2.9.	Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 308d RRL 2009/138/EG .....	84
D.2.10.	Angaben zu den einforderebaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften.....	84
D.3.	Sonstige Verbindlichkeiten .....	84
D.3.1.	GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN DER BEWERTUNG IN DER SOLVENZBILANZ .....	86
D.3.2.	SOLVENCY II - ABWEICHUNGEN ZU IFRS/IAS-BEWERTUNGSMETHODEN.....	86
D.3.3.	GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN ZUR ERMITTLUNG DER WERTE IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS.....	86
D.3.4.	ÄNDERUNGEN DES ANSATZES UND DER BEWERTUNGSBASIS ODER VON SCHÄTZUNGEN WÄHREND DER BERICHTSPERIODE IN DER SOLVENZBILANZ.....	86
D.3.5.	ERLÄUTERUNG DER WESENTLICHEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN BEI DER BEWERTUNG IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS UND IN DER SOLVENZBILANZ .....	87
D.4.	Alternative Bewertungsmethoden .....	91
D.5.	Sonstige Angaben .....	93
E.	Kapitalmanagement .....	94
E.1.	Eigenmittel.....	94
E.1.1.	Angaben zu den vom Unternehmen beim Management seiner Eigenmittel zugrunde gelegten Ziele, Richtlinien und Prozesse 94	
E.1.2.	Informationen zu Struktur, Höhe und Qualität der Eigenmittel.....	95
E.1.3.	Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung.....	98
E.1.4.	Anrechnungsfähiger Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung.....	99
E.1.5.	Überleitung des Eigenkapitals gemäß UGB/VAG auf die Eigenmittel gemäß Solvabilität II.....	99
E.1.6.	Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II.....	100
E.1.7.	Wesentliche Bestandteile der ergänzenden Eigenmittel .....	100
E.1.8.	Beschreibung der Positionen, die von den Eigenmitteln abzuziehen sind .....	100
E.2.	Solvenzkapitalanforderung (SCR) und Mindestkapitalanforderung (MCR) .....	101

E.2.1.	SCR und MCR .....	101
E.2.2.	Information über vereinfachte Berechnungen bei der Solvenzkapitalanforderung .....	103
E.2.3.	Information über unternehmensspezifische Parameter bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	103
E.2.4.	Information über etwaige Kapitalaufschläge auf die Solvenzkapitalanforderung .....	103
E.2.5.	Berechnung der Mindestkapitalanforderung (MCR) .....	103
E.3.	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung des SCR.....	104
E.4.	Unterschiede zwischen Standardformel und internen Modellen (IM) .....	104
E.5.	Nichteinhaltung des MCR und des SCR.....	104
E.6.	Sonstige Angaben .....	104
ANNEX.....		106
Meldebögen für den Bericht über Solvabilität und Finanzlage für einzelne Unternehmen .....		106
Meldebogen S.02.01.02 .....		106
Meldebogen S.05.01.02 .....		109
Meldebogen S.19.01.21 .....		117
Meldebogen S.22.01.21 .....		119
Meldebogen S.23.01.01 .....		120
Meldebogen S.25.01.21 .....		123
MELDEBOGEN S.28.01.01 .....		125
Impressum .....		127
Abkürzungsverzeichnis.....		128
Glossar.....		130

# Einleitung

Die Erstellung des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report, SFCR) erfolgt im Einklang mit der Rahmenrichtlinie (RRL) 2009/138/EG („Solvabilität II-Richtlinie“), der Durchführungsverordnung (DV) EU/2015/35 und damit verbundenen Leitlinien. Der SFCR ist einerseits der Öffentlichkeit über die Unternehmenshomepage zur Verfügung zu stellen, andererseits ist er im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Meldewesens der Finanzmarktaufsicht (FMA) zu übermitteln.

Das Ziel des SFCR ist die Transparenz in der Versicherungsbranche zu erhöhen, indem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen der Öffentlichkeit zumindest einmal jährlich einen Bericht zu ihrer Solvenz- und Finanzsituation offenlegen.

Das Dokument wird vom Gesamtvorstand genehmigt und vom Aufsichtsrat des Unternehmens geprüft.

Der konkrete Inhalt des SFCR wird durch die DV EU/ 2015/35 festgelegt. Das gegenwärtige Dokument folgt der Struktur, die im Anhang XX der DV EU/ 2015/35 gegeben ist.

Der Bericht ist in folgende Bereiche gegliedert:

- Zusammenfassung
- Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis
- Governance-System
- Risikoprofil
- Bewertung für Solvabilitätszwecke
- Kapitalmanagement

Beträge werden in Tausend Euro angegeben.

# Erklärung des Vorstandes

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage im Einklang mit der Rahmenrichtlinie (RRL) 2009/138/EG („Solvabilität II-Richtlinie“), der Durchführungsverordnung (DV) EU/2015/35 und damit verbundenen Leitlinien sowie dem Versicherungsaufsichtsgesetz erstellt wurde und dass der Bericht ein möglichst getreues Bild über die Solvabilität und Finanzlage des Unternehmens vermittelt.

Wien, am 5. April 2022

Europäische Reiseversicherung AG

**Der Vorstand.**

Mag. Wolfgang Lackner e.h.

Mag. (FH) Andreas Sturmlechner e.h.

Mag. Christian Wildfeuer e.h.

# Zusammenfassung

## WICHTIGE KENNZAHLEN

### Wichtige Kennzahlen

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung
Gebuchte Prämien brutto	39.925	34.071	5.854
Gebuchte Prämien netto	20.125	16.647	3.478
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) anrechnungsfähigen Eigenmittel	20.037	18.576	1.461
SCR	11.074	10.764	310
MCR	3.700	3.700	0
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	180,94%	172,57 %	8,4%
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	541,54%	502,04 %	39,5%

## GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Die Europäische Reiseversicherung AG ist der führende österreichische Reiseversicherer mit einer besonders starken Stellung im touristischen Vertrieb (Reiseveranstalter, Reisebüros und Hotels). Diese führende Stellung wurde durch eine intensive Zusammenarbeit mit den Vertriebspartnern, die Erschließung und den Ausbau neuer Vertriebswege und vor allem durch den Fokus auf die Bedürfnisse der Kunden und Partner erzielt. Die Europäische Reiseversicherung AG bietet mit ihren Produkten und Dienstleistungen höchste Qualität und möchte für Reisende weiterhin die erste Wahl sein.

Zu Beginn des Jahres mussten im Inland sämtliche Hotels geschlossen bleiben und der für Österreich so wichtige Winter-Tourismus ist weitestgehend ausgefallen. Erst nach Ostern konnte die österreichische Ferien-Hotellerie in eine fulminante Sommersaison starten und letztlich in großen Teilen Rekordergebnisse erzielen. Der Herbst wurde dann stark durch die vierte Infektionswelle getrübt und die Wintersaison startete aufgrund neuerlicher, unplanbarer und kurzfristig wechselnder Reiserestriktionen mit großer Unsicherheit.

Reisen ins Ausland wurden ab Ende des zweiten Quartals, als viele vor allem europäische Destinationen sukzessive wieder bereist werden konnten und die Reisebüros überwiegend von Kurzarbeit in einen relativen Normalbetrieb gewechselt waren, zunehmend gebucht. Insgesamt lag das Auslandsreiseaufkommen aber weiterhin deutlich hinter der Zeit vor der Pandemie. Die wesentlichen Destinationen blieben Kroatien und Italien für Autoreisen sowie Griechenland für Flugreisen. An Fernreisen wurden in geringem Ausmaß die Inseln im Indischen Ozean und die Vereinigten Arabischen Emirate gebucht. Der für den Tourismus wichtige Ferne Osten und die USA blieben aufgrund der Reisebeschränkungen für Touristen die meiste Zeit gesperrt.

Der Geschäftsreiseverkehr wurde auf sehr niedrigem Niveau und unter teils schwierigen Bedingungen langsam wieder aufgenommen, mit etablierter Nutzung virtueller Kommunikation können berufliche Reisen nachhaltig vermieden werden.

Wie schon im Jahr davor stiegen im Herbst neuerlich die Infektionszahlen, die weltweiten Reiserestriktionen blieben unübersichtlich und verhinderten ein Wiedererstarken des Tourismus. Zum Jahresende hin sorgte zudem die sich schnell verbreitende Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus für höchste Irritation und auch wenn der Wunsch nach Urlaub und Reisen allen Umfragen zufolge hoch ist, wurde unter den gegebenen Umständen nur wenig und sehr kurzfristig gebucht.



Angaben in Tsd. EUR	2021		2020		Veränderung
	Versicherungs- technisches Ergebnis gemäß UGB	Anteil	Versicherungs- technisches Er- gebnis gemäß UGB	Anteil	
Krankheitskostenversicherung	2.496	80%	-770	-9,4 %	3.266
Unfallversicherung	-1.150	-37%	1.757	21,4 %	-2.907
Transportversicherung	1.082	35%	380	4,6 %	702
Sonstige Elementarvers.	-417	-13%	-208	-2,5 %	-209
Haftpflichtversicherung	9	0%	-6	-0,1 %	15
Stornoversicherung	1.092	35%	7.054	85,9 %	-5.961
<b>Gesamt</b>	<b>3.113</b>	<b>100%</b>	<b>8.207</b>	<b>100,0 %</b>	<b>-5.094</b>

Nach Berücksichtigung der sonstigen versicherungstechnischen Erträge und Aufwendungen, konnte die Gesellschaft im Geschäftsjahr ein versicherungstechnisches Ergebnis in Höhe von 3.113 Tsd. EUR (Vorjahr: 8.207 Tsd. EUR) erwirtschaften.

Im Berichtsjahr konnten 807 Tsd. EUR (Vorjahr: 675 Tsd. EUR) an Finanzerträgen erwirtschaftet werden. Dies entspricht einer Erhöhung von 131 Tsd. EUR zum Vorjahr.

Die durchschnittliche Rendite der Kapitalanlagen beträgt 1,1 % (Vorjahr: 1,7 %).

Die Einzelheiten zu den Ergebnissen der Geschäftstätigkeit werden in Abschnitt „A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis“ dargelegt.

## GOVERNANCE-SYSTEM

Die Europäische Reiseversicherung AG hat ein Governance-System etabliert, welches ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäfts ermöglicht. Das Governance-System der Gesellschaft entspricht der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeit und unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.

Die Gesellschaft verfügt über eine klare Unternehmensstrategie und eine zweckentsprechende Aufbau- und Ablauforganisation mit einer klaren Zuweisung und Trennung der Zuständigkeiten, definierten Berichtswegen und Informationsflüssen, ein internes Kontrollsystem sowie vier Governance-Funktionen.

Die Europäische Reiseversicherung AG hat als Aktiengesellschaft folgende Organe:

- Hauptversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand

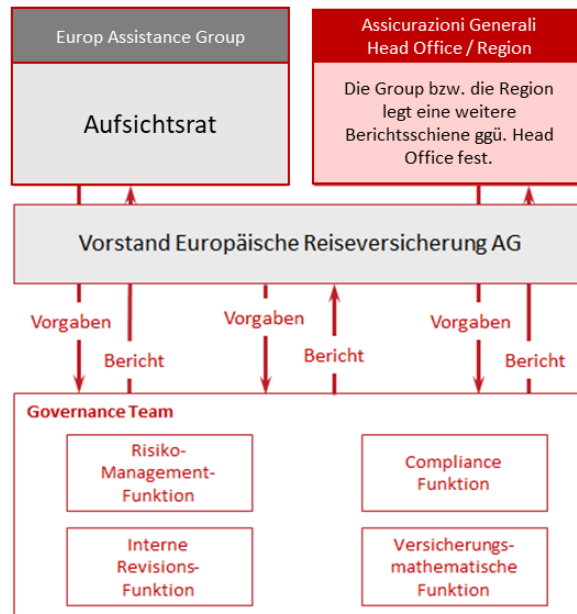
Innerhalb der Organe bestehen folgende Ausschüsse:

- Personalausschuss des Aufsichtsrates

Die Leitlinie „Governance-System“ regelt die Implementierung eines Governance-Systems gemäß Solvency II und VAG 2016 und die Umsetzung der internen Regelwerke der internationalen Generali Group über das System der internen Regelwerke. Die Leitlinie regelt insbesondere die wesentlichen Grundsätze des aufsichtsrechtlichen Systems der Unternehmensführung bestehend aus:

- den Governance-Funktionen (Risikomanagement-Funktion, Compliance-Funktion, Interne Revision-Funktion, Versicherungsmathematische Funktion),
- dem internen System von Regelwerken der Gesellschaft (Leitlinien, Richtlinien, Fachanweisungen),
- dem internen Kontrollsystem (IKS): Das interne Kontrollsystem ist ein System aus Regeln, Prozessen und Organisationsstrukturen, welches alle Unternehmensebenen miteinbezieht und das Ziel verfolgt, die Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Regeln zu gewährleisten. Das IKS ist mehrstufig aufgebaut und folgt der Systematik der „Three Lines of Defense“. Bei diesem Konzept handelt es sich um eine Systematik, die drei Arten von Kontrollen (Verteidigungslinien) unterschiedlichen Unternehmensbereichen zuordnet;
- den Berichts- und Informationssystemen und
- den Notfallplänen.

In der folgenden Grafik sind die Governance-Struktur der Europäischen Reiseversicherung AG und die Zusammenarbeit der Governance-Funktionen schematisch dargestellt:



Die gesetzlichen Anforderungen an die Ausstattung der Governance-Funktionen an Autorität, Ressourcen, Qualifikation, Wissen und operationeller Unabhängigkeit werden auch im Rahmen der jeweiligen unternehmensinternen spezifischen Leitlinien entsprechend geregelt und sind in der Aufbauorganisation berücksichtigt.

Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen haben Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dass alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder Governance- oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, jederzeit über ausreichende Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten (fachliche Qualifikation) sowie zuverlässig und integer sind (persönliche Zuverlässigkeit).

### Risikomanagement-System

Ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems der Europäischen Reiseversicherung AG ist das Risikomanagement-System.

Das Risikomanagement-System der Gesellschaft ist derart gestaltet, dass die eingegangenen und potenziellen Risiken kontinuierlich auf Einzel- und aggregierter Basis sowie ihre Interdependenzen erkannt, gemessen, überwacht, gesteuert und berichtet werden. Gegenstand des Risikomanagement-Systems sind alle erkennbaren internen und externen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Diese lassen sich unterteilen in Risiken, die in die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) einfließen sowie weitere, die bei dieser Berechnung nicht oder nicht vollständig erfasst werden. Das Risikomanagement-System deckt insbesondere die folgenden Bereiche ab:

- Risikobezeichnung und Rückstellungsbildung
- Asset-Liability Management (ALM)
- Kapitalanlagen
- Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement
- Risikomanagement operationeller Risiken
- Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken

Die Solvenzkapitalanforderung gemäß § 175 VAG 2016 wird für die Europäische Reiseversicherung AG mit Hilfe der Standardformel berechnet.

Die Europäische Reiseversicherung AG ist in den sogenannten „Group Risk Appetite Framework“, welcher von allen Versicherungsunternehmen der Generali Group verabschiedet wurde, eingebunden. Ziel des Risk Appetite Frameworks ist die Festlegung des Risikoappetits und der Risikopräferenzen.

Im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) gemäß § 111 VAG 2016 wird überprüft, inwieweit die vorhandenen Eigenmittel ausreichen, um alle Risiken, das heißt sowohl quantifizierbare als auch qualitative Risiken, zu bedecken. Die Ergebnisse der mit der Standardformel durchgeführten Berechnungen werden auf wesentliche Abweichungen vom tatsächlichen Risikoprofil des Versicherungsunternehmens untersucht. Des Weiteren wird die Signifikanz der

Abweichung zwischen dem Risikoprofil und den der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zu Grunde liegenden Annahmen beurteilt und kommentiert.

## Governance-Funktionen

Die Europäische Reiseversicherung AG hat eine Risikomanagement-Funktion eingerichtet, die so strukturiert ist, dass sie die Umsetzung des Risikomanagement-Systems maßgeblich unterstützt (§ 112 VAG 2016).

Die Compliance-Funktion beobachtet, identifiziert und beurteilt das Compliance-Risiko, somit jenes Risiko, welches aus der Nichteinhaltung oder mangelnden Befolgung von Gesetzen, Verordnungen und internen Regeln resultiert. Mögliche Auswirkungen der Änderung des Rechtsumfelds auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens werden identifiziert, beurteilt und das damit verbundene Compliance-Risiko bewertet.

Die Interne Revisions-Funktion ist eine vom Vorstand eingerichtete unabhängige und objektive Funktion, die die Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsbetriebes sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und der anderen Bestandteile des Governance-Systems prüft und bewertet. Die Interne Revisions-Funktion führt zu diesem Zwecke Prüfungs- und Beratungstätigkeiten durch, um den Vorstand mit Analysen, Empfehlungen, Maßnahmen und Informationen bezüglich der geprüften Prozesse zu unterstützen. Die Interne Revisions-Funktion ist seit 01. Jänner 2021 an die Europ Assistance SA ausgelagert.

Die Versicherungsmathematische Funktion ist gem. § 113 VAG 2016 eingerichtet und hat uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, die zur Ausführung ihrer Tätigkeit notwendig sind. Die Versicherungsmathematische Funktion ist seit 01. Jänner 2021 an die Europ Assistance SA ausgelagert.

Die jährliche Überprüfung des Governance-Systems betreffend die Einhaltung der relevanten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (RRL 2009/138/EG, DV EU/2015/35, VAG 2016) ergab, dass diese vollumfänglich umgesetzt sind.

Weitere Details zum Governance-System werden in Abschnitt „B. Governance-System“ dargelegt.

Weitere Details zum Risikoprofil werden in Kapitel C erläutert.

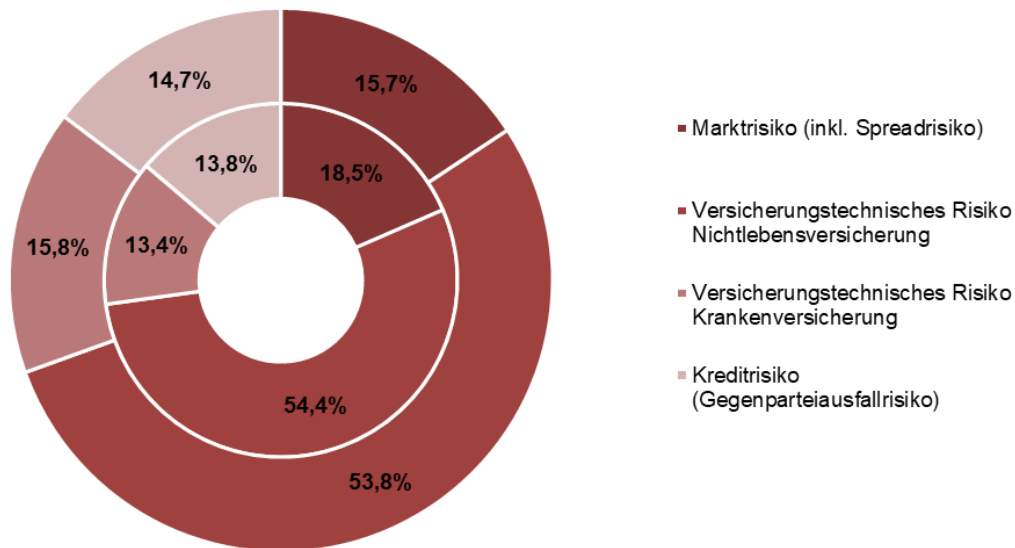
## RISIKOPROFIL

Die Kernaufgaben der zentralen Risikomanagementfunktion als Teil des Risikomanagementsystems umfassen die Umsetzung und Überwachung des Risikomanagementsystems, Koordinations-, Risikokontroll- und Frühwarnaufgaben, Risikoberichterstattung, Beratungsaufgaben sowie Aufgaben im Rahmen des ORSA Prozesses. Über die Einbindung der Europäischen Reiseversicherung AG, Wien, in das „Group Risk Appetite Framework“ und Festlegung von Mindestadäquanzquoten in der Risikostrategie wird gewährleistet, dass das Risikoprofil innerhalb des festgelegten Risikoappetits sowie der regulatorischen Anforderungen bleibt bzw. dass andernfalls rechtzeitig angemessene Maßnahmen ergriffen werden. Zur Risikosteuerung wurden harte und weiche Toleranzgrenzen festgelegt. Die Kapitalveranlagung erfolgt nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (PPP – Prudent Person Principle). Das interne Kontrollsystem der Gesellschaft umfasst sämtliche im Unternehmen existierende Kontrollen. Diese erfolgen auf drei Kontrollebenen gemäß dem sogenannten „Three Lines of Defense“ Konzept.

Die Europäische Reiseversicherung AG ist ein reiner Sachspezialversicherer. Neben versicherungstechnischen Risiken aus diesem Bereich ist die Gesellschaft auf der Veranlagungsseite Markt- und Kreditrisiken ausgesetzt. Das Risikoprofil der Europäischen Reiseversicherung AG bleibt im Geschäftsjahr relativ stabil zum Vorjahr (siehe untere Grafik). Für die Bestimmung des Risikoprofils verwendet die Europäische Reiseversicherung AG verschiedene als adäquat betrachtete Risikobewertungsmethoden. Für die quantifizierbaren Säule 1-Risiken (Pillar 1-Risks) erfolgt die Berechnung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderungen mit der Standardformel. Darüber hinaus werden alle übrigen, schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken über den qualitativen Risikomanagement-Prozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden berücksichtigt und bewertet.

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung der Basissolvvenzkapitalanforderung (Basic Solvency Capital Requirement, BSCR) vor Diversifikation gemäß Standardformelberechnung:

**Zusammensetzung BSCR zum 31.12.2021 (äußerer Ring) und zum 31.12.2020 (innerer Ring) der Europäische Reiseversicherung AG**



Das Risikoprofil der Europäischen Reiseversicherung AG bleibt im Geschäftsjahr weitgehend stabil zum Vorjahr. Der Rückgang des Marktrisikos resultiert aus dem Verkauf einer tschechischen strategischen Beteiligung. Der Anstieg des Prämienvolumens im Geschäftsjahr 2021 führt wiederum zu einem Anstieg der Versicherungstechnischen Risiken (Prämienrisiko); insbesondere zeigt sich in obiger Darstellung der anteilmäßige Zuwachs gegenüber dem Vorjahr beim Versicherungstechnischen Risiko Krankenversicherung, (da dort im Planjahr ein stärkeres Prämienwachstum als im Nichtlebensgeschäft unterstellt wird).

Die **Covid-Krise** hat auch im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 weiterhin einen wesentlichen Einfluss auf die Europäische Reiseversicherung AG.

Trotz des weiterhin schwierigen Marktumfeldes gelang es, einen deutlichen Zuwachs des Prämienvolumens zu erzielen. Wenngleich das Prämienniveau bei weitem nicht auf dem Niveau der Geschäftsjahre vor der Covid-Krise ist. Trotz Pandemie befindet sich die Europäische Reiseversicherung AG in einer wirtschaftlich soliden Position. Der Bestand an Jahresversicherungen und Bestandskunden ging geringer zurück als erwartet. Durch die intensive Betreuung und den Erhalt der langjährigen Geschäftspartner kann die Europäische Reiseversicherung AG auf ein starkes Vertriebsnetzwerk und einer hohen Marktpräsenz setzen.

Das Corona-Virus ist zwar nicht besiegt, aber trotz neuer Virusvarianten wie zuletzt Omikron ist der Blick nach vorne gerichtet. Die Europäische Reiseversicherung AG unterstützt dabei ihre vielen Vertriebspartner insbesondere im touristischen Bereich mit umfangreichen Informationen und Hilfestellungen beim Umgang mit der Corona Situation. Insbesondere werden und wurden die Kund\_innen regelmäßig zum Thema Reiseversicherung mit einer speziellen Covid-Information auf der Website, aber auch im direkten Kontakt versorgt.

Die Gesundheit ihrer Mitarbeiter\_innen hat für die Europäische Reiseversicherung AG oberste Priorität. Mit Maßnahmen wie dem vermehrten Arbeiten im Homeoffice, umfassende Sicherheitsvorkehrungen am Standort der Gesellschaft sowie ein österreichweites Impfangebot im Rahmen der Generali Österreich wurden Ansteckungen durch das Corona-Virus im Firmenumfeld minimiert.

Eine interne Corona-Taskforce evaluiert laufend die Situation und passt die internen Maßnahmen daran an. Eine Betriebsvereinbarung über Remote Arbeiten ermöglicht auch nach der Pandemie – durch eine Kombination aus Arbeiten im Büro und von zu Hause aus – ein zeitgemäßes und flexibles Arbeitsumfeld.

Auch im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 nahm die Europäische Reiseversicherung AG keinerlei staatlichen Förderungen in Anspruch.

Die COVID-19 Krise hatte auch im Geschäftsjahr 2021 keine Auswirkungen auf die Solvenz des Unternehmens. Die Solvenzquote liegt weiterhin über allen Limits des Limitsystems. Die Risikotragfähigkeit der Europäische Reiseversicherung AG kann der Sensitivitätsanalyse im Kapitel C.2 entnommen werden.

Die Europäische Reiseversicherung AG setzt keine Zweckgesellschaften (SPV Special Purpose Vehicles) zur Übertragung von Risiken ein und es liegen keine Risikoexponierungen aufgrund außerbilanzieller Positionen vor.

Weitere Details zum Risikoprofil werden in Kapitel C erläutert.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Eine zentrale Komponente der Solvabilität-II-Rahmenrichtlinie (RRL 2009/138/EG) ist die Vereinheitlichung der Risikomessung im Rahmen der marktkonsistenten Bewertung unternehmenseigener Risiken. Kapitel „D. Bewertung für Solvabilitätszwecke“ beschreibt die Hauptunterschiede zwischen der Bewertung im gesetzlichen Abschluss (UGB/VAG) und der Bewertung nach Solvabilität II. Zudem werden die Bewertungsverfahren, Bewertungskriterien und Bewertungsmethoden zur Bestimmung des Marktwertes von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke erläutert.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards, sofern die in diesen Standards enthaltenen Bewertungsmethoden dem in Artikel 75 der RRL 2009/138/EG dargelegten Bewertungsansatz entsprechen. Lassen diese Standards mehr als eine Bewertungsmethode zu, so wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nur jene Bewertungsmethoden an, die mit Artikel 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang stehen.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt unter Verwendung anerkannter versicherungs- und finanzmathematischer Methoden und steht in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang sowie Komplexität der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des besten Schätzwerts und der Risikomarge.

Weitere Details zur Bewertung für Solvabilitätszwecke werden in Abschnitt D dargelegt.

## KAPITALMANAGEMENT

Das Kapitalmanagement der Europäische Reiseversicherung AG erfolgt in Übereinstimmung mit den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen.

Das Kapitalmanagement der Gesellschaft umfasst folgende Prozesse:

- Klassifizierung und regelmäßige Überprüfung der Eigenmittel
- Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln entsprechend dem Capital Management Plan. (Der Capital Management Plan enthält eine detaillierte Beschreibung der Eigenmittelenwicklung und der Solvenzquote ausgehend vom aktuellen Jahr bis zum letztverfügbaren Planjahr.)
- Dividendenpolitik

Ziele des Kapitalmanagements

- Sicherstellung der Überdeckung der Solvenzkapitalanforderungen (Solvency Capital Requirement, SCR)
- Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen über den Geschäftsplanungshorizont
- Schaffung eines umfassenden Überblicks über die verfügbaren Eigenmittel sowie die Zusammensetzung der Eigenmittel
- Effiziente Prozesse zur Klassifizierung, Überwachung und Aufnahme von Eigenmitteln („Own Funds“)

Zur Berechnung des Risikokapitals definiert die Solvency-II-Rahmenrichtlinie eine standardisierte Berechnungsmethode, die Standardformel genannt wird. Das auf diese Weise berechnete Risikokapital wird als Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) bezeichnet.

Zusammengefasst hat das jeweilige Versicherungsunternehmen zum Bewertungsstichtag nachzuweisen, dass es über eine ausreichende Höhe an Eigenmitteln verfügt, um das regulatorische SCR zu bedecken. Das Verhältnis zwischen Eigenmitteln und SCR wird durch die ökonomische Solvabilitätsquote (Economic Solvency Ratio, ESR) ausgedrückt und dient somit als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung des Unternehmens.

Per 31. Dezember 2021 weist die Gesellschaft zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel in Höhe von 20.037 Tsd. EUR (Vorjahr: 18.576 Tsd. EUR) aus. Das Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur Solvenzkapitalanforderung (Solvabilitätsquote – Economic Solvency Ratio, ESR) beträgt 180,94% (Vorjahr: 172,57%).

Die Gesellschaft aus dem Gesichtspunkt der Eigenmittelausstattung solide aufgestellt und verfügt im Sinne der Kunden und weiterer Stakeholder über ein starkes Fundament zur nachhaltigen Erfüllung aller ihrer Verpflichtungen. Dieser Aspekt des Vertrauens in die Solvabilität und Sicherheit der Gesellschaft steht im Mittelpunkt der Bestrebungen und des Selbstverständnisses des Managements.

#### Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung
Solvenzkapitalanforderung	11.074	10.764	310
Mindestkapitalanforderung	3.700	3.700	0

#### Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung nach Tier

Angaben in Tsd. EUR	Basiseigenmittel	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2	Tier 3
31.12.2021	20.037	20.037	0	0	0
31.12.2020	18.576	18.576	0	0	0
Veränderung	1.461	1.461	0	0	0

#### Anrechnungsfähiger Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung

Angaben in Tsd. EUR	Basiseigenmittel	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2
31.12.2021	20.037	20.037	0	0
31.12.2020	18.576	18.576	0	0
Veränderung	1.461	1.461	0	0

#### Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf Null

Angaben in Tsd. EUR	Mit Volatilitätsanpassung	Ohne Volatilitätsanpassung
Für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	20.037	20.036
Solvenzkapitalanforderung (SCR)	11.074	11.075
Mindestkapitalanforderung (MCR)	3.700	3.700
<b>Solvenzquote</b>	180,94%	180,92%
<b>MCR-Bedeckungsquote</b>	541,54%	541,51%

Die Europäische Reiseversicherung AG weist per 31. Dezember 2021 eine Solvenzquote von 180,94% (Vorjahr: 172,57%) und eine MCR-Bedeckungsquote von 541,54% (Vorjahr: 502,04%) aus. Sie hält somit sowohl das Mindestkapitalerfordernis als auch die Solvenzkapitalanforderung ein. Auch über den Planungszeitraum 2022 bis 2024 ist kein vorhersehbares Risiko der Nichteinhaltung der Bedeckung des MCR oder SCR erkennbar.

Weitere Details zum Kapitalmanagement werden in Kapitel E erläutert.

# A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

## A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

### A.1.1. STRATEGIE

Ihre Vision, Mission und Werte beschreibt die Europäische Reiseversicherung AG wie folgt:

#### **Vision:**

- Unser Anspruch ist, aktiv das Leben der Reisenden zu verbessern

#### **Mission:**

- Wir bieten höchste Qualität und wollen für Reisende die erste Wahl sein. Wir wollen den Kunden auf allen seinen Reisen ein Leben lang begleiten und unterstützen

#### **Werte:**

- - Wir leben Gemeinschaft
- - Wir halten, was wir versprechen
- - Wir schätzen Menschen
- - Wir sind offen

#### **Das Umfeld:**

Im Rahmen der unternehmerischen Strategieplanung wird jährlich vorgelagert zur revolvierenden Mittelfristplanung eine Analyse der Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken durchgeführt. Dabei spielt insbesondere die Umfeldanalyse als Grundlage der strategischen Überlegungen eine wichtige Rolle. Die wesentlichen Einflussfaktoren auf die Strategie aus der Umweltanalyse werden nachfolgend kurz beschrieben:

#### **Kunden:**

Die Kunden zeichnen sich vermehrt durch hybrides Buchungsverhalten aus. Der gewählte Informationskanal entspricht heute häufiger nicht dem Buchungskanal. Das heißt, Kunden recherchieren beispielsweise im Internet und buchen die Reise im Reisebüro oder umgekehrt. Zudem werden Urlaube individueller und kurzfristiger geplant. Eine Kategorisierung der Urlaube wird schwieriger. Insbesondere ist hier auf eine Polarisierung zwischen Billig- und Luxusurlauben hinzuweisen.

#### **Produkte und Markt:**

Das Produkt „Reisen/Freizeit/Mobilität“ bleibt, global gesehen, weiterhin ein Wachstumsmarkt. Weiterhin kritisch bleibt der Einfluss der Krisen und der terroristischen Bedrohungen. Zu den weiteren externen Faktoren, die den Reisemarkt beeinflussen, zählen vor allem Umwelt und Klimawandel (z.B. Schneelage, Unwetter). Aber auch die makroökonomische Entwicklung spielt bei der Urlaubsentscheidung eine wesentliche Rolle. Jüngste Entwicklungen betreffen insbesondere die Klimadiskussion, deren Auswirkungen auf die Tourismusströme noch nicht gänzlich abschätzbar sind.

#### **Wettbewerb:**

Der Wettbewerb ist generell intensiver, was zu steigendem Ertragsdruck führt. Durch Internetanbieter, Vergleichsplattformen, sonstige Technologieunternehmen und Konzerne wird die Internationalisierung schnell vorangetrieben. Kunden können auf Knopfdruck über Vergleichs- und Bewertungsportale Angebote unterschiedlicher Wettbewerber gegenüberstellen, wobei hier vor allem der Preis als Basis für Entscheidungen herangezogen wird. Etwaige Unterschiede in den Leistungen können oftmals nicht direkt verglichen werden, was ein gewisses Risiko für den Kunden mit sich bringt.

#### **Technologien:**

Neue technologische Entwicklungen im Bereich der Finanzdienstleistungen sowie generell im Bereich der digitalen Kommunikation und Vernetzung bringen neue Marktteilnehmer und folglich auch rasche Veränderungen bei Vertriebswegen. Insbesondere im Bereich IT besteht aber leider noch ein Mangel an genügend Fachkräften. Auch für bestehende Unternehmen bieten sich aber neue Möglichkeiten zur Automatisierung und verstärkten Digitalisierung des Angebots.

### Gesetzgebung:

Das rechtliche Umfeld wird durch neue Gesetze, wie z.B. IDD und Pauschalreiserichtlinie aber auch der DSGVO, komplexer und umfassender. Unternehmensinterne Prozesse und Abläufe sowie auch die Produktpolitik müssen an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Insbesondere haben die Aufsichtsbehörden gerade auch im letzten Jahr noch einmal stärker den Konsumentenschutz ins Zentrum ihrer Aktivitäten gesetzt, gerade auch z.B. bei der thematischen Untersuchung der EIOPA zur Reiseversicherung, aber auch in vielen anderen Fällen oder Urteilen.

### Die Zielsetzung:

Die Europäische Reiseversicherung AG wird ein lebenslanger Partner für Kunden, die auf Reisen sind und ein verlässlicher, fairer Partner für unsere Vermittler. Dabei wollen wir verstärkt durch innovative Produkte und herausragendes, persönliches Service unsere Marktführerschaft in Österreich sowie unsere starke Stellung in anderen Märkten festigen und ausbauen.

### Chancen:

Tourismus- und Freizeitwirtschaft bleiben weiter ein Wachstumssegment und auch die Reisetätigkeit bei Firmen und Institutionen bleiben ein vielversprechendes Geschäftsfeld. Wachstum und Ertragschancen sind daher gegeben.

### Stärken:

Wir sind ein führendes Reiseversicherungsunternehmen mit starken, stabilen Vertriebspartnern, jahrzehntelangem Know-how und engagierten, empathischen Mitarbeitern.

### Strategische AUSRICHTUNG und Schwerpunkte

Die strategische Ausrichtung der Europäischen Reiseversicherung folgt den gleichen Prinzipien wie sie auch in der gesamten Generali Gruppe ihre Anwendung finden: Die Zielsetzungen lassen sich in 3 Säulen untergliedern und haben als Basis ein starkes Fundament rund um die Mitarbeiter und das Selbstverständnis im Hinblick auf den Umgang mit unseren Kunden und Partnern. Innerhalb dieser 3 Säulen und des Fundaments sind klare Schwerpunkte definiert und diese finden sich in weiterer Folge in Projekten und Aktivitäten zu den einzelnen Bereichen wieder.

## STRATEGIE - EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNG AG

### PROFITABLES WACHSTUM

- Festigung der Marktführerschaft bei hoher Ertragskraft
- Starker Fokus auf Jahresversicherung, Online-Geschäft
- Neue Produktnutzen / zusätzliche Services

### KUNDEN UND VERTRIEBSPARTNER IM MITTELPUNKT

- Ansprechpartner für Kunden auf Reisen in allen Lebenslagen
- Flächendeckende Betreuung der Vertriebspartner (B2B2C)
- Zusatznutzen mit verstärkt digitalen Angeboten (App)

### NEUE EINFACHHEIT – INNOVATION & AUTOMATISATION

- Verbesserung der Prozesse aus swITch
- Vereinfachung der Abläufe, Komplexität aus dem Geschäft nehmen

### MOTIVIERTE UND QUALIFIZIERTE MITARBEITER, STARKE MARKE

### EMPATHIE IM KUNDENKONTAKT ALS ERFOLGSFAKTOR



### **Säule 1: Profitables Wachstum**

Profitables Wachstum soll durch die Sicherstellung der Marktführerschaft bei gleichzeitig hoher Ertragskraft erreicht werden. Dabei soll weiter der starke Focus auf das Jahresversicherungsgeschäft und den Online-Verkauf gelegt werden. Zudem soll der Produktnutzen für die Kunden permanent optimiert werden und das Angebot um zusätzliche Services und Leistungen ergänzt werden.

### **Säule 2: Kunden und Vertriebspartner im Mittelpunkt**

Gerade als kleinerer Spezialversicherer wissen wir, dass unser Erfolg wesentlich von unserer Stellung beim Kunden und bei unseren Vertriebspartnern abhängig ist. Für unsere Kunden wollen wir der Ansprechpartner für alle Reisen in allen Lebenslagen sein. Unser flächendeckendes Vertriebsnetz (v.a. B2B2C) ist ein Wettbewerbsvorteil, den wir weiter bestens betreuen und auch nachhaltig sichern wollen.

### **Säule 3: Neue Einfachheit – Innovation und Automation**

Mit der Einführung unserer neuen IT-Landschaft Ende 2020 wollen wir auch unsere Prozesse nochmals im Sinne des Kunden aber auch in Richtung Optimierung und Vereinfachung weiterentwickeln. Gezielt sollen Arbeitsabläufe nicht nur verbessert, sondern auch vereinfacht werden. Zudem wollen wir die Komplexität aus dem Geschäft nehmen, wo immer es möglich ist und wo für Kunden und Partner keine Nachteile entstehen.

### **Das Fundament: Motivierte und Qualifizierte Mitarbeiter, starke Marke und empathisches Handeln**

Die Europäische Reiseversicherung AG setzt klar auf Ihre Mitarbeiter als Basis und Garant für den Erfolg. Die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und ein motivierendes Umfeld haben in der Strategie einen wesentlichen Platz. Zahlreiche Initiativen sollen hier die Entwicklung in den kommenden Jahren weiter beschleunigen.

Die Europäische Reiseversicherung AG als Marke besteht seit mehr als 110 Jahren. Gerade heute und im Hinblick auf die digitalen Veränderungen und den zunehmend größeren Anteil des B2C-Geschäftes wird die Marke immer wichtiger. Daher wollen wir diese in den nächsten Jahren stärken.

Weiter forcieren und fördern wollen wir auch die empathische Art und Weise unserer Mitarbeiter im Umgang mit unseren Kunden. Uns ist klar, dass dies einen wesentlichen USP für unser Unternehmen darstellt.

## **A.1.2. DAS UNTERNEHMEN**

Die Europäische Reiseversicherung AG wird in der Form einer Aktiengesellschaft geführt und unterliegt der Finanzmarktaufsicht Österreich mit Sitz in 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5. Die Gesellschaft ist Teil der internationalen Versicherungsgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A. mit Sitz in 34132 Triest (Italien), Piazza Duca degli Abruzzi 2, welche der Beaufsichtigung der italienischen Aufsichtsbehörde „Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni“ (IVASS) mit Sitz in 00187 Rom (Italien), Via del Quirinale 21, unterliegt.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. in 1090 Wien, Porzellangasse 51 wurde von der Hauptversammlung zum Abschlussprüfer gewählt und vom Aufsichtsrat beauftragt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft unterliegen gemäß § 268 Unternehmensgesetzbuch (UGB) der Pflicht zur Abschlussprüfung. Weitere Prüfpflichten sind in anderen Rechtsvorschriften verankert, insbesondere normiert § 263 Abs 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) die aufsichtsrechtlichen Prüfpflichten.

Die Europ Assistance Austria Holding GmbH, Wien, hält 7.499 Aktien, das sind 74,99 % des Grundkapitals. Die Beteiligungsquote entspricht dem Stimmrechtsanteil.

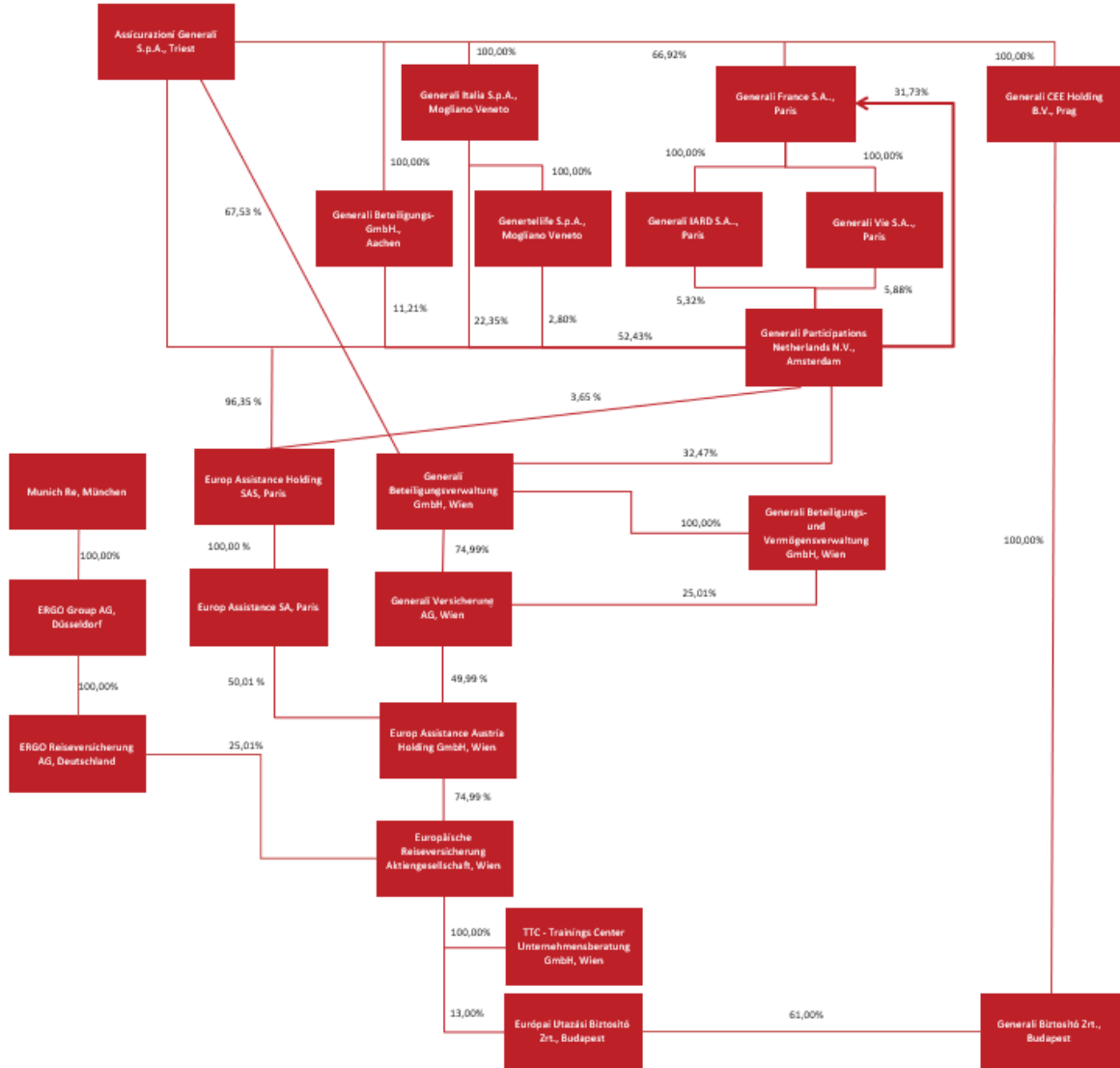
Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der Assicurazioni Generali S.p.A., 34132 Triest, Piazza Duca degli Abruzzi 2, Italien, einbezogen, welche den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt. Der Konzernabschluss der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, wird sowohl am Firmensitz als auch bei der Börsenaufsicht CONSOB, Rom, Italien und der italienischen Börse, Mailand, Italien, hinterlegt.

Für den kleinsten Kreis der Unternehmen ist die Europäische Reiseversicherung Aktiengesellschaft, Wien, in den Konzernabschluss der Europ Assistance S.A.S. mit einbezogen.

Die ERGO Reiseversicherung Aktiengesellschaft, Deutschland, hält 2.501 Aktien, das sind 25,01 % des Grundkapitals. Die Beteiligungsquote entspricht dem Stimmrechtsanteil. Als Teil der ERGO-Gruppe wird sie in den Konzernabschluss der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft, München, (in Folge „Munich Re“) einem der weltweit führenden Rückversicherer und Risikoträger, einbezogen. Die ERGO-Gruppe ist Hauptanbieter von Erstversicherungen in der Munich Re Gruppe.

Das nachfolgende Organigramm stellt die Gruppenstruktur mit den wesentlichen Beteiligungsverhältnissen, einschließlich der indirekten Halter qualifizierter Beteiligungen am Unternehmen, vereinfacht dar. Der farblich hinterlegte Bereich zeigt die verbundenen Unternehmen in der internationalen Generali Group. Die Beteiligungsquote entspricht jeweils dem Stimmrechtsanteil.

Vereinfachte Gruppenstruktur 31.12.2021



In der Generali Gruppe deckt die Gesellschaft die Versicherung von Reisen ab. Die Gesellschaft betreibt im In- und Ausland die direkte Versicherung in den, von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Versicherungszweigen und -arten für Risiken im Zusammenhang mit Reisen von Personen sowie der Beförderung und Aufbewahrung von Gütern und die Rückversicherung.

Die Europäische Reiseversicherung AG ist in sechs Solvency II Geschäftsbereichen tätig. Diese werden nachfolgend den UGB/VAG Geschäftsbereichen gegenübergestellt:

Solvency II	UGB/VAG
Krankheitskostenversicherung	Krankenversicherung
Einkommensersatzversicherung	Unfallversicherung
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Transportversicherung
Feuer- und andere Sachversicherungen	Sonstige Elementar
Allgemeine Haftpflichtversicherung	Haftpflichtversicherung
Verschiedene finanzielle Verluste	Sonstige Elementar – Stornoversicherung

Sämtliche der angeführten Geschäftsbereiche sind im Bereich der Nichtlebensversicherung angesiedelt. Die Geschäftsbereiche der Einkommensersatzversicherung und der verschiedenen finanziellen Verluste stellen dabei die wesentlichsten Geschäftsbereiche dar.

Die versicherungstechnische Leistung wird zum Stichtag mit ca. 87 % der gebuchten Bruttoprämien überwiegend in Österreich generiert. Einen weiteren wesentlichen Anteil an den versicherungstechnischen Leistungen haben Italien mit ca. 9 % und Slowenien mit ca. 4 % der gebuchten Bruttoprämien.

### **Geschäftsverlauf im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld**

Das Geschäftsjahr 2021 stellte aufgrund der anhaltenden weltweiten Covid-Krise die Europäische Reiseversicherung – wie auch sämtliche andere Unternehmen, die direkt oder indirekt von einem global funktionierenden Tourismus abhängig sind – vor große Herausforderungen.

Zu Beginn des Jahres mussten im Inland sämtliche Hotels geschlossen bleiben und der für Österreich so wichtige Winter-Tourismus ist weitestgehend ausgefallen. Erst nach Ostern konnte die österreichische Ferien-Hotellerie in eine fulminante Sommersaison starten und letztlich in großen Teilen Rekordergebnisse erzielen. Der Herbst wurde dann stark durch die vierte Infektionswelle getrübt und die Wintersaison startete aufgrund neuerlicher, unplanbarer und kurzfristig wechselnder Reiserestriktionen mit großer Unsicherheit.

Reisen ins Ausland wurden ab Ende des zweiten Quartals, als viele vor allem europäische Destinationen sukzessive wieder bereist werden konnten und die Reisebüros überwiegend von Kurzarbeit in einen relativen Normalbetrieb gewechselt waren, zunehmend gebucht. Insgesamt lag das Auslandsreiseaufkommen aber weiterhin deutlich hinter der Zeit vor der Pandemie. Die wesentlichen Destinationen blieben Kroatien und Italien für Autoreisen sowie Griechenland für Flugreisen. An Fernreisen wurden in geringem Ausmaß die Inseln im Indischen Ozean und die Vereinigten Arabischen Emirate gebucht. Der für den Tourismus wichtige Ferne Osten und die USA blieben aufgrund der Reisebeschränkungen für Touristen die meiste Zeit gesperrt.

Der Geschäftsreiseverkehr wurde auf sehr niedrigem Niveau und unter teils schwierigen Bedingungen langsam wieder aufgenommen, mit etablierter Nutzung virtueller Kommunikation können berufliche Reisen nachhaltig vermieden werden.

Wie schon im Jahr davor stiegen im Herbst neuerlich die Infektionszahlen, die weltweiten Reiserestriktionen blieben unübersichtlich und verhinderten ein Wiedererstarken des Tourismus. Zum Jahresende hin sorgte zudem die sich schnell verbreitende Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus für höchste Irritation und auch wenn der Wunsch nach Urlaub und Reisen allen Umfragen zufolge hoch ist, wurde unter den gegebenen Umständen nur wenig und sehr kurzfristig gebucht.

Wie noch jedes Mal während und nach globalen Krisen verzeichnen wir allgemein ein deutlich gestiegenes Bewusstsein und Bedürfnis nach Sicherheit auf Reisen, weshalb die Abschlussquoten in allen unseren Vertriebskanälen erfreulich zugenommen haben. Auch manifestierte sich im Laufe des Geschäftsjahres klar, dass die Verfügbarkeit der Covid-Impfung in Verbindung mit hohen Impfquoten das entscheidende Kriterium für ein Wiedererstarken des globalen Tourismus ist.

Wir haben mit unseren Vertriebspartnern während der volatilen Pandemiephasen eng zusammengearbeitet und konnten sie durch intensive Betreuung, die Bereitstellung aktueller Informationen und agiles Handeln halten und viele neue gewinnen. Wir arbeiten nun schon mit mehr als 5.500 Hotels in Österreich und Südtirol, rund 800 Maklern und Agenten, einigen namhaften Versicherungsgesellschaften wie insbesondere unsere Konzernmutter Generali Österreich und mit etwa 1.000 Reisebüros und Reiseveranstalter zusammen, die von unseren jeweils spezialisierten Vertriebsteams und unserem Vermittlermanagement-Team während des gesamten Jahres, während der Lockdowns auch remote, intensiv betreut, geschult und informiert wurden.

Weiters wurden mittels internem Corona Rule Book in enger Abstimmung zwischen Vorstand, Produktmanagement und Rechtsabteilung neu auftretende Detailfragen aufgegriffen, ausformuliert und laufend den sich stetig verändernden Gegebenheiten binnen kurzer Zeit angepasst und so umfassende und klare Handlungsanweisungen und Informationen bereitgestellt.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr ist das Prämienvolumen gegenüber dem Pandemiejahr davor zwar deutlich gestiegen, jedoch noch lange nicht auf das Niveau vor der Pandemie. Trotzdem konnte, nicht zuletzt durch viele Maßnahmen im Unternehmen und ohne Inanspruchnahme von Staatshilfen ein Jahresüberschuss erzielt werden. Hohe Abschlussquoten, kurzfristiges Buchen, weitreichende Hygienemaßnahmen, gewachsenes Sicherheitsbewusstsein und der starke Wunsch zu reisen wirkten positiv auf den Schadenverlauf.

## **A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG**

Basierend auf den geltenden lokalen Rechnungslegungsbestimmungen des UGB unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des VAG konnte die Gesellschaft im Geschäftsjahr ein positives versicherungstechnisches Nettoergebnis von 3.113 Tsd. EUR (Vorjahr: 8.207 Tsd. EUR) erwirtschaften.

Nach Solvency II sind folgende Komponenten des versicherungstechnischen Ergebnisses, unter Anwendung der im Abschluss des Unternehmens verwendeten Grundsätze für die Bewertung und den Ansatz für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, sofern in der Gesellschaft anwendbar, relevant:

- Gebuchte Prämien
- Verdiente Prämien
- Aufwendungen für Versicherungsfälle

- Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen
- Angefallene Aufwendungen
- Sonstige Aufwendungen

In den Erläuterungen zu den Meldebögen in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 wird festgelegt, dass sonstige versicherungstechnische Aufwendungen zu berücksichtigen sind, allerdings exklusive nicht-versicherungstechnischer Elemente. Die Erläuterungen zum Meldebogen sehen keine Berücksichtigung der sonstigen versicherungstechnischen Erträge vor, weshalb diese nicht im Meldebogen miteinbezogen wurden. Folglich ergibt sich eine Abweichung zum versicherungstechnischen Ergebnis nach UGB in Höhe der sonstigen versicherungstechnischen Erträge von 172 Tsd. EUR (Vorjahr: 132 Tsd. EUR). Es wurden im Geschäftsjahr 2021 Erträge für erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung in Höhe von 272 Tsd. EUR (Vorjahr Aufwand: 1.574 Tsd. EUR) berücksichtigt\*.

Zudem ist zu erwähnen, dass die Veränderung der Schwankungsrückstellung gemäß UGB in Höhe von 889 Tsd. EUR (Vorjahr: 7.409 Tsd. EUR) nicht in den Meldebögen miteinbezogen ist.

Eine weitere Abweichung vom versicherungstechnischen Ergebnis nach UGB ergibt sich aus der Berücksichtigung der Aufwendungen für die Vermögensverwaltung in Höhe von 36 Tsd. EUR (Vorjahr: 24 Tsd. EUR), die in UGB in der nicht-versicherungstechnischen Rechnung enthalten sind. Die Erläuterungen zum Meldebogen sehen die Berücksichtigung von Aufwendungen für die Anlageverwaltung vor, weshalb die entsprechende UGB-Position in den angefallenen Aufwendungen berücksichtigt wird.

## A.2.1. PRÄMIEN

Die verrechnete Bruttoprämien in Höhe von 39.925 Tsd. EUR (Vorjahr: 34.071 Tsd. EUR) entfallen mit 98,3 % (Vorjahr: 99,1 %) auf das Direktversicherungsgeschäft und mit 1,7 % (Vorjahr: 0,9 %) auf das indirekte Rückversicherungsgeschäft. Der Anteil der Rückversicherer beträgt 19.528 Tsd. EUR (Vorjahr: 17.424 Tsd. EUR). Folglich ergibt sich eine verrechnete Nettoprämie in Höhe von 20.397 Tsd. EUR (Vorjahr: 16.647 Tsd. EUR).

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft betrifft geografisch überwiegend das Inland. Zum Stichtag wurden 87,4 % (Vorjahr: 89,9 %) der verrechneten direkten Bruttoprämie in Österreich generiert, die verbleibenden 12,6 % (Vorjahr: 10,1 %) im Wesentlichen in Slowenien und Südtirol.

Unter Berücksichtigung der Veränderung der Prämienüberträge beträgt die verdiente Nettoprämie 20.885 Tsd. EUR (Vorjahr: 19.510 Tsd. EUR). Die verdiente Nettoprämie entfällt mit 31,2 % (Vorjahr: 36,0 %) auf die Unfall- und Krankenversicherung und mit 61,4 % (Vorjahr: 56,0 %) auf Stornoversicherungen. Die restlichen 7,4 % (Vorjahr: 8,0 %) entfallen auf die Einkommensersatzversicherung, See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, Feuer- und andere Sachversicherungen sowie auf die allgemeine Haftpflichtversicherung.

Die Veränderung der Stornoreserve wird, wie im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss, in der Prämienabgrenzung berücksichtigt.

<b>Verdiente Prämie</b>					
<b>in Tsd. EUR</b>	<b>2021</b>	<b>Anteil</b>	<b>2020</b>	<b>Anteil</b>	<b>Veränderung</b>
Krankheitskostenversicherung	11.370	28,4 %	12.850	32,6 %	-1.480
Einkommensersatzversicherung	1.058	2,6 %	1.356	3,4 %	-298
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	2.312	5,8 %	2.645	6,7 %	-333
Feuer- und andere Sachversicherung	466	1,2 %	490	1,2 %	-24
Allgemeine Haftpflichtversicherung	89	0,2 %	96	0,2 %	-8
Verschiedene finanzielle Verluste	24.692	61,8 %	21.995	55,8 %	2.698
<b>Direktes Geschäft</b>	<b>39.987</b>	<b>100,0 %</b>	<b>39.432</b>	<b>100,0 %</b>	<b>555</b>
Übernommene Rückversicherung	615		328		
Anteil Rückversicherer	-19.717		-20.250		
<b>Summe</b>	<b>20.885</b>		<b>19.510</b>		

\*Um dem wirtschaftlichen Gehalt der Vereinbarungen besser Rechnung zu tragen, werden die im Vorjahr getrennt ausgewiesenen Positionen für erfolgsunabhängige und erfolgsabhängige Prämienrückerstattung ab dem Geschäftsjahr 2021 in der Position erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung zusammengefasst. Die Darstellung des Vorjahres wurde entsprechend angepasst.

Die verrechnete Bruttoprämien in Höhe von 39.925 Tsd. EUR (Vorjahr: 34.071 Tsd. EUR) entfallen mit 98,3 % (Vorjahr: 99,1 %) auf das Direktversicherungsgeschäft und mit 1,7 % (Vorjahr: 0,9 %) auf das indirekte Rückversicherungsgeschäft. Der Anteil der Rückversiche-

rer beträgt 19.528 Tsd. EUR (Vorjahr: 17.424 Tsd. EUR). Folglich ergibt sich eine verrechnete Nettoprämie in Höhe von 20.397 Tsd. EUR (Vorjahr: 16.647 Tsd. EUR).

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft betrifft geografisch überwiegend das Inland. Zum Stichtag wurden 87,4 % (Vorjahr: 89,9 %) der verrechneten direkten Bruttoprämie in Österreich generiert, die verbleibenden 12,6 % (Vorjahr: 10,1 %) im Wesentlichen in Slowenien und Südtirol.

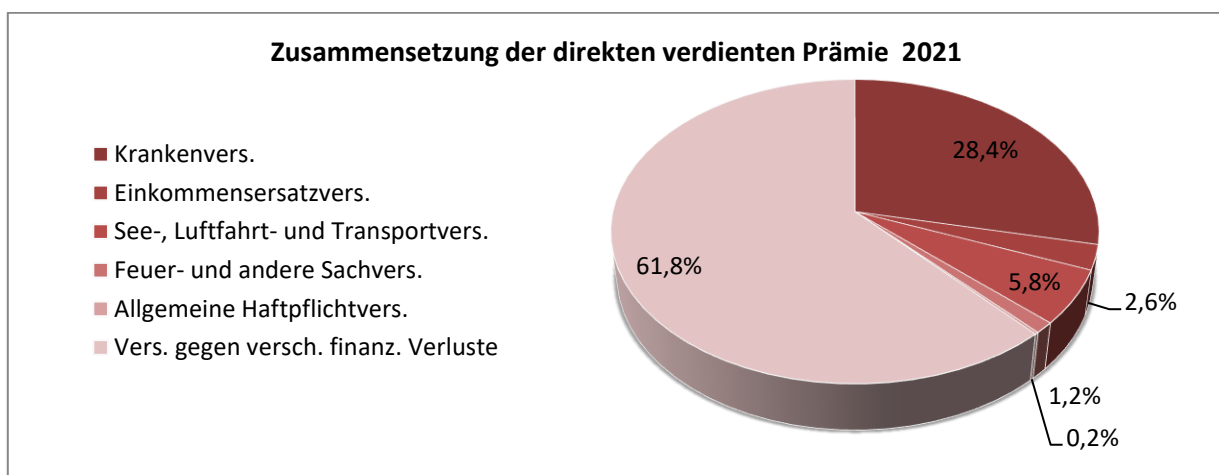
Unter Berücksichtigung der Veränderung der Prämienüberträge beträgt die verdiente Nettoprämie 20.885 Tsd. EUR (Vorjahr: 19.510 Tsd. EUR). Die verdiente Nettoprämie entfällt mit 31,2 % (Vorjahr: 36,0 %) auf die Unfall- und Krankenversicherung und mit 61,4 % (Vorjahr: 56,0 %) auf Stornoversicherungen. Die restlichen 7,4 % (Vorjahr: 8,0 %) entfallen auf die Einkommensersatzversicherung, See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, Feuer- und andere Sachversicherungen sowie auf die allgemeine Haftpflichtversicherung.

Die Veränderung der Stornoreserve wird, wie im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss, in der Prämienabgrenzung berücksichtigt.

#### Verdiente Prämie

in Tsd. EUR	2021	Anteil	2020	Anteil	Veränderung
Krankheitskostenversicherung	11.370	28,4 %	12.850	32,6 %	-1.480
Einkommensersatzversicherung	1.058	2,6 %	1.356	3,4 %	-298
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	2.312	5,8 %	2.645	6,7 %	-333
Feuer- und andere Sachversicherung	466	1,2 %	490	1,2 %	-24
Allgemeine Haftpflichtversicherung	89	0,2 %	96	0,2 %	-8
Verschiedene finanzielle Verluste	24.692	61,8 %	21.995	55,8 %	2.698
<b>Direktes Geschäft</b>	<b>39.987</b>	<b>100,0 %</b>	<b>39.432</b>	<b>100,0 %</b>	<b>555</b>
Übernommene Rückversicherung	615		328		
Anteil Rückversicherer	-19.717		-20.250		
<b>Summe</b>	<b>20.885</b>		<b>19.510</b>		

\*Um dem wirtschaftlichen Gehalt der Vereinbarungen besser Rechnung zu tragen, werden die im Vorjahr getrennt ausgewiesenen Positionen für erfolgsunabhängige und erfolgsabhängige Prämienrückerstattung ab dem Geschäftsjahr 2021 in der Position erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung zusammengefasst. Die Darstellung des Vorjahres wurde entsprechend angepasst.



## A.2.2. AUFWENDUNGEN FÜR VERSICHERUNGSFÄLLE

In dieser Position wird die Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellungen für Versicherungsfälle während des Geschäftsjahres gezeigt. Im Gegensatz zu den lokalen Rechnungslegungsbestimmungen sind Zahlungen

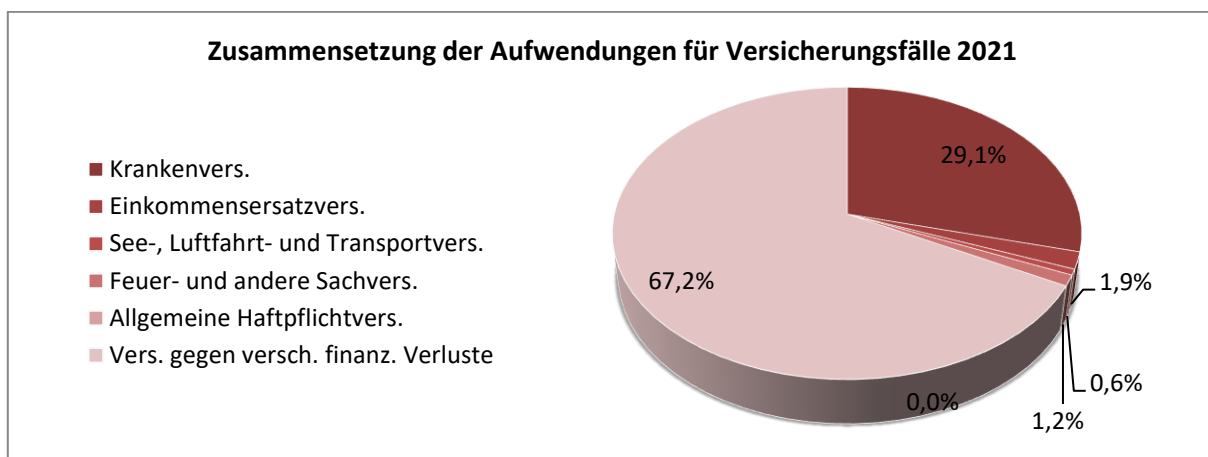
und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schadenregulierung nicht in den Aufwendungen für Versicherungsfälle, sondern in den angefallenen Aufwendungen zu berücksichtigen.

Die Summe der Aufwendungen für Versicherungsfälle, exklusive Schadenregulierungskosten, während des Geschäftsjahres im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem Direktversicherungsgeschäft beläuft sich auf 9.163 Tsd. EUR (Vorjahr: 15.010 Tsd. EUR). Davon entfallen 2.666 Tsd. EUR (Vorjahr: 2.588 Tsd. EUR) auf Leistungen aus der Krankenversicherung und 6.158 Tsd. EUR (Vorjahr: 11.982 Tsd. EUR) auf Stornoleistungen. Beide in Summe machen 96,3 % (Vorjahr: 97,1 %) der Leistungen im Direktversicherungsgeschäft aus. Die Leistungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft betragen 154 Tsd. EUR (Vorjahr: 70 Tsd. EUR) und entfallen mit 98,6 % (Vorjahr: 69,9 %) auf Leistungen aus der Unfall- und Krankenversicherung.

Der Anteil der Rückversicherer beläuft sich auf 4.708 Tsd. EUR (Vorjahr: 7.473 Tsd. EUR), welche wiederum zu 30,6 % (Vorjahr: 19,3 %) auf die Unfall- und Krankenversicherung und zu 66,1 % (Vorjahr: 80,2 %) auf Stornoleistungen entfallen.

#### Aufwendungen für Versicherungsfälle

in Tsd. EUR	2021	Anteil	2020	Anteil	Veränderung
Krankheitskostenversicherung	2.666	29,1%	2.588	17,2 %	78
Einkommensersatzversicherung	171	1,9%	333	2,2 %	-162
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	59	0,6%	51	0,3 %	7
Feuer- und andere Sachversicherung	109	1,2%	68	0,5 %	41
Allgemeine Haftpflichtversicherung	1	0,0%	-12	-0,1 %	13
Verschiedene finanzielle Verluste	6.158	67,2%	11.982	79,8 %	-5.824
<b>Direktes Geschäft</b>	<b>9.163</b>	<b>100%</b>	<b>15.010</b>	<b>100,0 %</b>	<b>-5.847</b>
Übernommene Rückversicherung	154		70		
Anteil Rückversicherer	-4.708		-7.473		
<b>Summe</b>	<b>4.609</b>		<b>7.607</b>		



### A.2.3. VERÄNDERUNG SONSTIGER VERSICHERUNGSTECHNISCHER RÜCKSTELLUNGEN

Grundsätzlich sind für den Meldebogen S.05.01 der Ansatz und die Bewertungsmethoden nach lokalen Bestimmungen relevant. Dementsprechend erfolgt die Zuordnung zu Positionen im Meldebogen zunächst auf Basis der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß lokalen Rechnungslegungsbestimmungen. Abweichungen von dieser Gliederung erfolgen nur, sofern dies in den Erläuterungen des Anhangs II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 explizit vorgesehen ist.

Es wurden keine Positionen nach lokalen Rechnungslegungsbestimmungen für diese Kategorie identifiziert.

## A.2.4. ANGEFALLENE AUFWENDUNGEN

Die angefallenen Aufwendungen umfassen die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb des unternehmensrechtlichen Jahresabschlusses sowie, aufgrund der Erläuterungen in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452, Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schadenregulierung.

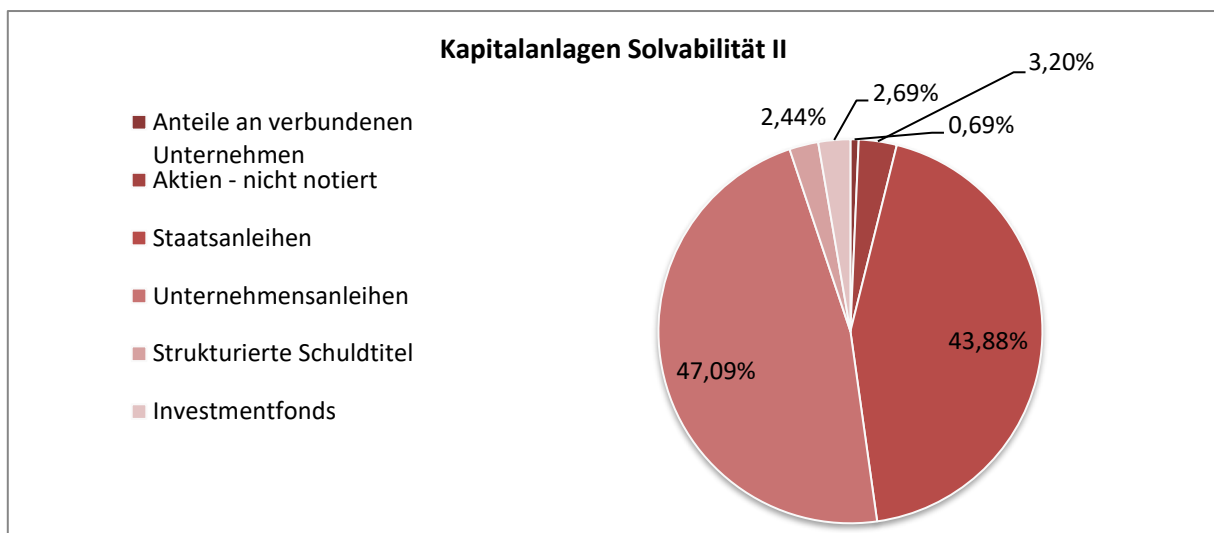
Die angefallenen Aufwendungen entfallen mit 27,6 % (Vorjahr: 35,0 %) auf die Kranken- und Unfallversicherung und mit 64,7 % (Vorjahr: 54,9 %) auf Stornoversicherungen.

## A.3. ANLAGEERGEBNIS

Der Gesamtbestand der Kapitalanlagen beläuft sich zum Stichtag auf 30.575 Tsd. EUR (Vorjahr: 25.555 Tsd. EUR) (UGB/VAG inkl. Anteiliger Zinsen: 29.913 Tsd. EUR Vorjahr: 23.919 Tsd. EUR). Davon entfallen 93,4 % (Vorjahr: 84,8 %) (UGB/VAG: 94,0 % Vorjahr: 85,7 %) auf Anleihen, welche sich aus Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, strukturierten Schuldtitle zusammensetzen. Der Rest entfällt auf Anteile an verbundenen Unternehmen, Aktien und Investmentfonds.

### Kapitalanlagen

in Tsd. EUR	Solvabilität II Wert 2021	Solvabilität II Wert 2020	Bewertung im gesetzlichen Abschluss 2021	Bewertung im gesetzli- chen Abschluss 2020
Anteile an verbundenen Unternehmen	212	646	204	630
Aktien	977	2.686	775	2.249
Staatsanleihen	13.418	9.811	13.297	9.276
Unternehmensanleihen	14.399	11.115	14.086	10.490
Strukturierte Schuldtitle	747	755	731	731
Besicherte Wertpapiere	0	0	0	0
Investmentfonds	822	543	820	543
<b>Summe</b>	<b>30.575</b>	<b>25.555</b>	<b>29.913</b>	<b>23.919</b>



Das Finanzergebnis nach lokalen Rechnungslegungsbestimmungen stellt sich wie folgt dar:

Im Geschäftsjahr konnten Finanzerträge in Höhe von 807 Tsd. EUR (Vorjahr: 675 Tsd. EUR) erwirtschaftet werden. Dies entspricht einer Erhöhung von 132 Tsd. EUR zum Vorjahr.

Im aktuellen Geschäftsjahr tragen die Anleihen mit 93,4 % (Vorjahr: 84,8 %) einen wesentlichen Beitrag bei.

In den laufenden Kapitalerträgen sind Zinsen und Dividenden aus Kapitalanlagen enthalten.

Die Posten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, sowie sonstige Ausleihungen werden nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bilanziert. In den laufenden Erträgen der Anleihen ist der Unterschiedsbetrag zwischen den relevanten Anschaffungskosten und den Rückzahlungsbetrag, die über die Restlaufzeit unter Anwendung der Effektivzinsmethode verteilt werden, ausgewiesen. Die daraus resultierenden Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr 2021 60 Tsd. EUR (Vorjahr: 99 Tsd. EUR), die Zuschreibungen 73 Tsd. EUR (Vorjahr: 9 Tsd. EUR).

Die sonstigen Kapitalerträge umfassen insbesondere Zuschreibungen in Höhe von 73 Tsd. EUR (Vorjahr: 16 Tsd. EUR) und Realisierungsgewinne in Höhe von 408 Tsd. EUR (Vorjahr: 232 Tsd. EUR).

Aufgrund der errechneten Ergebnisse der jährlich vorgenommenen Unternehmensbewertung für die Anteile der TTC – Training Center Unternehmensberatung GmbH wurde ein Abwertungsbedarf in Höhe von 18 Tsd. EUR (Vorjahr: Aufwertung 22 Tsd. EUR) festgestellt.

#### Anlageergebnis

in Tsd. EUR	2021				2020		Veränderung
	laufende Erträge	sonstige Erträge	Aufwend.	Ergebnis	Anteil	Ergebnis	
Beteiligungen	0	392	-366	26	7,45 %	0	26
Anteile an verbundenen Unternehmen	0	33	0	33	9,56 %	-41	74
Aktien	0	0	-1	-1	-0,40 %	-5	4
Anleihen	313	17	-5	324	93,39 %	595	-271
Investmentfonds	9	40	-3	47	13,44	16	30
Sonstige	1	2	-84	-81	-23,44 %	-46	-35
<b>Summe</b>	<b>323</b>	<b>484</b>	<b>-459</b>	<b>347</b>	<b>100 %</b>	<b>519</b>	<b>-172</b>

Aufgrund lokaler Rechnungslegungsbestimmungen ist es nicht möglich, Gewinne oder Verluste direkt im Eigenkapital zu erfassen.

Die Europäische Reiseversicherung AG hält zum Stichtag keine Investitionen in Verbriefungen.

## A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Im Geschäftsjahr sind neben dem versicherungstechnischen Ergebnis und dem Anlageergebnis zusätzlich folgende sonstige wesentliche Einnahmen und Aufwendungen zu verzeichnen, die in weiterer Folge erläutert werden:

### A.4.1. MIET- UND LEASINGVEREINBARUNGEN

Es bestehen Miet- und Leasingvereinbarungen gegenüber Dritten sowie gegenüber verbundenen Unternehmen.

Der Gesamtaufwand der Miet- und Leasingkosten für das Geschäftsjahr beträgt 549 Tsd. EUR (Vorjahr: 589 Tsd. EUR).

Die Verpflichtungen aus Mietverträgen betreffen im Wesentlichen die Büroräumlichkeiten am Firmensitz in der Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien, und belaufen sich im Geschäftsjahr auf 416 Tsd. EUR (Vorjahr: 405 Tsd. EUR). Davon betreffen 416 Tsd. EUR (Vorjahr: 405 Tsd. EUR) Mietverhältnisse gegenüber verbundenen Unternehmen.

## A.5. SONSTIGE ANGABEN

Im Geschäftsjahr gab es keine sonstigen wesentlichen Angaben betreffend Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.

Die Europäische Reiseversicherung AG tätigt keine Geschäfte im Sinne von § 6 Abs. 3 VAG 2016.



# B. Governance-System

## B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

### B.1.1. INFORMATION ZUR ALLGEMEINEN GOVERNANCE DES UNTERNEHMENS: STRUKTUR DES MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANS DES UNTERNEHMENS, BESCHREIBUNG VON ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN, DETAILS ZUR AUFGABENTRENNUNG UND KOMITEES ZUR STEUERUNG DES UNTERNEHMENS

Die Europäische Reiseversicherung AG hat als Aktiengesellschaft folgende Organe:

- Hauptversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches, Aktien- und Versicherungsaufsichtsgesetzes (UGB, AktG; VAG 2016), die unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union, sowie die Richtlinien und Mindeststandards der Aufsichtsbehörden. Dazu zählen z.B. auch die EIOPA-Leitlinien zum Governance System.

Da die Gesellschaft zur internationalen Generali Group gehört, sind zudem auch die sich aus der Gruppenaufsicht ergebenden internen Regelwerke der Konzern-Muttergesellschaft Assicurazioni Generali S.p.A. zu beachten, soweit diese nicht in Widerspruch zu den vorgenannten Grundlagen stehen.

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie beschließt z.B. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates und entscheidet über die Gewinnverwendung. In der Hauptversammlung sind die Vertreter der Aktionäre stimmberechtigt.

Die Grundlagen zur Bestellung und zur Funktionsweise des Aufsichtsrates sind im Aktiengesetz geregelt. Die wichtigste Aufgabe des Aufsichtsrates ist es den Vorstand zu überwachen (§ 95 Abs. 1 AktG). Der Aufsichtsrat hat zudem den Jahresabschluss festzustellen, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Lagebericht sowie den Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR) zu prüfen. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Vorstand. Weitere Spezifikationen über die Funktion und Aufgaben des Aufsichtsrates sind in der Satzung sowie in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.

Der Vorstand der Gesellschaft ist für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft und die Einhaltung der geltenden Vorschriften und der anerkannten Grundsätze eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes alleine verantwortlich. Interne Regelwerke der internationalen Generali Group oder Entscheidungen anderer Gesellschaftsorgane oder Funktionen der Muttergesellschaft, oder die Auslagerung von Aufgaben und Funktionen entbinden den Vorstand nicht von seiner alleinigen Verantwortung.

Der Vorstand hat im Sinne des 5. Hauptstücks des VAG 2016 ein wirksames Governance-System für die Gesellschaft einzurichten, das eine solide und vorsichtige Geschäftsleitung gewährleistet sowie der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft angemessen ist. Er hat die Wirksamkeit dieses Systems auch regelmäßig zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand eine Unternehmensstrategie für die Gesellschaft zu erstellen und eine zweckentsprechende Aufbau- und Ablauforganisation mit einer klaren Zuweisung und Trennung der Zuständigkeiten, definierten Berichtswegen und Informationsflüssen, sowie ein internes Kontrollsystem und mindestens die vier Governance-Funktionen (Risikomanagement-Funktion, Compliance-Funktion, Versicherungsmathematische Funktion, Interne Revisions-Funktion) einzurichten.

Eine Spezifikation der Funktionen und Aufgaben des Vorstandes ist für die Europäische Reiseversicherung AG in der Satzung und in Folge in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. In der Ressortaufteilung für den Vorstand werden die konkreten Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Vorstände definiert.

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Die Erteilung einer Einzelvertretungsbefugnis für den gesamten Geschäftsbetrieb ist laut Satzung (§6 Abs. 2) ausgeschlossen. Zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen bedürfen bestimmte weitere Geschäfte und Transaktionen laut Satzung und Geschäftsordnung der Zustimmung des Aufsichtsrates. Für das operative Tagesgeschäft ist ein Befugnis- und Ermächtigungssystem (Unterschriftenregelung) in Kraft.

In der folgenden Tabelle werden die Organe der Gesellschaft und ihre wichtigsten Zuständigkeiten dargestellt:

Organe und Zuständigkeiten der Europäischen Reiseversicherung AG			
Bezeichnung	Mitglieder	Geregelt in	Zuständigkeit/Aufgaben (auszugsweise)
<b>Hauptversammlung (HV)</b>	Aktionärsvertreter der Europäischen Reiseversicherung AG	AktG, VAG 2016, Satzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates</li> <li>Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates</li> <li>Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinnes</li> <li>Wahl des Abschlussprüfers</li> </ul>
<b>Aufsichtsrat (AR)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mag. Gregor Pilgram, Vorsitzender</li> <li>Josef Woerner*), Vorsitzender-Stellvertreter</li> <li>Richard Bader*), Mitglied</li> <li>Walter Kupec, Mitglied</li> <li>Franz Tesar, vom Betriebsrat delegiert</li> <li>Mag. Georg Schöfl, vom Betriebsrat delegiert</li> </ul>	AktG, VAG 2016, Satzung, Geschäftsordnung des AR	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bestellung und Abberufung von Vorständen auf Vorschlag des Personalausschusses</li> <li>Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes</li> <li>Entscheidung über Zustimmung zu Geschäften laut §95 Abs. 5 AktG sowie zu zustimmungspflichtigen Geschäften laut internen Regelungen (z.B. Geschäftsordnung des VS)</li> <li>Feststellung des Jahresabschlusses</li> <li>Bildung von Ausschüssen (z.B. Personalausschuss)</li> </ul>
<b>Vorstand (VS)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mag. Wolfgang Lackner, Vorsitzender des Vorstandes</li> <li>Mag. (FH) Andreas Sturmlechner, ordentliches Mitglied</li> <li>Mag. Christian Wildfeuer**)</li> </ul>	AktG, §106 VAG 2016, Satzung, Geschäftsordnung des VS, Ressortaufteilung des VS	<ul style="list-style-type: none"> <li>Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung des VS unter eigener Verantwortung</li> <li>Vorlage eines Geschäftsberichtes und Jahresabschlusses sowie Vorschlag zur Gewinnverwendung an den Aufsichtsrat</li> <li>Die Verteilung der Zuständigkeiten erfolgt gemäß der Ressortaufteilung für den VS. Die gemeinschaftliche Verantwortung des Gesamtvorstandes bleibt unberührt</li> </ul>

\*) in der Aufsichtsratssitzung vom 09.03.2021 legte Herr Richard Bader seine Funktion als Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates zurück. In derselben Sitzung wurde Herr Josef Woerner zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt.

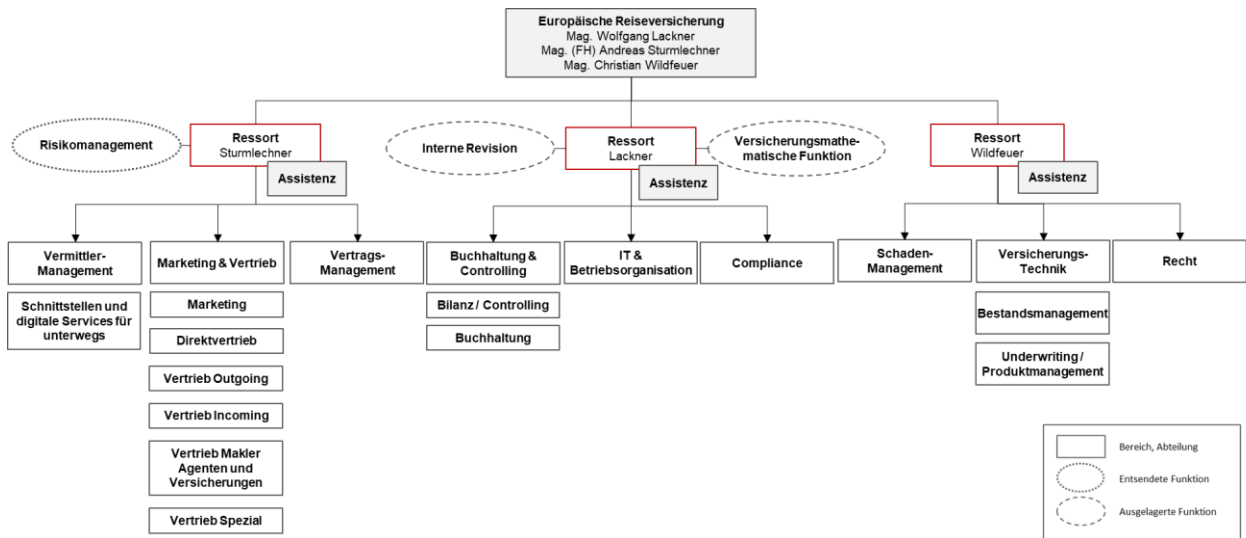
\*\*\*) Mag. Christian Wildfeuer wurde in der Aufsichtsratssitzung vom 23.06.2021 mit Wirkung ab 01.09.2021 zum Mitglied des Vorstandes der Europäischen Reiseversicherung AG bestellt.

In der folgenden Tabelle wird die Ressortaufteilung des Vorstandes der Gesellschaft dargestellt:

Ressortaufteilung für den Vorstand der Europäischen Reiseversicherung AG			
Name	Funktion	Geregelt in	Fachliche Zuständigkeit
<b>Mag. Wolfgang Lackner</b>	Vorsitzender des Vorstandes, Chief Executive Officer (CEO)	Ressortaufteilung für den Vorstand	<ul style="list-style-type: none"> <li>Interne Revision</li> <li>Compliance</li> <li>Versicherungsmathematische Funktion</li> <li>Rechnungswesen und Controlling</li> <li>Öffentlichkeitsarbeit (PR)</li> <li>Finanzen (inkl. Asset- und Investmentmanagement und Beteiligungen)</li> <li>IT und Betriebsorganisation</li> <li>Zentrale Services</li> <li>Human Resources (Personal)</li> </ul>
<b>Mag. (FH) Andreas Sturmlechner</b>	Ordentliches Vorstandsmitglied (CSMO)	Ressortaufteilung für den Vorstand	<ul style="list-style-type: none"> <li>Risikomanagement</li> <li>Marketing und Vertrieb</li> <li>Vermittlermanagement</li> <li>Vertragsmanagement</li> </ul>
<b>Mag. Christian Wildfeuer*)</b>	Ordentliches Vorstandsmitglied (CInsO)	Ressortaufteilung für den Vorstand	<ul style="list-style-type: none"> <li>Versicherungstechnik</li> <li>Schadenmanagement</li> <li>Rückversicherung</li> <li>Recht</li> </ul>

\*) Mag. Christian Wildfeuer wurde in der Aufsichtsratssitzung vom 23.06.2021 mit Wirkung ab 01.09.2021 zum Mitglied des Vorstandes der Europäischen Reiseversicherung AG bestellt.

Es folgt eine Darstellung des Organigramms der Europäischen Reiseversicherung AG (Stichtag 31.12.2021):



Innerhalb der Organe bestehen folgende Ausschüsse:

- Personalausschuss des Aufsichtsrates

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zu Mitgliedern und Aufgaben des Personalausschuss des Aufsichtsrates:

Ausschüsse der Organe der Europäischen Reiseversicherung AG			
Bezeichnung	Mitglieder	Geregelt in	Aufgaben (auszugsweise)
<b>Personalausschuss des Aufsichtsrates</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mag. Gregor Pilgram, Vorsitzender</li> <li>• Josef Woerner*), Vorsitzender-Stellvertreter</li> </ul>	Satzung, Geschäftsordnung des AR	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelung der Beziehungen zwischen VS und der Gesellschaft (z.B. Vergütung, Pensionszusagen, Abschluss oder Auflösung von Dienstverträgen, Genehmigung der Geschäftsordnung des VS und der Ressortaufteilung für den VS)</li> <li>• Nachfolgeplanung von Mitgliedern des VS sowie Vorbereitung der Neubestellung oder Verlängerung; Vorlage eines Wahlvorschlages an das Plenum des AR</li> </ul>

\*) seit 09.03.2021

Innerhalb des Vorstandes selbst gibt es keine rein mit Vorstandsmitgliedern besetzten Ausschüsse. An dieser Stelle sei auf die Erläuterung der Komitee-Struktur im Rahmen des Governance-Systems verwiesen, wo Vorstände gemeinsam mit den Leitern der Schlüsselfunktionen und anderen leitenden Mitarbeitern tätig sind.

Entsprechend den allgemeinen Governance-Anforderungen gemäß RRL 2009/138/EG verfügt die Europäische Reiseversicherung AG über interne Regelwerke zur Definition der jeweiligen Aufgaben, Prozesse, Verantwortlichkeiten und Berichtsverfahren. Die internen Regelwerke wurden von der internationalen Generali Group bzw. von der Europ Assistance Group vorgegeben und entsprechend einem definierten Implementierungs- und Validierungsprozess von den Vorständen der Europäische Reiseversicherung AG beschlossen.

Die Leitlinie „Governance-System“ regelt die Implementierung eines Governance-Systems gemäß Solvabilität II und VAG 2016 und die Umsetzung der internen Regelwerke der internationalen Generali Group über das System der internen Regelwerke. Die Leitlinie regelt insbesondere die wesentlichen Grundsätze des aufsichtsrechtlichen Systems der Unternehmensführung bestehend aus:

- den Governance-Funktionen (Risikomanagement-Funktion, Compliance, Interne Revisions, Versicherungsmathematische Funktion),
- dem internen System von Regelwerken der Gesellschaft (Leitlinien, Richtlinien, Fachanweisungen),

- dem Internen Kontrollsystem,
- den Berichts- und Informationssystemen und
- den Notfallplänen.

Weiters wird die Rangordnung interner Regelwerke, das Verhältnis zwischen internen Regelwerken der internationalen Generali Group bzw. der Europ Assistance Group und internen Regelwerken der Gesellschaft, die Einführung neuer und die Änderung bestehender interner Regelwerke, sowie die Umsetzung interner Regelwerke und die Handhabung von Interessenkonflikten definiert.

In Umsetzung der RRL 2009/138/EG und des § 108 VAG 2016 sind in der Europäische Reiseversicherung AG, folgende Governance-Funktionen etabliert:

- Risikomanagement-Funktion
- Compliance-Funktion
- Interne Revisions-Funktion
- Versicherungsmathematische Funktion

Die Aufgaben, Rolle und Arbeitsweise der Governance-Funktionen werden in eigenen internen Regelwerken der Gesellschaft bzw. der Muttergesellschaft geregelt.

In der folgenden Tabelle wird eine Übersicht der Hauptaufgaben der Governance-Funktionen gegeben:

#### Hauptaufgaben und Zuständigkeiten der Governance-Funktionen in der Europäische Reiseversicherung AG (Stand 31.12.2021)

Bezeichnung	Leiter	Geregelt in:	Aufgaben:
<b>Risikomanagement-Funktion*)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• MMag Georg Plüchhahn, Chief Risk Officer (CRO)</li> </ul>	§ 112 VAG 2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung des Risikomanagement-Systems im Sinne des § 110 VAG 2016</li> </ul>
<b>Versicherungsmathematische Funktion**)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lara Zurini M.A.</li> </ul>	§ 113 VAG 2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Koordinierung der Berechnung der versicherungstechn. Rückstellungen gemäß gesetzlichen Erfordernissen</li> <li>• Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle und der getroffenen Annahmen</li> <li>• Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten sowie Vergleich der besten Schätzwerte mit Erfahrungswerten</li> <li>• Information des Vorstandes über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung</li> <li>• Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen</li> <li>• Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit von Rückversicherungsvereinbarungen</li> <li>• Mitwirkung bei der Umsetzung des Risikomanagement-Systems gemäß § 110 VAG 2016</li> </ul>
<b>Compliance-Funktion</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mag. Florian Heinzl Compliance Officer (CO)</li> </ul>	§ 118 VAG 2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften</li> <li>• Beurteilung der möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfelds auf die Tätigkeit des Versicherungsunternehmens</li> <li>• Identifizierung und Beurteilung des mit der Nicht-Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verbundenen Risikos (Compliance-Risiko)</li> </ul>
<b>Interne Revisions-Funktion**)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Philippe Bertomeu***)</li> <li>• Charlie Gubitta MBA****)</li> </ul>	§ 119 VAG 2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsbetriebes des Versicherungsunternehmens</li> <li>• Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und der anderen Bestandteile des Governance-Systems</li> </ul>

\*) Die Risikomanagement-Funktion wird mittels Arbeitskräfteüberlassung aus der Generali Versicherung AG ausgeübt

\*\*) Die Interne Revisions-Funktion und die Versicherungsmathematische Funktion sind mittels Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag an die Europ Assistance S.A. ausgelagert. In der Europäischen Reiseversicherung AG wurden für die ausgelagerten Funktionen entsprechende Auslagerungsbeauftragte und -stellvertreter nominiert.

\*\*\*) bis 30.06.2021

\*\*\*\*) seit 20.07.2021

## **B.1.2. VERÄNDERUNGEN IM GOVERNANCE-SYSTEM (MATERIELLE ÄNDERUNGEN IN DER BERICHTSPERIODE)**

Die Governance-Funktionen Compliance und Interne Revision wurden bis zum 31. Dezember 2020 mittels Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag an die Generali Versicherung AG ausgelagert bzw. wurde die Versicherungsmathematische Funktion bis 31. Dezember 2020 mittels Arbeitskräfteüberlassung von dieser ausgeübt.

Die Compliance-Funktion wird seit 1. Jänner 2021 innerhalb der Europäischen Reiseversicherung selbst wahrgenommen.

Die Interne Revisions-Funktion und die Versicherungsmathematische Funktion ist seit dem 1. Jänner 2021 mittels Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag an die Europ Assistance SA ausgelagert.

Die Riskomanagement Funktion wird weiterhin unverändert mittels Arbeitskräfteüberlassung von teilentsendeten Mitarbeitern der Generali Versicherung AG ausgeübt.

Weiters kam es zu einer Änderung der Auslagerung des Datenschutzbeauftragten und des operativen Datenschutzes. Bis 31.03.2021 wurde die Funktion des Datenschutzbeauftragten und der operative Datenschutz mittels Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag an die Generali Versicherung AG ausgelagert. Seit 01.04.2021 ist die Funktion des Datenschutzbeauftragten an die Europ Assistance Holding S.A.S ausgelagert und der operative Datenschutz wird innerhalb der Europäischen Reiseversicherung AG wahrgenommen. Für den operativen Datenschutz wurde innerhalb der Europäischen Reiseversicherung AG die Funktion des Data Protection Correspondent eingerichtet.

Entsprechend den vorgenannten Änderungen wurde für die Auslagerung der Versicherungsmathematischen Funktion per 1. Jänner 2021 ein Auslagerungsbeauftragter und ein entsprechender Stellvertreter ernannt. Bei der Position des Auslagerungsbeauftragten für die Interne Revisions-Funktion kam es zu keinen Änderungen.

## **B.1.3. VERGÜTUNGSPOLITIK**

### **GRUNDSÄTZE DER VERGÜTUNGSPOLITIK MIT ERLÄUTERUNG DER BEDEUTUNG FESTER UND VARIABLER VERGÜTUNGSBESTANDTEILE**

Die Vergütungsstrategie beruht auf den folgenden Grundsätzen:

- Die Vergütung entspricht der jeweils übertragenen Verantwortung, den damit verbundenen Kompetenzen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und dem spezifischen Hintergrund sowie den markt- und branchenüblichen Anforderungen im Hinblick auf das Vergütungsniveau und Vergütungssystem im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen.
- Die Vergütung erfolgt in Übereinstimmung mit der Unternehmens- und Risikostrategie bzw. dem Risikoprofil der Europäischen Reiseversicherung AG und den festgelegten Zielen, insbesondere im Hinblick auf die langfristigen Interessen und die langfristige Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Die Vergütungspolitik fördert ein solides, nachhaltiges und wirksames Risikomanagement und darf nicht zur Übernahme von Risiken ermutigen, die die Risikotoleranzschwellen der Gesellschaft übersteigen. Die Verbindung von Vergütung und Risiko soll mit der Einführung von Mindestniveaus für die Solvabilitätsquote und mit der Einführung von Risikozielgrößen in den Zielvereinbarungen gestärkt werden.
- Das Ziel der Vergütungspolitik ist es, bezüglich der Markttrends und -verfahren wettbewerbsfähig zu sein, um die besten Talente auf dem Markt gewinnen und langfristig an das Unternehmen binden zu können.
- Die Vergütungspolitik ist so gestaltet, dass die Wertschätzung von Verdienst und Leistung bezogen auf Ergebnisse, Verhaltensweisen und Werte gewährleistet wird.
- Die Anreizsysteme der variablen Komponente verknüpfen Ergebnisse mit Entlohnung, wobei die Beurteilung der Ergebnisse nicht ausschließlich in Bezug auf die Erreichung quantitativer Ziele sondern auch in Bezug auf das Verhalten auf dem Weg zu diesen Zielen und dessen Übereinstimmung mit den Werten des Unternehmens geprüft werden.
- Die Ziele sowie die Beurteilung der Leistung erfolgt für definierte Zielgruppen auf kurzfristiger jährlicher Basis (MbO, Bonussysteme, Short Term Incentive Plan, kurz „STIP“) und für definierte Zielgruppen auf langfristiger mehrjähriger Basis (Long Term Incentive Plan, kurz „LTIP“).
- Die Gewichtung und Struktur der variablen Vergütungskomponente ist so gestaltet, dass Anreize für die Erreichung langfristiger, nachhaltiger Ziele unter gebührender Berücksichtigung des unternehmensspezifischen Risikorahmens im Zeitverlauf bestehen und Verhaltensweisen entgegengewirkt wird, die zu einer übermäßigen Risikoexposition führen.
- Alle im Anreizsystem verwendeten Ziele werden vorab festgelegt, sodass die jährlichen Leistungskennzahlen mit denjenigen in den langfristigen Plänen konsistent sind.
- Die Europäische Reiseversicherung AG legt großen Wert auf klare Governance- und Compliance-Strukturen auf Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Prozesse und Funktionen müssen klar definiert sein und von den relevanten Gremien genehmigt werden
- Die Europäische Reiseversicherung AG vergütet ihre Mitarbeiter nach dem Gesamtvergütungskonzept. Es werden finanzielle Vergütungsbestandteile (wie z.B. Grundgehalt, STI, LTI) aber auch nicht-finanzielle Komponenten wie z.B. Anerkennung, Übertragung von Verantwortung, Entwicklung und Karriere, Qualität der Arbeitsbedingungen und Work-Life-Balance der Mitarbeiter berücksichtigt.

Folgende Komponenten können Teil der Gesamtvergütung der Mitarbeiter der Gesellschaft sein:

- Fixe Vergütung
- Variable Vergütung für definierte Zielgruppen der Gesellschaft
- Sonderleistungen

Darüber hinaus wurde eine Claw Back-Klausel für variable Vergütungsbestandteile definiert.

### **Fixe Vergütung**

Grundsätzlich erhalten Mitarbeiter eine fixe Vergütung, die so gewichtet sein muss, dass die übernommene Funktion und Verantwortung unter Berücksichtigung der Erfahrung des jeweiligen Positionsinhabers und der erforderlichen Fähigkeiten sowie der Qualität des Beitrags zur Erzielung von Geschäftsergebnissen abgegolten wird und gleichzeitig marktdäquat ist. Dies gilt unabhängig davon, ob bzw. welchem Kollektivvertrag Mitarbeiter unterliegen.

Gelangt ein Kollektivvertrag zur Anwendung so findet bei der Bemessung der fixen Vergütung der jeweils zur Anwendung gelangende Kollektivvertrag, insbesondere im Hinblick auf die Funktion sowie Einstufung, Berücksichtigung.

### **Variable Vergütung**

Mit der variablen Vergütung sollen definierte Mitarbeitergruppen durch eine direkte Verknüpfung von Anreizen mit quantitativen und qualitativen Vorgaben, die auf Unternehmens- und Personenebene festgelegt werden, zur Erreichung von nachhaltigen Geschäftszielen motiviert werden.

Entsprechend den Vorgaben der DV EU/2015/35 (Art. 275 Abs. 1 und 2) variiert der Anteil der variablen Vergütung je nach organisatorischer Ebene, der Möglichkeit der Beeinflussung der Unternehmensergebnisse und den Auswirkungen der jeweiligen Funktion auf das Geschäft. Bei der Höhe der variablen Vergütung wird gemäß den Vorgaben der Verordnung bei den entsprechenden Zielgruppen auch auf das Verhältnis der fixen und variablen Bestandteile derart geachtet, dass der Anteil der fixen Komponente ausreichend hoch ist, dass eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden kann.

Folgende Zielgruppen der Europäischen Reiseversicherung AG nehmen an einer variablen Vergütung teil:

- Vorstandsmitglieder
- Abteilungsleiter
- Gruppenleiter Innendienst
- Gruppenleiter Außendienst
- Mitarbeiter Außendienst

Die Höhe der maximal erreichbaren variablen Vergütung ist je nach Zielgruppe unterschiedlich gestaltet. Die tatsächlich zur Auszahlung gelangende Höhe der variablen Vergütung ist von der jeweiligen Zielerreichung abhängig und kann bei Nichterreichen der Ziele auch bei null liegen. Die Ziele können jährlich insbesondere einer neuen Gewichtung, einer Gesamtbetrachtung bestimmter Kategorien unterzogen oder an die Erreichung bestimmter Schwellwerte gebunden werden, sodass eine Anpassung beispielsweise an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse ermöglicht wird.

Die Ziele werden in einem strukturierten und nachvollziehbaren Prozess jährlich von den jeweils verantwortlichen Vorgesetzten bzw. Gremien festgelegt bzw. vereinbart. In der Folge besteht ein strukturierter Zielkommunikations-, Zielverfolgungs- und Zielerreichungsprozess. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt nach Vorliegen der einschlägigen Kennziffern, sowie Prüfung und Feststellung und Bestätigung der Zielerreichung durch die jeweils zuständigen Gremien bzw. Vorgesetzten. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt jeweils im Folgejahr des Bezug habenden Jahres, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben der DV EU/2015/35 (Art. 275 Abs. 1 und 2). Für die definierten Zielgruppen entsprechend der DV EU/2015/35 und gemäß der ERV Vergütungsrichtlinie erfolgt die Auszahlung der variablen Vergütung zu 60% nach Feststellung und Bestätigung für jenes Jahr, auf das sich die variable Vergütung bezieht (erste Teilzahlung), zu je 13% (zweite und dritte Teilzahlung) und zu 14% (vierte Teilzahlung) in den darauffolgenden Jahren. Die Ziele sind so gestaltet, dass die Übernahme von unangemessenen Risiken im Hinblick auf das Risikoprofil der Gesellschaft nicht belohnt wird, sowie die Geschäftsstrategie, die Ziele und Werte des Unternehmens gewahrt, Interessenskonflikten hintan gehalten und die Interessen des Unternehmens langfristig und nachhaltig gestaltet und gewahrt werden.

Die Ziele sind sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur und berücksichtigen sowohl die Leistung des Einzelnen als auch jene seines Bereiches und des Unternehmens und können generell oder aber auch individuell gewichtet werden.

Quantitative Ziele sind meist unmittelbar an Werttreibern orientiert und in finanziellen Kennzahlen ausgedrückt. Qualitative Ziele beschreiben Maßnahmen, um bestimmte Ziele zu erreichen, sie werden über bestimmte Kenngrößen oder auch über finanzielle Kennzahlen definiert.

Es besteht kein Anspruch auf variable Vergütungsbestandteile im Fall einer signifikanten Verschlechterung der Kapital- und Finanzlage des Unternehmens. Diese Regelung gilt für sämtliche Funktionen, für die variable Vergütungsbestandteile vorgesehen sind.

### **Sonderleistungen**

Zu den Sonderleistungen zählen zum Beispiel der Dienstwagen und die Betriebliche Altersvorsorge.

Für die Mitarbeiter leistet der Arbeitgeber einen Arbeitgeberbeitrag in eine Pensionskasse gemäß der jeweils geltenden Betriebsvereinbarung. Für Mitglieder des Vorstandes erfolgt die Leistung auf Grundlage einer Einzelvereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 2 Betriebspensionengesetz (BPG).

Definierten Mitarbeiterkreisen wird ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt. Die Festlegung erfolgt im Rahmen einer vom Vorstand beschlossenen Richtlinie.

### **Außerordentliche Vergütung bzw. Leistungen**

Als außerordentliche Maßnahme zur Gewinnung und Bindung von hochkarätigen Managern auf dem Markt können spezifische Vereinbarungen getroffen und zusätzliche Leistungen gewährt werden. Diese außerordentlichen Vergütungen bzw. Leistungen sind ihrem Wesen nach Ausnahmen und unterliegen im Anwendungsfall strikten Governance- und Genehmigungsprozessen.

Derartige außerordentliche Vergütungen bzw. Leistungen können beispielsweise sein: ein Eintrittsbonus aufgrund des Verlustes von Vergütungen bei einem vorherigen Arbeitgeber, variable Elemente, Dienstwohnung, Versicherungen oder sonstige markt- bzw. branchenübliche Zusatzleistungen.

Es können auch Sonderprämien in Verbindung mit außerordentlichen Leistungen und/oder Ergebnissen ausgezahlt werden, die ausreichend signifikant sind, sodass sie erhebliche Auswirkungen auf den Wert und die Volumina des Geschäfts und/oder die Rentabilität des Unternehmens haben und damit eine solche zusätzliche Vergütung rechtfertigen.

### **Claw Back**

Grundsätzlich werden bei vorsätzlichem Fehlverhalten, grober Fahrlässigkeit, Nichterreichen der vorgegebenen Ziele oder einer signifikanten Verschlechterung der Kapital- und Finanzlage des Unternehmens keine Anreize in Form der erfolgs- bzw. leistungsbezogenen variablen Vergütungsanteile ausbezahlt. Jegliche variable Vergütungsbestandteile können zurückgefordert werden, wenn sich später herausstellt, dass die Ziele aufgrund von strafrechtlich oder verwaltungsstrafrechtlich relevantem vorsätzlichem Fehlverhalten oder grober Fahrlässigkeit erreicht wurden.

### **Hedging Strategien, vergütungs- und haftungsbezogene Versicherungen**

Gemäß dem europäischen Rechtsrahmen (Solvency II) muss die Europäische Reiseversicherung AG die Begünstigten der Vergütungspolitik dazu verpflichten, keine persönlichen Absicherungs- oder Versicherungsstrategien (so genanntes „Hedging“) zu nutzen, welche die Risikoanpassungseffekte, die in die variablen Vergütungsmechanismen eingebaut sind, ändern oder untergraben könnten.

### **INFORMATIONEN ÜBER INDIVIDUELLE UND KOLLEKTIVE ERFOLGSKRITERIEN, AN DIE AKTIONSOPTIONEN, AKTIEN UND VARIABLE VERGÜTUNGSBESTANDTEILE GEKNÜPFT SIND**

Grundsätzlich werden bei der Zielvereinbarung kollektive und individuelle Erfolgskriterien herangezogen. Ein Teil der variablen Vergütung wird auf Basis der kollektiven Erfolgskriterien bzw. des Unternehmensergebnisses (z.B. Unternehmensziele) definiert. Die Gewichtung der Unternehmensziele gibt Auskunft darüber, mit welchem Anteil die einzelnen Ziele des Unternehmensergebnisses in die Zielvereinbarung eingehen und kann je nach der Zielgruppe zwischen 0-60% betragen. Der verbleibende Teil der variablen Vergütung wird auf Basis der individuellen Erfolgskriterien (z.B. aktionale, individuelle, Führung- und Managementziele) definiert. Diese Ziele können sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur sein.

### **Zielkategorien für die Vorstandsmitglieder**

#### **Kurzfristiger Anreiz**

Die variable Vergütung für Vorstände umfasst unter Berücksichtigung der oben angeführten Grundsätze ein kurzfristiges Anreizsystem (auch „STIP“). Zusätzlich kann für Vorstandsmitglieder auch ein langfristiger Anreiz („LTIP“) vorgesehen werden.

#### **Langfristiger Anreiz**

Der langfristige Anreizplan auf Konzernebene ist entsprechend den Vorgaben der DV EU/2015/35 auf Führungskräfte und Positionen mit erheblicher Komplexität und bedeutenden Auswirkungen (maßgeblicher Einfluss auf das Risikoprofil) auf die Generali Group im Allgemeinen, d.h. vom CEO des Konzerns bestimmte Mitglieder der Global Leadership Group sowie vom regionalen und lokalen CEO ausgewählte Schlüsselfunktionen, ausgelegt. Weiters können ausgewählte Führungskräfte im Rahmen eines "kleinen" LTI der Generali Group teilnehmen. Diese Zielgruppe wird jährlich neu definiert. Der Plan ist darauf ausgelegt, die leitenden Schlüsselfunktionen der

Generali Group ans Unternehmen zu binden und zu motivieren, Schwerpunkte, Teamergebnisse (Konzernergebnisse) und Engagement zu lenken und deren Bezahlung auf die Interessen der Aktionäre abzustimmen. Derzeit ist die Funktion CEO der Europäischen Reiseversicherung AG von dieser Regelung umfasst.

#### **Variable Vergütung für Abteilungsleiter**

Der maximal zu erreichende Bonus dieser Gruppe beträgt unter Berücksichtigung der Übererfüllungsmöglichkeit bis 35% der Bemessungsgrundlage (Jahresfixum).

#### **Variable Vergütung für Gruppenleiter Innendienst**

Der maximal zu erreichende Bonus dieser Gruppe beträgt unter Berücksichtigung der Übererfüllungsmöglichkeit bis 15% der Bemessungsgrundlage (Jahresfixum).

#### **Variable Vergütung für Gruppenleiter und Mitarbeiter im Außendienst**

In diese Gruppe fallen die Gruppenleiter und Mitarbeiter im Außendienst der Europäischen Reiseversicherung AG.

Der maximal zu erreichende Bonus dieser Gruppe beträgt bis 30% der Bemessungsgrundlage (Jahresfixum). Eine Übererfüllung bei der Zielerreichung dieser Zielgruppen ist nicht möglich.

#### **BESCHREIBUNG DER HAUPTCHARAKTERISTIKA VON ZUSATZPENSIONS- UND VORRUHESTANDSREGELUNGEN FÜR VORSTANDS- UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDER SOWIE INHABER VON SCHLÜSSELPOSITIONEN**

In der Gesellschaft ist ein beitragsorientiertes Pensionskassensystem eingerichtet, in dessen Rahmen mit der Bonus Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien, Pensionskassenverträge abgeschlossen wurden. Für Dienstnehmer wurden entsprechende Betriebsvereinbarungen abgeschlossen. Mit Vorstandsmitgliedern wird jeweils eine entsprechende Einzelvereinbarung (Vereinbarung gemäß Vertragsmuster iSd Betriebspensionsgesetzes) gemäß § 3 Abs. 2 BPG abgeschlossen. Für Aufsichtsratsmitglieder bestehen in deren Funktion als Aufsichtsrat keine Zusatzpensions- und Vorruhestandsregelungen. Neben den Arbeitgeberbeiträgen können auch Arbeitnehmerbeiträge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geleistet werden.

Je nach Beendigungsart sind unterschiedliche Leistungen aus der Pensionskasse vorgesehen: Alterspension ab Vollendung des für Frauen gemäß ASVG geltenden Regelpensionsalters unter der Voraussetzung der Beendigung des Anstellungsverhältnisses, Alterspension nach Arbeitgeberkündigung ab Vollendung des 60. Lebensjahres sowie im Fall der Nichtverlängerung des Vorstandsmandates seitens des Arbeitgebers ab Mandatsende, frühestens jedoch ab Vollendung des 55. Lebensjahres. Berufsunfähigkeitspension gebührt bei Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis wegen des Eintrittes einer Berufsunfähigkeit und soweit ein gesetzlicher Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension besteht. Im Fall der Alters- und Berufsunfähigkeitspensionen ergibt sich die Höhe der Pension aus der Verrentung des Guthabens des Pensionskontos des Anwartschaftsberechtigten zum Zeitpunkt des Anfalles der Alters- bzw. Berufsunfähigkeitspension gemäß genehmigtem Geschäftsplan der Pensionskasse. Witwer/ension gebührt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, wie der aufrechten Ehe im Zeitpunkt des Ablebens des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten und der Eheschließung vor dem Anfall der jeweiligen Versorgungsleistung des Leistungsberechtigten, sofern ein Anspruch auf eine Pensionsleistung gemäß den Bestimmungen des ASVG besteht. Waisenpension gebührt den Kindern sofern ein Anspruch gemäß den Bestimmungen des ASVG besteht. Die Höhe der Witwer/ension beträgt 60% der vom Leistungsberechtigten bezogenen Versorgungsleistung bzw. bei Anfall in der Anwartschaftsphase 60% der Berufsunfähigkeitspension, auf die der verstorbene Anwartschaftsberechtigte Anspruch gehabt hätte. Die Waisenpension beträgt unter definierten Voraussetzungen, wie Lebensalter, Selbsterhaltungsfähigkeit, 20% der vom Leistungsberechtigten bezogenen Versorgungsleistung, für Vollwaisen 40%. Bei Anfall der Waisenpension in der Anwartschaftsphase beträgt die Leistung 20% bzw. 40% der Berufsunfähigkeitspension, auf die der verstorbene Anwartschaftsberechtigte Anspruch gehabt hätte. Dabei besteht bei den Hinterbliebenenpensionen eine betragsmäßige Begrenzung mit der Höhe der Leistungen, auf die der Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigte Anspruch gehabt hätte.

#### **B.1.4. INFORMATIONEN ÜBER TRANSAKTIONEN MIT AKTIONÄREN, PERSONEN, DIE MAßGEBLICHEN EINFLUSS AUF DAS UNTERNEHMEN AUSÜBEN UND MITGLIEDERN DES VORSTANDES ODER AUFSICHTSRATES**

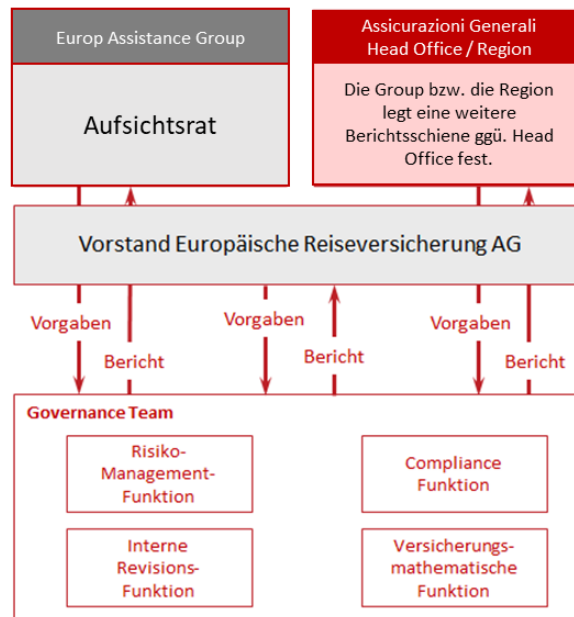
Im Berichtszeitraum haben Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, sowie Mitglieder des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates keine wesentlichen, marktunüblichen Transaktionen mit dem Unternehmen getätigt.

Hinsichtlich Transaktionen mit Aktien bzw. Anteilen der Assicurazioni Generali S.p.A. wurden von oben genanntem Personenkreis im Berichtszeitraum keine Käufe, jedoch Verkäufe in cumulo in Höhe von 225.000,36 Euro getätigt.



## B.1.5. INFORMATION ÜBER DIE EINBINDUNG DER GOVERNANCE-FUNKTIONEN IN DIE ORGANISATIONSTRUKTUR SOWIE ÜBER DIE BERICHTERSTATTUNG

In der folgenden Grafik sind die Governance-Struktur der Europäische Reiseversicherung AG und die Zusammenarbeit der Governance-Funktionen schematisch dargestellt:



Für jede der Governance-Funktionen gibt es ein gültiges internes Regelwerk der internationalen Generali Group, die für die Europäische Reiseversicherung AG gültig gesetzt und in Form von unternehmensspezifischen Leitlinien und Richtlinien konkretisiert wurden. In der Leitlinie „Governance-System“ wird das Zusammenwirken der Governance-Funktionen im Allgemeinen geregelt. Hier ist z.B. die Möglichkeit der Einholung einer Stellungnahme der Leiter der Governance-Funktionen vor einer Beschlussfassung oder Durchführung einer wesentlichen Maßnahme des Vorstandes festgelegt.

Die Governance-Funktionen haben jeweils im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs gesetzlich und unternehmensintern erforderliche Berichtslinien eingerichtet und nehmen ihre beratende Funktion ebenfalls wahr. Als unabhängige Funktion berichtet die Interne Revisions-Funktion zudem direkt an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

## Reporting der Governance Funktionen an Vorstand und Aufsichtsrat

Funktion/Gremium	Report an	Häufigkeit / geregelt in	Wichtigste Inhalte
<b>Risikomanagement-Funktion</b>	1) Bericht an Aufsichtsrat 2) Bericht an den Gesamtvorstand 3) Bericht an den Ressortvorstand	1) regelmäßig an den Aufsichtsrat 2a) viermal jährlich; Geschäftsordnung Risiko- und Kontrollkomitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in VS-Sitzungen 3) im Anlassfall	1) Bericht über aktuelle Themen 2a) quartärlche Report-Plattform der vier Governance-Funktionen gegenüber dem Gesamtvorstand zur Abstimmung von bereichsübergreifenden Themen sowie spezifischen Berichten der einzelnen Kontrollfunktionen; Information über wesentliche Projekte der Gesellschaft inkl. Follow-up Informationen; Bericht über neue Themen aus den jeweiligen Head-Office-Bereichen; Übersicht über neue rechtliche Rahmenbedingungen oder neue interne Regelwerke; Bericht über besondere Vorkommnisse bzw. Erkenntnisse aus den Governance-Bereichen; Diskussion und Abnahme der ORSA-Ergebnisse, des Risk Appetite Framework, Risikomanagement-bezogener Policies und Leitlinien sowie organisatorischer Änderungen des Risikomanagement-Systems und innerhalb der Abteilung Risikomanagement 2b) Bericht über aktuelle Themen 3) anlassbezogen
<b>Versicherungsmathematische Funktion</b>	1) Bericht an Aufsichtsrat 2) Bericht an den Gesamtvorstand 3) Bericht an den Ressortvorstand	1) regelmäßig an den Aufsichtsrat 2a) viermal jährlich; Geschäftsordnung Risiko- und Kontrollkomitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 3) im Anlassfall	1) Bericht über aktuelle Themen 2a) siehe Risikomanagement 2b) Bericht über aktuelle Themen, Bericht der versicherungsmathematischen Funktion 3) anlassbezogen
<b>Compliance-Funktion</b>	1) Bericht an Aufsichtsrat 2) Bericht an den Gesamtvorstand 3) Bericht an den Ressortvorstand	1) regelmäßig an den Aufsichtsrat 2a) viermal jährlich; Geschäftsordnung Risiko- und Kontrollkomitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in VS-Sitzungen 2c) einmal jährlich 3a) regelmäßig 3b) im Anlassfall	1) Bericht über aktuelle Themen 2a) siehe Risikomanagement 2b) Bericht über aktuelle Themen 2c) Compliance Jahresbericht 3a) regelmäßige Berichte in Jour Fixe mit Ressortvorstand 3b) anlassfallbezogen
<b>Interne Revisions-Funktion</b>	1) Vorsitzender des Aufsichtsrates 2) Bericht an den Gesamtvorstand 3) Bericht an den Ressortvorstand	1) zumindest quartalsweise 2a) viermal jährlich; Geschäftsordnung Risiko- und Kontrollkomitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in VS-Sitzungen 3) im Anlassfall	1) Quartalsbericht/Jahresbericht über Status der Audits und wichtigste Ergebnisse sowie Prüfplan 2a) siehe Risikomanagement-Funktion 2b) Bericht über aktuelle Themen 3) anlassbezogen

Weiters erfolgt ein gemeinsames Reporting an den Vorstand über einschlägige Komitees, sowie über das planmäßige Berichtswesen anderer Bereiche (Aufsichtsratsberichte, Geschäftsberichte, ORSA, etc.) mit Inputs der Governance-Funktionen.

Im Rahmen des Governance-Systems wurden Komitees eingerichtet und deren Aufgaben und Struktur in Geschäftsordnungen festgelegt.

In der Europäischen Reiseversicherung AG sind folgende Komitees eingerichtet:

- Risiko- und Kontrollkomitee
- Company Investment Committee
- Produktkomitee

Das Risiko- und Kontrollkomitee besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes, den Leitern der Governance-Funktionen und - soweit diese ausgelagert sind - zusätzlich den Auslagerungsbeauftragten sowie dem Datenschutzbeauftragten, der durch den Data Protection Correspondent vertreten wird. Die Einberufung des Komitees erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens viermal im Geschäftsjahr. Das Risiko- und Kontrollkomitee dient dem Informationsaustausch zwischen der Geschäftsleitung einerseits und den Leitern der Governance-Funktionen und dem Datenschutzbeauftragten, der durch den Data Protection Correspondent vertreten wird, andererseits zu wesentlichen Änderungen, die Einfluss auf das Risikoprofil des Unternehmens haben.

#### **VERÄNDERUNGEN IM LAUFENDEN GESCHÄFTSJAHR**

Durch die Beendigung der Auslagerungen bzw. der Arbeitskräfteüberlassung der Funktionen Compliance, Interne Revision und Versicherungsmathematik an bzw. durch die Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2020 und die nunmehrige Auslagerung der Internen Revision und der Versicherungsmathematischen Funktion an die Europ Assistance S.A. ab 1. Jänner 2021 ergaben sich folgende personelle Änderungen:

- Die Funktion des Compliance Officers in der Europäischen Reiseversicherung AG wird seit 1. Jänner 2021 von Mag. Florian Heinzl wahrgenommen.
- Die Leitung der Internen Revisions-Funktion der Europäischen Reiseversicherung AG wurde von 1. Jänner 2021 bis 30. Juni 2021 von Philippe Bertomeu und seit 20. Juli 2021 von Charlie Gubitta wahrgenommen.
- Die Leitung der Versicherungsmathematischen Funktion der Europäischen Reiseversicherung AG wird seit 1. Jänner 2021 von Lara Zurini wahrgenommen.

Durch die Beendigung der Auslagerungen des Datenschutzbeauftragten und des operativen Datenschutzes an die Generali Versicherung AG zum 31. März 2021 und die nunmehrige Auslagerung des Datenschutzbeauftragten an die Europ Assistance Holding S.A.S. bzw. die nunmehrige Wahrnehmung des operativen Datenschutzes innerhalb der Europäischen Reiseversicherung AG ab 1. April 2021 ergaben sich folgende personelle Änderungen:

- Die Funktion des Datenschutzbeauftragten in der Europäischen Reiseversicherung AG wurde bis zum 31. März 2021 von Dr. Werner Vorhofer ausgeübt und wird seit 1. Jänner 2021 von Laure Boleat wahrgenommen.
- Für die Wahrnehmung des operativen Datenschutzes wurde im Geschäftsjahr 2021 die Position des Data Protection Correspondent geschaffen. Diese wird von Mag. Florian Heinzl ausgeübt.

### **B.1.6. INFORMATION ÜBER BEFUGNISSE, RESSOURCEN UND UNABHÄNGIGKEIT DER GOVERNANCE-FUNKTIONEN**

Die gesetzlichen Anforderungen an die Ausstattung der Governance-Funktionen an Autorität, Ressourcen, Qualifikation, Wissen und operationeller Unabhängigkeit werden auch im Rahmen der jeweiligen unternehmensinternen spezifischen Leitlinien entsprechend geregelt und sind in der Aufbauorganisation berücksichtigt.

#### **BEFUGNISSE**

Die Governance-Funktionen – auch wenn diese teilweise ausgelagert sind oder mittels Arbeitskräfteteilüberlassung wahrgenommen werden – haben ungehinderten Zugang zu allen relevanten Informationen, die für die Ausübung ihrer Tätigkeiten notwendig sind. Ein interner Austausch innerhalb der Governance-Funktionen erfolgt laufend.

#### **RESSOURCEN**

Um den jeweiligen Tätigkeiten nachkommen zu können, sind die Bereiche der Governance-Funktionen – auch wenn diese teilweise ausgelagert sind oder mittels Arbeitskräfteteilüberlassung wahrgenommen werden – in Hinblick auf die Unternehmensgröße und deren zugewiesener Aufgaben ausreichend ausgestattet. Für die Kontrollfunktionen sind Stellvertreter ernannt. Darüber hinaus sind aufgrund der jeweiligen Bereichszusammensetzung eine Stellvertretungsregelung sowie die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sichergestellt.

#### **UNABHÄNGIGKEIT**

In den internen Regularien wird auf die Unabhängigkeit der Governance-Funktionen im Rahmen der Erfüllung ihrer Tätigkeiten Wert gelegt. Die Governance-Funktionen agieren somit weisungsungebunden. Es ist zudem sichergestellt, dass keine Aufgaben zugeordnet werden, die Interessenkonflikte hervorrufen würden.

## **B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT**

### **B.2.1. BESCHREIBUNG DER SPEZIFISCHEN ANFORDERUNGEN AN FÄHIGKEITEN, KENNNTNISSE UND FACHKUNDE DES RELEVANTEN PERSONENKREISES**

Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen haben Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dass alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder Governance- oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, jederzeit über ausreichende Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten (fachliche Qualifikation) sowie zuverlässig und integer sind (persönliche Zuverlässigkeit).

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben wurden in der Generali Group die „Fit & Proper Group Policy“ und daraus abgeleitet in der Europäischen Reiseversicherung AG die „Richtlinie zur Fit & Proper Group Policy“ im Sinne einer Präzisierung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der „Fit & Proper Group Policy“ erlassen, mit dem Ziel die Einhaltung der im VAG 2016 enthaltenen Bestimmungen zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sicherzustellen (§§ 120 ff VAG 2016). Die neue Version 3 der „Richtlinie zur Fit & Proper Group Policy“ wurde am 07. Dezember 2021 in Kraft gesetzt.

Folgende Funktionen bzw. Personen unterliegen dem persönlichen Geltungsbereich dieser Policy bzw. Richtlinie und somit den spezifischen Anforderungen an deren Fähigkeiten, Kenntnisse, Fachkunde sowie deren persönliche Zuverlässigkeit und werden im Weiteren als relevante Personen bezeichnet:

- Mitglieder des Aufsichtsrats
- alle Mitglieder einer Geschäftsleitung der konzessionierten Versicherungsgesellschaften
- alle Geschäftsführer jener Gesellschaften, die im Mehrheitseigentum der Europäischen Reiseversicherung AG stehen
- alle Abteilungsleiter bzw. Führungskräfte der 1. Ebene Inhaber von Schlüsselfunktionen
- Inhaber von Governance Funktionen
- Auslagerungsbeauftragte für bestimmte Funktionen gemäß Fit & Proper Group Policy sowie für gesetzlich definierte Schlüsselfunktionen
- Datenschutzbeauftragte
- Vertriebsfunktion
- Personen, die für den Vertrieb von Versicherungs- und Rückversicherungsprodukten verantwortlich sind
- Personen, die direkt oder in leitender Funktion am Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb mitwirken

Die relevanten Personen müssen je nach ihren kollektiven oder individuellen Verantwortlichkeiten die Anforderungen an die fachliche Qualifikation sowie an die persönliche Zuverlässigkeit erfüllen.

### **B.2.2. BESCHREIBUNG DER VORGEHENSWEISE BEI DER BEWERTUNG DER FACHLICHEN QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHEN ZUVERLÄSSIGKEIT DES RELEVANTEN PERSONENKREISES**

Über die Regelungen der „Fit & Proper Group Policy“ sowie der „Richtlinie zur Fit & Proper Group Policy“ hinaus sind besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation in der „Audit Policy“, „Outsourcing Group Policy“, „Risk Management Group Policy“, „Compliance Management System Group Policy“, „Actuarial Function Group Policy“ und den daraus abgeleiteten Regelwerken festgelegt.

Den Funktionen entsprechend sind Stellenbeschreibungen durch die Abteilung Human Resources der Generali Versicherung AG erstellt.

Die Europäische Reiseversicherung AG hat die Aufgaben aus dem Bereich Human Resources mittels Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag an die Generali Versicherung AG ausgelagert.

Der Fit & Proper Officer stellt sicher, dass jährlich evaluiert wird, welche Personen relevante Personen sind und ob damit alle Personen erfasst sind. Diese Überprüfung ist vom Fit & Proper Officer gemeinsam mit dem Vorstand der Europäischen Reiseversicherung AG durchzuführen und zu dokumentieren. Dies kann auch im Zuge der jährlichen Personalplanung erfolgen. Eine Bestätigung des relevanten Personenkreises erfolgt im Rahmen einer Vorstandssitzung.

Bei Neueinstellung bzw. der Neuübernahme von Funktionen, die den Anforderungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen haben, werden vor Antritt der jeweiligen Funktion die erforderlichen Nachweise, wie beispielsweise einschlägiges Studium, Berufserfahrung, eingeholt. Ebenso ist eine aktuelle Strafregisterauskunft vorzulegen und der Nachweis zu erbringen, dass der Bewerber über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügt und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit ergeben.

Bei aufrechterm Vertragsverhältnis werden die fachliche Qualifikation sowie die persönliche Zuverlässigkeit laufend und systematisch beurteilt und bewertet.

Der relevante Personenkreis hat verpflichtend einmal jährlich eine Selbstevaluierung vorzunehmen und t anhand des Selbstevaluierungsfragebogens die persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Qualifikation zu beurteilen, die in der Folge vom Vorgesetzten (Ausnahme Aufsichtsräte) zu bestätigen ist.

Ergibt sich im Rahmen der Selbstevaluierung ein Ausbildungs- oder Schulungsbedarf, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um die fachliche Qualifikation wieder her- bzw. sicherzustellen. Diese Selbstevaluierung wird eigens erfasst und aufbewahrt.

Zusätzlich haben gemäß § 123a VAG die Mitglieder des Vorstands, die maßgeblich für den Vertrieb von Versicherungs- und Rückversicherungsprodukten verantwortlich sind, sowie alle anderen direkt oder in leitender Funktion am Versicherungs- und Rückversicherungsvertrieb mitwirkenden Personen über die im Hinblick auf die ausgeübte Tätigkeit und die vertriebenen Produkte - zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben - erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen, wobei letztere laufend berufliche Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von mindestens 15 Stunden pro Jahr absolvieren müssen.

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben wurden dazu die „Leitlinie Versicherungsvertrieb“ und im Speziellen die „Richtlinie Aus- und Weiterbildung gemäß IDD“ erlassen.

Die Vertriebsfunktion stellt gemäß § 127b VAG sicher, dass die beruflichen und organisatorischen Anforderungen im Versicherungsvertrieb bezüglich der Fit & Proper Erfordernisse, Schulung und Weiterbildung eingehalten werden und den entsprechenden internen Leitlinien und Richtlinien entsprechen. Bei der für 2021 von der Vertriebsfunktion durchgeführten jährlichen Kontrolle wurden keine Mängel an der persönlichen Zuverlässigkeit sowie den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten (Aus- und Weiterbildung) der Vertriebsmitarbeiter festgestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Bestellung die gesetzlichen (§§ 120 ff VAG) und die durch die Fit & Proper Group Policy vorgesehenen Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit zu erfüllen. Im Zuge des Jahresabschlusses bestätigen im Rahmen einer jährlichen Selbstevaluierung alle Kapital- und Belegschaftsvertreter, als Kollektivorgan die Fit & Proper Anforderungen zu erfüllen.

Darüber hinaus haben die relevanten Personen alle fünf Jahre eine aktualisierte Strafregisterauskunft vorzulegen bzw. haben diese auch zu einem früheren Zeitpunkt einer diesbezüglichen Aufforderung durch das Unternehmen bzw. die Behörden nachzukommen.

Ergeben sich relevante Änderungen in der fachlichen Eignung und/oder der persönlichen Zuverlässigkeit der relevanten Personen, so sind der jeweilige Vorgesetzte und der Fit & Proper Officer unverzüglich davon zu verständigen. Die weitere Vorgangsweise wird in Abstimmung zwischen dem Betroffenen, dessen nächsthöherem Vorgesetzten sowie dem Compliance Officer und dem Fit & Proper Officer festgelegt.

Das Ergebnis der Evaluierung und allfällige daraus ableitbare Änderungen sind Teil des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Fit & Proper Officers an den Gesamtvorstand.

Im Berichtsjahr 2021 sind keine allgemeinen Fit & Proper-Schulungen erfolgt. Die Governance-Funktionen haben sich im Berichtsjahr individuell fortgebildet.

## **B.3. RISIKOMANAGEMENT-SYSTEM**

### **B.3.1. BESCHREIBUNG DES RISIKOMANAGEMENT-SYSTEMS**

Ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems der Europäischen Reiseversicherung AG ist das Risikomanagement-System. Rechtliche Anforderungen an dieses ergeben sich aus § 110 VAG 2016. Die Europäische Reiseversicherung AG ist operativ in das Risikomanagement-System der Generali Österreich eingebettet. Eine Risikomanagement-Funktion ist mit entsprechenden Ressourcen in der Gesellschaft etabliert. Seitens der Generali Group wurde zwecks Ausgestaltung des Risikomanagement-Systems die Leitlinie „Risk Management Group Policy“ erstellt und vom Vorstand der Europäischen Reiseversicherung AG verabschiedet. Zur Präzisierung auf lokaler Ebene hat die Gesellschaft darüber hinaus auch eine lokale „Leitlinie Risikomanagement“ erstellt, die vom Vorstand beschlossen wurde. Die lokale Leitlinie beschreibt das Risikomanagement-System und regelt insbesondere Strategien, Prinzipien und Prozesse zur Identifizierung und Bewertung sowie zum Management und Berichtswesen von aktuellen und potentiellen zukünftigen Risiken.

Das Risikomanagement-System der Gesellschaft ist derart gestaltet, dass die eingegangenen und potentiellen Risiken kontinuierlich auf Einzel- und aggregierter Basis sowie ihre Interdependenzen erkannt, gemessen, überwacht, gesteuert und berichtet werden. Gegenstand des Risikomanagement-Systems sind alle erkennbaren internen und externen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Diese lassen sich unterteilen in Risiken, die in die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR)

einfließen, sowie weitere, die bei dieser Berechnung nicht oder nicht vollständig erfasst werden. Das Risikomanagement-System deckt insbesondere die folgenden Bereiche ab:

- Risikozeichnung und Rückstellungsbildung
- Asset-Liability Management (ALM)
- Kapitalanlagen
- Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement
- Risikomanagement operationeller Risiken
- Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken

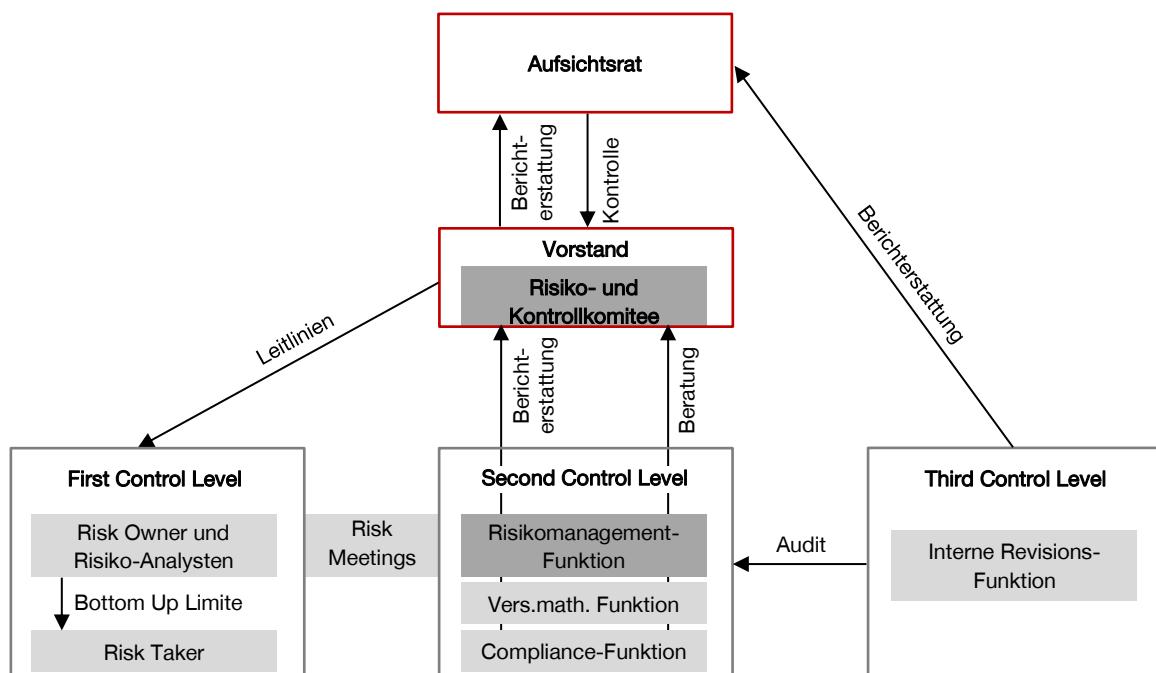
Die Solvenzkapitalanforderung gemäß § 175 VAG 2016 wird für die Europäische Reiseversicherung AG mit Hilfe der Standardformel berechnet. Darüber hinaus werden alle übrigen, schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken über den qualitativen Risikomanagement-Prozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden berücksichtigt und bewertet.

### B.3.2. UMSETZUNG DES RISIKOMANAGEMENT-SYSTEMS

Die Risikomanagement-Funktion der Europäischen Reiseversicherung AG verantwortet die Umsetzung des Risikomanagements gemäß den zentralen Vorgaben und ist fachlicher Ansprechpartner für den Vorstand. Zur Erörterung und Überwachung der Risikosituation sowie zur Steuerung der identifizierten Risiken und Ableitung von entsprechenden Maßnahmen ist ein Risiko- und Kontrollkomitee eingerichtet, wodurch die gesetzliche Forderung einer direkten Berichtslinie der Risikomanagement-Funktion zum Gesamtvorstand erfüllt ist. Die Aufgaben des Risiko- und Kontrollkomitees die speziell das Risikomanagement des Unternehmens betreffen, lauten wie folgt:

- Hinterfragen und Abnahme der Resultate der Risk Assessments, im Besonderen des Own Risk and Solvency Assessment (OR-SA)
- Abnahme des Risk Appetite Frameworks (RAF) (Hard- und Soft Limits)
- Abnahme organisatorischer Änderungen des Risikomanagement-Systems und jedenfalls der Abteilung Risikomanagement
- Abnahme aller Risikomanagement Policies bzw. Leitlinien
- Monitoring aller risikorelevanten Policies bzw. Leitlinien

Die Verantwortlichkeiten, Interaktionen und wesentlichen Aufgaben im Governance-System der Europäischen Reiseversicherung AG werden in der folgenden Grafik veranschaulicht:



Die Risikomanagement-Funktion (Second Control Level) überwacht Geschäftsrisiken ohne Eingriff in die operativen Entscheidungswege. Die Umsetzung des Risikomanagement-Systems erfolgt bei der Europäischen Reiseversicherung AG über Vorgaben und Strategien, die die Risikoneigung sowie den konkreten Umgang mit einzelnen Risiken festlegen.

Die für die Geschäftstätigkeiten verantwortlichen Personen (First Control Level) sind für den Aufbau und die laufende Aktualisierung eines angemessenen Kontrollumfeldes verantwortlich.

Die Interne Revisions-Funktion (Third Control Level) ermöglicht eine unabhängige Überprüfung des Risikomanagement-Systems.

### **RISIKOTRAGFÄHIGKEITSKONZEPT**

Das Kernelement der Risikostrategie ist das sogenannte Risikotragfähigkeitskonzept. Unter Risikotragfähigkeit versteht man die Fähigkeit, Verluste aus Risiken zu absorbieren, ohne dass daraus eine unmittelbare Gefahr für die Existenz des Unternehmens entsteht. Somit beschreibt das Risikotragfähigkeitskonzept das Volumen der insgesamt zur Abdeckung der Gesamtrisikoposition eines Unternehmens zur Verfügung stehenden anrechenbaren (Eligible Own Funds) Eigenmittel („Risikotragfähigkeit“) und wie viele davon zur Abdeckung aller wesentlichen Risiken zukünftig verwendet werden sollen. Das Risikotragfähigkeitskonzept besteht aus Methoden und mathematischen Modellen, die potentielle Verluste aus identifizierten materiellen Risiken quantifizieren, die Höhe der anrechenbaren Eigenmittel ermitteln und die Bedeckung der potentiellen Verluste bestimmen. Zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet die Europäische Reiseversicherung AG die Standardformel. Dort werden die modellierten Risiken und das zu deren Bedeckung benötigte Risikokapital bestimmt. Das Verhältnis zwischen anrechenbaren Eigenmitteln und Solvenzkapitalanforderung wird durch die Solvenzquote ausgedrückt. Diese dient als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung des Unternehmens.

### **RISIKOSTRATEGIE**

Die Risikostrategie bezieht sich unmittelbar auf die Auswirkungen der mit der Geschäftsstrategie verbundenen Risiken und spiegelt damit die wesentlichen Grundsätze des unternehmerischen Handelns wider. Die risikostrategischen Elemente orientieren sich dabei vor allem an den strategischen Eckpunkten Produktgruppe und Vertriebswege, sowie an den Grundsätzen der internen Organisationsstruktur und Prozesse.

Im Folgenden werden die wesentlichen risikostrategischen Elemente der Europäischen Reiseversicherung AG dargestellt:

- Fokussierung auf das Kerngeschäft (Underwriting von Reiseversicherungen)
- Beibehaltung der Vertriebswege- und Produktvielfalt als Kern der Risikodiversifikation; gezielte Setzung von Schwerpunkten auf Online- und Bestandsgeschäft (Jahresversicherungen)
- Konsequente Ausrichtung auf Privatkunden und KMU zur Begrenzung von Risiken durch Diversifikation
- Konzentration auf die bestehenden Märkte, insbesondere Österreich, zur Reduzierung von Währungs- und Rechtsrisiken
- Abschluss von Rückversicherungsverträgen (über die Generali Österreich) zur Stabilisierung der Combined Ratio und zur Absicherung gegenüber Großrisiken
- Reduzierung von Marktrisiken und Optimierung der Finanzerträge durch ausgewogene Portfoliodiversifikation (Strategic Asset Allocation (SAA), die sowohl die Zielgrößen als auch die Abweichungsbandbreiten für die einzelnen Asset Klassen definiert) basierend auf einer vorsichtigen Investmentstrategie
- Bündelung von Know-how und Nutzung von Skaleneffekten zur Reduzierung und Absicherung operationeller Risiken
- Vermeidung von Reputationsrisiken sowie Sicherstellung schneller, vollständiger und transparenter Abwicklung im Falle des Risikoeintritts
- Vermeidung von Compliance-Risiken durch eine adäquate Compliance-Organisation
- Monitoring von Nachhaltigkeitsrisiken und Abmilderung von klimabezogenen Risiken mit verstärktem Fokus auf Jahresversicherungen und Abschluss von Rückversicherungsverträgen

Der Vorstand überprüft sowohl die Geschäftsstrategie als auch die Risikostrategie mindestens einmal im Jahr und legt den maximal gewünschten Risikoappetit fest. Bei substantiellen Veränderungen des Gesamtrisikoprofils, Einführung neuer Versicherungsprodukte, Auswirkungen von Veränderungen in der Risikoeinschätzung oder Änderung der Geschäftsstrategie der Europäischen Reiseversicherung AG können Änderungen der Risikostrategie – auch unterjährig – erforderlich werden.

### **RISK APPETITE FRAMEWORK**

Die Europäische Reiseversicherung AG ist in den sogenannten „Group Risk Appetite Framework“, welcher von allen Versicherungsunternehmen der Generali Group verabschiedet wurde, eingebunden. Ziel des Risk Appetite Frameworks ist die Festlegung des Risikoappetits und der Risikopräferenzen. Dies erfolgt über die Definition von quantitativen Indikatoren zur Begrenzung der Risikoübernahme (Toleranzgrenzen), und über die Etablierung von Prozessen zur Integration des Risikoappetits in die Entscheidungsprozesse. Hierfür wurden harte und weiche Toleranzgrenzen festgelegt, die gewährleisten sollen, dass das Risikoprofil innerhalb des festgelegten Risikoappetits sowie der regulatorischen Anforderungen bleibt.

### **LIMITSYSTEME**

Ein Limitsystem ist eine systematisch aufgebaute und an die langfristigen Bedürfnisse eines Unternehmens angepasste Gruppe von Kenngrößen, die für die Steuerung von Risiken eingesetzt wird. Die Europäische Reiseversicherung AG hat sowohl Bottom Up-Limitsysteme als auch ein Top Down-Limitsystem im Einsatz.

## TOP DOWN-LIMITSYSTEM

Der Limitsetzungsprozess wird einheitlich seitens Group Risk Management (GRM) gestartet. Europäische Versicherungsgesellschaften der Generali Group haben sicherzustellen, dass sie den lokalen regulatorischen Kapitalanforderungen entsprechen. Das zentrale Risikomanagement der Generali Versicherung AG ist Ansprechpartner für die Generali Group und steuert den Prozess der Limitsetzung in der Europäischen Reiseversicherung AG. Die vom lokalen Chief Risk Officer (CRO) vorgeschlagenen Limits wurden vom Vorstand der Europäischen Reiseversicherung AG beschlossen. Die Toleranzgrenzen stellen den maximalen gewünschten Risikoappetit auf internationaler Gruppenebene (Hard-Limit) und lokaler Ebene (Soft-Limit) dar.

## BOTTOM UP-LIMITSYSTEM

Bottom Up-Limitsysteme enthalten Detailvorgaben für die Steuerung des operativen Geschäfts und regeln Handlungsspielräume in den Betriebsbereichen. Beispiele sind Grenzvorgaben für Aktienquoten, Währungsexposures oder Emittenten-Volumina in den Kapitalanlegerichtlinien. Auch IT-Berechtigungskonzepte stellen Limits dar.

### B.3.3. RISIKOMANAGEMENT-FUNKTION

Versicherungsunternehmen müssen eine Risikomanagement-Funktion einrichten, die so strukturiert ist, dass sie die Umsetzung des Risikomanagement-Systems maßgeblich unterstützt (§ 112 VAG 2016).

Der Leiter der Abteilung Risikomanagement der Generali Versicherung AG ist Inhaber dieser Funktion in der Europäische Reiseversicherung AG (d.h. er ist teilentendert an die Europäische Reiseversicherung AG) und CRO der Generali Österreich. Der CRO agiert unabhängig vom operativen Geschäft und verantwortet die Umsetzung und den Betrieb des Risikomanagement-Systems. Er verantwortet gemäß der Leitlinie Risikomanagement folgende Kerntätigkeiten des Risikomanagements:

- Lokale Umsetzung der Vorgaben der Generali Group (Methoden- und Richtlinien-kompetenz) in der Generali Österreich: Anpassung auf lokale Gegebenheiten und Implementierung der Risikomanagement sowie der operationellen Risikomanagement (OpRisk) Leitlinien
- Sicherstellung der Wirksamkeit des Risikomanagement-Systems
- Kapitalmodelle: Implementierung, Test, Validierung, Dokumentation und Analyse aller Kapitalmodelle und deren Teilmodelle
- Sicherstellung und Planung der Risikotragfähigkeit gemäß den vorgegebenen Risikopräferenzen sowie der Risikotoleranz und des Risikoappetits wie sie in der Risikostrategie definiert sind; hierfür insbesondere die Validierung des Kapitalmanagementprozesses, der Strategic Asset Allocation (SAA) und des Asset Liability Management (ALM)
- Steuerung und Durchführung des Risikomanagementprozesses (inkl. Risikoberichterstattung): Das beinhaltet insbesondere Berichterstattung im Risiko- und Kontrollkomitee auf Vorstandsebene und regelmäßige Meetings auf Abteilungsleiterenebene zur Sicherstellung eines ganzheitlichen Risikomanagements. Der Risikomanagementprozess umfasst die Risikoidentifizierung, -bewertung, -überwachung und -berichterstattung. Die Risikoberichterstattung legt das Risikoprofil offen und schließt vor allem den ORSA Report ein (Own Risk and Solvency Assessment)
- Beratung und Unterstützung des Gesamtvorstandes sowie der operativen Geschäftsverantwortlichen (Risk Owner) beim Einsatz von Risikomanagement-Methoden.

### B.3.4. UNTERNEHMENSEIGENE RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG

§ 111 VAG 2016 fordert die Durchführung einer unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) sowie eine entsprechende Berichterstattung. Dies beinhaltet mindestens einmal jährlich eine Beurteilung des vollständigen Risikoprofils zum gewählten Stichtag sowie innerhalb der Mittelfristplanung. Insbesondere muss überprüft werden, inwieweit die vorhandenen Eigenmittel ausreichen, um alle Risiken, d.h. sowohl quantifizierbare als auch qualitative Risiken, zu bedecken. Die Ergebnisse der mit der Standardformel durchgeführten Berechnungen sind auf wesentliche Abweichungen vom tatsächlichen Risikoprofil des Versicherungsunternehmens zu untersuchen. Des Weiteren muss die Signifikanz der Abweichung zwischen dem Risikoprofil und den der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zu Grunde liegenden Annahmen beurteilt und kommentiert werden.

Durch den ORSA-Prozess wird der Vorstand bei der Sicherstellung eines effektiven Risikomanagement-Systems und bei der Operationalisierung der Risikostrategie unterstützt. Im ORSA-Bericht werden die wesentlichen Ergebnisse des ORSA-Prozesses beschrieben und der Aufsichtsbehörde übermittelt. Neben dem turnusmäßigen ORSA soll bei wesentlichen Änderungen des Risikoprofils ein sogenannter „Ad-hoc ORSA“ („nicht regulärer ORSA“) durchgeführt werden.

Bei der Europäischen Reiseversicherung AG wird der ORSA-Prozess in der Verantwortung der Risikomanagement-Funktion durchgeführt.





### Risikoidentifikation/Risikokategorisierung

Die Erhebung der Risikosituation erfolgt durch die Identifikation und Bewertung aller quantifizierbaren und nicht quantifizierbaren Risiken sowie entsprechende Maßnahmen zur Risikominderung.

Hierbei werden bereits eingetretene sowie potenzielle interne und externe Risiken betrachtet. Die Identifikation sämtlicher Risiken, die in der Standardformel nicht explizit oder nur pauschal berücksichtigt werden, oder nach Meinung des Vorstandes einer weiteren qualitativen Betrachtung bedürfen, erfolgt durch Expertenschätzungen im Rahmen des qualitativen Risikomanagementprozesses bzw. des strategischen Planungsprozesses. Diese Aufgabe übernehmen die Risk Owner mit Unterstützung der Risikomanagement-Funktion der Gesellschaft. In der Folge werden im Rahmen des Main-Risk-Self-Assessment-(MRSA)-Prozesses die materiellen Risiken anhand der definierten Kriterien (Auswirkung und Eintrittswahrscheinlichkeit) ermittelt. Die Identifikation von Geschäftsprozessrisiken findet im Rahmen der regulären Geschäftsprozesse und unmittelbar durch die Risk Owner statt.

Die folgende Abbildung zeigt die Klassifizierung der identifizierten Unternehmensrisiken<sup>1</sup> in der Europäischen Reiseversicherung AG welche grundsätzlich den Solvabilitätsvorgaben und jenen der Generali Group folgt:

Marktrisiken	Kreditrisiken	Versicherungs-technische Risiken	Operationelle Risiken <sup>2</sup>	Sonstige Risiken
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zinsänderungsrisiko</li> <li>- Aktienkursrisiko</li> <li>- Immobilienrisiko</li> <li>- Währungsrisiko</li> <li>- Konzentrationsrisiko</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausfallrisiken</li> <li>- Spreadrisiko<sup>1</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Versicherungstechnisches Risiko <b>Nichtleben</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Prämiennisiko</li> <li>- Reserverisiko</li> <li>- Katastrophenrisiko</li> <li>- Stornorisiko</li> </ul> </li> <li>- Versicherungstechnisches Risiko <b>Kranken</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nach Art der Nichtlebensversicherung</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Interner Betrug</li> <li>- Externer Betrug</li> <li>- Personalrisiken</li> <li>- Vertriebsrisiken</li> <li>- Risiken durch Terror und Katastrophen</li> <li>- IT-Risiken</li> <li>- Prozessrisiken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Liquiditätsrisiko</li> <li>- Strategisches Risiko</li> <li>- Reputationsrisiko</li> <li>- Ansteckungsrisiko</li> <li>- Emerging Risks</li> </ul>

<sup>1</sup> Das Spreadrisiko wird in der Solvency II-Standardformel zu den Marktrisiken gerechnet.

<sup>2</sup> inklusive Compliance- und Offenlegungsrisiken

### Quantitative Bewertung der Solvabilität

Die Bestimmung der Eigenmittel und des SCR für quantifizierbare Risiken erfolgt zum 31. Dezember eines jeden Jahres sowie vierteljährlich (jeweils zum Quartal) mit vereinfachten Berechnungen. Das SCR nach der Standardformel wird sowohl auf Ebene einzelner

<sup>1</sup> Risiken in Zusammenhang mit ESG (Environmental, Social, Governance)-Faktoren stellen keine eigenständige Risikokategorie dar, da solche Risiken mit den aktuellen Risikokategorien (siehe Abbildung) verbunden sind und aufgrund ihres langfristigen Charakters insbesondere auch mit Emerging Risks

Risikokategorien als auch auf Gesamtunternehmensebene dargestellt und den vorhandenen Eigenmitteln, das heißt den zur Bedeckung von Risiken verfügbaren Mitteln, gegenübergestellt. Im Rahmen des strategischen Planungsprozesses werden die Eigenmittel, die Kapitalanforderung und die Solvenzquoten über drei Jahre projiziert.

#### **Beurteilung der Gesamtsolvabilität**

Die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs umfasst, anders als die zuvor durchgeführte quantitative Bewertung, eine Berücksichtigung des vollständigen Risikoprofils der Gesellschaft. Die Bewertung von schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken erfolgt im Rahmen des qualitativen Risikomanagement-Prozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden.

#### **Unternehmenssteuerung**

Die Risiko- und Solvabilitätsbewertung ist ein integraler Bestandteil der Managemententscheidungen, zum Beispiel im Bereich Kapitalanlagen und Produkte sowie im strategischen Planungsprozess und darauf aufbauend bei der kurz- und langfristigen Kapitalplanung. Aktivitäten bzw. Ergebnisse des ORSA sind ein Tagesordnungspunkt in den Risiko-Komitee Sitzungen.

Die Risikomanagement-Funktion überprüft regelmäßig das Risikoprofil der Gesellschaft, die Umsetzung der Risikostrategie sowie die identifizierten Risiken und überwacht die für die Risikotragfähigkeit festgelegten Limits. Mögliche Limitverletzungen werden analysiert, gegebenenfalls werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet und deren Wirksamkeit kontrolliert. Auf dieser Basis wird der Gesamtvorstand regelmäßig über die Risikoexposition sowie über die eingeleiteten Maßnahmen informiert.

#### **Beschreibung und Beurteilung des Governance- und Risikomanagement-Systems**

Für eine adäquate Durchführung von ORSA ist ein geeignetes Governance- sowie Risikomanagement-System erforderlich. Die Beschreibung und Beurteilung des Risikomanagement-Systems umfasst insbesondere die Bereiche Risikoidentifikation, Risikobewertungsmethoden und Risikosteuerungsmaßnahmen. Das Governance-System wird auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie auf die Berücksichtigung der ORSA-Ergebnisse bei strategischen Entscheidungen untersucht. Im Rahmen des ORSA wurden das Governance- und Risikomanagement-System überprüft und als angemessen bewertet.

#### **Berichterstattung**

Der ORSA-Bericht wird jährlich zum 31. Dezember für die Europäische Reiseversicherung AG erstellt und durch den Vorstand erörtert, überprüft und verabschiedet. Bei signifikanten Änderungen des Risikoprofils (z.B. infolge einer Fusion oder Bestandsübertragung) erfolgt ein Ad-Hoc-ORSA. Der ORSA-Bericht wird der Aufsichtsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Verabschiedung des Vorstands übermittelt.

Zusätzlich zum jährlichen ORSA-Bericht werden zu den Quartalsstichtagen vereinfachte SCR-Berechnungen erstellt. Durch den ORSA-Bericht wird der Vorstand über die Risiken in den aktiv- und passivseitigen Beständen, deren quantitative und qualitative Bewertung sowie über die Gesamtrisikolage des Unternehmens informiert. Damit wird das Management bei der Entscheidungsfindung und bei der Integration der Risikostrategie in das operative Geschäft wirksam unterstützt.

## **B.4. DAS INTERNE KONTROLLSYSTEM (IKS)**

### **B.4.1. GRUNDLAGEN DES INTERNEN KONTROLLSYSTEMS**

Das interne Kontrollsystem ist ein System aus Regeln, Prozessen und Organisationsstrukturen, welches alle Unternehmensebenen miteinbezieht und das Ziel verfolgt, die Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Regeln zu gewährleisten. Das interne Kontrollsystem der internationalen Generali Group ist auf Gruppenebene in den „Group Directives on the System of Governance“ geregelt. Für die Europäische Reiseversicherung AG werden diese Group Directives in der „Leitlinie Internes Kontrollsystem“ konkretisiert.

Gemäß Art. 46 Abs. 1 der RRL 2009/138/EG bzw. § 117 VAG 2016 sollen Versicherungsunternehmen über ein wirksames internes Kontrollsystem verfügen, das zumindest folgende Elemente umfasst:

- Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren
- einen internen Kontrollrahmen
- ein angemessenes Melde- und Berichtswesen auf allen Unternehmensebenen
- eine Funktion zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen („Compliance-Funktion“)

Die Vorgaben der Generali Group zum internen Kontrollsystem wurden vom Vorstand abgenommen und gültig gesetzt. Sie stellen sicher, dass Geschäftsaktivitäten geltenden Recht sowie den verschiedenen etablierten Vorschriften und Anordnungen entsprechen. Weiters wird gewährleistet, dass die Geschäftsprozesse in Bezug auf ihre Ziele effizient und wirksam, sowie die Rechnungslegungs- und Managementinformationen zuverlässig und vollständig sind.

Das interne Kontrollsystem ist ein Kernbestandteil des Governance-Systems gemäß VAG 2016. Interne Kontrolle umfasst eine Reihe von Instrumenten, die dem Unternehmen dienen, seine Ziele im Rahmen des vom Vorstand gewählten Risikoniveaus zu erreichen. Solche Ziele sind nicht ausschließlich auf Geschäftsziele beschränkt, sondern erstrecken sich auch auf die Finanzberichterstattung sowie die Einhaltung interner und externer Vorschriften; ihre Bedeutung orientiert sich jeweils am identifizierten Risiko. Dementsprechend sind auch die internen Kontrollmechanismen in Abhängigkeit von den jeweils betrachteten Prozessen unterschiedlich gestaltet.

Die Compliance-Funktion überwacht die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Vorgaben. Im Rahmen der Vorgaben der italienischen Konzern-Muttergesellschaft wurde in der Gesellschaft die „Leitlinie Internes Kontrollsystem“ verabschiedet, die die wichtigsten Kontrollarten und Elemente von effektiven Kontrollen spezifiziert.

Das IKS ist mehrstufig aufgebaut und folgt der Systematik der „Three Lines of Defense“. Bei diesem Konzept handelt es sich um eine Systematik, die drei Arten von Kontrollen (Verteidigungslinien) unterschiedlichen Unternehmensbereichen zuordnet.

Die Kontrollen auf der ersten Ebene sind die laufenden implementierten Kontrollen in den operativen Geschäftsprozessen. Sie liegen im Wesentlichen in der Verantwortung der Leiter der jeweiligen operativen Einheit bzw. in Verantwortung der Prozessverantwortlichen. Es besteht die Verpflichtung zur Dokumentation aller relevanten Prozesse und Kontrollen. Auf der zweiten Ebene wird die Wirksamkeit der Kontrollen der ersten Ebene gesteuert und überwacht. Diese Second Line of Defense prüft zusätzlich die Konformität mit Gesetzen und internen Regeln. Diese Aufgaben werden durch definierte Funktionen mit Kontroll- und Überwachungsaufgaben wahrgenommen. Diese Funktionen sind z.B. der Compliance Officer sowie der Datenschutzbeauftragte. Auf der dritten Kontrollebene erfolgt eine unabhängige Beurteilung des IKS durch die Interne Revision-Funktion. Die Kontrollinstanzen stehen außerdem untereinander in systematischer Interaktion, sowie in Interaktion mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat.

Die Governance-Funktionen Risikomanagement-Funktion, Interne Revisions-Funktion, Versicherungsmathematische Funktion und Compliance-Funktion agieren im Rahmen diesbezüglicher interner Regelwerke, die regelmäßigen Aktualisierungen und der Beschlussfassung durch den Vorstand unterliegen.

## B.4.2. INFORMATION ZUR UMSETZUNG DER COMPLIANCE-FUNKTION

Rolle und Aufgaben der Compliance-Funktion werden gruppenweit einheitlich in der „Compliance Management System Group Policy“ festgelegt. Die Konkretisierung für die Gesellschaft erfolgt in der „Leitlinie Compliance“. Die Compliance-Funktion beobachtet, identifiziert und beurteilt das Compliance-Risiko, somit jenes Risiko, welches aus der Nichteinhaltung oder mangelnden Befolgung von Gesetzen, Verordnungen und internen Regeln resultiert. Compliance trägt somit zum effektiven Management bzw. zur Vermeidung dieser Risiken bei. Die Compliance-Funktion beurteilt weiters die möglichen Auswirkungen der Änderung des Rechtsumfelds auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und identifiziert, beurteilt und bewertet das damit verbundene Compliance-Risiko. Compliance ist ein Teil des internen Kontrollsystems und als eine zentrale Funktion eingerichtet. Der Bereich Compliance nimmt die definierten Aufgaben gemäß § 118 VAG 2016 wahr.

Die Compliance-Funktion erstellt einen Jahresplan, der dem Vorstand zur Abnahme und Freigabe vorgelegt wird. Darüber hinaus gibt es einen schriftlichen Jahresbericht, der dem Vorstand zur Kenntnis gebracht wird.

### Ausgestaltung der Compliance-Funktion

Die Grundlagen für die Gestaltung der Compliance-Funktion als Teil des Governance-Systems sind gemäß den Anforderungen von Art. 268 DV EU/2015/35 in der „Leitlinie Compliance“ festgelegt. Dazu zählen zum Beispiel die Unabhängigkeit der Funktion, die Anforderung „Fit & Proper“, die Ausstattung der Funktion mit den nötigen Ressourcen, notwendiger Autorität, freier Kommunikationsmöglichkeit und freiem Zugang zu Informationen sowie eine direkte Berichtslinie an den Vorstand.

Folgende Aufgaben werden von Compliance wahrgenommen:

- a) **Rechtliche Compliance - Beobachtung, Beratung und Beurteilung von Änderungen im Rechtsumfeld**  
Compliance berät den Vorstand und die Fachbereiche in rechtlichen Fragestellungen und begleitet jene Projekte, wo aus rechtlichen oder regulatorischen Änderungen Bedarf besteht. Gemeinsam mit der Rechtsabteilung der Gesellschaft werden wesentliche Rechtsänderungen und einschlägige Entscheidung überwacht.  
Weiters erfolgt in Zusammenarbeit mit der Generali Versicherung AG und der Generali Group eine systematisierte Beobachtung des Rechtsumfelds, das sogenannte „Rechtsradar“. Das „Rechtsradar“ ist ein Tool der Generali Versicherung AG, das von der Europäischen Reiseversicherung mitverwendet wird. In dem Tool werden wesentliche aktuelle und zukünftige Rechtsänderungen und daraus ableitbare Rechtsrisiken erfasst.
- b) **Compliance-Risiko Überwachung und Bewertung**  
Es obliegt Compliance, sämtliche Rechtsrisiken zu überwachen. Hier werden Methoden der internationalen Generali Group (Joint Risk- und Self-Assessments, Target Operating Model zur Risikoerhebung und -bewertung) sowie eigene Verfahren angewendet. Die Überwachung des Rechtsumfeldes dient ebenfalls der Risikoüberwachung, aber es werden auch die Ausführungen der lokalen Aufsichtsbehörde sowie Erkenntnisse aus der Geschäftstätigkeit laufend evaluiert und Verbesserungs- sowie risikominimierende Maßnahmen definiert und umgesetzt.

c) **Interne Regelwerke**

Compliance ist zudem der Hüter der internen Regelwerke und der damit verbundenen Prozesse. Das interne Regelwerkssystem dient auch als Basis für die Zusammenarbeit in der Gesellschaft und stellt die Konsistenz der internen Vorgaben und Prozesse sicher. Für das Inkraftsetzen eines internen Regelwerkes wird ein einheitlicher Prozess angewandt.

d) **Hintanhaltung von Marktmissbrauch und Insiderhandel**

Compliance überwacht sämtliche verwaltungsrechtliche Vorschriften zur Hintanhaltung von Marktmissbrauch (Marktmanipulation und Missbrauch von Insiderinformationen), insbesondere die §§154 ff iVm § 119 Abs. 4 BörseG 2018 und die Bestimmungen der Marktmissbrauchs-VO (EU). Abgeleitet aus diesen Normen ist Compliance insbesondere für die Erstellung einer themenbezogenen Richtlinie [*Richtlinie Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)*], für organisatorische Maßnahmen zur Hintanhaltung von Marktmissbrauch (z.B. Vertraulichkeitsbereiche, Insiderverzeichnis, Handelssperren, Sperrfristen, Whistleblowing) sowie Maßnahmen zur Instruktion der betroffenen Mitarbeiter (z.B. Verpflichtung, Schulung) verantwortlich.

## B.5. INFORMATIONEN ZUR UMSETZUNG DER INTERNEN REVISIONS-FUNKTION

### B.5.1. UMSETZUNG UND GRUNDSÄTZE DER INTERNEN REVISION IM UNTERNEHMEN

Seit 1. Jänner 2021 wird die Interne Revisions-Funktion durch einen Dienstleistungsvertrag gem. § 109 VAG 2016 von der Europ Assistance S.A., Paris, wahrgenommen. Die Tätigkeiten der Internen Revision werden in Übereinstimmung mit den organisatorischen Regeln durchgeführt, die in der vom Verwaltungsrat der Assicurazioni Generali S.p.A. (Muttergesellschaft der Generali Group) genehmigten „Audit Group Policy“ und in der vom Vorstand am 12. Oktober 2021 genehmigten lokalen „Audit Policy“ (Version 9.1) definiert sind.

Die Interne Revisions-Funktion ist eine vom Vorstand eingerichtete unabhängige und objektive Funktion, die die Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsbetriebes sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und der anderen Bestandteile des Governance-Systems prüft und bewertet. Die Interne Revisions-Funktion führt zu diesem Zwecke Prüfungs- und Beratungstätigkeiten durch, um den Vorstand mit Analysen, Empfehlungen, Maßnahmen und Informationen bezüglich der geprüften Prozesse zu unterstützen.

Gemäß „Audit Group Policy“ berichtet der Leiter der Internen Revisions-Funktion dem Gesamtvorstand und letztendlich der Leiterin von Group Audit via dem Leiter von Business Unit Audit auf Basis des „Solid-Line-Reporting-Modells“.

Der Leiter der Internen Revisions-Funktion übernimmt keine Verantwortung für andere operative Funktionen und hat eine offene, konstruktive und kooperative Beziehung mit der Finanzmarktaufsicht, um den Informationsaustausch, der relevant ist für die Übernahme von Verantwortung und die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben, zu unterstützen.

Dadurch werden Handlungsfreiheit und Unabhängigkeit vom operativen Management sowie effektivere Kommunikationsflüsse gewährleistet. Das Solid-Line-Reporting umfasst die anzuwendenden Methoden, die Organisationsstruktur (Einstellung, Ernennung, Entlassung, Vergütung und Budget im Einvernehmen mit dem Vorstand), die Zielvereinbarung und deren Beurteilung am Jahresende, die anzuwendende Prüf- und Berichtsmethode sowie Vorschläge zu ergänzenden Prüfthemen.

Die interne Revision wird mit angemessenen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet, und ihre Mitarbeiter besitzen und erwerben die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die zur Erfüllung ihrer Rolle und ihres Auftrags erforderlich sind, einschließlich der technischen Fähigkeiten zur Durchführung von Prüfungstätigkeiten mit Unterstützung von Datenanalysen bzw. das Wissen zur Durchführung von Prüfungstätigkeiten an digitalen Prozessen.

Die Interne Revisions-Funktion verfügt über einen vollständigen, uneingeschränkten und zeitnahen Zugang zu sämtlichen Unterlagen, Räumlichkeiten und Ansprechpartnern. Alle Informationen werden mit strikter Vertraulichkeit behandelt und auf Datensicherheit wird geachtet. Der Leiter der Internen Revisions-Funktion hat auch freien und uneingeschränkten Zugang zu Unterlagen von Vorstand und Aufsichtsrat. Alle Mitarbeiter sind darüber informiert, die Interne Revisions-Funktion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten zu unterstützen. Das Top-Management informiert den Leiter der Internen Revisions-Funktion umgehend über alle wesentlichen potenziellen oder tatsächlichen Kontrollschwächen, einschließlich jener von externen Prüfern oder Aufsichtsbehörden identifizierten, sowie über jede größere Akquisition, Reorganisation oder Veräußerung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Risikomanagement- und Kontrollumgebung haben.

Die Mitarbeiter der Internen Revisions-Funktion arbeiten entsprechend der verbindlichen Richtlinien des „Institut of Internal Auditors (IIA)“, den IIA Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision (inklusive Grundprinzipien für die berufliche Praxis der Internen Revision, Definition der Internen Revision, Ethikkodex und die International Professional Practice of Internal Auditing (IPPF)).

Alle Mitarbeiter erfüllen die spezifischen Fit & Proper-Anforderungen der „Fit & Proper Group Policy“ und vermeiden Tätigkeiten, die Interessenkonflikte verursachen. Sie verhalten sich ethisch einwandfrei und rechtskonform und behandeln Informationen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten bekannt werden, stets absolut vertraulich.

## B.5.2. UNABHÄNGIGKEIT DER INTERNEN REVISION IM UNTERNEHMEN

Die Interne Revisions-Funktion wird nicht durch andere Organisationseinheiten, bei der Auswahl von Prüfungen, des Prüfungsumfangs, der Methoden, der Häufigkeit, des Zeitpunkts oder des Berichtsinhalts beeinflusst, um die Aufrechterhaltung einer notwendigen unabhängigen und objektiven Tätigkeit sicherzustellen.

Die Mitarbeiter der Internen Revisions-Funktion haben keine operative Verantwortung in einem der geprüften Bereiche. Dementsprechend sind sie nicht an operativen organisatorischen Tätigkeiten oder an der Entwicklung, Implementierung oder Durchführung von organisatorischen oder internen Kontrollmaßnahmen beteiligt. Die Notwendigkeit der Unparteilichkeit schließt nicht aus, dass die Interne Revisions-Funktion um eine Stellungnahme zu bestimmten Fragen im Zusammenhang mit den einzuhaltenden Grundsätzen des internen Kontrollsystems gebeten werden kann.

Die Interne Revisions-Funktion ist nicht verantwortlich für die Risiko Management-, Compliance- oder Aktuarielle- Funktion. Die Interne Revisions-Funktion arbeitet mit den anderen Kontrollfunktionen zusammen, um die Effizienz und Effektivität des Internen Kontrollsystems zu fördern.

## B.5.3. WESENTLICHE PROZESSE DER INTERNEN REVISION IM UNTERNEHMEN

Jährlich schlägt der Leiter der Internen Revisions-Funktion dem Vorstand einen Jahresplan zur Genehmigung vor. Der Jahresplan wird basierend auf einer risikobasierten Priorisierung der Unternehmensprozesse erstellt und berücksichtigt alle Geschäftstätigkeiten, das gesamte Governance-System, die erwarteten zukünftigen Entwicklungen, Innovationen in Prozessen, die Strategie bzw. Unternehmensziele und die Anliegen des Vorstandes. Weiters berücksichtigt der Jahresplan jegliche Mängel und neuen Risiken, die in früheren Revisionen erkannt wurden.

Der Jahresplan enthält die geplanten Prüfungen, die Auswahlkriterien, den Zeitplan sowie den Budget- und Ressourcenbedarf. Der Leiter der Internen Revisions-Funktion teilt die Auswirkungen von Ressourcenbeschränkungen und wesentlichen zwischenzeitlichen Änderungen dem Vorstand mit. Der Vorstand diskutiert den Jahresplan und gibt diesen mit dem Budget und den angeforderten Mitarbeitern frei.

Der Jahresplan wird laufend überprüft und angepasst, um auf Veränderungen von Organisation, Risiken, Prozessen, Systemen, Kontrollen und Feststellungen zu reagieren. Jede signifikante Abweichung vom genehmigten Jahresplan wird im vierteljährlichen Tätigkeitsbericht an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und den Vorstand berichtet und von diesem freigegeben. Gegebenenfalls kann die Interne Revisions-Funktion Prüfungen durchführen, die nicht im Revisionsplan enthalten sind, oder Beratungsdienste im Zusammenhang mit Governance, Risikomanagement und Kontrollen, soweit dies für das Unternehmen angemessen ist, tätigen. Solche Ergänzungen und ihre Ergebnisse werden dem Vorstand zum frühestmöglichen Zeitpunkt gemeldet.

Alle Prüfungen werden nach einer einheitlichen konzernweiten Gruppen-Methodik, die auch das Gruppen Revisions-IT-Tool beinhaltet, (detailliert beschrieben im Group Audit Manual) durchgeführt. Der Umfang der Prüfungstätigkeit umfasst auf jeden Fall die Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Governance, des Risikomanagements und der internen Kontrollprozesse in Bezug auf die definierten Ziele und Vorgaben des geprüften Bereiches.

Nach Abschluss jeder Prüfung wird ein schriftlicher Revisionsbericht erstellt und an den geprüften Bereich gemäß Hierarchie verteilt. Der Revisionsbericht beinhaltet die, je nach Bedeutung, bewerteten Feststellungen bezüglich der Effizienz und Angemessenheit des Internen Kontrollsystems, genauso wie wesentliche Mängel bei der Einhaltung der internen Richtlinien, Verfahren, Prozesse und Unternehmensziele. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zu den identifizierten Feststellungen und die dazugehörigen Umsetzungstermine sind im Revisionsbericht dokumentiert.

Der Vorstand beschließt in der Vorstandssitzung, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen und hat mit den geprüften Geschäftsbereichen die Verantwortung diese zu implementieren.

Die Interne Revisions-Funktion ist für die Überwachung der angemessenen Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen zuständig.

Beruhend auf ihrer Tätigkeit und in Übereinstimmung mit der Gruppenmethodik ist die Interne Revision-Funktion dafür verantwortlich, signifikante Risiken und identifizierte Probleme im Internen Kontrollsystem an den Vorstand zu melden, einschließlich Betrugsrisiken, Governance-Probleme und andere Angelegenheiten, die vom Vorstand benötigt oder angefordert werden.

Der Leiter der Internen Revisions-Funktion berichtet zumindest quartalsweise dem Vorstand und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates über die Revisionstätigkeiten, signifikante Feststellungen und Maßnahmen sowie deren Umsetzungsstatus während des Berichtszeitraumes. Dazu gehören auch die Ergebnisse der Folgeaktivitäten, die Angabe der Personen und/oder Funktionen, die für die Umsetzung der Aktionspläne verantwortlich sind, der Zeitplan und die Wirksamkeit der Maßnahmen, die zur Beseitigung der ursprünglich festgestellten Probleme durchgeführt wurden. Der Vorstand bestimmt, welche Maßnahmen in Bezug auf Feststellungen der Internen Revisions-Funktion zu ergreifen sind, und stellt sicher, dass diese Maßnahmen durchgeführt werden. Besondere Vorkommnisse berichtet der

Leiter der Internen Revisions-Funktion ad hoc und unmittelbar an den Vorstand, den Leiter der Internen Revisions-Funktion der Business Unit und der Leiterin von Group Audit.

Die Interne Revisions-Funktion pflegt ein Qualitätssicherungs- und Qualitätsverbesserungsprogramm, das alle Aspekte der Prüfungstätigkeiten abdeckt. Das Programm beinhaltet eine Bewertung der Übereinstimmung der Prüfungsaktivitäten mit den IPPF-Standards, der „Audit Policy“ und dem „Group Audit Manual“ sowie eine Bewertung, ob die Revisoren den Ethikkodex befolgen. Das Programm bewertet auch die Effizienz und Wirksamkeit der Prüfungstätigkeit und erkennt eventuelle Verbesserungsmöglichkeiten.

## **B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION**

### **B.6.1. INFORMATION ZUR VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN FUNKTION: ORGANISATIONSSTRUKTUR UND ENTSCHEIDUNGSPROZESS IM UNTERNEHMEN SOWIE STATUS UND RESSOURCEN**

Die Versicherungsmathematische Funktion ist seit dem 1. Jänner 2021 mittels Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag an die Europ Assistance SA ausgelagert.

Die Leiterin der Versicherungsmathematischen Funktion hat ein abgeschlossenes Studium der Versicherungsmathematik und Statistik. Sie verfügt über langjährige berufliche Erfahrung in der Ausübung der Tätigkeit der Versicherungsmathematischen Funktion.

Die Versicherungsmathematische Funktion hat uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, die zur Ausführung der Tätigkeit notwendig sind.

Die Versicherungsmathematische Funktion koordiniert die Berechnungen der versicherungstechnischen Rückstellungen und stellt die Angemessenheit der Methoden und Basismodelle sowie der getroffenen Annahmen sicher, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden. Sie bewertet die Hinlänglichkeit und die Qualität der Daten bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und vergleicht die besten Schätzwerte mit den Erfahrungswerten.

Die Leiterin der versicherungsmathematischen Funktion legt dem Vorstand mindestens einmal jährlich eine unabhängige Stellungnahme über die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie über die lokale Zeichnungspolitik und die lokalen Rückversicherungsvereinbarungen vor. Diese Berichte dokumentieren alle von ihr wahrgenommenen Aufgaben sowie die erzielten Ergebnisse, benennen etwaige Mängel und enthalten Empfehlungen zur Behebung solcher Mängel.

Die Analyse der versicherungstechnischen Rückstellungen wird durch Sensitivitätsanalysen untermauert, in der die Sensitivität der versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber jedem einzelnen der größeren Risiken untersucht wird, die den von den versicherungstechnischen Rückstellungen abgedeckten Verpflichtungen zugrunde liegen.

Die Versicherungsmathematische Funktion wirkt auch bei der wirksamen Umsetzung des Risikomanagement-Systems gemäß § 110 VAG 2016 mit, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Risikomodellen, die der Berechnung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung zugrunde liegen, und bei der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemäß § 111 VAG 2016.

## **B.7. AUSLAGERUNG**

### **B.7.1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

Die Europäische Reiseversicherung AG folgt dem generellen Grundsatz, dass zur Hebung von Synergieeffekten bzw. zur Vereinheitlichung von Prozessen, Auslagerungen in Gruppengesellschaften unterstützt werden. Jede Auslagerung wird durch einen Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag begründet, der von zumindest einem Mitglied des Vorstandes unterfertigt ist. Damit ist die Einbindung der Geschäftsleitung sichergestellt.

### **B.7.2. INFORMATIONEN ZU INTERNEN REGELWERKEN**

#### **WESENTLICHE INHALTE DER GROUP OUTSOURCING POLICY**

Die „Outsourcing Group Policy“ legt verpflichtende Mindeststandards fest, die im Rahmen der Übertragung von Dienstleistungen anzuwenden sind, um angemessene Kontrollen und Governance-Strukturen einzurichten, wenn Auslagerungsinitiativen getätigt werden.

Die Regelungen dieser Policy gelten für die Europäische Reiseversicherung AG und geben einen Überblick, welche wesentlichen Prinzipien im Rahmen der Implementierung von Auslagerungen eingehalten werden müssen.

Die Policy folgt einem risikobasierten Ansatz unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips um Anforderungen des Risikoprofils (unterschieden in kritische und nicht-kritische Auslagerungen), der Materialität jedes Auslagerungsvertrages und des Umfangs der Kontrollen der Dienstleister zu entsprechen.

Für jeden Auslagerungsvertrag ist ein Auslagerungsbeauftragter ernannt, dessen Verantwortung in der allgemeinen Begleitung des Auslagerungslebenszyklus (von Risiko-Evaluierung bis zum Begleiten der Auslagerungsvereinbarung und des Weiteren für die darauf folgende Überwachung gem. der definierten Service Level Agreements) liegt.

### **B.7.3. ANGABEN ZUR UMSETZUNG DER GRUNDSÄTZE DES AUSLAGERUNGS-REGIMES GEMÄß VAG 2016**

Die „Outsourcing Group Policy“ wurde in der Europäischen Reiseversicherung AG beschlossen und umgesetzt.

Im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und der Vorgaben der „Outsourcing Group Policy“ wurden eine Ist-Erhebung der aktuellen sowie eine Bewertung der Kategorie der Auslagerungen durchgeführt. Es wurden drei unterschiedliche Ausprägungen definiert:

- Genehmigungspflichtige Auslagerung: Auslagerung einer kritischen oder wesentlichen Funktion in kein konzessioniertes (Rück-) Versicherungsunternehmen
- Anzeigepflichtige Auslagerung: Auslagerung erfolgt in ein konzessioniertes (Rück-) Versicherungsunternehmen
- Als nicht anzeigepflichtig bewertete Auslagerung: Tatbestand der Auslagerung (zumindest von Teilbereichen) liegt vor, jedoch Wesentlichkeit ist nicht gegeben. Daraus folgend ist die Art der ausgelagerten Dienstleistung nicht anzeigepflichtig bei der FMA.

## ANGABEN ZU KRITISCHEN AUSLAGERUNGEN

### Übersicht zu den Auslagerungen der Europäischen Reiseversicherung AG:

Ausgelagerte Bereiche	Dienstleister	Hinweise zur Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht	Weitere Informationen
<b>Interne Revision</b>	Europ Assistance S.A.	Kenntnisnahme der FMA am 15.02.2021	Auslagerung aufgrund der Zugehörigkeit zur Europ Assistance Group an ein EU-ansässiges Versicherungsunternehmen
<b>Datenschutzbeauftragter</b>	Generali Versicherung AG*) Europ Assistance Holding S.A.S**) )	Kenntnisnahme der FMA am 16.11.2018 Mitteilung über die Beendigung der Auslagerung an die Generali Versicherung AG und die neue Auslagerung des Datenschutzbeauftragten an die Europ Assistance Holding S.A.S an die FMA am 17.03.2021	Auslagerung an die Europ Assistance Group
<b>Versicherungsmathematische Funktion</b>	Europ Assistance S.A.	Kenntnisnahme der FMA am 15.02.2021	Auslagerung aufgrund der Zugehörigkeit zur Europ Assistance Group an ein EU-ansässiges Versicherungsunternehmen
<b>Investment Management</b>	Generali Versicherung AG	Kenntnisnahme der FMA am 16.11.2018	Auslagerung an ein inländisches Versicherungsunternehmen.
<b>Asset Management</b>	Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR	Genehmigung der FMA am 10.03.2016 Kenntnisnahme der FMA zur Umbenennung im Okt. 2018	Auslagerung an eine ausländische Kapitalanlagegesellschaft, daher genehmigungspflichtige Auslagerung.
<b>Assistance-Leistungen</b>	Europ Assistance GmbH	Genehmigung der FMA am 01.04.2016	Auslagerung an ein inländisches Nicht-Versicherungsunternehmen, daher genehmigungspflichtig
<b>IT Services</b>	Generali Versicherung AG	Kenntnisnahme der FMA am 13.01.2017	Auslagerung an ein inländisches Versicherungsunternehmen.
<b>Weitere Teilfunktionen</b>	Generali Versicherung AG	Kenntnisnahme der FMA am 16.11.2018	Auslagerung an ein inländisches Versicherungsunternehmen.

Sämtliche anzeige- und genehmigungspflichtige Auslagerungen wurden fristgerecht bei der FMA angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat diese „zur Kenntnis genommen“ bzw. die Genehmigung erteilt.

\*) bis 31.03.2021

\*\*) ab 01.04.2021

### AUSLAGERUNG INTERNE REVISION

Die Interne Revisions-Funktion wird seit dem 1. Jänner 2021 mittels Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag durch die Europ Assistance SA ausgeübt.

Die Anzeige der Auslagerung wurde am 7. Dezember 2020 bei der FMA eingebracht und in einem Schreiben der FMA vom 15. Februar 2021 zur Kenntnis genommen.

Die Interne Revisions Funktion hat gem. § 119 VAG 2016 die Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsbetriebes des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und der anderen Bestandteile des Governance-Systems zu prüfen. Die Interne Revisions-Funktion berichtet zumindest quartalsweise dem Vorstand und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates über die Revisionstätigkeiten, signifikante Feststellungen und Maßnahmen sowie deren Umsetzungsstatus während des Berichtszeitraumes.

### AUSLAGERUNG DATENSCHUTZ

Die Europäische Reiseversicherung AG, hat die Funktion Datenschutzbeauftragter sowie Dienstleistungen im Bereich Datenschutz bis 31. März 2021 an die Generali Versicherung AG, ausgelagert. Seit 01. April 2021 ist einerseits die Funktion des Datenschutzbeauftragten an die Europ Assistance Holding S.A.S ausgelagert und andererseits werden die operativen Aufgaben im Datenschutz innerhalb der Europäischen Reiseversicherung AG wahrgenommen. Für die operativen Datenschutzaufgaben (z.B. Bearbeitung von Kundenanfragen



zu Datenschutzthemen) wurde innerhalb der Europäischen Reiseversicherung AG die Funktion des Data Protection Correspondent eingerichtet.

Die Beweggründe der Auslagerung des Datenschutzbeauftragten liegen v.a. in der datenschutzrechtlichen Bestimmung des Art 37 Abs 2 DSGVO (= gemeinsamer Datenschutzbeauftragter für Unternehmensgruppe) und der damit verbundenen weitgehend vereinheitlichten Strategien der Gesellschaften für den Schutz personenbezogener Daten. Darüber hinaus wurden durch die Auslagerung der Funktion seitens des Vorstandes die Nutzung von Synergie-Effekten und Kosteneinsparung durchgeführt. Die Überprüfung der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben des ausgelagerten Bereichs erfolgt durch die Auslagerungsbeauftragten.

#### **AUSLAGERUNG VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION**

Die Versicherungsmathematische Funktion ist seit dem 1. Jänner 2021 mittels Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag an die Europ Assistance S.A. ausgelagert. Die Anzeige der Auslagerung wurde am 7. Dezember 2020 bei der FMA eingebracht und in einem Schreiben der FMA vom 15. Februar 2021 zur Kenntnis genommen.

Die Hauptaufgabe der Versicherungsmathematischen Funktion ist die Koordination, Überwachung und Validierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in Übereinstimmung mit der Actuarial Function Group Policy. Darüber hinaus gibt die Versicherungsmathematische Funktion eine Stellungnahme zur Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik ab.

Die Versicherungsmathematische Funktion erstellt einen jährlichen Tätigkeitsplans, der vom Vorstand zu genehmigen ist.

#### **AUSLAGERUNG INVESTMENT MANAGEMENT**

Die Europäische Reiseversicherung AG hat im Bereich Vermögensveranlagung ein Governance-System eingerichtet, das sich an jenem der internationalen Generali Group orientiert. Als wesentlicher Eckpunkt wurde eine Trennung von Investment Management (IM) und Asset Management (AM) umgesetzt.

Investment Management (IM) beinhaltet insbesondere:

- langfristige (strategische) Ausrichtung der Kapitalanlagen (Strategic Asset Allocation Entscheidungen – SAA)
- entsprechende Portfolio Implementierung
- taktische Steuerung der Veranlagung
- Planung, Vorscheurechnung, Ergebnisüberwachung und Reporting

Die Europäische Reiseversicherung AG hat aufgrund der Größenordnung und unter Berücksichtigung des Risikoprofils entschieden, keine eigene Abteilung für die Aufgaben des Investment Managements einzurichten, sondern auf die Expertise der Abteilung Investment Management (IM) der Generali Versicherung AG zurückzugreifen und in der Folge die angeführten Tätigkeiten auf diese auszulagern. Diese Entscheidung erfolgt in Anwendung des Proportionalitätsprinzips.

Die Anzeige der Auslagerung sämtlicher Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und Vermögensveranlagung an ein konzessioniertes Versicherungsunternehmen wurde zeitgerecht durchgeführt und seitens der FMA per 16. November 2018 zur Kenntnis genommen.

#### **AUSLAGERUNG ASSET MANAGEMENT**

Asset Management (AM) beinhaltet insbesondere das operative Portfolio-Management entsprechend den erteilten Mandaten (u.a. Titel- und Produktselektion).

Wesentlich für die Entscheidung zur Auslagerung des Asset Managements (AM) war es, Synergieeffekte zu nutzen und an Experten-Know-how zu partizipieren. Als zentraler Asset Manager der Gruppe wurde Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR (GIAM) definiert und beauftragt, mit dem Ziel, dass die Europäische Reiseversicherung AG vom professionellen Set-up profitieren kann, nämlich beispielsweise dem Know-how der Asset-Klassen-Experten, eines profunden Makro- und Credit-Research, von Skaleneffekten, sowie einer stringenten Governance.

Der Output des SAA-Prozesses ist in den Asset Management Mandaten eingebettet, welcher die Beziehung zwischen der Europäischen Reiseversicherung AG und der Generali Insurance Asset Management (GIAM) regelt. Mandate müssen sowohl SAA Grenzen für jede Asset Klasse enthalten, als auch Ertragsziele und Beschränkungen (quantitative und qualitative Limits).

Die GIAM ist zuständig für die Implementierung und Durchführung der Asset Management Mandate für jedes diesbezügliche Portfolio, sowie die Sicherstellung des „Best Execution“-Prinzips in Bezug auf die Auswahl des jeweiligen Instruments, die Preisgestaltung und das Timing.

Die GIAM führt die übertragenen Asset Management Aktivitäten unter Einhaltung der in den Auslagerungsverträgen, den internen Regelwerken der internationalen Generali Group sowie den auf die übertragenen Aufgaben anwendbaren aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, so wie sie in den Asset Management Mandaten der Europäischen Reiseversicherung AG jeweils definiert werden, auf Grundlage und im Rahmen der übertragenen Befugnisse aus.

Die GIAM ist ein von der italienischen Notenbank, der Banca d'Italia sowie von der italienischen Börsenaufsicht, Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (CONSOB), reguliertes Unternehmen und übt die Tätigkeit basierend auf folgenden Hauptgrundsätzen aus:

- Organisation, Prozesse, Verfahren und interne Kontrollen sind so aufgestellt, dass die Einhaltung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und Best Practices der Industrie gewährleistet sind.
- Diskretionäre Ausübung der delegierten AM-Aktivitäten innerhalb festgelegter Grenzen in den Asset Management Mandaten und unter der Aufsicht des Group Chief Investment Officer (GCIO), wobei sichergestellt ist, dass Gruppenunternehmen bindende Weisungen erteilen können.
- Kontrolle aller Back-Office Tätigkeiten (Auftragsbestätigung, Durchführungsabstimmung, usw.) einschließlich Abwicklung.

Die Auslagerung in die Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR ist bei der FMA genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wurde am 10. März 2016 durch die FMA erteilt.

#### **AUSLAGERUNG ASSISTANCELEISTUNGEN**

Die Europäische Reiseversicherung AG hat Dienstleistungen in Form von Beistands- bzw. Assistanceleistungen sowie Service- und Telefoniedienstleistungen an Versicherte mittels Auslagerungsvertrag an die Europ Assistance GmbH, ausgelagert.

Auslagerungen an ein Nicht-Versicherungsunternehmen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsicht. Die Auslagerung wurde am 1. April 2016 durch die FMA genehmigt.

#### **IT-LEISTUNGEN**

Die Europäische Reiseversicherung AG hat Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnologie an die Generali Versicherung AG ausgelagert.

Die Auslagerung an die Generali Versicherung AG wurde am 13. Jänner 2017 von der FMA zur Kenntnis genommen.

#### **WEITERE AUSLAGERUNGEN**

Neben den oben beschriebenen Auslagerungen werden weitere Teilfunktionen von der Europäischen Reiseversicherung AG an die Generali Versicherung AG ausgelagert. Diese Auslagerungen werden nachfolgend kurz konkretisiert:

- Rechnungswesen, Cash Management, Finanz Daten und Projektmanagement, PR & Interne Kommunikation, Personalwesen, Konzernrecht, Betriebsorganisation, Facility Management, Zentrale Services

Die Anzeige zu den Auslagerungen wurde am 23. März 2018 bei der FMA eingebracht und am 16. November 2018 von der FMA zur Kenntnis genommen.

## **B.8. SONSTIGE ANGABEN**

### **B.8.1. BEWERTUNG DER ANGEMESSENHEIT DES GOVERNANCE-SYSTEMS UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES INHÄRENTEN RISIKOS VOR DEM HINTERGRUND DER ART, DES UMFANGES UND DER KOMPLEXITÄT DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**

Der Compliance Officer (CO) hat dem Gesamtvorstand die Ergebnisse der Überprüfung des Governance-Systems, welche jährlich durchgeführt wird, am 15. Februar 2022 übermittelt.

Die Überprüfung der Einhaltung der relevanten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (RRL 2009/138/EG, DV EU/2015/35, VAG 2016) ergab, dass diese vollumfänglich umgesetzt sind.

Die Wirksamkeit des Governance Systems wurde insbesondere anhand folgender Punkte überprüft:

- Aufbau- und Ablauforganisation
- Auslagerungen
- Interne Regelwerke (Regelwerk-Statusabfrage)
- Berichterstattung und Informationsweitergabe
- Fit & Proper
- Interessenkonflikte
- Notfallpläne
- Vergütung
- Informationssicherheit
- Vergütung

Aus dieser Prüfung resultierende Erkenntnisse:

Die Grundsätze des Governance-Systems gemäß den rechtlichen Vorgaben werden erfüllt. Insbesondere ist der Aufbau der Governance-Funktionen nach erfolgter Änderung der Regions-Zugehörigkeit (EAG) effizient. Die dahingehend angezeigten Änderungen wurden von der FMA bzw. DSB genehmigt bzw. zur Kenntnis genommen. Die Berichterstattung und Informationsweitergabe zwischen den (tlw. ausgelagerten) Governance-Funktionen untereinander sowie an den Vorstand bzw. Aufsichtsrat sowie an die EAG erfolgt reibungslos. Grundsätzliche Tätigkeiten und Zuständigkeiten sind in ausreichendem Ausmaß in internen Regelwerken festgelegt. Die Kontrolltätigkeiten der Governance-Funktionen 2021 haben keine Unregelmäßigkeiten im Governance-System festgestellt. Es erfolgten im Jahr 2021 keine Überprüfungen des Governance-Systems durch Aufsichtsbehörden.

Das Governance-System wird von der Compliance-Funktion per 24. Jänner 2022 als adequate bewertet.

### **B.8.2. WEITERE WESENTLICHE INFORMATIONEN BETREFFEND DES GOVERNANCE-SYSTEMS**

Die beschriebenen Kapitel hinsichtlich des Governance-Systems, des internen Kontrollsystems, der einzelnen Governance-Bereiche und der Auslagerungen sind vollständig. Darüber hinaus gibt es keine erforderlichen Anmerkungen.

## C. Risikoprofil

Für die Bestimmung des Risikoprofils verwendet die Europäische Reiseversicherung AG verschiedene als adäquat betrachtete Risikobewertungsmethoden. Für die quantifizierbaren Säule I Risiken (Pillar 1 risks) erfolgt die Berechnung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderungen mit der Standardformel. Die Standardformel stellt eine EU-länderübergreifende einheitliche Vorgabe zur SCR (Solvency Capital Requirement)-Berechnung dar, d.h. Risikotreiber, Stresshöhen und Aggregationsmethodik inklusive der zu verwendenden Korrelationen sind EU-marktweit einheitlich vorgegeben. Das SCR ist jenes Kapital, das ein Versicherungsunternehmen bereitstellen muss, um im nächsten Geschäftsjahr seinen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5% nachkommen zu können. Das zugrundeliegende Risikomaß entspricht dem 1-jährigen Value at Risk (VaR) zum Konfidenzniveau 99,5%, was auch als 200-Jahresereignis bezeichnet wird ( $0,5\% = 1/200$ ). Mit der Standardformel für die SCR-Berechnung sollen die materiellen quantifizierbaren Risiken erfasst werden, denen die meisten Versicherungsunternehmen ausgesetzt sind.

Darüber hinaus werden alle übrigen, schwer beziehungsweise nicht modellierbaren Risiken über den qualitativen Risikomanagement-Prozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden berücksichtigt und bewertet.

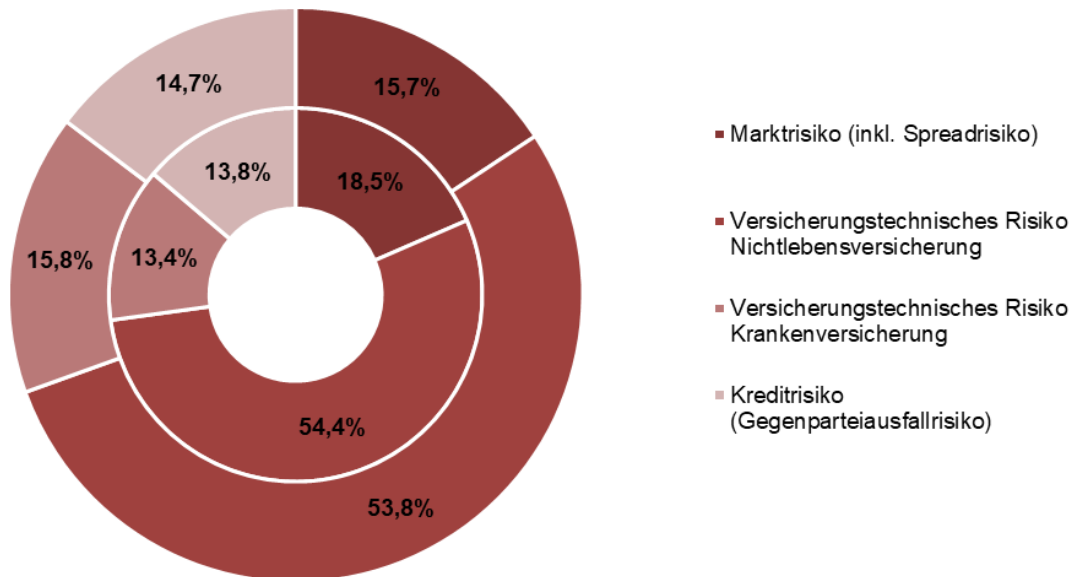
Die folgende Darstellung veranschaulicht die im Einsatz befindlichen Risikobewertungsmethoden:

	Risikokategorie	Regelwerk	Risikobewertungsmethode
<b>SÄULE I RISIKEN</b>	Marktrisiko	Investment Governance Group Policy; Lokale Kapitalanlagenrichtlinie	Standardformel
	Kreditrisiko	Investment Governance Group Policy	
	Versicherungs- technisches Risiko	P&C Underwriting and Reserving Group Policy	
	Operationelles Risiko	Operational Risk Management Group Policy; Compliance Management System Group Policy	Standardformel; ergänzend: Overall Risk Assessment
<b>NICHT SÄULE I RISIKEN</b>	Liquiditätsrisiko	Liquidity Risk Management Group Policy	Group Liquidity Risk Model
	Sonstige Risiken	Risk Management Group Policy; Lokale Leitlinie Risikomanagement; ORSA Reporting Guideline	MRSA (Main Risk Self Assessment); Emerging Risk Assessment

Die Europäische Reiseversicherung AG ist ein reiner Sachspezialversicherer. Neben versicherungstechnischen Risiken aus diesem Bereich ist die Gesellschaft auf der Veranlagungsseite Markt- und Kreditrisiken ausgesetzt.

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung der Basissolvvenzkapitalanforderung (Basic Solvency Capital Requirement, BSCR) vor Diversifikation gemäß Standardformelberechnung.

**Zusammensetzung BSCR zum 31.12.2021 (äußerer Ring) und zum 31.12.2020 (innerer Ring) der Europäische Reiseversicherung AG**



Das Risikoprofil der Europäischen Reiseversicherung AG bleibt im Geschäftsjahr weitgehend stabil zum Vorjahr. Der Rückgang des Marktrisikos resultiert aus dem Verkauf einer tschechischen strategischen Beteiligung. Der Anstieg des Prämienvolumens im Geschäftsjahr 2021 führt wiederum zu einem Anstieg der Versicherungstechnischen Risiken (Prämienrisiko); insbesondere zeigt sich in obiger Darstellung der anteilmäßige Zuwachs gegenüber dem Vorjahr beim Versicherungstechnischen Risiko Krankenversicherung, (da dort im Planjahr ein stärkeres Prämienwachstum als im Nichtlebensgeschäft unterstellt wird).

Die **Covid-Krise** hat auch im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 weiterhin einen wesentlichen Einfluss auf die Europäische Reiseversicherung AG.

Trotz des weiterhin schwierigen Marktumfeldes gelang es, einen deutlichen Zuwachs des Prämienvolumens zu erzielen. Wenngleich das Prämienniveau bei weitem nicht auf dem Niveau der Geschäftsjahre vor der Covid-Krise ist. Trotz Pandemie befindet sich die Europäische Reiseversicherung AG in einer wirtschaftlich soliden Position. Der Bestand an Jahresversicherungen und Bestandskunden ging geringer zurück als erwartet. Durch die intensive Betreuung und den Erhalt der langjährigen Geschäftspartner kann die Europäische Reiseversicherung AG auf ein starkes Vertriebsnetzwerk und einer hohen Marktpräsenz setzen.

Das Corona-Virus ist zwar nicht besiegt, aber trotz neuer Virusvarianten wie zuletzt Omikron ist der Blick nach vorne gerichtet. Die Europäische Reiseversicherung AG unterstützt dabei ihre vielen Vertriebspartner insbesondere im touristischen Bereich mit umfangreichen Informationen und Hilfestellungen beim Umgang mit der Corona Situation. Insbesondere werden und wurden die Kund\_innen regelmäßig zum Thema Reiseversicherung mit einer speziellen Covid-Information auf der Website, aber auch im direkten Kontakt versorgt.

Die Gesundheit ihrer Mitarbeiter\_innen hat für die Europäische Reiseversicherung AG oberste Priorität. Mit Maßnahmen wie dem vermehrten Arbeiten im Homeoffice, umfassende Sicherheitsvorkehrungen am Standort der Gesellschaft sowie ein österreichweites Impfangebot im Rahmen der Generali Österreich wurden Ansteckungen durch das Corona-Virus im Firmenumfeld minimiert.

Eine interne Corona-Taskforce evaluiert laufend die Situation und passt die internen Maßnahmen daran an. Eine Betriebsvereinbarung über Remote Arbeiten ermöglicht auch nach der Pandemie – durch eine Kombination aus Arbeiten im Büro und von zu Hause aus – ein zeitgemäßes und flexibles Arbeitsumfeld.

Auch im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 nahm die Europäische Reiseversicherung AG keinerlei staatlichen Förderungen in Anspruch.

Die COVID-19 Krise hatte auch im Geschäftsjahr 2021 keine Auswirkungen auf die Solvenz des Unternehmens. Die Solvenzquote liegt weiterhin über allen Limits des Limitsystems. Die Risikotragfähigkeit der Europäische Reiseversicherung AG kann der Sensitivitätsanalyse im Kapitel C.2 entnommen werden.

Die Europäische Reiseversicherung AG setzt keine Zweckgesellschaften (SPV Special Purpose Vehicles) zur Übertragung von Risiken ein und es liegen keine Risikoexponierungen aufgrund außerbilanzieller Positionen vor.

## **C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO**

Unter dem versicherungstechnischen Risiko werden alle Risiken und Folgerisiken subsumiert, die sich aus dem Zeichnen von Risiken im Rahmen von Versicherungsverträgen ergeben. Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet somit das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt.

Die Europäische Reiseversicherung AG ist ein reiner Sachspezialversicherer, somit werden nur versicherungstechnische Risiken aus Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung betrachtet.

### **C.1.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO NICHTLEBENSVERSICHERUNG**

#### **RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG**

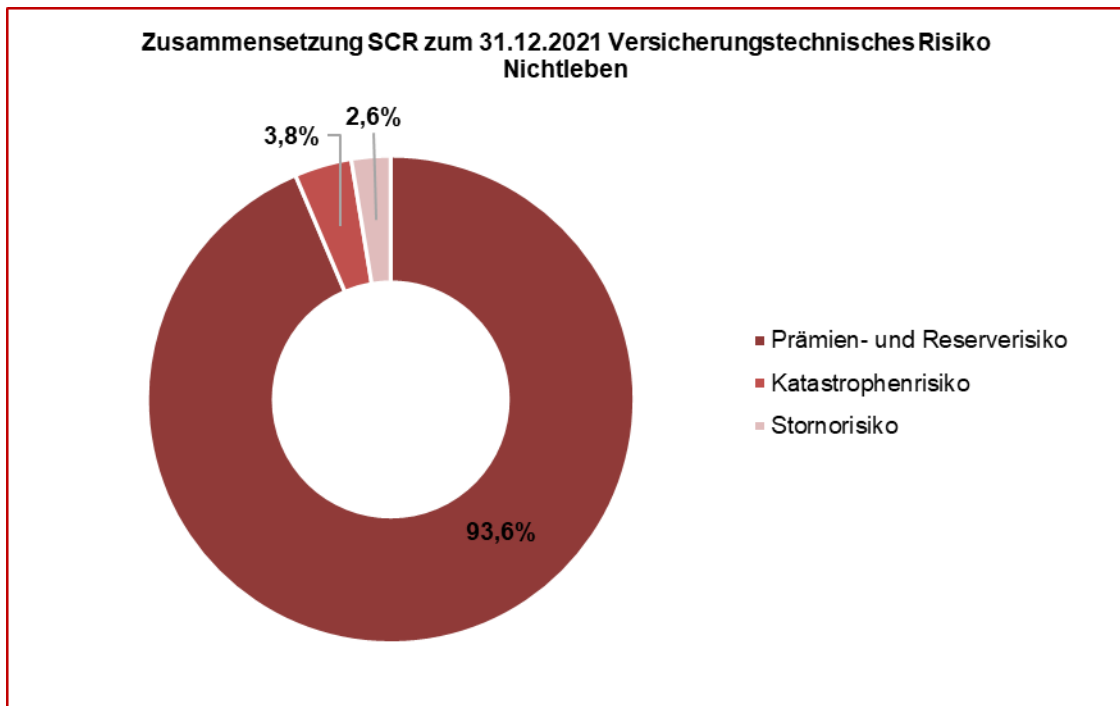
Der Anteil des versicherungstechnischen Risikos Nichtlebensversicherung an der gesamten Basissolvvenzkapitalanforderung beträgt zum 31.12.2021 53,8%. Das versicherungstechnische Risiko Nichtlebensversicherung umfasst Risiken aus der Tarifierung (Prämienrisiko) und Reservierung (Reserverisiko) sowie das Katastrophenrisiko und das Stornorisiko.

Der wesentliche Risikotreiber für das versicherungstechnische Risiko Nichtleben ist primär das Prämien- und Reserverisiko. Unter dem Prämienrisiko versteht man das Risiko, dass die Prämiengestaltung für den tatsächlichen Schadensverlauf unzureichend ist. Unter dem Reserverisiko versteht man das Risiko, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen nicht ausreichen, um den zukünftigen Aufwand zu decken. Das Prämien- und Reserverisiko wird gemäß den Vorgaben der Standardformelberechnung nach einem faktorbasiereten Ansatz berechnet. Im Sinne einer mathematischen Vereinfachung wird für das zugrundeliegende Risiko eine Normalverteilung oder eine Log-Normalverteilung angenommen. Im Vergleich zum Vorjahr hat der Zuwachs des Prämienvolumens zu einem Anstieg des Prämienrisikos innerhalb des versicherungstechnischen Risikos Nichtlebensversicherung geführt.

Das Katastrophenrisiko wird entsprechend den Solvency II-Berechnungsvorschriften im Untermodul „Sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko“ abgebildet. Die Kalibrierung des Risikos beruht dabei auf Daten der Branche.

Die Berechnung der Prämienreserven aufseiten der Europäischen Reiseversicherung AG berücksichtigt auch Mehrjährigkeiten. Die angebotenen Produkte sind vorwiegend kurzläufige Verträge im Outgoing-Geschäft für eine Reise. In den Geschäftsbereichen Jahrespakete und CTI (Corporate Travel Insurance) handelt es sich grundsätzlich um einjährige Verträge, welche auf jährlichen Einmalzahlungen beruhen. Die aus zuvor beschriebenen Gründen entstehende Exponierung gegenüber Mehrjährigkeiten (Kreditkartengeschäft und Mitversicherungslösung mit der Generali Versicherung) führt zum Ausweis eines relativ moderaten Stornorisikos.

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung des „SCR versicherungstechnisches Risiko Nichtlebensversicherung“ vor Diversifikation für die Europäische Reiseversicherung AG:



## RISIKOKONZENTRATIONEN

Der Versicherungsbestand der Europäischen Reiseversicherung AG ist aufgrund seiner Vertriebswege- und Produktvielfalt gut diversifiziert.

## RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

Die Europäische Reiseversicherung AG definiert in ihrer Risikostrategie ihre Risikopräferenzen und steuert damit in qualitativer Weise den Grad der Risikoneigung vor dem Hintergrund der aufsichtsrechtlichen Nebenbedingung der Sicherstellung der Solvenz. Die Risikopräferenzen sind konsistent mit der Geschäftsstrategie. Daraus abgeleitet setzt die Gesellschaft entsprechende Bottom-Up-Limits zur Steuerung ein. Die Bottom-Up-Limitsysteme enthalten Detailvorgaben für die Steuerung des operativen Geschäfts und regeln Handlungsspielräume der Versicherungstechnik. Spezifische operative Limits (insbesondere in Unterschriftenregelungen und Fachanweisungen) geben die Vorgabe zur Zeichnung von Versicherungsrisiken, zu Vollmachten bei der Schaden- beziehungsweise Leistungsregulierung, sowie zur Zeichnung von Rückversicherungsverträgen. Deren Zweck ist es, der Gesellschaft ein Rahmenwerk zu geben, damit diese ihre Risiken innerhalb eines vorgegebenen Risikoprofils halten kann.

Die Prämienkalkulation und damit das Management des Prämienrisikos basiert auf langjähriger Erfahrung der Gesellschaft. Bei der Reiseversicherung werden typischerweise gleichartige Risiken in sehr großer Anzahl zu (im Vergleich zu anderen Versicherungsarten) niedrigen Prämien übernommen und Schadenfälle treten mit hoher Häufigkeit aber niedrigen Durchschnittsschäden ein. Die Prämienkalkulation basiert dementsprechend auf der Analyse langfristiger Schadenverläufe unter Berücksichtigung der jeweiligen risikodifferenzierenden Merkmale und der jeweiligen konkreten Kostenerwartungen. Die laufende Überwachung des Reserverisikos wird durch regelmäßige Facheinschauen der Reserven, sowie durch Kontrolle der Reserveentwicklung sowie der Abwicklungsergebnisse bewerkstelligt. Die Quantifizierung des Reserverisikos erfolgt mittels anerkannter stochastischer Modelle.

Darüber hinaus hat die Europäische Reiseversicherung AG ein individuell gestaltetes Rückversicherungsprogramm, das an die Unternehmensgröße, den Versicherungsbestand und die gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst ist. Die Generali Versicherung AG tritt dabei als Koordinator und aktiver Rückversicherer für die Europäische Reiseversicherung AG auf. Zur Absicherung von potenzielle Großrisiken hat die Europäische Reiseversicherung AG eine Schadenexzedentenrückversicherung (XL) mit der Generali Versicherung abgeschlossen.

Eine bedeutende Rolle beim Management des Risikoprofils der versicherungstechnischen Risiken nimmt das in der Europäischen Reiseversicherung AG etablierte Produktkomitee ein. Dieses ist jedenfalls bei Ausrollung eines neuen Produktes, bei wesentlichen kalkulatorischen Änderungen beziehungsweise Neuerschließung von Vertriebswegen durchzuführen und dient unter anderem der

Identifikation von Risiken im Produkteinführungsprozess und der Beratung und Unterstützung beim Management dieser Risiken. Aufgabe des Produktkomitees ist auch die Überprüfung in Hinblick auf die Auswirkung und Konsistenz mit dem „Risk Appetite Framework“ und der definierten Limits.

#### **RISIKOSENSITIVITÄTEN**

Sensitivitäten zu den Nichtlebensversicherungsverpflichtungen werden von der Versicherungsmathematischen Funktion gerechnet, welche in Kapitel D.2 dargestellt werden.

### **C.1.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO KRANKENVERSICHERUNG**

Das versicherungstechnische Risiko Krankenversicherung gemäß der versicherungstechnischen Basis für die Krankenversicherungsverpflichtungen entsteht bei der Europäischen Reiseversicherung AG ausschließlich aus dem „Versicherungstechnischen Risiko Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung“ („Non Similar to Life Techniques (NSLT) Health“).

#### **RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG**

Der Anteil des versicherungstechnischen Risikos Krankenversicherung an der gesamten Basissolvenzkapitalanforderung beträgt zum 31.12.2021 15,8 %.

Die Kalibrierung des krankenversicherungstechnischen Risikos, das auf einer vergleichbaren versicherungstechnischen Basis wie die Schadenversicherung basiert, ähnelt jener für das nichtlebensversicherungstechnische Prämien- und Reserverisiko und berücksichtigt nur Schadenfälle, die mit regelmäßiger Häufigkeit eintreten. Extreme Ereignisse, die sehr selten eintreten, wurden bei der Kalibrierung der Prämien- und Reserverisikofaktoren nicht berücksichtigt. So wie beim versicherungstechnischen Risiko Nichtlebensversicherung hat der Zuwachs des Prämienvolumens im Geschäftsjahr 2021 zu einem Anstieg des versicherungstechnischen Risikos Krankenversicherung geführt.

#### **RISIKOKONZENTRATIONEN**

Der Versicherungsbestand der Europäischen Reiseversicherung AG ist aufgrund seiner Vertriebswege- und Produktvielfalt gut diversifiziert.

#### **RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG**

Ein wesentliches Instrument zur Risikominderung ist ein abgestimmtes Rückversicherungsprogramm, um potenzielle Großrisiken abzusichern. Dazu hat die Europäische Reiseversicherung AG eine Schadenexzedentenrückversicherung (XL) mit der Generali Versicherung abgeschlossen.

Auch krankenversicherungstechnische Risiken nach Art der Nichtlebensversicherung werden im Produktkomitee (siehe unter C.1.1, Risikomanagement und Risikominderung bereits näher beschrieben) der Europäischen Reiseversicherung AG behandelt.

#### **RISIKOSENSITIVITÄTEN**

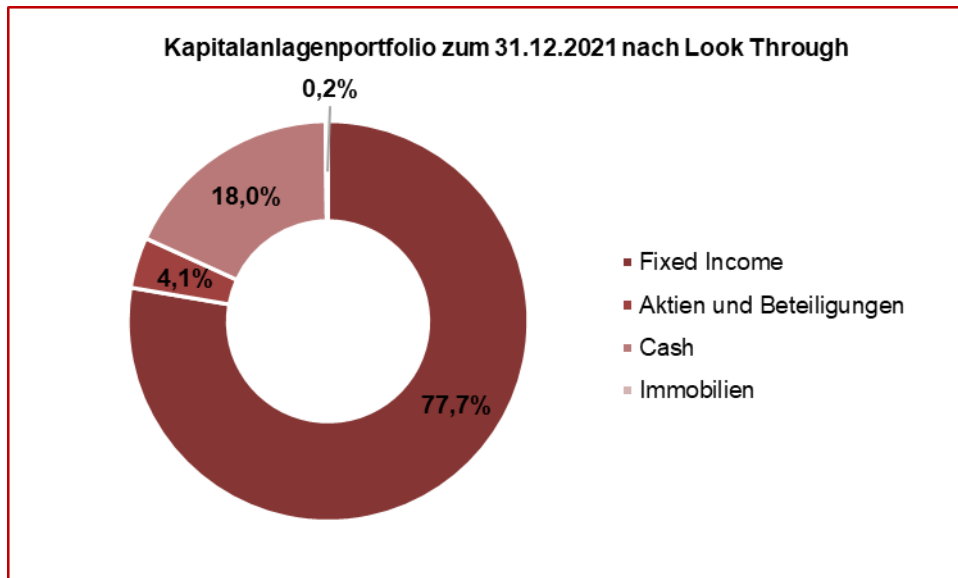
Sensitivitäten zu den Nichtlebensversicherungsverpflichtungen werden von der Versicherungsmathematischen Funktion gerechnet, welche in Kapitel D.2 dargestellt werden.

### **C.2. MARKTRISIKO**

Das Marktrisiko gemäß den Berechnungen der Standardformel ergibt sich aus der Höhe oder Volatilität der Marktpreise von Finanzinstrumenten, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Im Marktrisikomodul wird die Risikoexposition gegenüber dem Marktrisiko anhand der Auswirkung von Veränderungen in der Höhe finanzieller Variablen wie Aktienkurse, Zinssätze, Kreditspreads, Immobilienpreise und Wechselkurse gemessen.



Die folgende Darstellung zeigt das Kapitalanlagenportfolio gemäß Solvenzbilanz (nach Look Through/Fondsdurchschau):

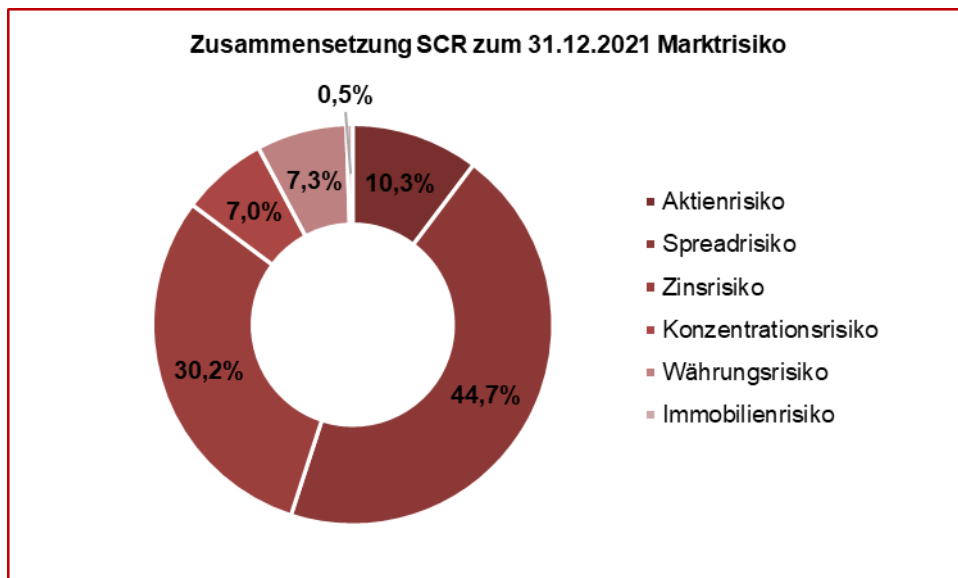


**RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG**

Der Anteil des Marktrisikos an der gesamten Basissolvenzkapitalanforderung beträgt zum 31.12.2021 15,7%.

Für die Europäische Reiseversicherung AG stellen in der Kategorie der Marktrisiken die größten Risiken (gemäß Standardformelberechnung, gemessen am jeweiligen SCR vor Diversifikation) das Aktienrisiko und das Spreadrisiko dar.

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung des SCR Marktrisikos vor Diversifikation für die Europäische Reiseversicherung AG:



**C.2.1. ZINSRISIKO**

Gemäß den Annahmen der Standardformel wird nur das Zinsänderungsrisiko, das sich aus Schwankungen in der Höhe der risikofreien von EIOPA veröffentlichten Basiszinssätze ergibt, szenariobasiert (Zinsanstiegsszenario und Zinsrückgangsszenario) erfasst.

Das Zinsänderungsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aus der Möglichkeit eines unerwarteten Anstiegs (Zinsanstiegsszenario in der Standardformelberechnung) oder Fallens (Zinsrückgangsszenario in der Standardformelberechnung) der Zinsstrukturkurve (insbesondere der Renditestrukturkurve) mit Einfluss auf den Wert der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten. Zu einem Risiko

führen Zinsänderungen vor allem dann, wenn die auf Unternehmensebene aggregierten zinssensitiven Aktiv- und Passivpositionen eine unterschiedliche Duration besitzen (Durationslücke), sodass Zinsänderungen, nach Saldierung von aktiv- und passivseitigen Wertänderungen, zu Verlusten in den Eigenmitteln führen können. Da die Europäische Reiseversicherung AG jedoch aufgrund ihres Charakters eines reinen Spezialversicherers mit vorwiegend kurzläufigen Versicherungsverträgen und kurzen Abwicklungsdauern der versicherungstechnischen Rückstellungen eine niedrige Duration auf der Passivseite ausweist, ist das Zinsänderungsrisiko kein dominantes Risiko für die Gesellschaft.

Darüber hinaus hat die Europäische Reiseversicherung AG keine (wesentlichen) Investments in Wertpapiere, welche sensitiv auf unerwartet ansteigende Zinsvolatilität sind, wodurch das in der Standardformel nicht erfasste Zinsvolatilitätsrisiko für die Gesellschaft von untergeordneter Bedeutung ist.

### C.2.2. AKTIENRISIKO

Aktienrisiko und Aktienvolatilitätsrisiko bezeichnen die potenziellen Wertschwankungen von Aktien, aktienbasierten Fonds und Optionswerten aufgrund von Aktienmarktschwankungen (Kurs- beziehungsweise Volatilitätsänderungen). In der Standardformel erfasst das Aktienrisiko nur Veränderungen der Aktienkurse und deckt nur ein Stressszenario fallender Aktienkurse ab, wobei eine Unterscheidung in Typ 1-Aktien mit 39% Stress + symmetrischer Anpassung, Typ 2-Aktien 49% Stress + symmetrischer Anpassung und strategische Beteiligungen mit 22 % Stress erfolgt. Die Kalibrierung in der Standardformel erfolgt auf Basis der Daten des MSCI World Developed Price Equity Index und EIOPA Equity Index für die Berechnung der symmetrischen Anpassung.

Der zu Marktwerten bewertete Aktienanteil (nach Look Through/Fondsdurchschau) der Europäischen Reiseversicherung AG an ihrem gesamten Kapitalanlageportfolio belief sich zum Jahresende 2021 auf 4,1% (2020: 12,2%) und ist damit von untergeordneter Bedeutung.

### C.2.3. IMMOBILIENRISIKO

Das Immobilienrisiko ist für die Europäische Reiseversicherung AG vernachlässigbar, da die Gesellschaft keine Immobilien im Bestand hat. In die SCR Berechnung des Immobilienrisikos fließt nur der minimale Bestand an „Selbst genutzten Sachanlagen“ (in Höhe von 75,9 Tsd. EUR) ein.

### C.2.4. SPREADRISIKO

Das Spreadrisiko wird gemäß Standardformel zu den Marktrisiken gerechnet und deckt das Risiko von Veränderungen in den Kredit-spreads – als Risikomaß für das Bonitätsrisiko von Anleihen – der vom Versicherungsunternehmen gehaltenen Investments ab.

Prinzipiell unterliegen dem Spreadrisiko folgende Risikogruppen – mit Ausnahme von bestimmten Staatsanleihen, die beim Spreadrisiko überwiegend als risikolos angesehen und damit nicht berücksichtigt werden:

- Anleihen und Kredite: Anleihen (Investmentgrade und High-Yield), Hybridkapital, Termin- und Festgelder
- Verbriefungsoptionen: Asset Backed Securities und Tranchen (Collateralized Debt Obligations)
- Kreditderivate: Credit-Default Swaps, Total-Return Swaps, Credit linked notes usw.

Für jede dieser drei angeführten Risikokategorien wird abhängig von Laufzeit und Bonitätseinstufung eine Wertminderung abgeleitet.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgt die Würdigung des Kreditrisikos gesamthaft in C.3. Kreditrisiko.

### C.2.5. WÄHRUNGSRISIKO

Das Währungsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aus der Möglichkeit, dass unerwartete Veränderungen des Wechselkurses Einfluss auf Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten haben, die in ausländischer Währung denominated sind. Im Vergleich zu den in Euro denominierten Kapitalanlagen ist das Fremdwährungsexposure der Europäischen Reiseversicherung AG jedoch von geringer Bedeutung. Es wird zudem aktiv überwacht und gesteuert, so dass hieraus keine materielle Risikoposition resultiert.

### C.2.6. KONZENTRATIONSRISIKO

Das Konzentrationsrisiko deckt das Risiko ab, das sich durch die Konzentration auf einen Emittenten oder eine Gruppe verbundener Emittenten ergibt. Das Konzentrationsrisiko innerhalb der Marktrisiken deckt Vermögenswerte ab, die innerhalb des Marktriskomoduls in den Aktien-, Zins-, Spread- und Immobilienrisiken berücksichtigt werden, schließt aber Vermögenswerte aus, die vom Gegenparteausfallrisiko (siehe unter C.3. Kreditrisiko) abgedeckt werden, um Überschneidungen zwischen diesen beiden Elementen der Standardformel zu vermeiden. Marktrisikokonzentrationen resultieren aus einer unzureichenden Portfoliodiversifikation im Bereich der Kapitalanlagen und betreffen sämtliche mit Risiken behaftete Einzelengagements mit einem wesentlichen Ausfallpotenzial. Andere Konzentrationsrisiken wie geografische Konzentration oder Sektorkonzentrationen der gehaltenen Vermögenswerte sind hier gemäß Standardformel nicht berücksichtigt. Die Kapitalveranlagung der Europäischen Reiseversicherung AG ist durch den Grundsatz der Diversifikation geprägt, weshalb das Konzentrationsrisiko als niedrig einzustufen ist.

## RISIKOKONZENTRATIONEN

Die Europäische Reiseversicherung versteht sich als Teil eines europäischen Konzerns und als solcher hat das Versicherungsunternehmen als europäischer Investor ihren Verantwortungsschwerpunkt in Europa ausgerichtet. Eine breite Streuung innerhalb der Eurozone über Staaten, Regionen, Emittentengruppen und Sektoren gepaart mit Emissionen von Emittenten des Nicht-Euroraums in Europa in Euro und nicht in ihrer jeweiligen Regionalwährung sowie Investments mit Schwerpunkt in der OECD gewährleisten eine ausreichende geographische Diversifikation.

Geografische Konzentrationen und Sektorkonzentrationen werden entsprechend den in der Kapitalanlagenrichtlinie festgesetzten Grenzen beobachtet. Im Kapitalanlagenportfolio der Europäischen Reiseversicherung AG gibt es im Bereich der Staatsanleihen Länderkonzentrationen (>20%) auf französische Staatsanleihen. Bei Nicht-Staatsanleihen und Aktien gab es keine Länderkonzentrationen. Zum Jahresende waren keine Konzentrationen in den jeweiligen Sektoren zu verzeichnen.

## RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

Das Management der Kapitalanlagen, die vor allem den Marktrisiken unterliegen, erfolgt nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle). Die gesamte Anlagetätigkeit ist außerdem an der Risikotragfähigkeit der Gesellschaft ausgerichtet. Diese Strategie wird die Europäische Reiseversicherung AG auch in Zukunft weiter verfolgen, um eine nachhaltig attraktive Veranlagung zu erzielen, die auch dem Sicherheitsaspekt Rechnung trägt. In Übereinstimmung mit diversen einschlägigen Vorschriften (§ 106 VAG 2016, § 141 VAG 2016, BörseG und Standard Compliance Code der österreichischen Versicherungswirtschaft betreffend die vertrauliche Behandlung von kursrelevanten Insiderinformationen) hat die Gesellschaft verschiedene Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten getroffen sowie Maßnahmen zur Erkennung beziehungsweise Bewältigung von Interessenkonflikten implementiert.

Alle mit Kapitalanlagen verbundenen Risiken, die die Solvabilität gefährden können, sind zu erkennen, zu messen, zu überwachen, zu managen und zu steuern. Dies wird durch die Implementierung eines gut strukturierten, disziplinierten und transparenten Anlageprozesses gewährleistet. Die wesentlichen Bestandteile dabei sind eine klare Governance, die effiziente Umsetzung der (Risiko-) Limits und Verfahren für die Messung und Bewertung der Veranlagungsergebnisse sowie ein angemessenes Berichtswesen.

Die Vorgehensweise der Europäischen Reiseversicherung AG lässt sich dabei in zwei Bereiche unterteilen:

- Das Anlagerisiko in Bezug auf Einzelinvestments und
- das Management des Anlagerisikos des Gesamtversicherungsunternehmens per se.

Beim Management des Anlagerisikos auf Einzelinvestmentebene wird sichergestellt, dass die einzelnen Investments unabhängig von externen Einschätzungen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Weise bewertet werden können. Zusätzlich wird im Rahmen der gruppenweiten Bewertungsrichtlinien sichergestellt, dass keine externe Bewertung ungeprüft übernommen wird. Auch Ratings von Ratingagenturen werden stets kritisch hinterfragt und die getroffenen Einschätzungen mindestens jährlich überprüft.

Für zu erwerbende Non-Standard Investments ist ein Due Dilligence Verfahren zu durchlaufen, wobei anhand einer Checkliste die Auswirkungen auf Qualität, Sicherheit, Liquidität und Rentabilität des Investments geprüft werden. Darüber hinaus werden außergewöhnliche Anlageaktivitäten im Company Investment Committee der Europäischen Reiseversicherung AG zur Abstimmung vorgelegt.

Für Vermögenswerte, die nicht am regulierten Markt notiert sind, kommen interne, vom Risikomanagement vorgegebene Bewertungsmodelle und Inputparameter zum Einsatz. Um das Ziel einer nachhaltig adäquaten, sicherheitsorientierten Veranlagung zu erreichen, wird unter Berücksichtigung von Risikostrategie und Risikotragfähigkeit, der Wettbewerbssituation sowie aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen in jährlichem Rhythmus eine auf die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen abgestimmte Kapitalanlagenstruktur (Strategic Asset Allocation, SAA) ermittelt. Dazu wird die Kapitalanlagestrategie mit Hilfe von SAA-Analysen auf die Zielsetzung und das Geschäftsmodell der Europäischen Reiseversicherung AG abgestimmt, wobei die aktuelle Bilanz- und Portfoliostruktur der Aktivseite und der Passivseite berücksichtigt werden. Dabei strebt die Kapitalanlagestrategie auch an, die Kapitalanlagen breit zu mischen und zu streuen. Die Gesellschaft nutzt Diversifikationseffekte und reduziert dadurch Kapitalanlagerisiken, sodass mögliche negative Auswirkungen von Marktschwankungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage begrenzt werden können.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente bei der Europäischen Reiseversicherung AG darf das Risiko aus den Kapitalanlagen nicht erhöhen, sondern dient vor allem der Absicherung von Marktrisiken der Kapitalanlage. Zudem verfolgt die Europäische Reiseversicherung AG den Ansatz, möglichst einfache derivative Wertpapiere einzusetzen. Hintergrund ist hierbei, dass zum Erreichen des Absicherungszwecks keine zusätzlichen Risiken durch erweiterte Strukturierungen in den Kapitalanlageprodukten eingegangen werden sollen. Die Gesellschaft hat jedoch zum 31. Dezember 2021 keine derivativen Finanzinstrumente (bevor Look Through/Fondsdurchschau) im Bestand.

## RISIKOSENSITIVITÄTEN

Die Europäische Reiseversicherung AG führt jährlich Stress- und Sensitivitätsanalysen durch, um die Auswirkungen bestimmter ungünstiger Ereignisse auf das Solvenzkapitalerfordernis, die Own Funds (Eigenmittel) und in der Folge auf die Solvenzquote zu bestimmen. Die Resultate liefern wesentliche Informationen in Hinblick auf die Stabilität der Solvenzquote.

Die Sensitivitätsanalyse liefert allgemein Aussagen dazu, wie sehr Änderungen bei den Eingangsbedingungen ein Ergebnis beeinflussen, also wie sensitiv, sensibel, bzw. empfindlich ein System reagiert.

Stresstests dienen der Bestimmung der Widerstandsfähigkeit in extremen Situationen.

## ZINSENSITIVITÄTEN

Vor dem Hintergrund des anhaltenden Niedrigzinsumfeldes legt die Europäische Reiseversicherung AG auch einen Schwerpunkt auf Zinssensitivitäten. Zinsen werden nur im liquiden Bereich der Zinskurve geschockt (bis zum Last Liquid Point (LLP)). Nach dem LLP werden die Zinsen zur Ultimate Forward Rate (UFR) mit einer gleichbleibenden Konvergenzgeschwindigkeit extrapoliert.

## AKTIENSENSITIVITÄTEN

Für Aktien wird ein genereller Schock verwendet.

## SPREADSENSITIVITÄTEN

Für Unternehmensanleihen wird eine Ausweitung des Spreads angenommen.

Im Berichtsjahr hat die Europäische Reiseversicherung AG mit einem Tool der Generali Group Standardformel-Sensitivitäten in Hinblick auf Eigenmittel (Eligible Own Funds, EOF)- und Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR)-Auswirkungen berechnet. Die Stressdefinitionen haben sich zum Vorjahr nicht verändert.

Die folgende Tabelle zeigt die in der Europäischen Reiseversicherung AG durchgeführten Sensitivitätsrechnungen zum Marktrisiko:

Code/Name	Veränderung EOF absolut (in Tsd. EUR)	Veränderung EOF %	Veränderung SCR absolut (in Tsd. EUR)	Veränderung SCR %
SENS_1 / Parallele Verschiebung der Zinskurve um +50 Basispunkte	-455	-2,1%	115	1,0%
SENS_2 / Parallele Verschiebung der Zinskurve um -50 Basispunkte	468	2,2%	-119	-1,1%
SENS_3 / Anstieg des Aktienwertes um +25%	63	0,3%	30	0,3%
SENS_4 / Rückgang des Aktienwertes um -25%	-63	-0,3%	-28	-0,3%
SENS_5 / Anstieg des Spread für Unternehmensanleihen / Darlehen um +50 Basispunkte	-100	-0,5%	13	0,1%
SENS_12 / Rückgang der Ultimate Forward Rate um -15 Basispunkte	0	0,0%	0,0	0,0%

Aus der Tabelle lässt sich schließen, dass die Solvenzposition der Europäischen Reiseversicherung AG in den dargestellten Sensitivitäten robust gegenüber Marktpreisschwankungen ist. Die höchste negative Auswirkung mit -2,1% auf die Eigenmittel (EOF) hätte z.B. eine parallele Verschiebung der Zinskurve um +50 Basispunkte (SENS\_1).

Die Auswirkungen der durchgeführten Sensitivitätsrechnung auf EOF und SCR würden jedoch in keinem Fall zu einem Limitbreach der definierten RAF (Risk Appetite Framework) Limits führen.

## C.3. KREDITRISIKO

### C.3.1. RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG

In der SCR-Berechnung der Standardformel wird die Veränderung von Kreditspreads im Marktrisiko berücksichtigt (siehe C.2. Marktrisiko, Risikoexposition und Risikobewertung, Spreadrisiko). Zur besseren Lesbarkeit erfolgt die Würdigung des gesamten Kreditrisikos jedoch an dieser Stelle.

Die Veränderung der Kreditspreads resultiert insbesondere aus Bonitätsänderungen der Schuldner. Prinzipiell werden die gleichen Finanzinstrumente untersucht, die auch Gegenstand der Ermittlung des Zinsrisikos (im Marktrisiko-Modul) sind, mit Ausnahme von

bestimmten Staatsanleihen, die beim Spreadrisiko gemäß der Standardformel überwiegend als risikolos angesehen und damit nicht berücksichtigt werden.

Das Spreadrisiko ist aufgrund der hohen „Fixed Income“ Bestände für die Europäische Reiseversicherung AG ein relevantes Risiko. Insbesondere bei einer Krise des Finanzsystems sind negative Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft zu erwarten.

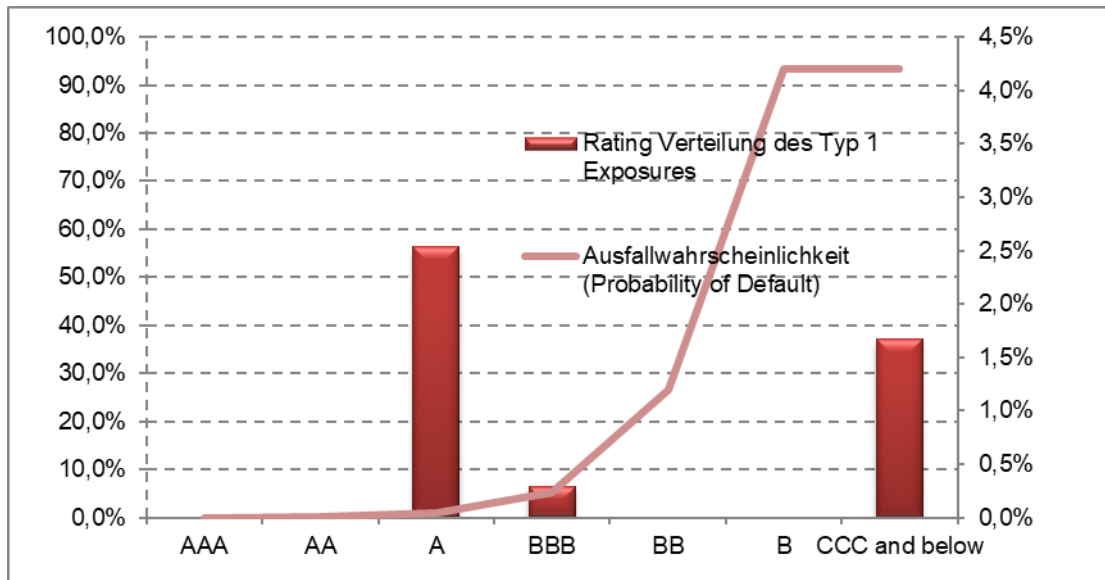
Die folgende Darstellung zeigt das Spreadrisiko-Exposure (entspricht dem „Fixed Income“ Bestand) der Europäischen Reiseversicherung AG zum 31. Dezember 2021 nach Ratingverteilungen gemäß Anforderungen von Solvency II:

<b>Angaben in Tsd EUR</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Rating</b>	<b>Marktwert</b>
AAA	2.957
AA	9.656
A	8.062
BBB	7.600
BB	545
B	7
≤ CCC	2
Not Rated	293
<b>Spread Risk Exposure</b>	<b>29.122</b>

Das Gegenparteiausfallrisiko behandelt das Risiko des unerwarteten Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern während der folgenden zwölf Monate in Bezug auf risikomindernde Verträge (Typ 1 Exposure: einschließlich Rückversicherungsvereinbarungen, Versicherungsverbriefungen, kurzfristige Einlagen bei Kreditinstituten, SPVs und Derivate), und auf Typ 2 Exposure wie Forderungen gegenüber Vermittlern und alle sonstigen Kreditrisiken, die im Spreadrisikomodul des Marktrisikomoduls nicht erfasst werden. Der Verlust bei Ausfall berücksichtigt die potenzielle Wiedergewinnung von Mitteln, den risikobereinigten Wert der Sicherheit unter Marktrisikostress sowie die Auswirkung auf das versicherungstechnische Risiko und das Marktrisiko aufgrund der Unwirksamkeit der Risikominderung in einem Ausfallszenario.

Die folgenden Darstellungen zeigen die Ausfallwahrscheinlichkeit und Ratingverteilung des Typ 1 Exposures, sowie die Zusammensetzung des Type 2 Exposures:

### Type 1 Exposure



Type 2 Exposure (in Tsd. EUR)	Non Life
Forderungen gegenüber Vermittlern (länger als 3 Monate)	-
Forderungen gegenüber Vermittlern (andere)	1.035,0
Typ 2 Exposure, das nicht im Spreadrisikomodul berücksichtigt ist und nicht im Typ 1 Exposure	4.462,3
Hypothekendarlehen (value of the mortgage loan in accordance with art. 75 of Directive 2009/138/EC)	-
<b>Type 2 Exposure</b>	<b>5.497,2</b>

Der Anteil des Kreditrisikos (Gegenparteausfallrisiko) an der gesamten Basissolvenzkapitalanforderung beträgt zum 31.12.2021 14,7%. Somit stellt das Gegenparteausfallrisiko für die Gesellschaft weiterhin kein wesentliches Risiko dar.

### C.3.2. RISIKOKONZENTRATIONEN

Für das Kreditausfallrisiko (Kapitalanlagen) gelten dieselben Anmerkungen wie unter Punkt C.2. Risikokonzentrationen.

### C.3.3. RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

Die Europäische Reiseversicherung AG versteht sich traditionell als vorsichtig ausgerichteter Langfristinvestor und hat für seine Veranlagungsaktivitäten seit jeher strenge Kriterien hinsichtlich der Sicherheit und Qualität der Kapitalanlagen. Detaillierte interne Richtlinien regeln den Handlungsspielraum der Europäischen Reiseversicherung AG. Ebenso gibt es intern festgelegte Limits zur Vermeidung von Kumulrisiken. Die Europäische Reiseversicherung AG verfolgt den Ansatz, in Anleihen bester Qualität zu investieren. Dies wird als gegeben angenommen, wenn der Kontrahent ein geringes Ausfallrisiko hat oder eine entsprechende Absicherung vorhanden ist. Das Fixed Income Portfolio hat seinen Schwerpunkt in Staats- oder staatsnahen Anleihen aus Frankreich. Unternehmensanleihen guter Bonität ergänzen das solide Portfolio im Sinne einer Ertragsoptimierung. Anleihen, die gemäß ihrem Rating nicht mindestens als Investment Grade Anleihen einzustufen sind, werden als Investment nur in Ausnahmefällen herangezogen.

Bei Neuanlagen liegt der Fokus auf Investment Grade Unternehmensanleihen und risikoarmen Staatsanleihen. Angesichts des vergleichsweise geringen Angebots ausreichend attraktiver Anlagen in Europa setzt die Europäische Reiseversicherung AG die Diversifikation in außereuropäischen Märkten weiter fort.

Sollte der Erwerb von Non Standard Investments in Betracht gezogen werden, ist ein Due Dilligence Verfahren zu durchlaufen, wobei anhand einer Checkliste die Auswirkungen auf Qualität, Sicherheit, Liquidität und Rentabilität des Investments geprüft werden. Sollten außergewöhnliche Anlageaktivitäten durchgeführt werden, sind diese im Company Investment Committee der Europäischen Reiseversicherung AG zur Abstimmung vorzulegen.

Das Ausfallrisiko von Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern steuert die Europäische Reiseversicherung AG durch ein effizientes und konsequentes Controlling und Mahnwesen.

In der passiven Rückversicherung sind sämtliche Rückversicherungsverträge der Europäischen Reiseversicherung AG mit der Generali Versicherung abgeschlossen.

### **C.3.4. RISIKOSENSITIVITÄTEN**

Die durchgeführte Sensitivitätsrechnung hinsichtlich einer Ausweitung der Spreads für Unternehmensanleihen wird in C.2. dargestellt.

## **C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO**

### **C.4.1. RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG**

Das Liquiditätsrisiko wird definiert als die aus dem Geschäftsbetrieb, den Investitions- oder Finanzierungsaktivitäten resultierende Unsicherheit darüber, ob der Versicherer in der Lage sein wird, seinen Zahlungsverpflichtungen in einem aktuellen oder gestressten Umfeld vollständig und rechtzeitig nachzukommen. Dazu gehört z.B. das Risiko, Verpflichtungen nur zu ungünstigen Bedingungen durch den Verkauf von finanziellen Vermögenswerten erfüllen zu können, wobei zusätzliche Kosten durch die Illiquidität (oder Schwierigkeiten bei der Liquidation) der Vermögenswerte entstehen.

Während die Einflüsse von versicherungstechnischen Risiken sowie Markt- und Kreditrisiko in der Standardformel und die daraus abgeleiteten Solvenzquoten im Solvency II-Regime unter „Säule I“ erfasst sind, ist das Liquiditätsrisiko ein „Nicht Säule I Risiko“. Das bedeutet gleichzeitig, dass die Höhe des Liquiditätsrisikos zu keinen expliziten Kapitalanforderungen bezüglich der Eigenmittel führt.

Obwohl die zukünftigen Ablaufleistungen beziehungsweise Zahlungen für Versicherungsfälle gut prognostiziert werden können, ist es dennoch nicht möglich, die Höhe und den Zeitpunkt dieser Zahlungen mit Sicherheit vorherzusagen. Aufgrund dieses Restrisikos hat die Europäische Reiseversicherung AG ihre Kapitalanlagen konservativ mit dem Fokus auf hohe Liquidität und Qualität ausgerichtet. Diese können im Bedarfsfall in ausreichendem Umfang zeitnah veräußert werden, wodurch auch unerwartete Liquiditätsbedarfe immer gedeckt werden können. Dieses Vorgehen wird durch den konzernweiten Einsatz eines Liquiditätsrisikomodells unterstützt, welches die hinreichende Liquidierbarkeit von Kapitalanlagen zur Bedeckung von abfließenden Zahlungsströmen überwacht. Dabei werden neben der erwarteten Entwicklung von ein- und ausgehenden Zahlungsströmen, Kapitalanlagen und Verbindlichkeiten gegenüber den Kunden, auch die Auswirkungen von unerwarteten Entwicklungen untersucht, um auch in Stressfällen die Zahlungsfähigkeit gewährleisten zu können. Derzeit sieht die Europäische Reiseversicherung AG keine bestandsgefährdenden Entwicklungen aus dem Liquiditätsrisiko.

### **C.4.2. RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG**

Die Steuerung des Liquiditätsrisikos erfolgt unter zwei Gesichtspunkten – auf lokaler Ebene und auf Ebene der Generali Group.

Zur Steuerung des kurzfristigen Liquiditätsrisikos auf lokaler Ebene hat die Europäische Reiseversicherung AG seit einigen Jahren eine wöchentliche Liquiditätsmeldung implementiert, in welcher vom Rechnungswesen der Gesellschaft die wichtigsten kurzfristig zu erwartenden Cash Flow Positionen (Zahlungen und Einnahmen) an den Finanzvorstand der Gesellschaft berichtet werden.

Darüber hinaus begegnet die Gesellschaft dem mittelfristigen Liquiditätsrisiko durch eine gruppenweite und unternehmensindividuelle Liquiditätsplanung. Dabei wird das Ziel verfolgt, die verfügbare Liquidität an den Auszahlungsverpflichtungen der Gesellschaft auszurichten, um jederzeit die uneingeschränkte Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten.

Die Berechnung der EPIFP (Expected Profits in Future Premiums) gemäß Delegated Acts Artikel 260 Absatz 2 setzt zukünftige Prämien aus bestehenden Verträgen voraus. Aufgrund der mehrjährigen Verträge wird der EPIFP für die Europäische Reiseversicherung AG daher wie folgt angesetzt:

**Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherungsgeschäft**

<b>Nichtlebensversicherung nach Geschäftsbereichen</b>	<b>EPIFP Angaben in Tsd. EUR</b>
Nichtlebensversicherung direktes und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	
Krankheitskostenversicherung	779
Einkommensersatzversicherung	245
Arbeitsunfallversicherung	0
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	0
Sonstige Kraftfahrtversicherung	0
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	341
Feuer- und andere Sachversicherungen	227
Allgemeine Haftpflichtversicherung	5
Kredit- und Kautionsversicherung	0
Rechtsschutzversicherung	0
Beistand	0
Verschiedene finanzielle Verluste	0

**C.4.3. RISIKOSENSITIVITÄTEN**

Das Liquiditätsrisiko wird auf Unternehmensebene mittels des „Company Liquidity Ratio (CLR)“ gemessen, als Verhältnis 12-Monats Cashflows (CF) plus Cash Equivalents (aktuelle Konten, Money Market Funds und Cash Pooling) zu liquiden (verkaufbaren) Vermögenswerten. Es werden 2 Szenarien berechnet: Ein „Base Scenario“ (Projektion zu Planwerten) und ein (Liquidity) „Stress Scenario“ (Stress kombiniert CF und Marktwerte der Assets). Die im Folgenden angeführten Berechnungen erfolgten durch den CFO Bereich zum Jahresende für die Periode 1.Jänner - 31.Dezember des Folgejahres (Werte in Mio. EUR):



		Base Scenario	Stress Scenario
<b>Expected Net Cash Flows</b>	<b>A</b>	<b>7,7</b>	<b>6,1</b>
Current Account Balance		6,8	6,8
Money Market Funds		0,0	0,0
Direct Cash Pooling		0,0	0,0
Commercial Paper issued by AG		0,0	0,0
<b>Cash &amp; Cash Equivalent</b>	<b>B</b>	<b>6,8</b>	<b>6,8</b>
<b>Expected Net Cash Position</b>	<b>C = A + B</b>	<b>14,5</b>	<b>12,9</b>
<b>Liquid and Sellable Asset Portfolio</b>	<b>D</b>	<b>24,8</b>	<b>9,2</b>
<b>Company Liquidity Ratio</b>	<b>CLR</b>	<b>E = C / D</b>	
		<b>58,6%</b>	<b>139,6%</b>
<b>Limits Monitoring</b>	<b>Check</b>	<b>OK</b>	<b>OK</b>
	Soft Limit	-2,5%	-2,5%
	Hard Limit	-5,0%	-7,5%

Die Toleranzen (soft, hard) werden vom Group CEO vorgegeben und im Risk Appetite Framework (RAF) festgehalten. Mit diesen Indikationen schlägt der lokale CRO dem lokalen CEO definitive Limits vor, welche im Vorstand abgenommen werden. Der lokale CRO zeichnet verantwortlich für das Monitoring und Reporting der CLR Toleranzen und leitet gegebenenfalls die Eskalation an den lokalen CEO ein.

Sowohl im „Base Scenario“ als auch im (Liquidity) „Stress Scenario“ gibt es keine Soft- oder Hard Limit Verletzungen.

## C.5. OPERATIONELLES RISIKO

### C.5.1. RISIKOEXPONIERUNG, RISIKOBEWERTUNG, RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen sowie aus mitarbeiterbedingten, systembedingten oder externen Vorfällen. Das operationelle Risiko umfasst zudem auch Rechtsrisiken, jedoch nicht strategische Risiken und Reputationsrisiken. Derartige Risiken sind ein unvermeidlicher Bestandteil der täglichen Geschäftstätigkeit. Da operationelle Risiken nicht immer zeitnah mit Hilfe quantitativer Methoden erfasst werden können, steuert und begrenzt die Europäische Reiseversicherung AG diese Risiken durch ihr integriertes Internes Kontrollsystem (IKS). Dieses Instrumentarium wird laufend optimiert und beständig weiterentwickelt. Darüber hinaus sind die Vorstände und alle Mitarbeiter der Gesellschaft an den „Code of Conduct“ gebunden, der verbindliche Verhaltensregeln statuiert und damit die Grundlage zur Wahrung der Integrität der Europäischen Reiseversicherung AG bildet.

Die Bestimmung des SCR für das operationelle Risiko erfolgt entsprechend der Standardformel auf einer quantitativen faktorbasierten Bewertung; das so ermittelte Solvenzkapitalerfordernis für das Operationelle Risiko kann Kapitel E.2.1 entnommen werden.

Darüber hinaus sind in der Europäischen Reiseversicherung AG zahlreiche qualitative Prozesse zur Bewertung des operationellen Risikos entsprechend den Vorgaben der Generali Group implementiert. Das Overall Risk Assessment – welches gemeinsam mit dem Compliance-Auslagerungsbeauftragten der Europäischen Reiseversicherung AG durchgeführt wird – dient dabei als Hauptinstrument zur Identifizierung der wesentlichen operationellen Risiken. Ergänzend dazu ist die Erhebung von eingetretenen operationellen Ereignissen (Verlustdatensammlung) implementiert, wobei im Geschäftsjahr 2021 nur ein Ereignis (ohne COVID-19 Bezug) mit einem Schwellenwert größer 3.000 EUR in die interne Verlustdatensammlung aufgenommen wurde.

#### Rechtliche Risiken

Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben können erhebliche Auswirkungen auf die Europäische Reiseversicherung AG haben. Deshalb wird die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung auf nationaler und europäischer Ebene kontinuierlich beobachtet.

Dadurch ist es möglich, die Rechtsrisiken, einschließlich der zivil- und unternehmensrechtlichen sowie der aufsichtsrechtlichen Risiken, zu steuern. Das Rechtsmonitoring, unterstützt durch eine aktive Verbands- und Gremienarbeit, erfolgt sowohl zentral durch den Bereich Compliance der Generali Versicherung im Rahmen eines (anzeigepflichtigen) Auslagerungsvertrages, als auch dezentral durch den Compliance-Auslagerungsbeauftragten der Europäischen Reiseversicherung AG. Darüber hinaus ist die Europäische Reiseversicherung AG in die Datenschutzorganisation der Generali Österreich eingebettet. Datenschutzanalysten wurden zur Sicherstellung der Datenschutzcompliance in den Fachbereichen etabliert. Zusätzlich sorgt ein Datenschutzbeauftragter gemäß Datenschutz-Grundverordnung für die Gesamtüberwachung des Datenschutzrisikos.

### Risiken aus Stör- und Notfällen

Schwerwiegende Ereignisse, wie der Ausfall einer größeren Anzahl von Mitarbeitern oder von einzelnen Gebäuden sowie der IT-Systeme, können wesentliche operative Geschäftsprozesse gefährden. Die möglichen Auswirkungen dieser Risiken sind hoch, da neben den wirtschaftlichen Aspekten insbesondere die Reputation des Unternehmens gefährdet werden könnte.

Um diesem Risiko zu begegnen, ist die Europäische Reiseversicherung AG in das Gesamtkonzept „Notfallplanung“ der Generali Österreich eingebettet. Dieses wird laufend weiterentwickelt und besteht aus den Teilssegmenten Notfallhandbuch, Krisen- und Pandemieplan und Business Continuity Management (BCM).

### Sicherheitsrisiken im IT-Bereich

Die Aufgaben der Europäischen Reiseversicherung AG sind im Bereich IT (Service & Betrieb) an die Generali Versicherung (anzeigepflichtig) ausgelagert und über diese in der Generali Operations Service Platform (GOSP)<sup>2</sup> gebündelt. Zu allen Applikationen und der Infrastruktur existieren Notfallpläne, die regelmäßig von GOSP Österreich und GOSP Deutschland (Großrechner) getestet werden. Parallel dazu testet die IT der Generali Versicherung (GIT) eigenständig. Tests werden zwischen GIT und GOSP abgestimmt und gegen Notfallpläne geprüft. Bei den Tests werden Annahmen getroffen (z. B. Ausfall eines Großrechners, der zeitgleiche Ausfall einer Vielzahl von Servern im Wiener Rechenzentrum, Ausfall produktiver Anwendungen). Ablauf, Ergebnis und Maßnahmen werden im Abschlussbericht festgehalten.

Mit zunehmender Digitalisierung und Vernetzung mit dem Internet (Internet der Dinge) können Cyberrisiken eine ernsthafte Bedrohung darstellen. Die Europäische Reiseversicherung AG hat das Risiko einer Cyberattacke als eines der Top operationellen Risiken für die Gesellschaft identifiziert und im Rahmen des „Overall Risk Assessments“ für operationelle Risiken detaillierter bewertet und gewürdigt. Die Prävention ist daher ein entscheidender Aspekt der IT-Sicherheit. Dazu zählen neben technischen Präventionsmaßnahmen und der Etablierung eines Beobachtungssystems, welches zentral alle sicherheitsrelevanten Ereignisse der technischen Systeme zusammenfasst und hinsichtlich Relevanz der Bedrohung priorisiert und aufbereitet, vor allem auch interne Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen, die helfen sollen, die täglichen Cyber-Gefahren zu erkennen und abzuwehren. Das Cyberrisikomanagement ist somit ein fester Bestandteil des Risikomanagements.

### Betrugsrisiken

Wie alle Wirtschaftsunternehmen unterliegt auch die Europäische Reiseversicherung AG der Gefahr, durch interne sowie externe wirtschaftskriminelle Handlungen Vermögens- beziehungsweise Reputationsverluste zu erleiden. Um einer nachhaltigen Schädigung des Unternehmens präventiv entgegenwirken und betrügerische Handlungen aufklären zu können, wird das interne Kontroll- und Compliance-System kontinuierlich und unternehmensübergreifend weiterentwickelt. Zudem hat die Gesellschaft etliche Kontrollen im Einsatz, um mögliche Betrugsversuche durch Externe zu erkennen und zu vermeiden.

## C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

### C.6.1. RISIKOEXPONIERUNG, RISIKOBEWERTUNG, RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

#### STRATEGISCHES RISIKO

Strategische Risiken entstehen, wenn sich Veränderungen im Unternehmensumfeld (inklusive Gesetzesänderung und Rechtsprechung) und/oder interne Entscheidungen nachteilig auf die zukünftige Wettbewerbsposition der Europäischen Reiseversicherung AG auswirken können. Die Steuerung dieser Risiken mit mittel- bis langfristigem Bedrohungspotenzial erfolgt im Rahmen des regelmäßigen Austauschprozesses mit den Risk Ownern (Verantwortliche der Fachbereiche), sowie der Einbettung in den Strategie- und Planungsprozess. Zu den größten strategischen Risiken der Europäische Reiseversicherung AG zählen weiterhin:

- **Pandemien, Krisen, Politisches Umfeld, Terror in Urlaubsdestinationen:** Die Situation für das Reisegeschäft bleibt nach wie vor "anfällig und volatil", insbesondere aufgrund der Covid-19 Pandemie und möglichen weiteren Wellen, aber auch aufgrund von geopolitischen Schocks, sowie klimatische Veränderungen.

<sup>2</sup> Mit 01.01.2021 erfolgte ein Merger der Generali Shared Services (GSS) in die Rechtsnachfolgefirma Generali Operations Service Platform (GOSP).

- **Herausforderungen in der Branche:** Den allgemeinen wirtschaftlichen Unsicherheiten kann sich auch der Versicherungssektor und damit die Europäische Reiseversicherung AG nicht entziehen. Zu den größten Herausforderungen in der Versicherungsbranche zählen neben der extremen Niedrigzinsphase, welche die Europäische Reiseversicherung AG jedoch als reiner Sachspezialversicherer weniger hart trifft, vor allem das anspruchsvolle regulatorische Umfeld, verschärfter Wettbewerbsdruck und geopolitische Veränderungen.

## REPUTATIONSRISIKO

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko eines Unternehmens, einen Imageschaden bei Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären sowie Aufsichtsbehörden zu erleiden.

Reputationsrisiken treten im Zusammenhang mit anderen Risikoarten auf. Jede Aktivität oder ein entsprechendes Ereignis der Europäischen Reiseversicherung AG kann zu einem Reputationsverlust führen. Die Gesellschaft hat daher ein Governance-System inklusive Leitlinien, Richtlinien und anderen Regelwerken (z.B. Code of Conduct, Internal Control Policy und Compliance Policy) eingerichtet, das unter anderem zur Vermeidung beziehungsweise Minimierung von Reputationsschäden beiträgt.

Darüber hinaus verfolgt die Gesellschaft sowohl einen proaktiven als auch einen reaktiven Managementansatz von Reputationsrisiken. Gezielte Kunden-/Partner-Kommunikation, ein regelmäßiger Austausch mit wesentlichen Stakeholdern (wie Interessenvertretungen, Verbänden, Ministerien, Konsumentenschutzinstitutionen) und ein aktives Reputationsmanagement sind entscheidende Faktoren zur Aufrechterhaltung der guten Reputation der Gesellschaft, sowie möglichen Imageschäden präventiv entgegen zu treten. Im Sinne des reaktiven Managements des Reputationsrisikos ist im Falle eines Reputationsereignisses in der Europäischen Reiseversicherung AG die Kommunikation nach außen durch den Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person geregelt.

## ANSTECKUNGSRISIKO

Das Ansteckungsrisiko bezeichnet das Risiko, das aus der Gruppenzugehörigkeit resultiert. Damit ist das Risiko gemeint, dass Probleme in einem Konzernunternehmen die Solvabilität, die ökonomische und finanzielle Situation eines anderen Konzernunternehmens beeinträchtigen können. Das Management des Ansteckungsrisikos erfolgt in der Generali Österreich vor allem auf Gruppenebene und fokussiert hier in erster Linie auf das Management des Konzentrationsrisikos in Zusammenhang mit dem Ansteckungsrisiko. Entsprechende Prozesse sowie ein Limitsystem und das diesbezügliche Reporting sind auf Gruppenebene implementiert. In der Europäischen Reiseversicherung AG stellt das Ansteckungsrisiko derzeit kein wesentliches Risiko dar.

## EMERGING RISKS

Emerging Risks bezeichnen neue Risiken infolge von Veränderungen des internen oder externen Umfeldes, die zu einem Anstieg der Risikoexponierung der in der Übersicht der Risikoklassen/-arten der Gruppe bereits enthaltenen Risiken führen oder die Definition neuer Risikokategorien erfordern. Diese Risiken sind noch schwer einschätzbar, können aber die Gesellschaft, Politik und Wirtschaft stark beeinflussen.

Aufgabe des Emerging Risk Managements ist, neue und sich verändernde Risiken frühzeitig zu erkennen, diese eingehend zu analysieren und daraus das Risikopotenzial für die Generali Versicherung AG abzuleiten und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zur Minimierung der Risiken zu ergreifen. Dazu findet ein regelmäßiger Austausch innerhalb der Generali Group statt. Ebenso erfolgt auch ein Abgleich mit der Industrie und den Ergebnissen des CRO-Forums.

Im Rahmen des jährlichen Emerging Risk Assessment werden die identifizierten Emerging Risks auf einen Bezug zu Nachhaltigkeitsfaktoren, „ESG“ (Environmental, Social and Governance), analysiert, von der Abteilung Risikomanagement weiter verfolgt und gegebenenfalls in den spartenspezifischen Produktkomitees diskutiert. Zu den lokalen Top Emerging Risks zählen weiterhin „(Gefahr vor zukünftigen) Pandemien (und den damit verbundenen Einschränkungen für die Reisebranche)“, „Klimawandel“, „Digitalisierung/technologische Veränderungen“, „Geopolitische Veränderungen/Instabilität“ und „Rechtliche und regulatorische Unsicherheit“.

## C.7. SONSTIGE ANGABEN

### C.7.1. BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 186 BÖRSEGESETZ 2018: ANLAGESTRATEGIE INSTITUTIONELLER ANLEGER UND VEREINBARUNGEN MIT VERMÖGENSVERWALTERN

Die Europäische Reiseversicherung AG versteht sich als sogenannter „Liability Driven Investor“. Die langfristige Ausrichtung des Portfolios wird auf die versicherungstechnischen Verpflichtungen (Liabilities) abgestimmt. Das Asset Liability Management (ALM) ist ein Instrument, welches ermöglichen soll, die Risiken, die sich aus den bestehenden Abhängigkeiten zwischen Kapitalanlagen und den Verpflichtungen der Europäische Reiseversicherung AG ergeben, aufzuzeigen und zu bewerten, um damit eine Steuerung dieser Risiken zu ermöglichen. Bei der Konzeption der Anlagestrategie ist die Art der Verpflichtungen (Liabilities) besonders zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist eine detaillierte Analyse der Risiken auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz und das Verhältnis beider Seiten zueinander eine wesentliche Voraussetzung für die konsistente Ableitung der Zielsetzung des ALM aus der Risikostrategie und Definition klarer Ziele und ihrer konkreten Umsetzung.

Die Hauptelemente der Anlagestrategie der Europäischen Reiseversicherung AG beruhen auf den Vorgaben der §§ 124 bis 126 Versicherungsaufsichtsgesetz („VAG 2016“) und der Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde („FMA“) über qualitative Vorgaben für Kapitalanlagen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (Versicherungsunternehmen Kapitalanlageverordnung – „VUKAV“). Demnach erfolgt die Veranlagung auf Grundlage u.a.

- eines ALM unter Heranziehung von angemessenen Annahmen und Faktoren,
- der Setzung von Veranlagungszielen (Strategische Asset Allokation) unter Beachtung von Verpflichtungen, insbesondere langfristigen Verpflichtungen, aus Versicherungsverträgen und anderen Verbindlichkeiten, Risiko, Ertrag, Zeithorizont und Liquiditätsbedarf,
- von Kriterien für die Sicherheit, Qualität, Liquidität, Rentabilität und Verfügbarkeit des gesamten Portfolios und eines daraus abgeleiteten Limitsystems, und
- einer angemessenen Mischung und Streuung.

Die diesbezüglichen Prozesse und Festlegungen werden für Europäische Reiseversicherung AG durchgeführt, womit gewährleistet ist, dass die Hauptelemente ihrer Anlagestrategie dem Profil und der Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten entsprechen.

Die Europäische Reiseversicherung AG hat der Generali Insurance Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio („GIAM“) ein Einzelkundenmandat mit Ermessensspielraum zur Verwaltung des wesentlichen Teiles ihrer Financial Assets erteilt. Das Mandat bezieht sich zum Großteil auf Schuldtitel (z.B. Anleihen) und zu einem kleineren Teil auf Aktien. Das Mandat stellt eine Auslagerung im Sinne von § 109 Abs.2 VAG 2016 dar.

GIAM ist der zentrale Asset Manager der weltweit tätigen Generali Group. Unser Portfolio Manager GIAM hat seinerseits einen klaren und systematischen Investmentansatz definiert, der sowohl von Best Practice der Branche als auch von akademischer Forschung unterstützt wird. Die weltweite Anwendung dieses Ansatzes auf alle Investitionstätigkeiten ist für die Generali Group von großem Wert. Der Ansatz sorgt nicht nur für Beständigkeit und Disziplin, sondern trägt auch dazu bei, dass Investitionsentscheidungen nicht zyklisch werden, d.h. in „guten Zeiten“ nicht zusätzliche Investitionsrisiken eingegangen, bzw. im Marktstress, also zum ungünstigsten Zeitpunkt, Investitionen verringert werden.

Nachstehend gibt Europäische Reiseversicherung AG die Informationen im Sinne von § 186 Abs. 2 BörseG über ihre Vereinbarung mit GIAM bekannt:

1. GIAM ist im Rahmen ihres Mandates an die von der Europäischen Reiseversicherung AG beschlossene und zumindest jährlich angepasste Anlagestrategie gebunden. Dies schließt enge Bandbreiten für die Veranlagung in den einzelnen Asset-Kategorien mit ein. Selbige werden im Rahmen des SAA Prozesses neben den jeweiligen Zielgrößen („SAA Targets“ und „Boundaries“) festgelegt. In Verbindung mit verschiedenen Investments Objectives (KPIs) und einem laufenden detaillierten Monitoring der Management-Aktivitäten sind Vorkehrungen dafür geschaffen, dass die Tätigkeiten von GIAM, somit ihre Anlagestrategie und ihre Anlageentscheidungen im eingeräumten Ermessensspielraum, auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten, insbesondere langfristiger Verbindlichkeiten, der Europäischen Reiseversicherung AG abgestimmt sind.
2. Das GIAM erteilte Mandat verpflichtet diese u.a., Anlageentscheidungen auf der Grundlage einer Bewertung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der finanziellen und nicht finanziellen Leistung der Gesellschaft, in die investiert werden soll, zu treffen. Aktien- und Credit Research sind integrativer Bestandteil des GIAM Portfoliomanagement Prozesses. GIAM nimmt für sämtliche Vermögensgegenstände Interne Kreditrisiko-Beurteilungen vor, um die Zinszahlungs- und Rückzahlungsfähigkeit der einzelnen Emittenten bzw. Emission besser einschätzen zu können. Zusätzlich wird an zahlreichen Hauptversammlungen von Emittenten, in die zum Teil auch die Europäische Reiseversicherung AG investiert hat, teilgenommen, um durch ein entsprechendes Stimmverhalten die Leistung des betreffenden Emittenten mittel- bis langfristig zu verbessern;
3. Wie bereits oben unter Punkt 1. dargelegt, wird die Leistung von GIAM zumindest jährlich anhand der dort angeführten Kriterien bewertet. Bei der GIAM für ihre Verwaltungsleistung zustehenden Vergütung handelt es sich um eine sog. „flat rate“. Darüber hinaus werden GIAM keine Bonifikationen gewährt. Auf diese Weise wird bewirkt, dass die von GIAM erbrachten Leistungen bzw. die langfristig zu erbringende Gesamtleistung dem Profil und der Laufzeit der Verbindlichkeiten, insbesondere langfristigen Verbindlichkeiten, der Europäischen Reiseversicherung AG entsprechen und Fehlanreize für den Asset Manager im Sinne einer nur kurz- bzw. mittelfristigen Ertragsoptimierung vermieden werden.
4. Die Überwachung der Portfolioumsatzkosten ist durch die gesetzlich Europäische Reiseversicherung AG und tägliches Transaktionsmonitoring durch Letztere sichergestellt. Aus den gleichen Gründen wurde die Festlegung einer konkreten Portfolioumsatzbandbreite bislang nicht für notwendig erachtet.
5. Die zwischen der Europäischen Reiseversicherung AG und der GIAM abgeschlossene Vereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Von den in dieser Bekanntmachung genannten Mandaten sind Veranlagungen in anderen Assetkategorien als Financial Assets, wie z.B. Immobilien, nicht umfasst.

## C.7.2. NACHHALTIGKEIT UND RESPONSIBLE INVESTMENT

Die Europäische Reiseversicherung AG sieht sich bei Ihren Investments verpflichtet, ein verantwortungsbewusstes Verhalten im Einklang mit ihren Grundsätzen und externen Verpflichtungen sicherzustellen. Die proaktive Einbeziehung von Umwelt-, Sozial- und

Governance-Faktoren (ESG) in den Anlageprozess über verschiedene Anlageklassen hinweg wird dabei unterstützen, sowohl langfristige finanzielle Renditen als auch sozialen Mehrwert zu erzielen.

Mit einer Responsible Investment Group Guideline gibt es, auf Gruppenebene ein Rahmenwerk für das Investmentmanagement, um ein verantwortungsbewusstes Verhalten bei der Investitionstätigkeit zu gewährleisten. Wichtige Umsetzungsmaßnahmen sind:

- Sukzessive Einbeziehung von ESG-Faktoren in die Anlageentscheidung, um das Risiko für Emittenten zu verringern, deren Verhalten nicht den Grundsätzen und der Anlagestrategie der Gruppe entspricht
- Impact Investing mit dem Ziel, positive soziale und ökologische Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt zu erzielen und einen Beitrag zu den Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen zu leisten
- Investitionsverantwortung: Durch Engagement und Abstimmung spielt die Gruppe ihre Rolle als aktiver Eigentümer, der darauf abzielt, die Emittenten bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken zur Risikominderung und zur Verbesserung der langfristigen Performance zu beeinflussen
- öffentliches Engagement, Offenlegung und Transparenz gegenüber allen maßgeblichen Stakeholdern (i.e. Institutionen, nationale und internationale Verbände, Finanzmärkte, Analysten)

Gemäß Group Guideline für Responsible Investments bestehen Ausschlusskriterien wie zum Beispiel Waffenproduzenten, die humanitäre Prinzipien verletzen (Streubomben, Antipersonenminen, Atomwaffen, usw.), oder Unternehmen, die an ernsthaften/systematischen Menschenrechtsverletzungen, schweren Umweltschäden oder Fällen von grober Korruption beteiligt sind. Ein Responsible Investment Committee auf Gruppenebene entwickelt und überwacht diese Kriterien.

Etwaig notwendige Voting und Engagement Aktivitäten werden in einer eigens eingerichteten Gruppenfunktion wahrgenommen.

Diese Auflagen werden auch bei der Vergabe von Asset Management Mandaten an Drittanbieter im Rahmen einer eigenen ESG Due Diligence von diesen eingefordert (beispielsweise Unterzeichnung von UNPRI, Voting&Engagement Policies,..) und überprüft.

# D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

## D.1. VERMÖGENSWERTE

In der folgenden Tabelle werden die Solvabilität II-Werte (ökonomischen Werte) und die Bewertung im gesetzlichen Abschluss (unternehmensrechtliche Werte) der Vermögenswerte gegenübergestellt. Die Darstellung orientiert sich an den Berichtsformularen des quantitativen Berichtswesens. Bilanzposten, deren ökonomischer und unternehmensrechtlicher Wert Null beträgt, werden grundsätzlich nicht erläutert. Um die Vergleichbarkeit der Werte zu erleichtern, werden die UGB/VAG-Werte für folgende Darstellung gemäß dem Solvabilität II Bilanzschema ausgewiesen.

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II - Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Vermögenswerte	0	2.948
Immaterielle Vermögenswerte	0	2.013
Latente Steueransprüche	0	934
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	0	0
Sachanlagen für den Eigenbedarf	76	1
<b>Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)</b>	<b>30.575</b>	<b>29.913</b>
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	0	0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	212	204
Aktien	977	775
Aktien - notiert	0	0
Aktien - nicht notiert	977	775
Anleihen	28.564	28.155
Staatsanleihen	13.418	13.697
Unternehmensanleihen	14.399	13.687
Strukturierte Schuldtitel	747	731
Besicherte Wertpapiere	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	822	820
Derivate	0	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	0	0
Sonstige Anlagen	0	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	0	0
<b>Darlehen und Hypotheken</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Policendarlehen	0	0
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	0	0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	0	0
<b>Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:</b>	<b>5.236</b>	<b>11.502</b>
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	5.236	11.502
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	3.431	0

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II - Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	1.085	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	0	0
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	0	0
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	0	0
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	0	0
Depotforderungen	67	67
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	3.235	3.235
Forderungen gegenüber Rückversicherern	41	41
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	2.198	2.198
Eigene Anteile (direkt gehalten)	0	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	0	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	6.823	6.823
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	715	746
<b>Vermögenswerte insgesamt</b>	<b>48.966</b>	<b>57.473</b>

### D.1.1. GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN DER BEWERTUNG IN DER SOLVENZBILANZ

Der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten kommt neben der Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen in Solvabilität II eine große Bedeutung zu. Dies ist vor allem auf den großen Einfluss auf die Höhe der Eigenmittel zurückzuführen (die Basiseigenmittel werden in Artikel 88 RRL 2009/138/EG als Residualgröße von ökonomisch bewerteten Aktiva und Passiva zuzüglich nachrangiger Verbindlichkeiten eines Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens definiert).

Der Ermittlung von marktkonsistenten, realisierbaren Werten wird hier der Vorzug gegenüber anschaffungskostenbasierten, vorsichtgetriebenen Wertansätzen gegeben. Gefordert wird somit eine ökonomische, risikobasierte und harmonisierte Bewertung (vgl. Erwägungsgrund 15 der RRL 2009/138/EG).

Die nachfolgenden Abschnitte beschreiben die Bewertungsverfahren, Bewertungskriterien und Bewertungsmethoden zur Bestimmung des Marktwertes von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke, die von der Europäischen Reiseversicherung AG herangezogen werden.

#### GENERELLE BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN

In Artikel 9 der DV EU/2015/35 wird die Beziehung zwischen Solvabilität II und den internationalen Rechnungslegungsstandards näher erläutert:

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards, sofern die in diesen Standards enthaltenen Bewertungsmethoden dem in Artikel 75 der RRL 2009/138/EG dargelegten Bewertungsansatz entsprechen. Lassen diese Standards mehr als eine Bewertungsmethode zu, so wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nur jene Bewertungsmethoden an, die mit Artikel 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang stehen.

Das Ziel von Artikel 75 der RRL 2009/138/EG bezüglich der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ist eine marktkonsistente Bewertung auf ökonomischer Basis (Marktwert-Bewertung). Gemäß diesem Ansatz – unter Berücksichtigung von Solvabilität II – muss man bei der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten die, den einzelnen Bilanzpositionen inhärenten Risiken einkalkulieren, welche auch andere Marktteilnehmer bei der Bewertung dieser Bilanzpositionen berücksichtigen würden.

Gemäß § 157 Abs. 2 VAG 2016 werden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wie folgt bewertet:

- Vermögenswerte werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten.

- Verbindlichkeiten werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten wird keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen.

Folgende Annahmen der internationalen Rechnungslegung gelten auch für Solvabilität II:

- Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden unter der Annahme der Unternehmensfortführung bewertet.
- Einzelne Vermögenswerte werden von dem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen gesondert bewertet.
- Einzelne Verbindlichkeiten werden von dem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen gesondert bewertet.
- Wesentlichkeitsgrundsatz gemäß Artikel 291 der DV EU/2015/35 – Informationen sind dann als wesentlich zu betrachten, wenn fehlende oder fehlerhafte Angaben den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Nutzer des Dokuments, einschließlich der Aufsichtsbehörden, beeinflussen könnten.

## BEWERTUNGSHIERARCHIE

In Artikel 10 Abs. 2 bis 7 der DV EU/2015/35 ist eine Bewertungshierarchie festgelegt, nach welcher die Unternehmen ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bewerten:

1. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten prinzipiell anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind (Artikel 10 Abs. 2 DV EU/2015/35).
2. Ist es nicht möglich, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten notierten Marktpreise zu verwenden, so bewerten die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind, und tragen Unterschieden durch entsprechende Berichtigungen Rechnung (vgl. Artikel 10 Abs. 3 DV EU/2015/35).
3. Liegen keine notierten Marktpreise an aktiven Märkten vor, greifen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf alternative Bewertungsmethoden zurück (vgl. Artikel 10 Abs. 5 DV EU/2015/35). Wenn Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen alternative Bewertungsmethoden verwenden, stützen sie sich dabei so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Inputfaktoren und weitestmöglich auf relevante Marktdaten (vgl. Artikel 10 Abs. 6 DV EU/2015/35).

Daraus ergibt sich, dass die in der Solvenzbilanz ausgewiesenen Marktwerte sowohl extern beobachtbar als auch intern ermittelt sein können.

Die Vorschriften des Artikel 10 Abs. 2 bis 7 der DV EU/2015/35 orientieren sich an der in IFRS 13.72 bis IFRS 13.90 definierten Bewertungshierarchie, die sogenannte „Fair Value Hierarchie“. Dadurch kann bei Auslegungsschwierigkeiten auf die detaillierten Bestimmungen des IFRS 13 zurückgegriffen werden. Unterschiede zwischen der Solvabilität II-Bewertungshierarchie und IFRS „Fair Value Hierarchie“ ergeben sich jedoch bei der Zuordnung der einzelnen Bewertungsmethoden zu den einzelnen Stufen.

## BEWERTUNGSVERFAHREN GEMÄß ARTIKEL 10 ZIFFER 7 DER DV EU/2015/35

Bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden greifen Unternehmen auf Bewertungstechniken zurück, die mit einem oder mehreren der folgenden Ansätze im Einklang stehen:

- Marktbasierter Ansatz – nutzt Preise und andere relevante Informationen, die durch Markttransaktionen generiert werden und identische oder vergleichbare Vermögenswerte, Verbindlichkeiten oder eine Gruppe von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten umfassen (z.B. einen Geschäftsbetrieb);
- Kostenbasierter Ansatz – spiegelt den Betrag wider, der gegenwärtig erforderlich wäre, um die Dienstleistungskapazität eines Vermögenswerts zu ersetzen (aktuelle Wiederbeschaffungskosten)
- Einkommensbasierter Ansatz – wandelt zukünftige Beträge (Zahlungsströme oder Aufwendungen und Erträge) in einen einzigen aktuellen (abgezinsten) Betrag um, der die gegenwärtigen Markterwartungen hinsichtlich dieser zukünftigen Beträge widerspiegelt

In einigen Fällen wird ein einziges Bewertungsverfahren sachgerecht sein, während in anderen Fällen mehrere Bewertungsverfahren sachgerecht sind. In Kapitel D.4. werden die angewandten alternativen Bewertungsverfahren näher erläutert.

### D.1.2. SOLVABILITÄT II - ABWEICHUNGEN ZU IFRS/IAS-BEWERTUNGSMETHODEN

Die Marktwert-Bewertung gemäß Solvabilität II erfolgt im Allgemeinen gemäß den Prinzipien der internationalen Rechnungslegung (IFRS). Nur bei einzelnen spezifischen Bilanzpositionen sind Abweichungen zu den IFRS-Bewertungsmethoden vorgesehen bzw. IFRS-Bewertungsmethoden ausgeschlossen.



Bei den Vermögenswerten gibt es bei folgenden Bilanzpositionen Abweichungen zu IFRS-Bewertungsmethoden:

- Geschäfts- oder Firmenwert und immaterielle Vermögenswerte
- Verbundene Unternehmen und Beteiligungen
- Anlagen
- Latente Steuern

### **D.1.3. GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN ZUR ERMITTLUNG DER WERTE IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS**

Bei den Jahresabschluss-Bilanzwerten zum 31. Dezember 2021 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der geltenden Fassung angewandt.

### **D.1.4. ÄNDERUNGEN DES ANSATZES UND DER BEWERTUNGSBASIS ODER VON SCHÄTZUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ WÄHREND DER BERICHTSPERIODE**

In der Berichtsperiode kam es bei den Vermögenswerten zu keinen wesentlichen Änderungen des Ansatzes, der Bewertungsgrundlagen oder von Schätzungen. Der Marktwertbewertung zugrunde liegende Zinssätze werden zum Bilanzstichtag dem aktuellen Zinsniveau angepasst.

### **D.1.5. ERLÄUTERUNG DER WESENTLICHEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN BEI DER BEWERTUNG IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS (IN DER FOLGE: UGB) UND IN DER SOLVENZBILANZ**

Die folgenden Absätze beschreiben die Bewertung und Bewertungskriterien der Vermögenswerte für Solvabilitätszwecke und die Methodik der Gesellschaft für die Bewertung der Vermögenswerte sowie die wesentlichen Unterschiede zu den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich das Unternehmen in seinem unternehmensrechtlichen Jahresabschluss stützt.

## **IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE EINSCHLIEßLICH GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT**

### **UGB**

Im UGB werden die immateriellen Vermögenswerte, soweit gegen Entgelt erworben, mit den Anschaffungskosten unter Abzug der planmäßigen Abschreibung aktiviert. Ein Geschäfts- oder Firmenwert wurde im UGB Abschluss nicht angesetzt.

### **SOLVENZBILANZ**

Gemäß Artikel 12 der DV EU/2015/35 werden der Geschäfts- und Firmenwert und die immateriellen Vermögenswerte mit Null bewertet.

### **UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB- UND SOLVENZBILANZ**

Da die immateriellen Vermögenswerte einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert in der Solvenzbilanz nicht angesetzt werden, ergeben sich in der Solvenzbilanz niedrigere Aktiva.

## **LATENTE STEUERANSPRÜCHE**

### **UGB**

Gemäß § 198 Abs. 9 und 10 UGB werden in UGB latente Steuern angesetzt, wenn zwischen den unternehmensrechtlichen und den steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten Differenzen bestehen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen. Die sich daraus insgesamt ergebende Steuerbelastung wird als Rückstellung für passive latente Steuern in der Bilanz angesetzt. Sollte sich eine Steuerentlastung ergeben, so werden diese als aktive latente Steuern in der Bilanz angesetzt.

Für die Berechnung der Steuerabgrenzung gemäß § 198 Abs. 9 und 10 UGB wurde der Körperschaftsteuersatz von 25 % unter Beachtung aller relevanten speziellen steuerrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften verwendet.

Die Bewertung der Differenzen ergibt sich aus der Höhe der voraussichtlichen Steuerbe- und -entlastung nachfolgender Geschäftsjahre; der Betrag ist nicht abzuzinsen. Permanente Differenzen zwischen dem unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansatz verursachen keine Steuerlatenz.

Eine Saldierung aktiver latenter Steuern mit passiven latenten Steuern ist nicht vorzunehmen, soweit eine Aufrechnung der tatsächlichen Steuererstattungsansprüche mit den tatsächlichen Steuerschulden rechtlich nicht möglich ist.

Latente Steuern werden nicht berücksichtigt, soweit sie entstehen

1. aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts(Firmen)werts; oder
2. aus dem erstmaligen Ansatz eines Vermögenswerts oder einer Schuld bei einem Geschäftsvorfall, der
  - a. keine Umgründung im Sinn des § 202 Abs. 2 oder Übernahme im Sinn des § 203 Abs. 5 ist,
  - b. und zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles weder das bilanzielle Ergebnis vor Steuern noch das zu versteuernde Ergebnis (den steuerlichen Verlust) beeinflusst;
3. in Verbindung mit Anteilen an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen im Sinn des § 262 Abs. 1, wenn das Mutterunternehmen in der Lage ist, den zeitlichen Verlauf der Auflösung der temporären Differenzen zu steuern, und es wahrscheinlich ist, dass sich die temporäre Differenz in absehbarer Zeit nicht auflösen wird.

Die ausgewiesenen Posten sind aufzulösen, soweit die Steuerbe- oder -entlastung eintritt oder mit ihr nicht mehr zu rechnen ist.

Ein Ansatz von aktiven latenten Steuern über die Höhe der passiven latenten Steuern hinaus, ist nur bei substantiellen Hinweisen auf ein ausreichendes zukünftiges Ergebnis möglich. Die Gesellschaft erstellt jährlich einen 3-Jahresplan nach UGB/VAG. Unter dem Gesichtspunkt, dass die Gesellschaft für die kommenden 3 Jahre gemäß Plan jährlich einen zu versteuernden Gewinn ausweist und auch in der Vergangenheit positive Jahresergebnisse ausgewiesen hat, werden die latenten Steueransprüche angesetzt.

## SOLVENZBILANZ

Artikel 9 der DV EU/2015/35 in Anlehnung an IFRS/IAS bestimmt, dass latente Steuern in der Solvenzbilanz analog den Vorgaben der internationalen Rechnungslegung (IAS 12) anzusetzen sind. Insbesondere sollen die latenten Steueransprüche und latenten Steuerverbindlichkeiten, welche nicht auf Vorträgen von noch nicht genutzten steuerlichen Verlusten oder noch nicht genutzten steuerlichen Gutschriften basieren, auf Basis des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (angesetzt und bewertet gemäß Artikel 75 bis 86 der RRL 2009/138/EG) und dem Steuerbilanzwert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ermittelt werden.

Hinsichtlich der Bewertung, der Saldierung und dem Steuersatz gelten für die Solvenzbilanz die gleichen Bestimmungen wie für den UGB/VAG Abschluss.

Eine latente Steuerverbindlichkeit wird in den folgenden Fällen erfasst:

- der Solvenzbilanzwert eines Vermögensgegenstandes ist höher als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz;
- oder
- der Solvenzbilanzwert einer Verbindlichkeit ist niedriger als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz.

Demgegenüber wird ein latenter Steueranspruch in den folgenden Fällen angesetzt:

- der Solvenzbilanzwert eines Vermögensgegenstandes ist niedriger als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz;
- oder
- der Solvenzbilanzwert einer Verbindlichkeit ist höher als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz.

## UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB- UND SOLVENZBILANZ

Bei den latenten Steuern ergeben sich Unterschiede zwischen UGB- und Solvenzbilanz im Wesentlichen daraus, dass als Basis für die latenten Steuern in der Solvenzbilanz die Differenzen zwischen den Werten der Solvenzbilanz und den steuerlichen Werten dienen, wohingegen im unternehmensrechtlichen Abschluss die Differenzen zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerlichen Werten herangezogen werden.

## ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Ursprung des Ansatzes von latenten Steueransprüchen (+) und latenten Steuerschulden (-)

## Latente Steueransprüche / Latente Steuerschulden

Angaben in Tsd. EUR	Solvenzbilanz	UGB	Solvenzbilanz	UGB
	31.12.2021		31.12.2020	
Immaterielle Vermögensgegenstände	503	0	590	0
Grundstücke und Bauten	0	0	0	0
Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	1	0	4	4
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0	0	0	0
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	-132	72	-224	71
Versicherungstechnische Rückstellungen	-2.064	552	-1.801	423
Rentenzahlungsverpflichtungen	390	294	341	335
Nichtversicherungstechnische Rückstellungen	-158	0	9	10
Sonstige Aktiva und Passiva	85	16	3	0
<b>Summe</b>	<b>-1.375</b>	<b>934</b>	<b>-1.078</b>	<b>833</b>

Die den latenten Steueransprüchen zugrunde liegenden temporären Differenzen unterliegen keinem Verfallsdatum („Expiry date“).

Noch nicht genutzte Steuergutschriften bzw. Steuerverluste, für die keine latenten Steueransprüche anerkannt wurden

Zum 31.12.2021 existierten keine nicht genutzten Steuergutschriften und Steuerverluste, für die keine latenten Steueransprüche angesetzt wurden.

## SACHANLAGEN UND VORRÄTE FÜR DEN EIGENBEDARF

### UGB

Im UGB erfolgt die Bewertung der Sachanlagen zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen.

## SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB- UND SOLVENZBILANZ

Im Bereich Sachanlagen und Vorräte besteht eine Bewertungsdifferenz, da in der Solvenzbilanz KFZ-Leasingverträge gemäß IFRS 16 angesetzt werden.

## ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

### Leasing

Seit 1. Jänner 2019 wird die Bilanzierung von Leasingverhältnissen in der Solvenzbilanz durch IFRS 16 geregelt. IFRS 16 regelt den Ansatz, die Bewertung und den Ausweis von Leasingverhältnissen neu.

Der Leasingnehmer erfasst sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen in der Bilanz. Für den Ansatz in der Bilanz gibt es keine Unterscheidung zwischen Operating- und Finanzierungsleasing. Gemäß IFRS 16.22 erfasst der Leasingnehmer einen „Vermögenswert aus einem Nutzungsrecht“ sowie eine Leasingverbindlichkeit, welche die Verbindlichkeit Leasingraten zu zahlen, darstellt.

Beträgt die Laufzeit 12 Monate oder weniger oder handelt es sich um einen Vermögenswert von geringerem Wert (Vermögenswerte kleiner/gleich 5.000 Euro) wendet das Unternehmen die vereinfachte Bilanzierung gemäß IFRS 16 an, welche es ermöglicht den Leasingaufwand direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

Für die Diskontierung der zukünftigen Zahlungen verwendet das Unternehmen die Grenzfremdkapitalzinssätze in Abhängigkeit von der Laufzeit der verbleibenden Zahlungen.

Durch die Anwendung von IFRS 16 in der Solvenzbilanz steigen die ausgewiesenen Vermögenswerte im Vergleich zu UGB/VAG um 79 Tsd. Euro. Gleichzeitig kommt es zu einem Anstieg der Verbindlichkeiten in Höhe von 79 Tsd. Euro.

## ANLAGEN

Gemäß Artikel 10 der DV EU/2015/35 erfolgt die Bewertung der Anlagen vorrangig auf Basis von notierten Marktpreisen in aktiven Märkten. Da in der DV EU/2015/35 der Begriff „aktiver Markt“ nicht definiert wird, werden die Bestimmungen des IFRS 13 herangezogen.

IFRS 13 definiert einen aktiven Markt als einen Markt, auf dem Geschäftsvorfälle mit dem Vermögenswert oder der Schuld mit ausreichender Häufigkeit und Volumen auftreten, so dass fortwährend Preisinformationen zur Verfügung stehen. Das Unternehmen geht davon aus, dass ein aktiver Markt vorliegt, wenn für das Wertpapier ein aktueller Kurs verfügbar ist, der darauf schließen lässt, dass es regelmäßige Handelsumsätze gibt.

Beim Kauf eines Titels wird geprüft, welche Börse ein liquider Handelsplatz für den jeweiligen Titel ist. Der Kurs dieser Börse wird zur Bewertung herangezogen. Die Einstufung erfolgt in „Kursnotierungen in aktiven Märkten für identische Vermögenswerte“, wenn die Voraussetzungen für das Vorliegen eines aktiven Marktes gegeben sind.

Primärer Kurslieferant für Preise von notierten Wertpapieren ist SIX Financial Information Deutschland GmbH. Gelieferte Kurse werden in das Vermögensverwaltungssystem überführt und aktualisiert. Monatlich wird wiederum eine Prüfung der Kurshistorie vorgenommen.

Nicht notierte Wertpapiere (ohne komplexe Strukturen) für die mittels Market Risk Analyzer (MRA) ein Kurs ermittelt werden kann, werden in der Fair Value Hierarchie der Kategorie „Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus beobachtbaren Marktdaten“ zugewiesen.

Bei Wertpapieren für die eine externe Bewertung oder eine Bewertung von Generali Insurance Asset Management S.p.A. (vormals: Generali Investments Europe S.p.A.) bezogen wird, muss überprüft werden, ob diese auf beobachtbaren oder nicht beobachtbaren Marktfaktoren beruht.

Eine Zuordnung in „Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus nicht beobachtbaren Marktdaten“ wird insbesondere beim Vorliegen der folgenden Faktoren in Betracht gezogen:

- Anleihen mit komplexer Verzinsungsstruktur (z.B. Wertpapiere, bei denen die Verzinsung an einen Aktienbasket oder mehrere Indizes gekoppelt ist): Die Bewertung einer solchen Anleihe beruht oftmals auf Simulationen (z.B. Monte Carlo Simulation) und kann nicht aus einfach beobachtbaren Marktfaktoren abgeleitet werden.
- Private Equity: Bewertung von Private Equity Investments verlangen oftmals subjektive Einschätzungen über die Zukunft und Märkte und sind in der Regel nur wenig transparent. Somit kann auch ein Private Equity Fonds für den regelmäßig ein Net Asset Value bezogen wird unter Level 3 fallen.
- ABS
- Beteiligungen

Monatlich erfolgt eine Prüfung veralteter Kurse. Bei Wertpapieren, deren Kurse älter als 1 Monat sind, wird überprüft ob ein Kurs in Bloomberg oder eine andere externe Bewertung verfügbar ist. Abhängig von der Kursqualität des verfügbaren Kurses muss die Einstufung in die Fair Value Hierarchie gegebenenfalls geändert werden.

Sofern keine Kursnotierung vorliegt, sind Bewertungsmodelle zur Ermittlung des ökonomischen Wertes erforderlich.

**Verwendete Bewertungsmodelle zur Ermittlung des ökonomischen Wertes, sofern keine Kursnotierung in aktiven Märkten vorliegt**

Bilanzposten	Parameter	Grundlage für ökonomischen Wert
<b>Aktien</b>	Barwertmethode: Zukünftige Zahlungsströme (Dividenden, ausschüttungsfähiger Jahresüberschuss etc.), emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve; Net Asset Value: Aktiva, Eigenkapital, stille Reserven	Barwertmethode, Net Asset Value
<b>Staatsanleihen</b>	Von Rating- und Emissionsland abhängige Zinskurven.	Barwertmethode
<b>Unternehmensanleihen</b>	Von Rating und Wertpapierart (covered oder corporate) abhängige Zinskurven.	Barwertmethode
<b>Strukturierte Schuldtitel (Zinsrisiken)</b>	Von Rating und Wertpapierart abhängige Zinskurven.	Barwertmethode + Hull-White Model (bzw. Black Scholes Model für einmalige Kündigung)
<b>Strukturierte Schuldtitel (Aktienrisiken)</b>	Implizite und geschätzte Volatilitäten, Korrelationen, emittentenspezifische Termin- und Kassazinskurve	Barwertmethode, Monte Carlo Simulationen, erweiterte Black-Scholes Modelle
<b>Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW)</b>	Marktwerte der im OGAW enthaltenen Finanzinstrumente	Net Asset Value

## Einstufung in die Fair Value Hierarchie

Angaben in Tsd. EUR	Kursnotierungen in aktiven Märkten für identische Vermögenswerte	Kursnotierungen in aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte	Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus beobachtbaren Markdaten	Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus nicht beobachtbaren Daten	SUMME
Aktien - notiert	0	0	0	0	0
Aktien - nicht notiert	0	0	0	977	977
Staatsanleihen	10.910	0	2.508	0	13.418
Unternehmensanleihen	13.878	0	521	0	14.399
Strukturierte Schuldtitel	747	0	0	0	747
Besicherte Wertpapiere	0	0	0	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	583	0	240	0	822
<b>Summe 31.12.2021</b>	<b>26.118</b>	<b>0</b>	<b>3.268</b>	<b>977</b>	<b>30.363</b>
Summe 31.12.2020	20.605	0	1.619	2.686	24.910

Folgende Tabelle zeigt die Auswirkung wesentlicher Risiken und Ereignisse auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten:

### Sensitivitätsanalyse - Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Angaben in Tsd. EUR	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Sensitivität
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten per 31.12.2021	22.045	
Anstieg des Aktienwertes um 25%	22.108	63
Rückgang des Aktienwertes um 25%	21.981	-63
Parallele Verschiebung der Zinskurve um 50 Basispunkte	21.590	-455
Parallele Verschiebung der Zinskurve um -50 Basispunkte	22.513	468
Anstieg des Spread für Unternehmensanleihen und Darlehen um 50 Basispunkte	21.941	-104
Anstieg des Spread für österreichische Staatsanleihen und Darlehen um 50 Basispunkte	22.045	0
Anstieg der Aktienvolatilität um 25%	21.977	-67
Anstieg der Swaptionvolatilität um 25%	21.662	-383
Zinskurve ohne Volatilitätsanpassung	22.043	-1

## ANTEILE AN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, EINSCHLIEßLICH BETEILIGUNGEN

### UGB

Unternehmensrechtlich werden Beteiligungen mit den Anschaffungskosten, gegebenenfalls vermindert um notwendige Abschreibungen bewertet.

Der niedrigere beizulegende Wert von Beteiligungen wird grundsätzlich auf Basis einer Ertragswertmethode ermittelt (vgl. AFRAC Stellungnahme „Die Folgebewertung von Beteiligungen im Jahresabschluss nach dem UGB“ und KFS/BW1 – Fachgutachten zur „Unternehmensbewertung“).

Die Beträge einer früheren Abschreibung, für die in einem späteren Geschäftsjahr die Gründe nicht mehr bestehen, werden unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben (§ 208 UGB).

### SOLVENZBILANZ

Der Ausdruck „verbundenes Unternehmen“ bezeichnet gemäß Artikel 1 Ziffer 49 der DV EU/2015/35 ein Tochterunternehmen oder anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen durch eine Beziehung gemäß Artikel 22 Abs. 7 der RL 2013/34/EU verbunden ist.

Gemäß Artikel 212 Abs. 2 der RRL 2009/138/EG wird als Tochterunternehmen jedes Unternehmen betrachtet, auf das ein Mutterunternehmen nach Ansicht der Aufsichtsbehörden einen beherrschenden Einfluss tatsächlich ausübt. Als Beteiligung wird auch das direkte oder indirekte Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen betrachtet, auf das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ein maßgeblicher Einfluss tatsächlich ausgeübt wird.

Artikel 13 Abs. 1 der DV EU/2015/35 gibt eine Bewertungshierarchie vor, welche Versicherungsunternehmen für Solvabilitätszwecke bei der Bewertung von Beteiligungen und verbundenen Unternehmen verwenden sollen:

- Notierter Marktpreis
- Angepasste Equity-Methode (wenn kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt)
- Angepasste IFRS-Equity-Methode (wenn kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt und das verbundene Unternehmen keine Versicherung ist)
- Alternative Bewertungsmethoden (bei assoziierten Unternehmen oder Unternehmen unter gemeinschaftlicher Kontrolle – Joint controlled entities)

Die IFRS-Definition von Beherrschung und maßgeblichen Einfluss ist auch hier anzuwenden. Trotzdem dürfen in der Solvenzbilanz die Bewertungsprinzipien von IAS 27, IAS 28, IFRS 10 und IFRS 11 nicht angewendet werden, da sie nicht der ökonomischen Bewertung gemäß Artikel 75 der RRL 2009/138/EG entsprechen.

Das Tochterunternehmen der Europäischen Reiseversicherung AG notiert nicht an einer Börse. Da kein beobachtbarer notierter Preis in einem aktiven Markt verfügbar ist, wird für die Bewertung grundsätzlich die angepasste Equity-Methode herangezogen. Bei der angepassten Equity-Methode wird die Beteiligung an einem verbundenen Unternehmen anhand des Anteils bewertet, den man am Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten – bewertet gemäß Artikel 75 sowie gemäß Artikel 76 bis 85 der RRL 2009/138/EG – des verbundenen Unternehmens hält.

Im Fall von Beteiligungen an Nicht-Versicherungsunternehmen kann alternativ die Equity-Methode gemäß IFRS unter Abzug des Geschäfts- oder Firmenwertes und des Wertes anderer immaterieller Vermögenswerte angewendet werden (Angepasste IFRS-Equity-Methode gemäß Art. 13 Abs. 5 DV EU/2015/35).

Für Beteiligungen mit maßgeblichen Einfluss, bei welchen eine Anwendung der angepassten Equity-Methode oder der angepassten IFRS-Equity-Methode nicht möglich ist, können alternative Bewertungsmethoden angewendet werden, solange diese Methoden mit dem Bewertungsansatz in Artikel 75 der RRL 2009/138/EG im Einklang stehen und der Geschäfts- oder Firmenwert und die immateriellen Vermögensgegenstände nicht angesetzt werden.

Wenn die Anwendung der angepassten Equity-Methode oder der angepassten IFRS-Equity-Methode nicht möglich ist, und unter der Voraussetzung, dass

- die Bewertungsmethode mit Art. 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang steht,
- die Bewertungsmethode der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit den Geschäften des Unternehmens verbundenen Risiken angemessen ist,
- das Unternehmen diesen Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit in seinem Abschluss nicht nach den von der Kommission gemäß der VO EG 1606/2002 übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards bewertet,
- eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards für das Unternehmen mit Kosten verbunden wäre, die gemessen an seinen Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären,

können Beteiligungen an verbundenen Unternehmen basierend auf der Methode bewertet werden, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zur Erstellung ihrer Jahres- oder konsolidierten Abschlüsse verwenden. In solchen Fällen zieht das beteiligte Unternehmen den Geschäfts- und Firmenwert und den Wert anderer immaterieller Vermögenswerte, die nach Artikel 12 Abs. 2 der DV EU/2015/35 mit Null bewertet würden, vom Wert des verbundenen Unternehmens ab (vgl. Artikel 13 Abs. 6 DV EU/2015/35).

Alternative Bewertungsmethoden kommen bei der Europäischen Reiseversicherung AG bei einem verbundenen Unternehmen zum Einsatz. Für die „TTC – Training Center Unternehmensberatung GmbH“ (unternehmensrechtlicher Buchwert: 204 Tsd. EUR; Vorjahr: 170 Tsd. EUR) wird in der Solvenzbilanz jener Wert herangezogen, welcher auch im unternehmensrechtlichen Abschluss angesetzt ist, da das Unternehmen nicht an einer Börse gelistet ist und folglich auch kein Marktpreis existiert, der an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte notiert ist. Diese Bewertungsmethode erscheint in Hinblick auf die Unwesentlichkeit des Beteiligungswertes für das Unternehmen als gerechtfertigt.

Die folgende Tabelle stellt dar, welche Beteiligung die Gesellschaft nach Maßgabe von Artikel 13 Abs. 20 der RRL 2009/138/EG, die in der Solvenzbilanz als Beteiligung ausgewiesen werden, zum 31. Dezember 2021 hält, welche Bewertungsmethodik für den ökonomischen Wert verwendet wird und welche Bewertungsunterschiede gegenüber dem unternehmensrechtlichen Wert besteht.

Die Care Consult Versicherungsmakler GmbH, Wien, wurde im Zuge eines Upstream Mergers auf die Europäische Reiseversicherung AG, Wien, verschmolzen.

Angaben in Tsd. EUR	Anteil	UGB-Bilanzwert	Ökonomischer Wert	Bewertungs-differenz	Bewertungsmethodik
TTC – Training Center Unternehmensberatung GmbH	100,00%	204	212	9	Alternative Bewertungsmethode

Im Vorjahr hielt das Unternehmen folgende Beteiligungen:

Angaben in Tsd. EUR	Anteil	UGB-Bilanzwert	Ökonomischer Wert	Bewertungs-differenz	Bewertungsmethodik
Care Consult Versicherungsmakler GmbH	100,00%	460	453	-7	Angepasste Equity Methode
TTC – Training Center Unternehmensberatung GmbH	100,00%	170	192	22	Alternative Bewertungsmethode

Änderungen der ökonomischen Werte im Berichtszeitraum spiegeln sich direkt in einer Änderung des Beteiligungswertes wider.

## UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB UND SOLVENZBILANZ

Durch die abweichenden Bestimmungen für die Bewertung für Solvabilitätszwecke kommt es zu Unterschieden zwischen den UGB Buchwerten und der Solvenzbilanz.

Zudem wird die Beteiligung an der Európai Utazási Biztosító Zrt., Budapest, in UGB den Anteilen an verbundenen Unternehmen zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt auf Basis der Begriffsbestimmungen gemäß § 189a Ziffer 6 bis 8 iVm § 244 UGB. In der Solvenzbilanz hingegen zählt der Einfluss des beteiligten Unternehmens. Die Europäische Reiseversicherung AG hält 13 % des stimmberechtigten Kapitals und hat somit weder einen beherrschenden noch einen maßgeblichen Einfluss auf die Európai Utazási Biztosító Zrt., Budapest, weshalb der Ausweis unter den nicht notierten Aktien erfolgt.

## AKTIEN

### UGB

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss werden Aktien, Wertpapiere über Partizipations- und Ergänzungskapital und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, Wertrechte und Investmentfondsanteile mit den Anschaffungskosten angesetzt und gemäß strengem Niederstwertprinzip abgeschrieben, insofern der beizulegende Zeitwert am Abschlussstichtag niedriger als der Buchwert ist. Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes erfolgt zu Markt- oder Börsenwerten, soweit solche nicht bestehen, wird die Bewertung von einem sachverständigen Dritten eingeholt.

Die Beträge einer früheren Abschreibung, für die in einem späteren Geschäftsjahr die Gründe nicht mehr bestehen, werden unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben (§ 208 UGB).

### SOLVENZBILANZ

In der Solvenzbilanz werden die Aktien mit Marktwerten bewertet.

## UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB- UND SOLVENZBILANZ

Liegen die Marktwerte über den UGB/VAG Buchwerten, ergeben sich in der Solvenzbilanz höhere Aktiva, da im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss eine Zuschreibung über die Anschaffungskosten hinaus nicht zulässig ist.

Die Kategorisierung von Wertpapieren zu Aktien zwischen UGB und Solvenzbilanz ist abweichend, wie auch nachfolgend näher ausgeführt:

In UGB werden Investmentfondsanteile in der Position Aktien und andere nicht verzinsliche Wertpapiere ausgewiesen, im Gegensatz dazu erfolgt die Darstellung in der Solvenzbilanz unter Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die bestehende Beteiligung an dem ausländischen Tochterunternehmen ist dazu bestimmt, dem eigenen Geschäftsbetrieb der Europäischen Reiseversicherung AG durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu dienen. Aus diesem Grund ist sie in UGB unter Beteiligungen bzw. sofern sie auch der Definition für verbundene Unternehmen in § 189a Ziffer 6 bis 8 iVm § 244 UGB entspricht unter Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesen. In der Solvenzbilanz sind die Anteile an der Európai Utazási Biztosító Zrt., Budapest, (13 %) in den nicht notierten Aktien ausgewiesen.

## **ANLEIHEN**

### **UGB**

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss werden die Anleihen gemäß dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet.

Für die Bewertung werden Markt- oder Börsenwerte herangezogen. Soweit solche nicht vorhanden sind, erfolgt die Bestimmung des Marktwertes mittels interner Modelle (Mark-to-model-Methode) oder auf Basis einer extern zugelieferten Bewertung.

Sonstige Anleihen, für welche kein Markt- oder Börsenwert vorliegt, werden mittels interner Modelle (Market Risk Analyzer - interne theoretische Barwertberechnung) oder auf Basis einer extern zugelieferten Bewertung bewertet. Die Datenversorgung über Marktdaten und Geschäftsdaten sowie Cash-Flows erfolgt direkt aus dem Treasury Management Modul (Nebenbuch). Die Berechnung erfolgt durch das Diskontieren der zukünftigen Cash-Flows mittels der, dem Finanzobjekt zugeordneten Zinskurve bis zur Endfälligkeit, wobei die verwendete Zinskurve und die Zinsspreads abhängig vom Rating und der Klassifizierung des Finanzobjekts (das heißt der Art der Besicherung, z.B. Staatsschuldner, gesicherte Anleihe, ungesicherte Unternehmensanleihe) sind.

Liegen die relevanten Anschaffungskosten bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren über bzw. unter dem Rückzahlungsbetrag, so wird der Unterschiedsbetrag über die Restlaufzeit nach der Effektivzinsmethode ab- bzw. zugeschrieben.

### **SOLVENZBILANZ**

In der Solvenzbilanz werden die Anleihen mit Marktwerten bewertet. Die abgegrenzten Zinsen werden in der Solvenzbilanz dem Marktwert hinzugerechnet.

Soweit kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt, erfolgt die Bestimmung des Marktwertes gleich wie im unternehmensrechtlichen Abschluss mit der Mark-to-model-Methode (interne theoretische Barwertberechnung) oder extern zugelieferte Bewertung.

### **UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB- UND SOLVENZBILANZ**

Liegen die Markt- oder Börsenwerte über den UGB Buchwerten ergeben sich in der Solvenzbilanz höhere Aktiva, da im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss eine Zuschreibung über die Anschaffungskosten hinaus nicht zulässig ist.

## **ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN**

Unter dieser Position sind Investitionen in Immobilien-, Aktien-, aktienlastige, Renten- und rentenlastige Fonds subsumiert.

### **UGB**

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss gilt für Investmentfondsanteile, dass sie mit den Anschaffungskosten angesetzt, und gemäß strengem Niederstwertprinzip abgeschrieben werden müssen, insofern der beizulegende Zeitwert am Abschlussstichtag niedriger als der Buchwert ist. Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes erfolgt zu Markt- oder Börsenwerten, soweit solche nicht bestehen, wird die Bewertung von einem sachverständigen Dritten eingeholt.

Die Beträge einer früheren Abschreibung, für die in einem späteren Geschäftsjahr die Gründe nicht mehr bestehen, werden unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben (§ 208 UGB).

### **SOLVENZBILANZ**

In der Solvenzbilanz werden die Organismen für gemeinsame Anlagen mit Marktwerten bewertet.

### **UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB- UND SOLVENZBILANZ**

Liegen die Markt- oder Börsenwerte über den UGB Buchwerten ergeben sich in der Solvenzbilanz höhere Aktiva, da im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss eine Zuschreibung über die Anschaffungskosten hinaus nicht zulässig ist.

## **EINFORDERBARE BETRÄGE AUS RÜCKVERSICHERUNGSVERTRÄGEN**

Die nähere Erläuterung zu dieser Position findet sich im Kapitel „Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen“.

## **DEPOTFORDERUNGEN**

### **UGB**

Die Depotforderungen werden entsprechend der Aufgaben der Zedenten unter der Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit eingestellt.

### **SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB- UND SOLVENZBILANZ**

Die Depotforderungen werden in der Solvenzbilanz gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.



## **FORDERUNGEN GEGENÜBER VERSICHERUNGEN UND VERMITTLERN**

### **UGB**

Die unternehmensrechtliche Bewertung der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern erfolgt zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit.

### **SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB- UND SOLVENZBILANZ**

Mit Blick auf die kurze Laufzeit der Forderungen und unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 DV EU/2015/35 wird der unternehmensrechtliche Wert als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet.

## **FORDERUNGEN GEGENÜBER RÜCKVERSICHERERN**

### **UGB**

Die Bewertung der Forderungen gegenüber Rückversicherern gemäß UGB erfolgt zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit.

### **SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB- UND SOLVENZBILANZ**

Die Forderungen gegenüber Rückversicherern werden gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

## **FORDERUNGEN (HANDEL, NICHT VERSICHERUNG)**

### **UGB**

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) setzen sich aus Steuerforderungen und sonstigen Forderungen zusammen und werden zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit bewertet.

### **SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB- UND SOLVENZBILANZ**

Mit Blick auf die kurze Laufzeit der Forderungen und unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 DV EU/2015/35 wird der unternehmensrechtliche Wert als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet und es wird von einer Ermittlung des Barwertes wird abgesehen.

## **ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE**

### **UGB**

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden im unternehmensrechtlichen Abschluss mit dem Nennwert bzw. Nominalwert angesetzt.

### **SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB- UND SOLVENZBILANZ**

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden aufgrund ihrer kurzen Laufzeit gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

## **SONSTIGE NICHT AN ANDERER STELLE AUSGEWIESENE VERMÖGENSWERTE**

Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte betreffen im Wesentlichen die aktive Rechnungsabgrenzung, sowie den Unterschiedsbetrag aus der geänderten Berechnung der Personalrückstellungen aufgrund der im Jahr 2018 neu veröffentlichten Sterbetafeln AVÖ-P18 ANG (2017: AVÖ-P08 ANG). Die Differenz in Höhe von 65 Tsd. EUR setzt sich im Wesentlichen aus der geänderten Berechnung der Personalrückstellungen in Höhe von 31 Tsd. EUR zusammen

## **D.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN**

### **D.2.1. WERT DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ UND BEI DESSEN ERMITTLUNG VERWENDETE GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN**

#### **WERT DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ**

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt unter Verwendung anerkannter versicherungs- und finanzmathematischer Methoden und steht in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang sowie Komplexität der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des besten Schätzwerts und der Risikomarge.

Der beste Schätzwert wird Brutto berechnet, das heißt ohne Abzug der von Rückversicherungsverträgen und Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge. Bei der Berechnung der Risikomarge ist der risikomindernde Effekt aus Rückversicherungsverträgen berücksichtigt.

Sämtliche Versicherungsverpflichtungen sind der Nichtlebensversicherung (direktes und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft) zuzuordnen.

## **VERTRAGSGRENZEN**

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung werden alle Versicherungsverträge berücksichtigt, zu denen zum Bewertungsstichtag eine vertragliche Verpflichtung besteht. Insbesondere kommen die Vertragsgrenzen gemäß Artikel 18 DV EU/2015/35 zur Anwendung.

## **DIREKTVERSICHERUNGSGESCHÄFT**

### **BESTER SCHÄTZWERT**

Der beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Nichtlebensversicherung setzt sich aus der Schadenrückstellung und der Prämienrückstellung zusammen. Die Diskontierung der erwarteten Zahlungsströme erfolgt in beiden Fällen mittels der von EIOPA veröffentlichten maßgeblichen risikofreien Zinskurve, die Ermittlung der zu berücksichtigenden Zahlungsströme wird in der Folge getrennt erläutert:

### **SCHADENRÜCKSTELLUNG**

Die Schadenrückstellung gilt für bereits eingetretene Schadenfälle, unabhängig davon, ob die aus diesen Schadenfällen resultierenden Ansprüche angemeldet wurden oder nicht. Die Ermittlung der Schadenrückstellung erfolgt auf Grundlage von Abwicklungsdreiecken, in denen historische Daten auf Zahlungs- und Aufwandbasis berücksichtigt werden. Die Prognose von Schadenansprüchen und Rückstellungen erfolgt mit anerkannten versicherungsmathematischen Methoden (vor allem „Development Factor Models“ wie das Chain Ladder-Verfahren).

Vereinfachungen werden zur Ermittlung der Rückstellung für Schadenbearbeitungskosten, Reserven für Anfallsjahre, die in den Schandendreiecken nicht beinhaltet sind, und der Prämienrückgewähr angewandt. Die zugehörigen Werte werden der Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss gleichgesetzt.

### **PRÄMIENRÜCKSTELLUNG**

Die Prämienrückstellung gilt für künftige Schadenfälle, die durch Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, die innerhalb der Vertragsgrenzen liegen, gedeckt sind. Sie berücksichtigt alle zu erwartenden künftigen ein- und ausgehenden Zahlungsströme (Prämien, Leistungen und Kosten). Leistungen und Kosten werden anhand von Schaden- und Kostenquoten, die aus historischen Erfahrungswerten ermittelt werden, von den erwarteten Prämieinnahmen abgeleitet.

## **IN RÜCKDECKUNG ÜBERNOMMENES PROPORTIONALES GESCHÄFT**

Die versicherungstechnischen Rückstellungen für in Rückdeckung genommenes Geschäft werden von der Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss hergeleitet.

Die Schadenrückstellung entspricht dem Wert, der im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss angesetzt wird, bereinigt um einen Diskontierungseffekt, der vom konzernweit in Rückdeckung übernommenen Geschäft abgeleitet und von der internationalen Generali Group zur Verfügung gestellt wird.

Die Prämienrückstellung wird auf ähnliche Weise ermittelt. Zusätzlich wird der analog dem unternehmensrechtlichen Jahresabschluss gebildete Wert mit einer Schadenquote reduziert, die wiederum vom aktuellen Rechnungsjahr übernommen wird.

## **RISIKOMARGE**

Die Risikomarge spiegelt Kapitalkosten zur Bereitstellung anrechnungsfähiger Eigenmittel wider, die zur Bedeckung künftiger Risikokapitalien notwendig sind, um Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen während ihrer Laufzeit zu erfüllen. Damit wird sichergestellt, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Wert entspricht, den ein Versicherungsunternehmen zahlen würde, um die Versicherungsverpflichtungen zu übernehmen sowie zu erfüllen.

Zur Berechnung der Risikomarge wird eine vereinfachte Berechnung gemäß Artikel 58 lit. a DV EU/2015/35 der Kommission angewendet. Zukünftige Risikokapitalien von Untermodulen der Standardformel werden anhand von Risikotreibern und den aktuellen Kapitalanforderungen angenähert.

## D.2.2. WERT DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ IM VERGLEICH ZUM VORANGEHENDEN BEWERTUNGSSTICHTAG

Folgende Tabelle zeigt den Wert der einzelnen Bestandteile der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz im Vergleich zum vorangehenden Bewertungsstichtag

<b>Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen Nichtlebensversicherung in der Solvenzbilanz</b>		
<b>Angaben in Tsd. EUR</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2020</b>
Bester Schätzwert Prämienrückstellung	1.472	2.133
Bester Schätzwert Schadenrückstellung	9.405	6.512
Risikomarge	576	1.060
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen Brutto</b>	<b>11.453</b>	<b>9.705</b>

Weitere Details zur Zusammensetzung des Wertes der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz sind im Anhang ersichtlich (Meldebogen S.17.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung).

## D.2.3. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DER BEI DER BERECHNUNG DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN ZUGRUNDE GELEGTEN RELEVANTEN ANNAHMEN GEGENÜBER DEM VORANGEHENDEN BERICHTSZEITRAUM IN DER SOLVENZBILANZ

### BESTER SCHÄTZWERT

Bei den verwendeten finanz- und versicherungsmathematischen Methoden wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Die zugrundeliegende Datenbasis wurde sowohl für die Berechnung der Schadenrückstellung als auch der Prämienrückstellung um ein Jahr aktualisiert.

### RISIKOMARGE

Bei der Ermittlung der Risikomarge wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Der Rückgang in der Risikomarge ist vor allem auf die Reduktion im zukünftigen Prämienvolumen zurückzuführen.

## D.2.4. ANGABEN ZUM GRAD DER UNSICHERHEIT, MIT DEM DER WERT DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN BEHAFTET IST

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen beinhaltet eine gewisse Unsicherheit, die durch die Volatilität der Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entsteht.

Versicherungstechnische Annahmen fließen vor allem in die Wahl der Methode und der Faktoren in den "Development Factor Models" ein. Diese sind insbesondere von den Beobachtungen zu Zahlungen und Aufwandsschätzungen in der Vergangenheit abhängig, die wiederum Schwankungen unterliegen. Um stabile Resultate für die Schaden- und die Prämienrückstellung zu erhalten, werden Prognosen von Schadenansprüchen und Rückstellungen ausschließlich von Experten mit versicherungsmathematischer Ausbildung durchgeführt.

Finanzielle Annahmen werden mit Sensitivitätsanalysen, deren Resultate in folgender Tabelle dargestellt sind, analysiert:

### Sensitivitätsanalysen zu den Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

	Veränderung des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen	
	in Tsd. EUR	in %
bester Schätzwert	10.877	
Risikolose Zinskurve: Zinsanstieg +50bps	-48	-0,44 %
Risikolose Zinskurve: Zinsrückgang -50bps	49	0,45 %
Credit Spread bei Unternehmensanleihen +50bps	-13	-0,12 %
Risikolose Zinskurve ohne Volatility Adjustment	3	0,03 %

### D.2.5. WESENTLICHE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN BEI DER BEWERTUNG FÜR DIE SOLVENZBILANZ UND DER BEWERTUNG IM JAHRESABSCHLUSS

In nachstehender Tabelle sind die Werte der versicherungstechnischen Rückstellungen im Jahresabschluss, der nach UGB/VAG aufgestellt wird, und in der Bewertung für die Solvenzbilanz dargestellt:

#### Vergleich Solvabilität II - Wert zur Bewertung im gesetzlichen Abschluss

	31.12.2021		31.12.2020	
	Solvabilität II - Wert in TEUR	Bewertung im gesetzlichen Abschluss in TEUR	Solvabilität II - Wert in TEUR	Bewertung im gesetzlichen Abschluss in TEUR
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung</b>	11.453	24.936	9.705	23.423
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)</b>	6.515	0	6.121	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	0	0	0
Bester Schätzwert	6.279	0	6.014	0
Risikomarge	237	0	107	0
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)</b>	4.937	0	3.584	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	0	0	0
Bester Schätzwert	4.598	0	2.631	0
Risikomarge	339	0	953	0
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen		3.606		2.717

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss greift grundsätzlich auf Einzelschadenschätzungen von Sachbearbeitern in der Schadenabteilung zurück. Zusätzlich werden eine IBNR (Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle), die mittels Chain Ladder-Verfahren bewertet wird, und eine Schwankungsrückstellung angesetzt.

Die Bewertung für die Solvenzbilanz basiert hingegen generell auf deterministischen aktuariellen Methoden (vor allem Development Factor Models wie das Chain Ladder-Verfahren). Sie berücksichtigt in der Schadenrückstellung mögliche zukünftige Schadensfallentwicklungen (unter Beachtung des Schadenanfalljahres), die durch eine Fortschreibung der historischen Werte mittels versicherungsmathematischer Methoden und Annahmen geschätzt werden und in der Prämienrückstellung zukünftig zu erwartende Prämien und daraus resultierende Leistungen und Kosten. Ferner wird eine Risikomarge angesetzt.

#### D.2.6. MATCHINGANPASSUNG GEMÄß ARTIKEL 77B RRL 2009/138/EG

Kommt nicht zur Anwendung.

#### D.2.7. VOLATILITÄTSANPASSUNG GEMÄß ARTIKEL 77D RRL 2009/138/EG

Die Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Diskontierung gemäß Artikel 77d RRL 2009/138/EG wurde auf den gesamten modellierten Versicherungsbestand angewendet.

Die Auswirkung dieser Anpassung bei Zinssätzen auf die Solvabilität des Unternehmens ist im Anhang dargestellt (Meldebogen S.22.01 – Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen).

#### D.2.8. ÜBERGANGSMAßNAHME BEI RISIKOFREIEN ZINSSÄTZEN GEMÄß ARTIKEL 308C RRL 2009/138/EG

Kommt nicht zur Anwendung.

#### D.2.9. ÜBERGANGSMAßNAHME BEI VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN GEMÄß ARTIKEL 308D RRL 2009/138/EG

Kommt nicht zur Anwendung.

#### D.2.10. ANGABEN ZU DEN EINFORDERBAREN BETRÄGEN AUS RÜCKVERSICHERUNGS- VERTRÄGEN UND GEGENÜBER ZWECKGESELLSCHAFTEN

Bei der Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen wird eine Vereinfachung angewandt, indem der gleiche Anteil des besten Schätzwerts angesetzt wird, der dem Anteil der Rückversicherung im Jahresabschluss nach UGB/VAG entspricht. Der Wert wird für die Schaden- sowie die Prämienrückstellung separat ermittelt und um das Gegenparteiausfallsrisiko angepasst, das zukünftige Verluste aus dem Ausfall von Gegenparteien abdecken soll.

Gegenüber Zweckgesellschaften wurden keine Verpflichtungen abgegeben.

Folgende Tabelle zeigt den Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen in der Solvenzbilanz im Vergleich zum vorangehenden Bewertungsstichtag:

<b>Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen Nichtlebensversicherung in der Solvenzbilanz</b>		
<b>Angaben in Tsd. EUR</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2020</b>
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen Brutto</b>	11.453	9.705
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	5.236	2.601
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen Netto</b>	6.216	7.104

### D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

In der folgenden Tabelle werden die Solvabilität II – Werte (ökonomischen Werte) und die Bewertung im gesetzlichen Abschluss (unternehmensrechtlichen Werte) der Verbindlichkeiten gegenübergestellt. Die Darstellung orientiert sich an den Berichtsformularen des quantitativen Berichtswesens. Bilanzposten, deren ökonomischer und unternehmensrechtlicher Wert Null beträgt, werden grundsätzlich nicht erläutert. Um die Vergleichbarkeit der Werte zu erleichtern, werden die UGB/VAG-Werte für folgende Darstellung gemäß dem Solvabilität II-Bilanzschema ausgewiesen.

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II - Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
<b>Verbindlichkeiten</b>		
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung</b>	<b>11.453</b>	<b>24.936</b>
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)</b>	<b>6.515</b>	<b>0</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	0
Bester Schätzwert	6.279	0
Risikomarge	237	0
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)</b>	<b>4.937</b>	<b>0</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	0
Bester Schätzwert	4.598	0
Risikomarge	339	0
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	0
Bester Schätzwert	0	0
Risikomarge	0	0
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	0
Bester Schätzwert	0	0
Risikomarge	0	0
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen - fonds- und indexgebundene Versicherungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	0
Bester Schätzwert	0	0
Risikomarge	0	0

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II - Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Eventualverbindlichkeiten	0	0
Andere versicherungstechnische Rückstellungen	0	3.606
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	4.089	4.089
Rentenzahlungsverpflichtungen	2.988	2.988
Depotverbindlichkeiten	0	0
Latente Steuerschulden	1.375	0
Derivate	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	79	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	3.525	3.525
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	1.868	1.868
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	1.481	1.481
<b>Nachrangige Verbindlichkeiten</b>	0	0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	0	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	0	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	65	65
<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>	<b>26.922</b>	<b>42.588</b>
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>22.045</b>	<b>14.915</b>

### D.3.1. GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN DER BEWERTUNG IN DER SOLVENZBILANZ

Die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten wird gemeinsam mit den Vermögenswerten in Kapitel „Generelle Bewertungsvorschriften“ D.1.1. beschrieben.

### D.3.2. SOLVENCY II - ABWEICHUNGEN ZU IFRS/IAS-BEWERTUNGSMETHODEN

Die Marktwert-Bewertung gemäß Solvabilität II erfolgt im Allgemeinen gemäß den Prinzipien der internationalen Rechnungslegung (IFRS). Nur bei einzelnen spezifischen Bilanzpositionen sind Abweichungen zu den IFRS-Bewertungsmethoden vorgesehen bzw. IFRS-Bewertungsmethoden ausgeschlossen.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten gibt es bei folgenden Bilanzpositionen Abweichungen zu IFRS-Bewertungsmethoden:

- Latente Steuern

### D.3.3. GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN ZUR ERMITTLUNG DER WERTE IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS

Bei den Jahresabschluss-Bilanzwerten zum 31. Dezember 2021 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der geltenden Fassung angewandt.

### D.3.4. ÄNDERUNGEN DES ANSATZES UND DER BEWERTUNGSBASIS ODER VON SCHÄTZUNGEN WÄHREND DER BERICHTSPERIODE IN DER SOLVENZBILANZ

In der Berichtsperiode kam es bei den sonstigen Verbindlichkeiten zu keinen wesentlichen Änderungen des Ansatzes, der Bewertungsgrundlagen oder von Schätzungen. Der Marktwertbewertung zugrunde liegende Zinssätze werden zum Bilanzstichtag dem aktuellen Zinsniveau angepasst.

### D.3.5. ERLÄUTERUNG DER WESENTLICHEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN BEI DER BEWERTUNG IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS UND IN DER SOLVENZBILANZ

#### ANDERE RÜCKSTELLUNGEN ALS VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Unter dieser Position weist das Unternehmen Steuerrückstellungen, Rückstellungen für Wirtschaftsprüferkosten, Kosten der Bilanzveröffentlichung, Rückstellungen für offene Rechtsfälle, externe Dienstleistungen und Beratung und dergleichen aus.

##### UGB

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt in der UGB/VAG Bilanz mit dem Erfüllungsbetrag, der zukünftig erwartete Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt.

Gemäß § 211 Abs. 2 UGB sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit einem „marktüblichen Zinssatz“ abzuzinsen. Der von der Gesellschaft angewendete Abzinsungszinssatz wird, wie in den erläuternden Bemerkungen empfohlen, den Veröffentlichungen der deutschen Bundesbank entnommen.

#### SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB UND SOLVENZBILANZ

Grundsätzlich werden die Verpflichtungen in der Solvenzbilanz gleich bewertet wie im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss. Lediglich die auf die noch nicht verrechneten Prämien entfallenden Rückversicherungsanteile sind entsprechend der IFRS Bilanzierung Teil der versicherungstechnischen Prämienrückstellung.

#### ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Die Ermittlung des notwendigen Erfüllungsbetrages erfordert Schätzungen und Annahmen über die Zukunft, welche mit Schätzunsicherheiten verbunden sind. Unsicherheiten bestehen insbesondere bezüglich der Einschätzung der betraglichen Höhe des Sachverhaltes und der damit verbundenen Risiken, der Fälligkeit der Rückstellungen und bezüglich des verwendeten Abzinsungssatzes (Unsicherheit betrifft hier vor allem den zukünftigen Zeitwert des Geldes).

##### Erwarteter Zeitpunkt des Abflusses

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2021	31.12.2020
Bis zu 1 Jahr	4.089	2.768
Mehr als 1 Jahr	0	0

#### RENTENZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN - RÜCKSTELLUNGEN FÜR ABFERTIGUNGEN

##### UGB

Angestellte, deren Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 2002 begonnen und ununterbrochen drei Jahre gedauert hat, haben bei Auflösung des Dienstverhältnisses einen Anspruch auf eine Abfertigung, sofern nicht der Angestellte kündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft. Diese beträgt das Zweifache des dem Angestellten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Entgelts und erhöht sich nach fünf Dienstjahren auf das Dreifache, nach zehn Dienstjahren auf das Vierfache, nach fünfzehn Dienstjahren auf das Sechsfache, nach zwanzig Dienstjahren auf das Neunfache und nach fünfundzwanzig Dienstjahren auf das Zwölffache des monatlichen Entgelts. Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Angestellten aufgelöst, so beträgt die Abfertigung nur die Hälfte des oben bezeichneten Betrages und gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.

Wird das Dienstverhältnis zum Zweck der Inanspruchnahme einer Pension beendet, gebührt Mitarbeitern, die dem Kollektivvertrag für Versicherungsunternehmungen – Innendienst unterliegen und deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1997 begonnen hat, zusätzlich zur gesetzlichen Abfertigung das Dreifache des monatlichen Entgelts, wenn das Dienstverhältnis vor Vollendung des zehnten Dienstjahres endet. Wenn das Dienstverhältnis nach zehn oder mehr Dienstjahren endet, gebührt das Sechsfache des monatlichen Entgelts.

Für alle nach dem 31. Dezember 2002 in Österreich beginnenden Arbeitsverhältnisse wird die Abfertigung durch das "Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz BMSVG" geregelt. Bei diesem Abfertigungsmodell besteht kein Direktanspruch des Arbeitnehmers mehr auf gesetzliche Abfertigung gegenüber dem Arbeitgeber und es werden dazu keine Rückstellungen gebildet. Bei diesem Abfertigungsmodell ist der Arbeitgeber nur zur regelmäßigen Leistung der Beiträge verpflichtet.

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden zum 31. Dezember 2021 mit dem versicherungsmathematischen Wert gemäß den Richtlinien des IAS 19 angesetzt. Die Bestimmung des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtungen (Defined Benefit Obligation) wird jährlich von einem qualifizierten Versicherungsmathematiker nach der Methode der laufenden Einmalprämien (Projected-Unit-Credit-Methode) gemäß IAS 19 Artikel 67 durchgeführt. Der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung hängt von vielen Faktoren ab, die



auf versicherungsmathematischen Annahmen beruhen. Jede Änderung dieser Parameter beeinflusst den Wert der Defined Benefit Obligation (DBO).

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden zum 31. Dezember 2021 mit dem versicherungsmathematischen Wert gemäß den Richtlinien des IAS 19 angesetzt. Nach versicherungsmathematischen Grundsätzen wurde die Defined Benefit Obligation (DBO) zum 31. Dezember 2021 in Höhe von 1.520 Tsd. EUR (2020: 1.706 Tsd. EUR), das sind 97,5 % (2020: 103,5 %) der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche an diesem Stichtag, ermittelt. Die DBO wurde unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P18 ANG (2020: AVÖ-P18 ANG) mit einem Rechnungszinssatz von 0,95% (2020: 0,75%) und einem Gehaltstrend von 2,2% (2020: 2,2%) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt. Bei Frauen wurde die schrittweise Anhebung auf das Pensionsantrittsalter 65 berücksichtigt. Der Übertritt in den Ruhestand wird für Männer und Frauen spätestens nach Vollendung des 64. Lebensjahres angenommen. Es wurde keine Fluktuation angenommen.

Zur Bewertung der Gesamtverpflichtung wird ein Rechnungszinssatz verwendet, der dem aktuellen Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung entspricht und der mit der durchschnittlichen Restlaufzeit der Gesamtverpflichtung übereinstimmt.

Die Verteilung des Dienstzeitaufwandes erfolgt über die gesamte Dienstzeit vom Eintritt in das Unternehmen bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters.

## SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB UND SOLVENZBILANZ

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden zum 31. Dezember 2021, in der UGB/VAG Bilanz und in der Solvenzbilanz, mit dem versicherungsmathematischen Wert gemäß den Richtlinien des IAS 19 angesetzt. Es liegen keine Bewertungsdifferenzen vor.

## ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Jede Änderung der Annahmen zur Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen hat Auswirkungen auf den Solvenzbilanzwert. Auf Grund veränderlicher Markt- und Konjunkturverhältnisse können die zugrunde liegenden Annahmen von aktuellen Entwicklungen abweichen.

Mittels Sensitivitätsanalysen werden mögliche finanzielle Auswirkungen von Abweichungen bei wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, wie etwa dem Abzinsungssatz, Gehaltstrend oder Pensionssteigerungen, ermittelt. Es wird jeweils ein wesentlicher Einflussfaktor verändert, während die übrigen Einflussgrößen konstant gehalten werden. Die daraus resultierenden Steigerungen und Verringerungen im Vergleich zu den Werten in der Solvenzbilanz ermöglichen es dem Unternehmen Unsicherheiten bei der Ermittlung des Rückstellungswertes einzuschätzen.

### Durchschnittliche Laufzeiten (Dauer) in Jahren

	31.12.2021	31.12.2020
Rückstellungen für Abfertigungen	10,1	9,8

## RENTENZAHLungsverpflichtungen - Rückstellungen für Pensionen

### UGB

Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt die Gesellschaft Leistungen an Arbeitnehmer, wie Leistungen aufgrund direkter Leistungszusagen. Direkte Zusagen auf Pensionsleistung bestehen für Sondervertragsinhaber und für Mitarbeiter auf Basis der "Verbandsempfehlung" Innendienst und Außendienst. Die Höhe der Pensionsleistung wird bei Sondervertragsinhabern durch die in den Verträgen festgelegten Parameter (insbesondere Pensionsbemessungsgrundlage, Beendigungsart) bestimmt und bei Mitarbeitern auf Basis der Staffel "Verbandsempfehlung" Innendienst und Außendienst, wobei diese Leistungszusagen zum Teil widerruflich sind.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach den Vorschriften des IAS 19 gebildet. Die Defined Benefit Obligation (DBO) wird nach der Projected Unit Credit Method (PUC-Methode) ermittelt. Die Berechnung der leistungsorientierten Verpflichtung wird für den jeweiligen Bilanzstichtag durch einen qualifizierten Versicherungsmathematiker vorgenommen.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach den Vorschriften des IAS 19 gebildet. Die Defined Benefit Obligation (DBO) zum 31. Dezember 2021 wurde unter der Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P18 ANG (2020: AVÖ-P18 ANG) mit einem Rechnungszinssatz von 0,95% (2020: 0,75%), einer Steigerung des pensionsfähigen Jahresbezuges von 2,2% (2020: 2,2%) bzw. einer Steigerung der laufenden Jahrespension von 2,1% (2020: 2,1%) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt.

Zur Bewertung der Gesamtverpflichtung wird ein Rechnungszinssatz verwendet, der dem aktuellen Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung entspricht und der mit der durchschnittlichen Restlaufzeit der Gesamtverpflichtung übereinstimmt.

Für Anwartschaften auf Pensionszuschüsse nach der Empfehlung des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs wird in der BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien, vorgesorgt. Ebenso wird auch für jene Führungskräfte, die für den Übertrag ihrer Pensionsansprüche auf eine Pensionskasse votiert haben, in der BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien, vorgesorgt.

## SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB- UND SOLVENZBILANZ

Die Rückstellungen für Pensionen wurden sowohl für die UGB/VAG-Bilanz als auch die Solvenzbilanz nach den Vorschriften des IAS 19 gebildet. Es liegen keine Bewertungsdifferenzen vor.

## ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Jede Änderung der Annahmen zur Bewertung der Rückstellungen für Pensionen hat Auswirkungen auf den Solvenzbilanzwert. Auf Grund veränderlicher Markt- und Konjunkturverhältnisse können die zugrunde liegenden Annahmen von aktuellen Entwicklungen abweichen.

Mittels Sensitivitätsanalysen werden mögliche finanzielle Auswirkungen von Abweichungen bei wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, wie etwa dem Abzinsungssatz, Gehaltstrend oder Pensionssteigerungen, ermittelt. Es wird jeweils ein wesentlicher Einflussfaktor verändert, während die übrigen Einflussgrößen konstant gehalten werden. Die daraus resultierenden Steigerungen und Verringerungen im Vergleich zu den Werten in der Solvenzbilanz ermöglichen es dem Unternehmen Unsicherheiten bei der Ermittlung des Rückstellungswertes einzuschätzen.

### Durchschnittliche Laufzeiten (Duration) in Jahren

	31.12.2021	31.12.2020
Rückstellungen für Pensionen	7,5	7,9

## LATENTE STEUERSCHULDEN

Die Bewertung der latenten Steuerverbindlichkeiten wird gemeinsam mit den latenten Steueransprüchen erläutert.

Die Latenten Steuerverbindlichkeiten gemäß UGB-Bilanz und Solvenzbilanz werden im Kapital D.1.5. dargestellt.

## VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER VERSICHERUNGEN UND VERMITTLERN

### UGB

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

## SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB UND SOLVENZBILANZ

Der unternehmensrechtliche Wert wird unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 DV EU/2015/35 als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes herangezogen. Prinzipiell bestehen somit keine wesentlichen Bewertungsunterschiede zwischen UGB/VAG und Solvabilität II.

## ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern:

### Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2021	31.12.2020
bis zu einem Jahr	3.525	2.329
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0
mehr als fünf Jahre bis zu zehn Jahren	0	0
mehr als zehn Jahre	0	0
<b>Summe</b>	<b>3.525</b>	<b>2.329</b>

## VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER RÜCKVERSICHERERN

### UGB

Die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern ergeben sich aus den Abrechnungen der Rückversicherer. Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

### SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB UND SOLVENZBILANZ

Es gibt keine Bewertungsunterschiede zwischen UGB/VAG und der Solvenzbilanz. Die unternehmensrechtlichen Werte sind in die Solvenzbilanz übernommen worden.

### ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern:

#### Fälligkeitsstruktur der Rückversicherer

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2021	31.12.2020
bis zu einem Jahr	1.868	13
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0
mehr als fünf Jahre bis zu zehn Jahren	0	0
mehr als zehn Jahre	0	0
<b>Summe</b>	<b>1.868</b>	<b>13</b>

## VERBINDLICHKEITEN (HANDEL, NICHT VERSICHERUNG)

### UGB

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

In dieser Position ist auch die Rückstellung für Jubiläumsleistungen enthalten, für die der Wertansatz wie folgt ermittelt wird:

Die Rückstellungen für Jubiläumsgelder wurden gemäß den Richtlinien des IAS 19 unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P18 ANG (2020: AVÖ-P18 ANG) angesetzt. Die Defined Benefit Obligation wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zum 31. Dezember 2021 ermittelt. Das Deckungskapital wurde mit einem Rechnungszinssatz von 0,95% (2020: 0,75%) und einem Gehaltstrend von 2,2% (2020: 2,2%) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt. Bei Frauen wurde die schrittweise Anhebung auf das Pensionsantrittsalter 65 berücksichtigt. Der Übertritt in den Ruhestand wird für Männer und Frauen spätestens nach Vollendung des 64. Lebensjahres angenommen. Die für die Jubiläumsgeldrückstellungen berücksichtigte Fluktuation basiert auf den jährlich neu ermittelten Austrittswahrscheinlichkeiten.

### SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB UND SOLVENZBILANZ

Grundsätzlich sind aufgrund der kurzen Laufzeit die unternehmensrechtlichen Werte in die Solvenzbilanz übernommen worden. Somit bestehen keine wesentlichen Bewertungsunterschiede zwischen UGB/VAG und Solvabilität II.

### ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung):

#### Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2021	31.12.2020
bis zu einem Jahr	1.412	827
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	24	37
mehr als fünf Jahre bis zu zehn Jahren	17	20
mehr als zehn Jahre	28	6
<b>Summe</b>	<b>1.481</b>	<b>890</b>

## SONSTIGE NICHT AN ANDERER STELLE AUSGEWIESENE VERBINDLICHKEITEN

### UGB

Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen die Verpflichtungen für Altersteilzeit.

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

### SOLVENZBILANZ

Grundsätzlich sind die unternehmensrechtlichen Werte in die Solvenzbilanz übernommen worden.

### UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB UND SOLVENZBILANZ

Es gibt keine Bewertungsunterschiede zwischen UGB und der Solvenzbilanz.

## D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Liegen keine Marktpreise an aktiven Märkten vor, wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen alternative Bewertungsmethoden an. Alternative Bewertungsmethoden nutzen Benchmarks, Extrapolation oder andere Berechnungen, die so weit als möglich auf Marktdaten zurückgreifen.

Die alternativen Bewertungsmethoden werden regelmäßig überprüft, um ihren Ansatz stets im Einklang mit den Vorschriften nach Solvabilität II durchzuführen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bewertungskonzepte, die wesentlichen Annahmen und die Unsicherheiten in der Bewertung der betroffenen Bilanzposten.

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
<b>Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen</b>	Angepasste Equity-Methode und Angepasste IFRS-Equity-Methode gemäß Artikel 13 DV EU 2015/35	Solvenzbilanzwerte bzw. IFRS-Buchwerte in den Bilanzen der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen entsprechen den tatsächlichen Marktwerten	Schätzunsicherheiten betreffend die jeweiligen Bilanzposten der verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen führen dazu, dass die tatsächlichen realisierbaren Marktwerte von den bilanzierten Marktwerten abweichen. Da der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten dem Marktwert der Beteiligung entspricht, kann das dazu führen, dass der bilanzierte Marktwert vom tatsächlichen Marktwert abweicht.
<b>Aktien</b>	Barwertmethode, Net Asset Value	Barwertmethode: Ausschüttungsfähige Beträge, emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve; Net Asset Value: Aktiva, Eigenkapital, stille Reserven	Barwertmethode: Unsicherheit bezüglich zukünftiger Zahlungsströme (Dividenden); Net Asset Value: Realisierbarkeit der angenommenen stillen Reserven
<b>Anleihen</b>	Barwertmethode	Von Rating und Wertpapierart abhängige Zinskurven.	Die Unsicherheit besteht darin, dass die tatsächliche Zinsentwicklung von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
			abweicht. Weiters besteht eine Unsicherheit darin, dass der Emittent die Anleihe zum Laufzeitende nicht oder nicht vollständig tilgen kann und dieses Ausfallrisiko bei dem, im Rahmen der Bewertung angenommenen Rating, nicht angemessen berücksichtigt wurde.
<b>Organismen für gemeinsame Anlagen</b>	Net Asset Value	Marktwerte der im OGAV enthaltenen Wertpapiere entsprechen den tatsächlichen Marktwerten	Schätzunsicherheiten betreffend der Marktwerte der im OGAV enthaltenen Posten führen dazu, dass die tatsächlichen realisierbaren Marktwerte von den bilanzierten Marktwerten abweichen. Da der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten dem Marktwert des OGAV entspricht, kann das dazu führen, dass der bilanzierte Marktwert vom tatsächlichen Marktwert abweicht.
<b>Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen - Nichtlebensversicherung</b>	Bester Schätzwert unter Berücksichtigung des Gegenparteiausfallrisikos	Prozentuelle Ableitung aus Brutto-Best Estimate im Verhältnis der entsprechenden Rückstellungen in der UGB-Bilanz.	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.
<b>Depotforderungen</b>	Nennwert ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen
<b>Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern</b>	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen
<b>Forderungen gegenüber Rückversicherern</b>	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen
<b>Forderungen (Handel, nicht Versicherung)</b>	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit
<b>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (Guthaben bei Kreditinstituten)</b>	Nennwert ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit
<b>Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte</b>	Nennwert bzw. fortgeführte Anschaffungskosten ggf. korrigiert um Einzelwertbe-	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit

<b>Betroffene Bilanzposten</b>	<b>Bewertungskonzept</b>	<b>Wesentliche Annahmen</b>	<b>Unsicherheit in der Bewertung</b>
	richtigungen		
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung</b>	Bester Schätzwert zuzüglich Risikomarge getrennt für Schaden- und Prämienrückstellung	Schadenrückstellung auf Grundlage von Abwicklungsdreiecken; Prämienrückstellung anhand von erwarteten Prämien sowie Schaden- und Kostenquoten - Vgl. versicherungstechnische Rückstellungen Kapitel D.2.	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.
<b>Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen</b>	Bewertung nach IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“	Geschätzter Erfüllungsbetrag, Fälligkeit, Zinssatz	Unsicherheit bezüglich Höhe und Fälligkeit der Rückstellung
<b>Rentenzahlungsverpflichtungen</b>	Bewertung nach IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“	Generationensterbetafel AVÖ 2018-P, Rechnungszinssatz, Pensionsantrittsalter, Bezugssteigerungen, Fluktuationsrate	Unsicherheit bezüglich Höhe und Fälligkeit der Rückstellung
<b>Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft und gegenüber Versicherungsvermittlern</b>	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern</b>	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.
<b>Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)</b>	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.
<b>Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten</b>	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.

## **D.5. SONSTIGE ANGABEN**

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 lagen keine Sachverhalte für sonstige Angaben bei der Gesellschaft vor.

# E. Kapitalmanagement

## E.1. EIGENMITTEL

### E.1.1. ANGABEN ZU DEN VOM UNTERNEHMEN BEIM MANAGEMENT SEINER EIGENMITTEL ZUGRUNDE GELEGTEN ZIELE, RICHTLINIEN UND PROZESSE

#### ANGABEN ZU DEN VOM UNTERNEHMEN BEIM MANAGEMENT SEINER EIGENMITTEL ZUGRUNDE GELEGTEN ZIELEN, RICHTLINIEN UND PROZESSEN

Als Rahmenwerk der Gesellschaft zur Klassifizierung, regelmäßigen Überprüfung und Aufnahme von Eigenmitteln („Own funds“) dient die „Capital Management Policy“ der Gesellschaft, welche vom Vorstand der Gesellschaft verabschiedet wurde.

Das Kapitalmanagement des Unternehmens erfolgt in Übereinstimmung mit den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen und im Einklang mit dem Risikoappetit und der Risikostrategie des Unternehmens.

Das Kapitalmanagement der Gesellschaft umfasst folgende Prozesse:

- Klassifizierung und regelmäßige Überprüfung der Eigenmittel
- Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln entsprechend dem Capital Management Plan (CMP)
- Dividendenpolitik

#### PLANUNG DER EIGENMITTEL

In Übereinstimmung mit „EIOPA Final Report on Public Consultation No. 14/017 on Guidelines on system of governance“, den regulatorischen Rahmenbedingungen der IVASS und der „Group Capital Management Policy“, erstellt die Gesellschaft als Tochterunternehmen der internationalen Generali Group einen Capital Management Plan, der dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der mittelfristige Capital Management Plan befasst sich mit dem Management der Solvenzquote des Unternehmens unter Berücksichtigung der Dividendenpolitik, Kapitalerfordernissen und -ausstattung, Auswirkungen von Transitionals (Übergangsmaßnahmen), Kapitaloptimierungsinitiativen und des Limitsystems, welches im Risk Appetite Framework in der Risikomanagementleitlinie des Unternehmens beschrieben ist. Der Capital Management Plan wird durch den CFO-Bereich erstellt und von dem, für Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitglied, zur Verabschiedung in den Gesamtvorstand eingebracht.

Die Planung und das Management der Eigenmittel stellen einen zentralen Bestandteil der strategischen Planung der Gesellschaft dar und umfassen fünf Kernbestandteile:

- Mittelfristiger Capital Management Plan
- Klassifizierung der Eigenmittel und Kapitalzusammensetzung
- Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln
- Dividendenpolitik und Auswirkung von Dividendenflüssen
- Berichterstattung/Reporting und Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden

Der Capital Management Plan wird im Rahmen der jährlich durchgeführten Dreijahresplanung erstellt und enthält eine detaillierte Beschreibung der Eigenmittelentwicklung und der Solvenzquote, ausgehend vom aktuellen Jahr bis zum letztverfügbaren Planjahr.

Der Capital Management Plan wird mindestens einmal jährlich erstellt und ist konsistent hinsichtlich der zentralen Planungsannahmen der Dreijahresplanung (Finanzannahmen, strategische Asset Allokation und versicherungstechnische Annahmen).

Werden außerordentliche Transaktionen (wie etwa eine Fusion oder die Begebung von Eigenmitteln) in der Planungsperiode berücksichtigt, werden diese Transaktionen auch bei der Entwicklung der Eigenmittel sowie der Solvenzquote einbezogen und entsprechend dokumentiert.

Mittels dem „Forward Looking Assessment of Own Risks“ (Bestandteil des ORSA-Prozesses) wird das Solvenzkapitalerfordernis konsistent mit den Planungsannahmen prognostiziert.

Bei der Entwicklung der Eigenmittel werden Tilgungen und Rückzahlungen von Eigenmitteln sowie Änderungen in der Bewertung der Eigenmittelbestandteile berücksichtigt. Ferner bezieht der Capital Management Plan die Dividendenpolitik des Unternehmens bei der Eigenmittelentwicklung ein.

Die Gesellschaft verfügt über fundierte Prozesse zur Klassifizierung und Prüfung der Eigenmittel und gewährleistet damit, dass den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen in Bezug auf das Kapitalmanagement entsprochen wird.

Der Capital Management Report enthält eine zusammenfassende Beschreibung des Capital Management Plans und seiner Grundüberlegungen sowie eine detaillierte Analyse der Veränderungen der Eigenmittel und der Solvenzquote.

Insbesondere sind Details zu folgenden Vorgängen im Capital Management Report enthalten:

- Außerordentliche Transaktionen (wie etwa Fusionen)
- Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln
- Tilgungen und Rückzahlungen von Eigenmitteln
- Dividendenzahlungen, Couponzahlungen
- Veränderungen bei der Bewertung der Eigenmittel
- Solvenzquote

Der Capital Management Report wird zumindest einmal jährlich und im Falle wesentlicher Veränderungen der Eigenmittel oder der Solvenzquote erstellt.

Jede Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln erfolgt gemäß den nachstehenden Prozessschritten: Identifikation des Kapitalbedarfs, Analyse des Kapitalbedarfs, Genehmigung der Aufnahme von Eigenmitteln, Umsetzung der Aufnahme.

## ZIELE DES KAPITALMANAGEMENTS

- Sicherstellung der Überdeckung des Solvency Capital Requirements (SCR): Als Zielsolvabilitätsquote hat das Unternehmen ein Soft Limit von 140 % festgelegt.
- Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen über den Geschäftsplanungshorizont
- Schaffung eines umfassenden Überblicks über die verfügbaren Eigenmittel sowie die Zusammensetzung der Eigenmittel
- Effiziente Prozesse zur Klassifizierung, Überwachung und Aufnahme von Eigenmitteln („Own Funds“)

Im Berichtszeitraum kam es bei der Gesellschaft zu keinen wesentlichen Änderungen der beim Management der Eigenmittel zugrunde gelegten Ziele, Politiken und Verfahren.

## AUSSCHÜTTUNG AN AKTIONÄRE

Im Berichtsjahr schlägt der Vorstand eine Dividende in Höhe von 2.008 Tsd. EUR vor, welche sowohl beschlossen als auch ausbezahlt wurde. Dividendenzahlungen werden ausgesetzt, falls das Hardlimit nicht mehr erfüllt werden könnte. Die Risikotoleranzlimite gemäß Risk-Appetite-Framework (Soft Limit 140 %, Hard Limit 110 %) werden im Jahr 2021 erfüllt

## E.1.2. INFORMATIONEN ZU STRUKTUR, HÖHE UND QUALITÄT DER EIGENMITTEL

Die Eigenmittel zum 31. Dezember 2021 stellen sich wie folgt dar:

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2021		31.12.2020	
	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden
<b>Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35</b>				
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	730	730	730	730
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	2.216	2.216	2.216	2.216
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	0	0	0	0
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	0	0	0	0
Überschussfonds	0	0	0	0
Vorzugsaktien	0	0	0	0
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	0	0	0	0
Ausgleichsrücklage	17.091	17.091	15.630	15.630
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	0	0	0
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	0	0	0	0
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	0	0	0	0



Angaben in Tsd. EUR	31.12.2021		31.12.2020	
	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden
<b>Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen</b>	0	0	0	0
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	0	0	0	0
<b>Abzüge</b>	0	0	0	0
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	0	0	0	0
<b>Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen</b>	<b>20.037</b>	<b>20.037</b>	<b>18.576</b>	<b>18.576</b>

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2021		31.12.2020	
	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden
<b>Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel</b>				
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	20.037	20.037	18.576	18.576
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	20.037	20.037	18.576	18.576
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	20.037	20.037	18.576	18.576
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	20.037	20.037	18.576	18.576
<b>SCR</b>	<b>11.074</b>		<b>10.764</b>	
<b>MCR</b>	<b>3.700</b>		<b>3.700</b>	
<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR</b>	<b>180,94 %</b>		<b>172,57 %</b>	
<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR</b>	<b>541,54 %</b>		<b>502,04 %</b>	

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2021	31.12.2020
	<b>Ausgleichsrücklage</b>	
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	22.045	19.306
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	0	0
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	2.008	730
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	2.946	2.946
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	0	0
<b>Ausgleichsrücklage</b>	<b>17.091</b>	<b>15.630</b>
<b>Erwartete Gewinne</b>		
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Lebensversicherung	0	0
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Nichtlebensversicherung	1.598	3.262
<b>Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)</b>	<b>1.598</b>	<b>3.262</b>

## TIERING

Die Eigenmittel werden in drei Klassen („Tiers“) unterteilt. Die Einstufung der Eigenmittelbestandteile richtet sich danach, ob es sich um Basiseigenmittelbestandteile oder ergänzende Eigenmittelbestandteile handelt und inwieweit sie gemäß Artikel 93 der RRL 2009/138/EG folgende Merkmale aufweisen:

- Ständige Verfügbarkeit - der Bestandteil ist verfügbar oder bei Bedarf einforderbar, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen;
- Nachrangigkeit – im Falle der Liquidation ist der Gesamtbetrag des Bestandteils verfügbar, um Verluste aufzufangen und die Rückzahlung der Bestandteile an ihre Inhaber wird so lange verweigert, bis alle anderen Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gegenüber den Versicherungsnehmern und den Anspruchsberechtigten von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen, erfüllt worden sind;
- Ausreichende Laufzeit – ist ein Eigenmittelbestandteil befristet, wird seine relative Laufzeit im Vergleich zur Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens berücksichtigt;
- Keine Rückzahlungsanreize;
- Keine obligatorischen laufenden Kosten;
- Keine Belastungen.

TIER	Ständige Verfügbarkeit um Verluste zu decken	Nachrangigkeit	Ausreichende Laufzeit	Keine Rückzahlungsanreize	Keine obligatorischen laufenden Kosten	Keine sonstigen Belastungen
Tier 1	X	X	X	X	X	X
Tier 2		X	X	X	X	X
Tier 3	Rest					

**Tier 1** – die Basiseigenmittelbestandteile werden in Tier 1 eingestuft, wenn sie folgende Merkmale weitgehend aufweisen:

- Ständige Verfügbarkeit
- Nachrangigkeit

Wobei die folgenden Eigenschaften weitgehend berücksichtigt werden:

- Ausreichende Laufzeit
- Keine Rückzahlungsanreize
- Keine obligatorischen laufenden Kosten
- Keine Belastungen

## TIER 1

Die Basiseigenmittel der Gesellschaft werden zur Gänze als Tier 1 eingestuft und bestehen aus Grundkapital, Emissionsagio und Ausgleichsrücklage.

### EINBEZAHLTES GRUNDKAPITAL

Das Grundkapital ist voll eingezahlt und steht dem Unternehmen dauerhaft zur Verfügung. Es gab keine Änderungen im Berichtszeitraum. Im Geschäftsplanungszeitraum sind keine Kapitalmaßnahmen geplant.

### AUSGLEICHSRÜCKLAGE

Die Ausgleichsrücklage des Unternehmens entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich folgender Posten:

- den vorhersehbaren Dividenden, Ausschüttungen und Entgelten
- dem (eingezahlten) Grundkapital und zugehöriges Emissionsagio
- dem Betrag der latenten Netto-Steueransprüche

Wesentliche Schlüsselemente der Ausgleichsrücklage sind:

- die Kapital- und Gewinnrücklagen, die in der UGB/VAG-Bilanz berücksichtigt sind
- die Differenzen aus der unterschiedlichen Bewertung in der UGB/VAG-Bilanz und der Solvenzbilanz für die Kapitalanlagen
- die Differenzen aus den marktbeurteilten technischen Rückstellungen im Vergleich zu den UGB/VAG-Rückstellungen
- der Ansatz der marktbeurteilten Rückversicherungsforderungen
- die latenten Steuern

Die wesentlichen Bestandteile des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten werden in der Überleitung des Eigenkapitals gemäß UGB/VAG auf die Eigenmittel gemäß Solvabilität II (Kapitel E.1.5) dargestellt.

Änderungen im Zinsumfeld können erhebliche Auswirkungen auf die Positionen Kapitalanlagen und versicherungstechnische Rückstellungen haben, die in der Regel gegenläufig ausfallen. Damit unterliegt die Ausgleichsrücklage unvorhersehbaren Schwankungen, wel-

che über den Geschäftsplanungshorizont nur schwer zu planen sind. Als risikomindernde Maßnahme hat das Unternehmen im Risikomanagementsystem ein Asset Liability Management implementiert, welches aktiv- und passivseitige Zinsrisiken und Fälligkeitsstrukturen analysiert und steuert. Zudem erstellt das Unternehmen Sensitivitätsanalysen (siehe Kapitel D.1.5), welche zeigen, wie sich der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten verändert, wenn einzelne Parameter angepasst werden.

Folgende Tabelle zeigt die Ausgleichrücklage beginnend vom Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvenzbilanz:

#### Ausgleichsrücklage

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	22.045	19.306	2.737
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	0	0	0
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	2.008	730	1.278
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	2.946	2.946	0
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden			
<b>Ausgleichsrücklage</b>	<b>17.091</b>	<b>15.630</b>	<b>1.461</b>

## VERLUSTAUSGLEICHSMECHANISMUS

Die Europäische Reiseversicherung AG hat keine nachrangigen Verbindlichkeiten im Bestand; daher sind die Anforderungen des Artikel 71 Abs. 1 lit e der DV EU 2015/35 zum Verlustausgleichsmechanismus nicht relevant.

### E.1.3. ANRECHNUNGSFÄHIGER BETRAG DER EIGENMITTEL ZUR BEDECKUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

#### Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung nach Tier

Angaben in Tsd. EUR	Basiseigenmittel	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2	Tier 3
31.12.2021	20.037	20.037	0	0	0
31.12.2020	18.576	18.576	0	0	0
Veränderung	1.461	1.461	0	0	0

## ANRECHNUNGSFÄHIGKEIT DER EIGENMITTEL

Zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung können gemäß Artikel 82 Abs. 1 der DV EU 2015/35 die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 1-Eigenmittel zu Gänze angerechnet werden, die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2- und Tier 3-Eigenmittel unterliegen quantitativen Begrenzungen:

- der anrechnungsfähige Betrag der Tier 1-Bestandteile muss mindestens die Hälfte der Solvenzkapitalanforderung ausmachen;
- der anrechnungsfähige Betrag der Tier 3-Bestandteile muss weniger als 15 % der Solvenzkapitalanforderung ausmachen;
- die Summe der anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2- und Tier 3-Bestandteile darf nicht mehr als 50 % der Solvenzkapitalanforderung ausmachen.

In Bezug auf die Einhaltung der Mindestkapitalanforderungen unterliegen gemäß Artikel 82 Abs. 2 DV EU 2015/35 die anrechnungsfähigen Beträge der Tier-2-Bestandteile allen folgenden quantitativen Begrenzungen:

- Der anrechnungsfähige Betrag der Tier 1-Bestandteile muss mindestens 80 % der Mindestkapitalanforderung ausmachen.
- Die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2-Bestandteile dürfen nicht mehr als 20 % der Mindestkapitalanforderung ausmachen.

Zum Stichtag liegen keine Bestandteile vor, die von den Eigenmitteln aufgrund von Einschränkungen für Abzüge oder Belastungen abgezogen werden.

#### Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung

Angaben in Tsd. EUR	Limite	31.12.2021		31.12.2020	
		Limite	angerechnet	Limite	angerechnet
SCR	11.074			10.764	
Tier 1	mindestens 50 %	5.537	20.037	5.382	18.576
Tier 2					
Tier 3	maximal 15 %	1.661		1.615	
<b>Summe</b>			<b>20.037</b>		<b>18.576</b>

Das Unternehmen muss über ausreichende Eigenmittel verfügen, um die Solvenzkapitalanforderung (SCR) zu bedecken. Die Solvabilitätsquote, welche als Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln und Solvenzkapitalanforderung definiert ist, dient als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung des Unternehmens. Die Europäische Reiseversicherung AG strebt neben den gesetzlichen Vorschriften zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung, auch eine Solvabilitätsquote von mindestens 140 % (Soft Limit) an, welche nicht unterschritten werden sollte.

#### E.1.4. ANRECHNUNGSFÄHIGER BETRAG DER BASISEIGENMITTEL ZUR BEDECKUNG DER MINDESTKAPITALANFORDERUNG

##### Anrechnungsfähiger Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung

Angaben in Tsd. EUR	Basiseigenmittel	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2
31.12.2021	20.037	20.037	0	0
31.12.2020	18.576	18.576	0	0
<b>Veränderung</b>	<b>1.461</b>	<b>1.461</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

#### E.1.5. ÜBERLEITUNG DES EIGENKAPITALS GEMÄß UGB/VAG AUF DIE EIGENMITTEL GEMÄß SOLVABILITÄT II

Die wesentlichen Unterschiede zwischen Eigenkapital nach UGB/VAG und Eigenmittel nach Solvabilität II ergeben sich aus den Bewertungsvorschriften (siehe Kapitel „Bewertung für Solvabilitätszwecke“):

- Bewertung der Kapitalanlagen
- Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen
- aus den Bewertungsdifferenzen resultierende aktive und passive latente Steuern

**Überleitung UGB/VAG-Eigenkapital zum Überschuss der Vermögenswerte über die Schulden der Solvenzbilanz**

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung
Grundkapital	730	730	0
Kapitalrücklage	2.216	2.216	0
gebunden	2.216	2.216	0
nicht gebunden	0	0	0
Gewinnrücklagen und Risikorücklage	8.963	8.463	500
Bilanzgewinn	3.006	1.699	1.308
<b>UGB/VAG-Eigenkapital</b>	<b>14.915</b>	<b>13.107</b>	<b>1.808</b>
Aufdeckung stiller Reserven und Lasten aus Kapitalanlagen	662	1.636	-974
Aufdeckung stiller Reserven und Lasten bei den versicherungstechnischen Rückstellungen	17.089	16.436	654
Umbewertung der Rückversicherungsanteile	-6.266	-7.534	1.268
Anpassung latenter Steuern	-2.308	-1.911	-398
Anpassung immaterieller Vermögensgegenstände	-2.013	-2.361	347
Anpassung von sonstigen Positionen	-34	-68	34
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>22.045</b>	<b>19.306</b>	<b>2.740</b>

**E.1.6. ÜBERGANGSMAßNAHMEN ZUR ERLEICHTERUNG DER EINFÜHRUNG VON SOLVABILITÄT II**

Die Gesellschaft wendet keine Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II an.

**E.1.7. WESENTLICHE BESTANDTEILE DER ERGÄNZENDEN EIGENMITTEL**

Die Gesellschaft hat keine ergänzenden Eigenmittel im Bestand.

**E.1.8. BESCHREIBUNG DER POSITIONEN, DIE VON DEN EIGENMITTELN ABZUZIEHEN SIND**

**ABZUG DER BETEILIGUNGEN AN FINANZ- UND KREDITINSTITUTEN GEMÄß ARTIKEL 68 UND 70 DV EU/2015/35**

Gemäß Artikel 68 und 70 DV EU/2015/35 werden die Basiseigenmittel in folgenden Fällen reduziert:

- Der Wert der einzelnen Beteiligung an einem Finanz- und Kreditinstitut übersteigt 10 % der Basiseigenmittel des Versicherungsunternehmens.
- Die Summe der Marktwerte der sonstigen Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten (jene, welche 10 % im Einzelnen nicht übersteigen) übersteigen 10 % der Basiseigenmittel des Versicherungsunternehmens
- Im Falle von strategischen Beteiligungen erfolgt kein Abzug des Beteiligungswertes.

Da keine der Bedingungen für die Europäische Reiseversicherung AG zutrifft, erfolgt kein Abzug der Beteiligungswerte für Finanz- und Kreditinstitute.

**BESCHRÄNKUNGEN AUF DIE ANRECHENBAREN EIGENMITTEL, DIE SICH AUF DIE VERFÜGBARKEIT UND ÜBERTRAGBARKEIT INNERHALB DES UNTERNEHMENS AUSWIRKEN**

Es liegen keine Beschränkungen hinsichtlich Verfügbarkeit und Übertragbarkeit auf die anrechenbaren Eigenmittel vor. Alle Eigenmittel des unternehmensrechtlichen Jahresabschlusses können den Eigenmittel gemäß Solvabilität II angerechnet werden. Das Unternehmen hat keine Sonderverbände im Bestand, welche bei der Ermittlung der Eigenmittel berücksichtigt werden müssen.

## E.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR) UND MINDESTKAPITALANFORDERUNG (MCR)

### E.2.1. SCR UND MCR

Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) der Europäischen Reiseversicherung AG per 31. Dezember 2021 beträgt 11.074 Tsd. EUR (Vorjahr: 10.764 Tsd. EUR) und wurde gemäß Art. 103 bis 108 RRL 2009/138/EG mit Hilfe der Standardformel ermittelt.

Bei der zu Grunde liegenden maßgeblichen risikofreien Zinskurve wurde zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II eine Volatilitätsanpassung gemäß Art. 77d RRL 2009/138/EG vorgenommen.

Das SCR beschreibt den Verlust an Eigenmitteln, der sich ergibt, wenn die einzelnen Bilanzelemente (Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) in den Risikofaktoren, denen sie im Modell ausgesetzt werden, entsprechend einem 1-Jahres Value-at-Risk auf dem 99,5% Quantil gestresst werden.

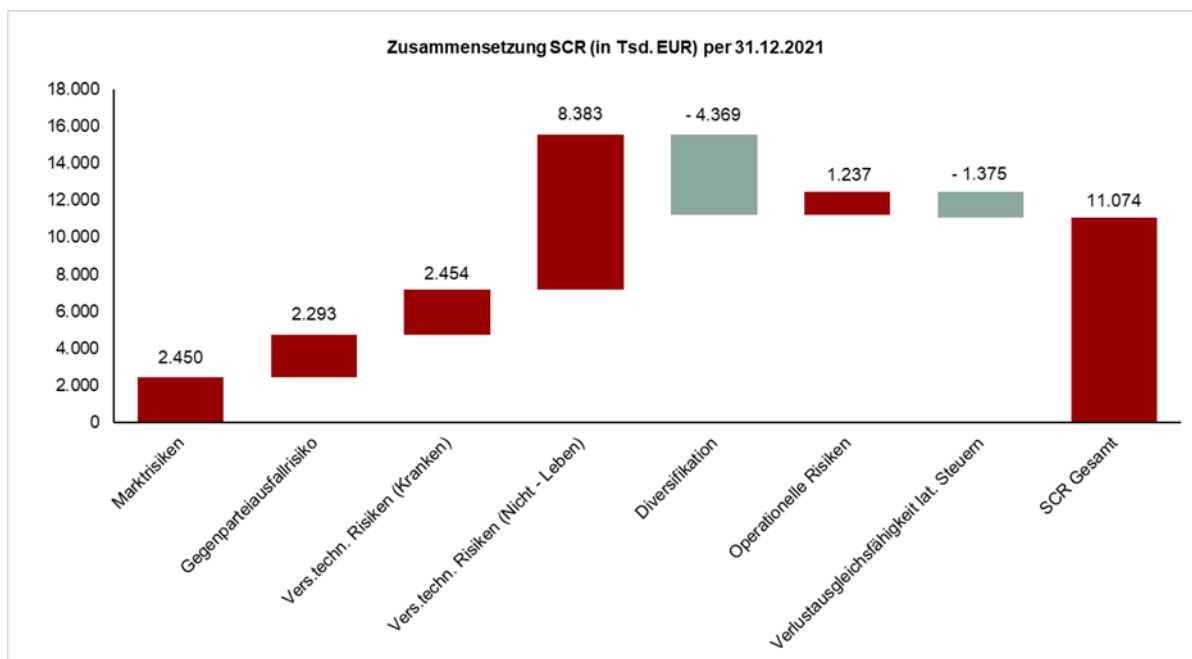
Die Standardformel gibt dabei die Risikofaktoren sowie die Kalibrierung der Verteilungen und der Stresse vor. Die Verluste, welche die Bilanzposten der Solvenzbilanz durch den Stress gegenüber dem erwarteten Wert erfahren, werden nach Risikofaktoren kategorisiert in Modulen gebündelt und anschließend zu einem Gesamtrisiko aggregiert. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Risikofaktoren multivariat normalverteilt sind und sich somit Diversifikationseffekte bei der Aggregation ergeben. Zur Berechnung der Diversifikation zwischen den Modulen gibt die Standardformel auch die entsprechenden Korrelationsmatrizen vor.

Das Mindestkapitalerfordernis wird in Abschnitt E.2.5. detailliert ausgewiesen.

#### SOLVENZKAPITALANFORDERUNG AUFGETEILT NACH RISIKOMODULEN

Zuerst werden die einzelnen Risikomodule solo berechnet und anschließend mittels Korrelationsmatrix zu einem Basis SCR (nach Diversifikation) aggregiert. Um auf das regulatorische SCR zu kommen, werden anschließend die operationellen Risiken zum Basis SCR addiert und die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern abgezogen.

Folgende Darstellung zeigt schematisch den Modularen Aufbau des Solvenzkapitalerfordernisses für die Europäische Reiseversicherung AG per 31. Dezember 2021:



Die Solvenzkapitalanforderung setzt sich gemäß Art. 103 RRL 2009/138/EG nach Diversifikation aus folgenden Beiträgen zusammen:

#### Solvvenzkapitalanforderung nach Diversifikation

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung
<b>Basissolvvenzkapitalanforderung</b>	<b>11.211</b>	<b>10.648</b>	<b>564</b>
Operationelles Risiko	1.237	1.194	43
Verlustrückstellungen für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	0	0	0
Verlustrückstellungen für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	-1.375	-1.078	-297
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	0	0	0
<b>Solvvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag</b>	<b>11.074</b>	<b>10.764</b>	<b>310</b>
Kapitalaufschläge bereits festgesetzt	0	0	0
<b>Solvvenzkapitalanforderung</b>	<b>11.074</b>	<b>10.764</b>	<b>310</b>

Die Basissolvvenzkapitalanforderung in Höhe von 11.211 Tsd. EUR (Vorjahr: 10.648 Tsd. EUR) teilt sich vor Diversifikation gemäß Art. 104 RRL 2009/138/EG in folgende Beträge:

#### Basissolvvenzkapitalanforderung vor Diversifikation (Brutto)

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung
Marktrisiko	2.450	2.712	-262
Gegenparteausfallrisiko	2.293	2.025	268
Krankenversicherungstechnisches Risiko	2.454	1.965	489
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	8.383	7.980	404
Diversifikation	-4.369	-4.034	-335

Die Aufgliederung der Module aus der Basissolvvenzkapitalanforderung ist in Art. 105 RRL 2009/138/EG gegeben.

Das Marktrisiko ist in die Untermodule Aktien, Immobilien, Zinsen, Kredit (Spread), Wechselkurs und Konzentration unterteilt. In der Kategorie der Marktrisiken stellen die beiden größten Risiken das Spreadrisiko mit 44,7% (Vorjahr: 24,1%) und das Zinsänderungsrisiko mit 30,2% (Vorjahr: 12,6%) dar. Das Aktienrisiko macht 10,3% (Vorjahr: 26,8%), das Wechselkursrisiko 7,3% (Vorjahr: 16,0%) und das Konzentrationsrisiko 7,0% (Vorjahr: 20,0%) aus. Das Immobilienrisiko – da keine Immobilie im Bestand – liegt im Geschäftsjahr 2021 bei 0,5% (Vorjahr: 0,5%). Der Rückgang des Aktien-, Konzentrations- und Wechselkursrisiko resultiert aus dem Verkauf einer tschechischen strategischen Beteiligung emittiert in tschechischen Kronen. Dadurch haben sich die Anteile des Zins- und Spreadrisiko innerhalb des Marktrisiko erhöht.

Das Gegenparteausfallrisiko besteht in der Standardformel aus keinen weiteren Untermodulen.

Das krankenversicherungstechnische Risiko wiederum besteht aus den Untermodulen Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung sowie dem Krankenversicherungskatastrophenrisiko, wobei jedoch das versicherungstechnische Risiko Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung 100% ausmacht (Vorjahr: 100%).

Das nichtlebensversicherungstechnische Risiko ist in die Submodule Prämien- und Reserverisiko, Storno- bzw. Katastrophenrisiko aufgeteilt. Das Prämien- und Reserverisiko macht 93,6% (Vorjahr: 94,7%) aus, das Stornorisiko 2,6% (Vorjahr: 1,8%) und das Katastrophenrisiko 3,8% (Vorjahr 3,5%).

#### Berücksichtigung der latenten Steuern

Die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern spiegelt die risikomindernde Wirkung wider, die sich aus Änderungen der latenten Steuern im Stressfall ergibt. Existiert in der Marktwertbilanz im Saldo mit den korrespondierenden Aktivpositionen eine latente Steuerverbindlichkeit, so stellt dieser Betrag die maximal mögliche Steuerabsorption dar. Existiert im Saldo eine latente Steuerforderung, so wird die maximal mögliche Steuerabsorption auf null reduziert.

Der Wert der aktiven und passiven latenten Steuern der Solvenzbilanz wird in Kapitel D.1 erläutert. Der gesamte zur Risikominderung herangezogene Betrag ist durch latenten Steuerverbindlichkeiten gemäß Marktwertbilanz gedeckt. Darüber hinaus werden keine zusätzlichen latenten Steuern darüber hinaus in Anrechnung gebracht. Es werden insbesondere keine (und somit auch keine wesentlichen) latenten Steueransprüche aus einer Projektion wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne in Anrechnung gebracht.

## **E.2.2. INFORMATION ÜBER VEREINFACHTE BERECHNUNGEN BEI DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG**

Es kommen keine vereinfachten Berechnungen zum Einsatz.

## **E.2.3. INFORMATION ÜBER UNTERNEHMENSSPEZIFISCHE PARAMETER BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG**

Das Unternehmen verwendet keine unternehmensspezifischen Parameter gemäß Artikel 104 Absatz 7 der RRL 2009/138/EG.

## **E.2.4. INFORMATION ÜBER ETWAIGE KAPITALAUFSCHLÄGE AUF DIE SOLVENZKAPITALANFORDERUNG**

Es werden keine Kapitalaufschläge auf das SCR angewendet.

## **E.2.5. BERECHNUNG DER MINDESTKAPITALANFORDERUNG (MCR)**

Das Mindestkapitalerfordernis wird gemäß Art. 129 RRL 2009/138/EG bestimmt. Es beträgt per 31. Dezember 2021 für die Europäische Reiseversicherung AG 3.700 Tsd. EUR (Vorjahr: 3.700 Tsd. EUR). Es wird gemäß Art. 249 und 251 DV EU/35/2015 mittels linearem MCR-Bestandteil berechnet. Es muss zumindest EUR 3.700 Tsd. (absolute Untergrenze, AMCR) betragen und gemäß Art. 248 DV EU/2015/35 zwischen  $0,25 \cdot \text{SCR}$  (untere Schranke) und  $0,45 \cdot \text{SCR}$  (obere Schranke) liegen.

Für die Europäische Reiseversicherung AG zeigen die Komponenten zur Bestimmung des MCR folgende Werte:

<b>Berechnung der Gesamt-MCR</b>		
<b>Angaben in Tsd. EUR</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2020</b>
Lineare MCR	2.863	2.451
MCR-Obergrenze	4.943	4.844
MCR-Untergrenze	2.746	2.691

Aufgrund der Berechnungsregeln entspricht das MCR in 2021 der absoluten Untergrenze (AMCR) von 3.700 Tsd. EUR (Vorjahreswert: 3.700 Tsd. EUR).

Die Berechnung des linearen MCR beruht auf dem besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen des Unternehmens sowie den gebuchten Prämien nach Abzug der Rückversicherung. Die lineare MCR-Komponente setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:



### Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

Angaben in Tsd. EUR	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungs- technischen Rück- stellungen als Ganzes berechnet	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungs- technischen Rück- stellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversi- cherung) in den letzten 12 Monaten	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversi- cherung) in den letzten 12 Monaten
	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	1.117	1.597	6.196	6.357
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	1.676	443	515	719
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	0	375	1.152	1.368
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	648	192	170	460
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	15	10	41	41
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	2.744	3.427	12.323	9.384

### E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASierten UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DES SCR

Die Europäische Reiseversicherung AG verwendet das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko nicht.

### E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN STANDARDFORMEL UND INTERNEN MODELLEN (IM)

Die Europäische Reiseversicherung AG verwendet kein internes Modell.

### E.5. NICHT-EINHALTUNG DES MCR UND DES SCR

Die Europäische Reiseversicherung AG weist per 31. Dezember 2021 eine Solvenzquote von 180,94% (Vorjahr: 172,57%) und eine MCR-Bedeckungsquote von 541,54% (Vorjahr: 502,04%) aus. Sie hält somit sowohl das Mindestkapitalerfordernis als auch die Solvenzkapitalanforderung ein. Auch über den Planungszeitraum 2022 bis 2024 ist kein vorhersehbares Risiko der Nichteinhaltung der Bedeckung des MCR oder SCR erkennbar.

### E.6. SONSTIGE ANGABEN

Die Europäische Reiseversicherung wendet als langfristige Übergangsmaßnahme, welche im Solvabilität II-Rahmenwerk zugelassen ist, die Volatilitätsanpassung bei der zugrunde liegenden maßgeblichen risikofreien Zinskurve an.

Die Gesellschaft hat für SCR und MCR die Sensitivität bezüglich einer Nichtanwendung der Volatilitätsanpassung berechnet:

**Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf Null**

Angaben in Tsd. EUR	Mit Volatilitätsanpassung	Ohne Volatilitätsanpassung
Für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	20.037	20.036
Solvenzkapitalanforderung (SCR)	11.074	11.075
Mindestkapitalanforderung (MCR)	3.700	3.700
Solvenzquote	180,94%	180,92%
MCR-Bedeckungsquote	541,54%	541,51%

# ANNEX

## MELDEBÖGEN FÜR DEN BERICHT ÜBER SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE FÜR EINZELNE UNTERNEHMEN

### MELDEBOGEN S.02.01.02

#### Bilanz – Vermögenswerte

		Solvabilität - II - Wert
		C0010
<b>Vermögenswerte</b>		
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	0
Sachanlagen für den Eigenbedarf	R0060	76
<b>Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)</b>	<b>R0070</b>	<b>30.575</b>
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	212
<i>Aktien</i>	R0100	977
Aktien - notiert	R0110	0
Aktien - nicht notiert	R0120	977
<i>Anleihen</i>	R0130	28.564
Staatsanleihen	R0140	13.418
Unternehmensanleihen	R0150	14.399
Strukturierte Schuldtitel	R0160	747
Besicherte Wertpapiere	R0170	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	822
Derivate	R0190	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	0
Sonstige Anlagen	R0210	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	0
<b>Darlehen und Hypotheken</b>	<b>R0230</b>	<b>0</b>
Policendarlehen	R0240	0
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	0
<b>Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:</b>	<b>R0270</b>	<b>5.236</b>
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	5.236
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	3.431
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	1.805
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	0
Nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	0
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	0

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	0
Depotforderungen	R0350	67
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	3.235
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	41
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	2.198
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	6.823
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	715
<b>Vermögenswerte insgesamt</b>	<b>R0500</b>	<b>48.966</b>

## Bilanz – Verbindlichkeiten

		Solvabilität II - Wert
<b>Verbindlichkeiten</b>		<b>C0010</b>
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung</b>	<b>R0510</b>	<b>11.453</b>
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)</b>	<b>R0520</b>	<b>6.515</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	0
Bester Schätzwert	R0540	6.279
Risikomarge	R0550	237
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)</b>	<b>R0560</b>	<b>4.937</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	0
Bester Schätzwert	R0580	4.598
Risikomarge	R0590	339
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)</b>	<b>R0600</b>	<b>0</b>
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)</b>	<b>R0610</b>	<b>0</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	0
Bester Schätzwert	R0630	0
Risikomarge	R0640	0
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)</b>	<b>R0650</b>	<b>0</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	0
Bester Schätzwert	R0670	0
Risikomarge	R0680	0
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen - fonds- und indexgebundene Versicherungen</b>	<b>R0690</b>	<b>0</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	0
Bester Schätzwert	R0710	0
Risikomarge	R0720	0

Eventualverbindlichkeiten	R0740	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	4.089
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	2.988
Depotverbindlichkeiten	R0770	0
Latente Steuerschulden	R0780	1.375
Derivate	R0790	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	79
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	3.525
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	1.868
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	1.481
<b>Nachrangige Verbindlichkeiten</b>	<b>R0850</b>	<b>0</b>
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	65
<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>	<b>R0900</b>	<b>26.922</b>
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>R1000</b>	<b>22.045</b>

## MELDEBOGEN S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen (1/4)

Geschäftsbereich für: **Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)**

		Krankheits- kostenver- sicherung	Einkommens- ersatz- versicherung	Arbeitsunfall- versicherung	Kraftfahr- zeughaft- pflichtversi- cherung	Sonstige Kraftfahrt- versiche- rung	See-, Luftfahrt- undTrans- portversiche- rung	Feuer- und an- dere Sachversi- cherungen	Allgemeine Haftpflicht- versiche- rung	Kredit- und Kautionsver- sicherung
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
<b>Gebuchte Prämien</b>										
Brutto – Direktversiche- rungsgeschäft	R0110	11.151	951	0	0	0	2.110	340	77	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportio- nales Geschäft	R0120	621	40	0	0	0	0	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtpropor- tionales Geschäft	R0130	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R0140	5.575	475	0	0	0	958	170	37	0
<b>Netto</b>	<b>R0200</b>	<b>6.196</b>	<b>515</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.152</b>	<b>170</b>	<b>41</b>	<b>0</b>
<b>Verdiente Prämien</b>										
Brutto – Direktversiche- rungsgeschäft	R0210	11.370	1.058	0	0	0	2.312	466	89	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportio- nales Geschäft	R0220	563	40	0	0	0	0	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtpropor- tionales Geschäft	R0230	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R0240	5.292	1.218	0	0	0	836	452	42	0
<b>Netto</b>	<b>R0300</b>	<b>6.641</b>	<b>120</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.476</b>	<b>14</b>	<b>47</b>	<b>0</b>

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen (2/4)

Geschäftsbereich für: **Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)**

		Krankheits- kostenversi- cherung	Einkommens- ersatz- versicherung	Arbeitsunfall- versicherung	Kraftfahr- zeughaft- pflichtversi- cherung	Sonstige Kraftfahrt- versiche- rung	See-, Luftfahrt- und Transport- versiche- rung	Feuer- und an- dere Sachversi- cherungen	Allgemeine Haftpflicht- versiche- rung	Kredit- und Kautionsver- sicherung
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
<b>Aufwendungen für Versi- cherungsfälle</b>										
Brutto – Direktversiche- rungsgeschäft	R0310	2.666	171	0	0	0	59	109	1	0
Brutto – in Rückdeckung über- nommenes proportionales Geschäft	R0320	128	24	0	0	0	0	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung über- nommenes nichtproportionales Geschäft	R0330	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R0340	1.323	117	0	0	0	102	55	1	0
<b>Netto</b>	<b>R0400</b>	<b>1.471</b>	<b>77</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>43</b>	<b>54</b>	<b>1</b>	<b>0</b>
<b>Veränderung sonstiger ver- sicherungstechnischer Rückstellungen</b>										
Brutto – Direktversiche- rungsgeschäft	R0410	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung über- nommenes proportionales Geschäft	R0420	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung über- nommenes nichtproportionales Geschäft	R0430	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R0440	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Netto</b>	<b>R0500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	<b>R0550</b>	<b>3.153</b>	<b>316</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>765</b>	<b>157</b>	<b>46</b>	<b>0</b>
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	R1200									
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>R1300</b>									

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen (3/4)

Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)

Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft

		Rechts- schutzversi- cherung	Beistand	Verschie- dene finan- zielle Ver- luste	Krankheit	Unfall	See, Luft- fahrt und Transport	Sach	Gesamt
		C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0200
<b>Gebuchte Prämien</b>									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	0	0	24.625	0	0	0	0	39.254
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	0	0	11	0	0	0	0	671
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R0140	0	0	12.312	0	0	0	0	19.528
<b>Netto</b>	<b>R0200</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>12.323</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>20.397</b>
<b>Verdiente Prämien</b>									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	0	0	24.692	0	0	0	0	39.987
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	0	0	12	0	0	0	0	615
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R0240	0	0	11.877	0	0	0	0	19.717
<b>Netto</b>	<b>R0300</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>12.828</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>20.885</b>



**Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen (4/4)**

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)				Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				
		Rechts- schutzversi- cherung	Beistand	Verschie- dene finan- zielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luft- fahrt und Transport	Sach	Gesamt	
		C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0200	
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	0	0	6.158	0	0	0	0	<b>9.163</b>	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	0	0	2	0	0	0	0	<b>154</b>	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>	
Anteil der Rückversicherer	R0340	0	0	3.110	0	0	0	0	<b>4.708</b>	
<b>Netto</b>	<b>R0400</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.050</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4.609</b>	
<b>Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen</b>										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>	
Anteil der Rückversicherer	R0440	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>	
<b>Netto</b>	<b>R0500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	<b>R0550</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>8.117</b>	<b>-2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>12.552</b>	
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	R1200								<b>203</b>	
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>R1300</b>								<b>12.755</b>	

## MELDEBOGEN S.17.01.02

### Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (1/2)

#### Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft

		Krankheits- kostenver- sicherung	Einkom- mengersatz- versiche- rung	Arbeitsun- fallversiche- rung	Kraftfahr- zeughaft- pflichtversi- cherung	Sonstige Kraftfahrt- versi- cherung	See-, Luftfahrt- und Transport- versiche- rung	Feuer- und an- dere Sachversi- cherungen	Allgemeine Haftpflicht- versiche- rung	Kredit- und Kautionsver- sicherung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	<b>R0010</b>									
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversi- cherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>										
<b>Bester Schätzwert</b>										
<b>Prämienrückstellungen</b>										
Brutto	R0060	20	-134	0	0	0	-171	-201	0	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesell- schaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140	271	33	0	0	0	50	7	1	0
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstel- lungen	R0150	-250	-167	0	0	0	-221	-208	-1	0
<b>Schadenrückstellungen</b>										
Brutto	R0160	2.518	2.194	0	0	0	-122	882	26	0

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240	1.151	351	0	0	0	217	26	10	0
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	1.368	1.843	0	0	0	-339	856	16	0
<b>Bester Schätzwert gesamt - brutto</b>	<b>R0260</b>	<b>2.539</b>	<b>2.060</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-293</b>	<b>681</b>	<b>26</b>	<b>0</b>
<b>Bester Schätzwert gesamt - netto</b>	<b>R0270</b>	<b>1.117</b>	<b>1.676</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-560</b>	<b>648</b>	<b>15</b>	<b>0</b>
<b>Risikomarge</b>	<b>R0280</b>	<b>262</b>	<b>77</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>87</b>	<b>23</b>	<b>1</b>	<b>0</b>
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen										
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bester Schätzwert	R0300	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikomarge	R0310	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt</b>										
Versicherungstechnische Rückstellungen - gesamt	R0320	2.801	2.136	0	0	0	-206	704	27	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen - gesamt	R0330	1.421	384	0	0	0	267	33	11	0
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen - gesamt	R0340	1.380	1.753	0	0	0	-473	671	16	0

**Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (2/2)**

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft					Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung		
	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	<b>R0010</b>								
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050	0	0	0	0	0	0	0	
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>									
<b>Besten Schätzwert</b>									
<b>Prämienrückstellungen</b>									
Brutto	R0060	0	0	1.957	0	0	0	1.472	
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140	0	0	743	0	0	0	1.105	
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150	0	0	1.214	0	0	0	367	
<b>Schadenrückstellungen</b>									
Brutto	R0160	0	0	3.908	0	0	0	9.405	

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240	0	0	2.377	0	0	0	0	4.131
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	0	0	1.530	0	0	0	0	5.274
<b>Bester Schätzwert gesamt - brutto</b>	<b>R0260</b>	0	0	5.865	0	0	0	0	10.877
<b>Bester Schätzwert gesamt - netto</b>	<b>R0270</b>	0	0	2.744	0	0	0	0	5.641
<b>Risikomarge</b>	<b>R0280</b>	0	0	126	0	0	0	0	576
<b>Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen</b>									
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290	0	0	0	0	0	0	0	0
Bester Schätzwert	R0300	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikomarge	R0310	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt</b>									
Versicherungstechnische Rückstellungen - gesamt	R0320	0	0	5.991	0	0	0	0	11.453
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen - gesamt	R0330	0	0	3.120	0	0	0	0	5.236
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen - gesamt	R0340	0	0	2.870	0	0	0	0	6.216

## MELDEBOGEN S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/Zeichnungsjahr

### Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) (absoluter Betrag)

		Entwicklungsjahr											im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)	
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +			
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0100	C0170	C0180	
Vor	R0100											0	R0100	0	90.791
2012	R0160	19.758	2.470	-93	-85	18	24	36	0	0	0		R0160	0	22.128
2013	R0170	20.953	3.139	-135	-115	81	-39	-6	0	0			R0170	0	23.878
2014	R0180	20.389	3.857	-74	-95	3	-7	0	-1				R0180	-1	24.073
2015	R0190	23.586	3.845	-432	-61	-4	0	0					R0190	0	26.934
2016	R0200	21.343	3.741	35	-76	35	0						R0200	0	25.077
2017	R0210	22.138	4.146	40	-5	-1							R0210	-1	26.318
2018	R0220	25.847	5.767	-89	47								R0220	47	31.572
2019	R0230	26.929	5.085	172									R0230	172	32.186
2020	R0240	11.954	1.868										R0240	1.868	13.822
2021	R0250	5.566											R0250	5.566	5.566
<b>Gesamt</b>												<b>R0260</b>	<b>7.650</b>	<b>322.345</b>	

**Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen; absoluter Betrag**

		Entwicklungsjahr											Jahresende (abgezinste Daten)		
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +	C0360		
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300			
Vor	R0100												0	R0100	0
2012	R0160	0	0	0	0	1	-1	-25	-26	0	0		R0160	0	
2013	R0170	0	0	0	-25	2	-22	-37	0	0			R0170	0	
2014	R0180	0	0	-180	-13	-30	-34	0	0				R0180	0	
2015	R0190	0	-216	-191	-38	-51	2	0					R0190	0	
2016	R0200	5.416	131	-116	-33	3	6						R0200	6	
2017	R0210	2.966	-230	-139	0	5							R0210	5	
2018	R0220	5.608	-214	-95	12								R0220	12	
2019	R0230	6.054	-164	20									R0230	20	
2020	R0240	2.006	73										R0240	73	
2021	R0250	2.410											R0250	2.424	
<b>Gesamt</b>													<b>R0260</b>	<b>2.542</b>	

## MELDEBOGEN S.22.01.21

### Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

		Betrag mit langfristigen Garantien und Über- gangsmaßnahmen	Auswirkung der Über- gangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringer- ung der Match- ing- Anpassung auf null
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	11.453	0	0	8	0
Basiseigenmittel	R0020	20.037	0	0	-5	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	20.037	0	0	-5	0
SCR	R0090	11.074	0	0	4	0
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0100	20.037	0	0	-5	0
Mindestkapitalanforderung	R0110	3.700	0	0	0	0



## MELDEBOGEN S.23.01.01

### Eigenmittel

		Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - ge- bunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
<b>Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35</b>						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	730	730		0	
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	2.216	2.216		0	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040	0	0		0	
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050	0	0	0	0	0
Überschussfonds	R0070	0	0			
Vorzugsaktien	R0090	0		0	0	0
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110	0		0	0	0
Ausgleichsrücklage	R0130	17.091	17.091			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140	0		0	0	0
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160	0				0
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180	0	0	0	0	0
<b>Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen</b>						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220	0				
<b>Abzüge</b>						
Abzüge für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230	0	0	0	0	0
<b>Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen</b>	<b>R0290</b>	<b>20.037</b>	<b>20.037</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

		Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - ge- bunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
<b>Ergänzende Eigenmittel</b>						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300	0			0	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310	0			0	
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320	0			0	0
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330	0			0	0
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340	0			0	
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350	0			0	0
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360	0			0	
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung - andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370	0			0	0
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390	0			0	0
<b>Ergänzende Eigenmittel gesamt</b>	<b>R0400</b>	<b>0</b>			<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel</b>	<b>R0500</b>	<b>20.037</b>	<b>20.037</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel</b>	<b>R0510</b>	<b>20.037</b>	<b>20.037</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel</b>	<b>R0540</b>	<b>20.037</b>	<b>20.037</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel</b>	<b>R0550</b>	<b>20.037</b>	<b>20.037</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Angaben in Tsd. EUR		Gesamt	Tier 1- nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
<b>SCR</b>	<b>R0580</b>	<b>11.074</b>				
<b>MCR</b>	<b>R0600</b>	<b>3.700</b>				
<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR</b>	<b>R0620</b>	<b>181 %</b>				
<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR</b>	<b>R0640</b>	<b>542 %</b>				
<b>Ausgleichsrücklage</b>						
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	22.045				
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710	0				
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	2.008				
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	2.946				
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740	0				
<b>Ausgleichsrücklage</b>	<b>R0760</b>	<b>17.091</b>				
<b>Erwartete Gewinne</b>						
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Lebensversicherung	R0770	0				
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Nichtlebensversicherung	R0780	1.598				
<b>Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)</b>	<b>R0790</b>	<b>1.598</b>				

## MELDEBOGEN S.25.01.21

### Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Angaben in Tsd. EUR		Brutto-	USP	Vereinfachungen
		Solvenzkapitalanforderung		
		C0010	C0090	C0120
Marktrisiko	R0010	2.450		
Gegenparteiausfallrisiko	R0020	2.293		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030			
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	2.454		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	8.383		
Diversifikation	R0060	-4.369		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070			
<b>Basissolvenzkapitalanforderung</b>	<b>R0100</b>	<b>11.211</b>		

#### Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko	R0130	1.237
Verlustrückstellungen der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	
Verlustrückstellungen der latenten Steuern	R0150	-1.375
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	11.074
<b>Kapitalaufschlag bereits festgesetzt</b>	<b>R0210</b>	
Solvenzkapitalanforderung	R0220	11.074
<b>Weitere Angaben zur SCR</b>		
<b>Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko</b>	<b>R0400</b>	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410	11.074
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände für Artikel 304	R0440	

Vorgehensweise beim Steuersatz		
		Ja/Nein
		C0109
Zugrundelegung des Durchschnittssteuersatzes	R0590	Nein
Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (LAC DT)		
		LAC DT
		C0130
LAC DT	R0640	
LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	R0650	-1.375
LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	R0660	
LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	R0670	
LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre	R0680	
Maximale LAC DT	R0690	-1.375

## MELDEBOGEN S.28.01.01

### Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

#### Bestanteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		<b>C0010</b>
<b>MCRNL-Ergebnis</b>	<b>R0010</b>	<b>2.863</b>

Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten

Angaben in Tsd. EUR

		<b>C0020</b>	<b>C0030</b>
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	1.117	6.196
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	1.676	515
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040		
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050		
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060		
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	0	1.152
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	648	170
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	15	41
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100		
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110		
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120		
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	2.744	12.323
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140		
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150		
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160		
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170		

**Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen**

		<b>C0040</b>
<b>MCRL-Ergebnis</b>	<b>R0200</b>	<b>0</b>

Angaben in Tsd. EUR

Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)

		<b>C0050</b>	<b>C0060</b>
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung — garantierte Leistungen	R0210		
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung — künftige Überschussbeteiligungen	R0220		
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230		
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)-versicherungen	R0240		
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250		
<b>Berechnung der Gesamt -MCR</b>			
			<b>C0070</b>
Lineare MCR	R0300		2.863
SCR	R0310		11.074
MCR-Obergrenze	R0320		4.983
MCR-Untergrenze	R0330		2.768
Kombinierte MCR	R0340		2.863
Absolute Untergrenze der MCR	R0350		3.700
			<b>C0070</b>
<b>Mindestkapitalanforderung</b>	<b>R0400</b>		<b>3.700</b>

# Impressum

## **Europäische Reiseversicherung AG**

Kratochwjlestraße 4  
1220 Wien  
Österreich

+43 1 317 25 00  
info@europaeische.at  
europaeische.at

Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien  
Firmenbuch HG Wien: FN 55418y

Redaktion: Abteilung Rechnungswesen der Europäische Reiseversicherung AG



# Abkürzungsverzeichnis

ABS	Asset Backed Securities
AEM-Methode	Adjusted Equity Methode
AFRAC	Austrian Financial and Auditing Committee
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset-Liability Management
ALS	Asset-Liability Strategy
API	ALM Platform for Investments
AR	Aufsichtsrat
CEO	Chief Executive Officer / Vorstandsvorsitzender
ClInsO	Chief Insurance Officer
CIO	Chief Investment Officer
CLN	Credit linked note
CRO	Chief Risk Officer
CSO	Chief Sales Officer
DBO	Defined Benefit Obligation
DCF	Discounted Cash Flow
DV	Delegierte Verordnung
EBS	Economic Balance Sheet
EMEA	Europe Middle East Asia (Region)
FMA	Finanzmarktaufsicht
GAF	Group Actuarial Function
GHV	Generali Holding Vienna AG
GIE	Generali Investments Europe S.p.A.
GIT	IT Abteilung der Generali Versicherung
GO	Geschäftsordnung
GRM	Group Risk Management
GSS	Generali Shared Services S.c.a.r.l.
I.d.R.	In der Regel
IKS	Internes Kontrollsystem
LoB	Line of Business
LSMC	Least Square Monte Carlo
LTI	Long Term Incentive
MCR	Minimum Capital Requirement
MRA	Market Risk Analyzer
MRSA	Main Risk Self Assessment
NPV	Net Present Value

OGAV	Organismen für gemeinsame Anlagen
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
P&C	Property & Casualty Insurance
PA	Prüfungsausschuss
PPP	Prudent Person Principle
QRT	Quantitative Reporting Template (quantitative Berichtsvorlage)
RAF	Risk Appetite Framework
RoRC	Return on Risk Capital
RRL	Rahmenrichtlinie
RSR	Regular Supervisory Report
SAA	Strategic Asset Allocation
SCR	Solvency Capital Requirement
SFCR	Solvency and Financial Condition Report
STI	Short Term Incentive
TAA	Tactical Asset Allocation
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UW	Underwriting
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
Vgl.	Vergleiche
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VO	Verordnung
YAS	Yield and Spread
YE	Year End
ESP	Economic Solvency Projection

# Glossar

## A

### Alternative Bewertungsmethoden

Bewertungsmethoden, die mit Art. 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang stehen und die für gleiche oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nicht nur die notierten Marktpreise heranziehen (vgl. Art. 1 Z 1 DV EU/2015/35).

### Aufsichtsbehörde

Diejenige einzelstaatliche Behörde oder diejenigen einzelstaatlichen Behörden von Mitgliedstaaten, die auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für die Beaufsichtigung von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zuständig sind (vgl. § 5 Z 16 VAG).

### Ausgleichsrücklage

Innerhalb des Überschusses der Aktiva über die Passiva sind einzelne Positionen bereits separat ausgewiesen, vom dann verbleibenden Überschuss sind weitere Abzüge vorzunehmen, die nach Anpassungen verbleibende Rechengröße wird als Ausgleichsrücklage bezeichnet. Vom Überschussbetrag sind insbesondere folgende Positionen in Abzug zu bringen

- gehaltene eigene Aktien;
- vorhersehbare Dividenden;
- Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten bei Vorliegen definierter Voraussetzungen

Die Ausgleichsrücklage wird im Regelfall positiv sein, jedoch auch negative Werte sind denkbar. Eine Kriterienprüfung zur Klassifizierung ist nicht vorgesehen. Die Ausgleichsrücklage ist somit jedenfalls als Tier 1-Kapital zu klassifizieren (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 147f).

### Auslagerung

Eine Vereinbarung jeglicher Form, die zwischen einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und einem Dienstleister getroffen wird, bei dem es sich um ein beaufsichtigtes oder nichtbeaufsichtigtes Unternehmen handeln kann, auf Grund derer der Dienstleister direkt oder durch weiteres Auslagern einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde (vgl. § 5 Z 36 VAG).

## B

### Basiseigenmittel

Der Teil des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der die folgenden Bestandteile umfasst (vgl. Art. 69 DV EU/2015/35):

- eingezahltes Grundkapital und zugehöriges Emissionsagiokonto;
- eingezahlter Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen;
- eingezahlte nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit;
- Überschussfonds, die nicht als Versicherungs- und Rückversicherungsverbindlichkeiten angesehen werden;
- eingezahlte Vorzugsaktien und zugehöriges Emissionsagiokonto;
- eine Ausgleichsrücklage;
- eingezahlte nachrangige Verbindlichkeiten.

### Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn

Auch EPIFP oder Expected Profits in Future Premiums – der erwartete Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Versicherungs- und Rückversicherungsverträge – die aber ungeachtet der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des Versicherungsnehmers auf Beendigung des Vertrags aus einem beliebigen Grund außer dem Eintritt des versicherten Ereignisses möglicherweise nicht gezahlt werden – in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden (vgl. Art. 1 Z 46 DV EU/2015/35).

### Beteiligung

Beteiligung - das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen (vgl. Art. 13 Abs. 20 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 26 VAG).

Beteiligung, qualifizierte – das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmens (vgl. Art. 13 Z 21 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 27 VAG).

Als Beteiligung wird auch das direkte oder indirekte Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen betrachtet, auf das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ein maßgeblicher Einfluss tatsächlich ausgeübt wird (vgl. Art. 212 Abs. 2 letzter Satz RRL 2009/138/EG)

## **E**

### **Eigenmittel**

Als Ergebnis der Umwertung der Bilanzpositionen der UGB/VAG-Bilanz hin zur Solvenzbilanz ergibt sich als Residualgröße der Überschuss der Aktiva über die Passiva. Dieser ist weiter zu untergliedern, d.h. einzelne Eigenmittelbestandteile sind innerhalb des Überschusses separat auszuweisen, diese erhöhen allerdings die Eigenmittel nicht. Folgende Bestandteile sind hierbei von praktischer Bedeutung (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 146f):

- Eingezahltes Grundkapital samt Kapitalrücklage bei Aktiengesellschaften
- Überschussfonds
- Latente Netto-Steueransprüche
- Ausgleichsrücklage

### **Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen**

Entspricht dem Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen (einschließlich Finanzrückversicherungen und Zweckgesellschaften) (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

## **F**

### **Fit & Proper**

Alle Mitarbeiter des Versicherungsunternehmens verfügen über die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde, die zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 57).

### **Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern**

Beträge überfälliger Zahlungen von Versicherungsnehmern, Versicherern und anderen Akteuren im Versicherungsgeschäft, die nicht in die Zahlungszuflüsse der versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen werden (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

### **Funktion**

Eine interne Kapazität innerhalb des Governance-System zur Übernahme praktischer Aufgaben; das Governance-System schließt die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion, die interne Revisionsfunktion und die versicherungsmathematische Funktion mit ein (vgl. Art. 13 Z 29 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 37 VAG).

## **G**

### **Gebuchte Prämien**

Die Prämien, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums an ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu zahlen sind, unabhängig davon, ob diese Prämien sich ganz oder teilweise auf einen Versicherungs- oder Rückversicherungsschutz in einem anderen Zeitraum beziehen (vgl. Art. 1 Z 11 DV EU/2015/35).

### **Grundkapital**

Das Grundkapital kann

- voll eingezahltes Grundkapital,
- abgerufenen Grundkapital,
- eingefordertes, aber noch nicht eingezahltes Grundkapital,

sein (vgl. Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 der Kommission vom 2. Dezember 2015, L347/619).

Grundsatz unternehmerischer Vorsicht, auch Prudent Person Principle

In Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio dürfen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen lediglich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken sie angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern können, über deren Risiken sie angemessen berichten können und deren Risiken sie bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 VAG angemessen berücksichtigen können (vgl. § 124 Abs. 1 VAG)

## **K**

### **Konzentrationsrisiko**

Sämtliche mit Risiken behaftete Engagements mit einem Ausfallspotenzial, das umfangreich genug ist, um die Solvabilität oder die Finanzlage der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu gefährden (vgl. Art. 13 Z 35 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 43 VAG).

### **Kreditrisiko**

Das Risiko eines Verlustes oder nachteiliger Veränderung der Finanzlage, das sich aus Fluktuationen bei der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldnern ergibt, gegenüber denen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Forderungen haben, und das in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spread-Risiken oder Marktrisikokonzentrationen auftritt (vgl. Art. 13 Z 32 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 40 VAG).

## **L**

### **Liquiditätsrisiko**

Das Risiko, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht in der Lage sind, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen (vgl. Art. 13 Z 34 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 42 VAG).

## **M**

### **Marktrisiko**

Das Risiko eines Verlustes oder nachteiliger Veränderungen der Finanzlage, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt (vgl. Art. 13 Z 31 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 39 VAG).

### **Mindestkapitalanforderung (MCR)**

Das MCR stellt das Mindestausmaß an Eigenmitteln dar, das ein Versicherungsunternehmen zu jedem Zeitpunkt halten muss. Eine Unterschreitung dieser Mindesteigenmittel kann schwerwiegende aufsichtsrechtliche Maßnahmen bis zum Konzessionsentzug haben (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 140).

## **O**

### **Operationelles Risiko**

Das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt (vgl. Art. 13 Z 33 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 41 VAG).

### **Organismen für gemeinsame Anlagen**

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder ein alternativer Investmentfonds (AIF) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

### **Outsourcing**

Eine Vereinbarung jeglicher Form, die zwischen einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und einem Dienstleister getroffen wird, bei dem es sich um ein beaufsichtigtes oder nichtbeaufsichtigtes Unternehmen handeln kann, aufgrund derer der Dienstleister direkt oder durch weiteres Outsourcing einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde (vgl. Art. 13 Z 28 RRL 2009/138/EG).

## **P**

### **Proportionalität**

Das Proportionalitätsprinzip wird unter Solvency II an mehreren Stellen verankert (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 21):

Einerseits haben die Mitgliedstaaten gem. Art. 29 Abs. 3 RRL sicherzustellen, dass die Vorschriften der RRL auf eine Art und Weise angewandt werden, die dem Wesen, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen sind, die mit der Tätigkeit der (Rück-) Versicherungsunternehmen einhergehen (vgl. insbes. § 268 Abs. 3 VAG).

Andererseits ist die Europäische Kommission gem. Art. 29 Abs. 4 RRL verpflichtet, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Durchführungsmaßnahmen auf Level 2 entsprechend zu beachten.

Außerdem wird in Art. 41 Abs. 2 RRL in Zusammenhang mit den allgemeinen Governance-Anforderungen festgehalten, dass das Governance-System der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der (Rück-)Versicherungsunternehmens angemessen sein soll (vgl. insbes. § 107 Abs. 1 VAG).

Aus der Präambel der RRL 2009/138/EG in Verbindung mit der DV EU/2015/35 lassen sich folgende Anhaltspunkte für die Ermittlung der Reichweite des Proportionalitätsprinzips ableiten (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 22):

- Der Sinn und Zweck der verhältnismäßigen Anwendung des Solvency II Regelwerkes besteht darin,
  - kleine und mittlere (Rück-)Versicherungsunternehmen, oder
  - auf bestimmte Versicherungsarten spezialisierte, bzw.
  - Dienste für bestimmte Kundensegmente anbietende (vgl. EG 20 RRL), oder
  - Firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen (vgl. EG 21 RRL)

nicht übermäßig zu belasten.

- Die Solvency II Regelung folgt dem Konzept der doppelten Proportionalität, d.h. das Proportionalitätsprinzip soll sowohl für die Anforderungen an (Rück-)Versicherungsunternehmen als auch für die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse gelten (vgl. Erwägungsgründe 18f RRL 2009/138/EG). Für die Praxis folgt daraus Folgendes:
  - Die (Rück-)Versicherungsunternehmen müssen selbst beurteilen, welche Pflichten je nach Wesensart, Umfang und Komplexität ihren Risiken bzw. ihrer Tätigkeit angemessen sind.
  - Diese unternehmerische Selbsteinschätzung unterliegt der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden, die ihre Ermessensspielräume im Sinne des Proportionalitätsprinzips berücksichtigen.
- Das Proportionalitätsprinzip entfaltet Wirkungen in beide Richtungen: es rechtfertigt nicht nur weniger strenge Anforderungen für die (Rück-)Versicherungsunternehmen mit einem einfacheren Risikoprofil, sondern umgekehrt auch strengere Anforderungen für die (Rück-)Versicherungsunternehmen mit einem komplexeren Risikoprofil.

## R

### Rechnungszins

Der Rechnungszins zählt zu den versicherungsmathematischen Grundlagen, wie auch die biometrischen Risiken, die für die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 33).

Auf Grund der versicherungsmathematischen Grundsätze muss eine gerechte Berechnung der Prämien und Leistungen gewährleistet werden. Der Rechnungszins ist nur ein Teil der versicherungsmathematischen Tarifierung. Die konkrete Höhe des Rechnungszinses soll sich nicht pauschal an dem höchstzulässigen Prozentsatz orientieren, sondern ist unter Berücksichtigung der individuellen Merkmale des Versicherungsproduktes und entsprechender Kriterien, wie beispielsweise Garantien und Optionen des Produktes oder Laufzeit der Verpflichtung, festzusetzen. Die Berücksichtigung von Kriterien hat im Interesse der Versicherten zu erfolgen, was auch dazu führen kann, dass im Einzelfall bestimmten Kriterien ein höheres Gewicht beigemessen wird (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 34).

### Risikolose Basiszinskurve

Eine risikolose Zinskurve, die in der gleichen Weise abgeleitet wird wie die bei der Berechnung des in Art. 77 Abs. 2 der RRL 2009/138/EG genannten besten Schätzwerts zu verwendende maßgebliche risikolose Zinskurve, allerdings ohne Matching-Anpassung, Volatilitätsanpassung oder vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikolosen Zinskurve gemäß Art. 308c der genannten Richtlinie (vgl. Art. 1 Z 36 DV EU/2015/35).

### Risikominderungstechniken

Sämtliche Techniken, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in die Lage versetzen, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Risiken auf eine andere Partei zu übertragen (vgl. Art. 13 Z 36 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 44 VAG).

## S

### Schlüsselfunktion

Als Schlüsselfunktion innehabende Personen gelten Personen, die für das Versicherungsunternehmen mit Blick auf seine Geschäftstätigkeit und Organisation besonders wichtige Funktionen wahrnehmen. Dies sind zum einen Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten und zum anderen andere Schlüsselfunktionen, zu denen jedenfalls die Governance-Funktionen zählen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 58).

### SCR Standardformel

Mit der Standardformel für das Solvenzkapital sollen die wesentlichen quantifizierbaren Risiken erfasst werden, denen die meisten Versicherungsunternehmen ausgesetzt sind. Eine Standardformel ist nach ihrer Art und Beschaffenheit ein standardi-

siertes Berechnungsverfahren und daher nicht auf das individuelle Risikoprofil eines bestimmten Unternehmens zugeschnitten. Die Standardformel folgt einem modularen Ansatz, bei dem das gesamte Risiko, dem ein Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, in Risikomodulen unterteilt ist. Für jedes Risikomodul wird eine Kapitalanforderung bestimmt. Die Kapitalanforderung auf der Ebene von Risikomodulen wird unter Verwendung von Korrelationsmatrizen aggregiert, um die Kapitalanforderung für das gesamte Risiko zu erhalten. Das SCR setzt sich aus einer Basis-Solvenzkapitalanforderung, einer Kapitalanforderung für operationelle Risiken und einem Anpassungsterm zusammen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 117).

### **Staatsanleihen**

Anleihen, die von öffentlicher Hand begeben werden, sei es von Zentralstaaten, supranationalen staatlichen Institutionen, Regionalregierungen oder Kommunalverwaltungen, und Anleihen, die vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich von der Europäischen Zentralbank, den Zentralstaaten der Mitgliedstaaten und den Zentralbanken garantiert werden, die auf die einheimische Währung dieses Zentralstaats und der Zentralbank lauten und aus dieser Währung finanziert sind, sowie Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken gemäß Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 garantiert werden, wobei die Garantie die Anforderungen nach Art. 215 der DV EU/2015/35 erfüllt (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01)

### **Strukturierte Schuldtitle**

Hybride Wertpapiere, die ein festverzinsliches Wertpapier (Rendite in Form fester Zahlungen) mit einer Reihe von derivativen Komponenten kombinieren. Ausgenommen von dieser Kategorie sind festverzinsliche Wertpapiere, die von Staaten ausgegeben werden. Betrifft Wertpapiere, in die Derivate gleich welcher Kategorie eingebettet sind, einschließlich Credit Default Swaps („CDS“), Constant Maturity Swaps („CMS“) und Credit Default Options („CDO“). Vermögenswerte dieser Kategorie werden nicht entbündelt (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01)

## **T**

### **Tiering**

Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, ihre Eigenmittelbestandteile anhand vordefinierter Kriterien und entsprechend ihrer Werthaltigkeit in drei Qualitätsstufen, sog. Klassen oder Tiers einzustufen. Vom Grundgedanken her sollen die Tiers die Verlustausgleichsfähigkeit des Eigenmittelbestandteils widerspiegeln. Kapital höchster Qualität mit ständiger Verfügbarkeit und Verlustausgleichsfähigkeit im going-concern, aber auch im winding-up, soll hierbei als Tier 1-Kapital klassifiziert werden. Als Tier 2- bzw. Tier 3-Kapital sind Eigenmittelbestandteile einzustufen, die nicht den strengen Kriterien des Tier 1-Kapitals standhalten und eine geringere Verlustausgleichsfähigkeit aufweisen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 149).

## **U**

### **Überschussanteile**

Überschussanteile, künftige und künftige Überschussbeteiligung – künftige Leistungen außer index- und fondsgebundenen Leistungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, die eines der folgenden Merkmale aufweisen (vgl. Art. 1 Z 35 DV EU/2015/35):

- Sie beruhen rechtlich oder vertraglich auf einem oder mehreren der folgenden Ergebnisse
  - Dem Ergebnis eines bestimmten Bestands an Verträgen, eines bestimmten Typs von Verträgen oder eines einzelnen Vertrags;
  - Den realisierten oder nicht realisierten Kapitalanlageerträgen eines bestimmten Portfolios von Vermögenswerten, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden;
  - Dem Gewinn oder Verlust des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder Sondervermögens, das den die Leistungen begründenden Vertrag ausstellt;
- Sie basieren auf einer Deklaration des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, und der Zeitpunkt oder Betrag der Leistungen liegt ganz oder teilweise in seinem Ermessen;

### **Überschussfonds**

Überschussfonds gelten als akkumulierte Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten deklariert wurden (vgl. RRL 2009/138/EG Art. 91 Abs. 1)

Es handelt sich um die zum Berechnungstichtag vorhandenen, noch nicht erklärten Beträge der Rückstellung für Gewinnbeteiligung. Diese Beträge stehen grundsätzlich dem Versicherungsnehmer zu (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 105).

In Ausnahmefällen dürfen noch nicht erklärte Beträge der Rückstellung für Gewinnbeteiligung aufgelöst werden, um im Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten einen Notstand abzuwehren (vgl. § 92 Abs. 5 VAG 2016).

## **Unternehmensanleihen**

Von Unternehmen begebene Anleihen (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

## **V**

### **Verbundenes Unternehmen**

Verbundenes Unternehmen - ein Tochterunternehmen oder ein anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Vertrages oder einer Satzungsbestimmung dieser Unternehmen einer einheitlichen Leitung unterstehen, oder wenn das Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan dieses Unternehmens sowie dasjenige eines oder mehrerer Unternehmen, sich mehrheitlich aus denselben Personen zusammensetzen, die während des Geschäftsjahres und bis zur Aufstellung des konsolidierten Abschlusses im Amt sind (vgl. Art. 212 Abs. 1 lit. b RRL 2009/138/EG iVm Art. 12 Abs. 1 Richtlinie 83/349/EWG).

Ein Tochterunternehmen oder anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen durch eine Beziehung gem. Art. 22 Abs. 7 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden ist (vgl. Art. 1 Z 49 DV EU/2015/35).

### **Verdiente Prämien**

Die Prämien, die sich auf das von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in einem bestimmten Zeitraum gedeckte Risiko beziehen (vgl. Art. 1 Z 12 DV EU/2015/35).

### **Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern**

Durch die latenten Steuern fließen die steuerlichen Effekte, die sich aus der unterschiedlichen Bewertung in der Solvenzbilanz im Vergleich zu den Steuerwerten ergeben, in die Solvenzbilanz. Sie bilden somit die steuerlichen Effekte ab, die wirtschaftlich (in der Solvency II-Welt) bereits entstanden sind, aber ihre steuerlichen Auswirkungen noch nicht entfaltet haben. Der risikomindernde Effekt, der auf Grund der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern angesetzt werden kann, entsteht daraus, dass sich die Höhe der Aktiva und Passiva der Solvenzbilanz auf Grund des Stresses, bzw. Schocks verändern und daher in der gestressten Solvenzbilanz auch die Höhe der latenten Steuern neu zu berechnen ist. Ergo sind daher die latenten Steuern vor Schock und nach Schock zu ermitteln und zu vergleichen. Bei Eintritt eines hypothetischen 200-Jahres-Ereignisses entsteht ein Verlust in entsprechender Größenordnung, der vom Unternehmen als virtueller Verlustvortrag genutzt werden kann. Somit wird dem Unternehmen ein Vorgriff auf diesen ökonomischen Nutzen über die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern ermöglicht (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 143f).

### **Versicherungstechnisches Risiko**

Das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Verbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt (vgl. Art. 13 Z 30 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 38 VAG).

## **W**

### **Wesentlichkeit**

Ausdruck des Proportionalitätsprinzips ist auch der Grundsatz der Wesentlichkeit, wonach nur wesentliche Risiken zu berücksichtigen sind. Welche Risiken als wesentlich eingestuft werden sollen, hängt wiederum von einer unternehmensindividuellen Skalierung der Wesentlichkeit ab. Dieses Prinzip hat seinen Ursprung in den IFRS und wird explizit nur in Zusammenhang mit den Offenlegungspflichten und der Bewertung zum Ausdruck gebracht. In diesem Kontext hat der Wesentlichkeitsgrundsatz etwa zur Folge, dass die (Rück-)Versicherungsunternehmen all jene Informationen offenzulegen haben, deren Nichtveröffentlichung oder unvollständige Darstellung die Entscheidungsfindung der Adressaten des öffentlichen Berichts über Solvabilität und Finanzlage beeinflussen könnte (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 22).